



BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

Entwicklung eines Modells
zur Gewährleistung der Einhaltung betrieblicher Rechtspflichten
in den Gebieten Umwelt-, Anlagen- und Arbeitssicherheit

Dissertation
zur Erlangung eines Doktorgrades
(Dr. rer. sec.)

in der
Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik
der
Bergischen Universität Wuppertal

vorgelegt von
Martin Seyfferth
aus Mainz

Wuppertal 2016

Die Dissertation kann wie folgt zitiert werden:

urn:nbn:de:hbz:468-20170404-142543-8

[<http://nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn%3Anbn%3Ade%3Ahbz%3A468-20170404-142543-8>]

Danksagung

Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Uli Barth danke ich für den jahrelangen fachlichen und menschlichen Beistand, die konstruktiven fachlichen Gespräche und die positiven Hoffnung, diesen Weg gemeinsam zu Ende zu gehen. Ich danke weiterhin für die Vergabe des Themas meiner Arbeit sowie die kontinuierliche gute Betreuung. Vielen Dank für Alles, was ich in dieser Zeit lernen durfte!

Herrn apl. Prof. Dr. rer. pol. Ralf Pieper danke ich für die Bereitschaft, einen zusätzlichen wissenschaftlichen Aspekt dieser Arbeit hinzuzufügen und für die konstruktive und zügige Durchsicht.

Mein besonderer Dank gilt Frau Martina Henseleit und Frau Steffi Lorenz für ihre fortwährende unbürokratische und menschliche Unterstützung.

Außerdem danke ich den Mitarbeitern am Lehrstuhl Methoden der Sicherheitstechnik / Unfallforschung sowie allen Kommilitonen, die es mir in überaus kollegialer Weise ermöglichten als externer Student zu bestehen, auch wenn ich nicht immer vor Ort sein konnte - ich werde euch das nicht vergessen!

Meiner Familie, insbesondere meiner Frau Katrin, danke ich für die jahrelange Unterstützung und Aufmunterung, gerade während der schwierigeren Phasen der letzten Jahre.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung / Summary

1	AUFGABENSTELLUNG.....	2
1.1	Veranlassung	3
1.2	Zielstellung	4
1.3	Herangehensweise.....	5
2	WISSENSCHAFTLICHE VERORTUNG.....	8
2.1	Aktuelle Situation.....	8
2.2	Rechtsnormen	9
2.3	Regelwerkskonformität (engl. „Compliance“)	11
2.4	Die EHS-Beauftragten.....	20
2.5	EHS-Prozesse.....	34
2.6	Begriffsbestimmung EHS	54
3	REGELSETZUNG IN ABHÄNGIGKEIT VON EREIGNISSEN.....	64
3.1	Regelsetzung	66
3.2	Grundsätzliche Vorgehensweise.....	73
3.3	Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	96

4	MODELLENTWICKLUNG	100
4.1	Vergleich der Modelle.....	101
4.2	Beschreibung des EHS-Prozesses	107
4.3	Die Compliance-Liste	135
4.4	Überprüfung der Wirksamkeit des Modells.....	142
4.5	Das fertige Modell	145
5	DISKUSSION	150
6	FAZIT UND AUSBLICK.....	160
	Anhänge	I
A	Literaturverzeichnis.....	I
B	Bilderverzeichnis.....	XIV
C	Tabellenverzeichnis	XV
D	Band Tabellarische Anhänge.....	XVI

Zusammenfassung

Im Laufe der annähernd 200jährigen Geschichte des deutschen Arbeitsschutzes hat sich seit dem Preußischen Regulativ von 1839 eine Vielzahl an Regularien entwickelt. Mit deren Hilfe konnte der Standard in der Arbeits- und Anlagensicherheit und auch im Umweltschutz immer weiter verbessert werden. Diese Entwicklung führte gerade in den letzten Jahrzehnten, ungeachtet aller Deregulierungsbestrebungen, zu einer Vervielfachung der zu beachtenden Vorgaben. Aktuell sehen sich Unternehmer bzw. die verantwortlichen Führungskräfte alleine im Bereich der Umwelt-, Anlagen- und Arbeitssicherheit (engl. Environmental Protection, Health and Safety - EHS) etwa eintausend Rechtsnormen gegenüber, für deren Einhaltung sie die entsprechende Verantwortung tragen.

Wesentlicher Bestandteil der Rechtsnormen sind die Rechtspflichten, aus denen sich die betrieblich relevanten Fragestellungen ergeben. Ist eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Unternehmensorganisation etabliert? Kennen Mitarbeiter, Führungskräfte und Betriebsleiter ihre gesetzlichen Verpflichtungen und haben Zugriff auf das Regelwerk? Sind die Verantwortlichkeiten festgelegt? Erfolgt eine Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen und werden Änderungen im Regelwerk kontinuierlich verfolgt? Diese Punkte positiv zu beantworten ist zwingend notwendig um ein Organisationsverschulden sicher auszuschließen. Die Praxis zeigt, dass hier – insbesondere bei Kleinen und Mittelständigen Unternehmen - häufig Handlungslücken vorhanden sind. Begründet durch die Besorgnis etwas falsch zu machen wird stattdessen oft überhaupt nicht agiert.

Prinzipiell stellt sich die Frage, wie ein derart umfangreiches Aufgabenpaket parallel zur eigentlichen unternehmerischen Tätigkeit umgesetzt werden kann. Im Rahmen dieser Arbeit wird daher versucht, die oben genannten Aspekte systematisch zu betrachten und so miteinander zu vereinbaren, dass eine Abarbeitung in verhältnismäßig kurzer Zeit möglich wird. Hierfür wird eine methodische Vorgehensweise entwickelt, anhand derer die vorhandenen Lücken unabhängig vom Abarbeitungsstand des jeweiligen

Unternehmens geschlossen werden können. Es wird hierbei darauf geachtet, die pragmatisch-ingenieurtechnische Vorgehensweise mit dem Vollständigkeitsanspruch der Juristen in rechtskonformer Weise zu vereinen.

Außerdem werden Ansätze aufgezeigt, die Regelwerke für den Anwender besser lesbar zu machen. Hierzu werden geeignete Hilfsmittel entwickelt, um eine Anwendbarkeit gerade auch für Klein- und Mittelständige Organisationen und Verhältnisse zu ermöglichen.

Im Rahmen dieser Arbeit werden zwei hauptsächliche Fragestellungen untersucht. Im ersten Hauptteil wird die Frage behandelt, ob eine Abhängigkeit zwischen aktuellen Ereignissen und thematisch verwandter Gesetzgebung gefunden werden kann. Hierfür wird eine geeignete Darstellungsweise der wechselseitigen Abhängigkeiten entwickelt und anhand der gesetzlichen Entwicklungen ausgewertet. Im Ergebnis können Hinweise auf mögliche Abhängigkeiten zwischen Gesetzgebung und EHS-Ereignissen nachgewiesen werden.

Darauf aufbauend befasst sich der zweite Hauptteil mit der Entwicklung eines Modells zur Gewährleistung der Einhaltung betrieblicher Rechtspflichten in den Gebieten Umwelt-, Anlagen- und Arbeitssicherheit. Hier werden verschiedene Managementsysteme und –prozesse miteinander verglichen, Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und auf deren Anwendbarkeit im Modell überprüft. Im Ergebnis wird ein System, bestehend aus einem EHS-Prozess und einem diesen Prozess unterstützenden Hilfsmittel, der Compliance-Liste entwickelt und evaluiert.

Das in diesem Rahmen entwickelte System aus EHS-Prozess und zugehöriger Compliance-Liste ist geeignet, modellhaft die betriebliche EHS-Realität zu beschreiben. Das Modell ermöglicht eine Orientierung im Bereich der EHS-Regelwerke und leitet den Anwender dazu an, an der richtigen Stelle auch den notwendigen Arbeitsaufwand zu betreiben. Es bietet eine methodische Vorgehensweise eine rechtskonforme Organisation für Unternehmen aufzubauen, die Rechtspflichten umzusetzen und somit letztlich den Standard sowohl im Bereich Anlagen- und Arbeitssicherheit als auch in Umweltsicherheit immer weiter zu verbessern.

Summary

During almost 200 years of history in German occupational safety, a multitude of regulations have been generated since the *Preußische Regulative* of 1839. Based on these regulations, the standards of occupational and plant safety as well as environmental protection could be improved further. In the past decades this development led to a multiplication of rules to be followed, disregarding all efforts of deregulation. Currently companies or rather the line managers in Environmental Protection, Healthcare and Safety (EHS) are confronted with approximately one thousand legal norms. They have to assure to be in compliance with requirements deriving from these legislations.

The most important part of the legal norms are the contained legal obligations, from which result the requirements that are relevant for a company. Does the organizational structure of the company meet the regulatory requirements? Do employees, officers and plant managers know their legal obligations and have access to the regulations? Are the accountabilities defined? Are there controls of the implementation of actions and are regulatory changes followed up continuously? Answering these questions is mandatory to eliminate an organizational fault. Reality shows that especially small and midsize companies often have gaps here. Worried to act in a wrong way they often don't act at all.

In principal the question arises, in which way such an extended number of tasks can be realized parallel to the main organizational tasks. Within this thesis, the above mentioned aspects are evaluated and combined in a way that a short term implementation is possible. To realize this, a methodical approach is developed that allows closing gaps independently from the status of implementation of the respective company. Attention is paid to combine the pragmatic approach of engineers with the principle of completeness of a lawyer in a way that is compliant with the regulations.

Furthermore methods are presented to make regulations better readable for the employee. Suitable tools are developed to facilitate the applicability in particular for small and midsize companies.

In the content of this thesis, two major questions are examined. Major part one of the thesis challenges if there can be found dependence between current incidents and thematically related legislation. A suitable chart of the mutual dependencies is developed and evaluated according to legislation. As a result it could be proved that there is a possible correlation between legislation and EHS-incidents.

The second major part of the thesis deals with the development of a model for verification of compliance with legal requirements in the EHS sector. Different management systems and processes are compared, aligned and proved for applicability in the model. Resulting from this, a system consisting of an EHS process and a supporting tool for this process, the compliance list, is developed and evaluated.

The system of an EHS process and an associated compliance list created in this context is suitable to represent EHS reality in companies. The model allows an orientation in the field of EHS regulations and leads the user to apply the appropriate amount of work at the right place. It offers a methodic approach for establishing an organizational structure compliant with legislation, to implement compliance with the legal requirements and finally to improve the standards in occupational and plant safety as well as in environmental protection.

Inhalt

1	AUFGABENSTELLUNG	2
1.1	Veranlassung	3
1.2	Zielstellung	4
1.3	Herangehensweise.....	5

1 AUFGABENSTELLUNG

Seit über einhundert Jahren gibt es im Bereich der Arbeits- und Anlagensicherheit in Deutschland ein zweigeteiltes System – das sogenannte duale Arbeitsschutzsystem. Typisch für das duale System ist, dass auch die Ausübung der Regelsetzung zweigeteilt ist. Auf der einen Seite steht dabei – wie in allen anderen Rechtsbereichen in denen Regelsetzung stattfindet – der Staat. Hinzu kommt auf der anderen Seite die Regelsetzungstätigkeit durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften. Hier versicherte Unternehmen müssen also sicherstellen nicht nur entsprechend der staatlichen Regelungen sondern auch entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu handeln.

Aufgrund dieser zweifachen Form der Regelsetzung war Kritik vorherbestimmt und mündet seitdem in der Forderung nach einem schlanken und praxisgerechten Regelwerk, welches durch die sogenannte Deregulierung erfolgen sollte. In einer Studie aus dem Jahr 2003 wurden allerdings trotz aller Verschlankungsbestrebungen nach wie vor „Doppelbesichtigungen und Doppelregelungen“ (GDA 2012, S. 1) als wesentliche bürokratische „Hemmnisse für mittelständische Unternehmen“ (ebd.) für die Umsetzung von Vorschriften aus dem Bereich Arbeitsschutz identifiziert.

Auch aufgrund dieser Ergebnisse fordert die Bayerische Staatsregierung den „Abbau von detaillierten Vorschriften und inhaltlichen Anforderungen“ (Bayerische Staatsregierung 2008) gerade in Bezug auf Klein- und Mittelständige Unternehmen (KMU), da diese „von bürokratischen Hemmnissen [...] besonders stark betroffen“ (ebd.) sind. Im Bereich des Umweltrechtes findet darüber hinaus die Regelsetzung im Wesentlichen nicht auf gesamtdeutscher Ebene statt, sondern obliegt üblicherweise den jeweiligen Bundesländern. Auch in diesem Bereich erhöht sich also – zumindest für länderübergreifend tätige Unternehmen – die Anzahl der zu beachtenden Vorschriften.

Auch auf europäischer Ebene sind ähnliche Entwicklungstendenzen zu erkennen. So ist beispielsweise Ziel der Gemeinschaftsstrategie 2007-2012 der European Agency for

Safety and Health at Work gerade „die KMU bei der Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften zu unterstützen.“ (European Agency for Safety and Health at Work 2013) Dabei wird auf europäischer Ebene eine „Entwicklung und Umsetzung kohärenter nationaler Strategien in den Mitgliedstaaten“ (ebd.) angestrebt.

Aus den vorgestellten Gedanken entwickelte sich die Aufgabenstellung (und Überschrift), die dieser Arbeit zugrunde liegt – die *Entwicklung eines Modells zur Gewährleistung der Einhaltung betrieblicher Rechtspflichten in den Gebieten Umwelt-, Anlagen- und Arbeitssicherheit*.

Im Weiteren soll die Veranlassung zu dieser Arbeit sowie deren Zielstellung vorgestellt werden. Auch wird die gewählte Herangehensweise zur Erreichung der Zielstellung dargestellt.

1.1 Veranlassung

Die Motivation zu dieser Arbeit soll anhand der Entwicklungen der Regelsetzungstätigkeit im Bereich EHS werden.

Schon im Jahr 1992 stellte Böhnert für den Bereich der Arbeits- und Anlagensicherheit fest, dass „die Zeitabstände für die Verabschiedung von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer“ (Böhnert 1992, S. 97) werden und somit ein „nur unter äußerstem Aufwand durchschaubares Labyrinth einschlägiger Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften und mitgeltender Regelwerke“ (ebd.) entstanden ist. Schon damals war es für den betrieblich Verantwortlichen schwierig, einen Überblick über die einzuhaltenden Vorschriften zu gewinnen. Und damit ist noch nicht die praktische Umsetzung der Vorschriften angesprochen, sondern nur die Ermittlung auf deren Einschlägigkeit.

Ähnliche Entwicklungen gab es auch im Bereich des Umweltrechts, welches „seit Beginn der siebziger Jahre mehrfach umfassend und in einer selbst für Experten kaum noch überschaubaren Weise ausgebaut, ergänzt und novelliert worden“ (Hoppe et al.

2000, S. 49) ist. Dieses Zitat stammt schon aus dem Jahre 2000. Zu diesem Zeitpunkt erkennt Bender ein weiteres Problem für die betriebliche Umsetzung von Vorschriften im Bereich Umweltrecht. Er spricht von „Verstreutheit“ seiner Normen über ganz verschiedene Regelungsbereiche.“ (Bender et al. 2000, S. 9). Dass die thematische Abgrenzung des Bereichs Umweltrecht nach wie vor nicht eindeutig ist, wird im folgenden Kapitel erläutert. Ein Resultat ist die weitere Erschwerung der betrieblichen Umsetzung.

Insgesamt hat sich an diesem Zustand aktuell nicht viel geändert. Schließlich ist beispielsweise die im Jahr 2010 formulierte Zielstellung der Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz die „Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks“ (Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2010, S. 2), ein Hinweis auf die Aktualität der Problemstellung. Nach wie vor besteht gerade für den betrieblichen Mittelstand die Herausforderung einer Vielzahl von rechtlichen Vorgaben - gerade im Bereich EHS - gegenüberzustehen und diese dann möglichst sinnvoll in der Praxis umsetzen zu müssen.

1.2 Zielstellung

Die Sicherstellung einer Anwendbarkeit ist gerade auch für Klein- und Mittelständige Unternehmen übergreifendes Ziel bei der Erarbeitung des Modells. Gerade hier sind die zeitlichen und personellen Ressourcen nicht in dem Maße gegeben wie in einem Großunternehmen. Dennoch besteht unabhängig von der Unternehmensgröße eine „Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller rechtlichen Verpflichtungen“ (Neudörfer 2013, S. 1) und damit „auch die Pflicht, im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung zu handeln.“ (Berger und Burth 2012, S. 74). Sowohl Unkenntnis des Managements als auch unfachmännisches Arbeiten stellen „schwerwiegende Sicherheitsprobleme im Rahmen eines Organisationsverschuldens“ (Lewitzki 2015, S. 146) dar, und sind unbedingt zu vermeiden.

Im Rahmen dieser Arbeit stehen nicht alle für den Unternehmer zu beachtenden Rechtspflichten im Fokus. Hier soll sich auf rechtliche Vorgaben, die aus den Rechtsbereichen Umwelt-, Anlagen- und Arbeitssicherheit resultieren, beschränkt werden. Die Fülle an Regelungen aus den erstgenannten Bereichen ist schon bekannt, aber auch im „Umweltrecht sind viele technische Details oder sich wandelnde Rahmenbedingungen in untergesetzlichen Vorschriften geregelt.“ (Bender et al. 2000, S. 25) Hieraus ergibt sich eine weitere Hürde zur betrieblichen Umsetzung von EHS-Pflichten zur Sicherstellung von EHS-Compliance.

Wie in der Aufgabenstellung dargelegt, ist das grundsätzliche Problem zwar bereits von den zuständigen Stellen erkannt und schon in den Regelsetzungsprozess eingeflossen. Beispielsweise unterstützt die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) gutachtlich im Bereich der Anlagensicherheit. Es fehlt aber nach wie vor an geeigneten Hilfsmitteln für die betriebliche Praxis. Aus diesem Missverhältnis ergibt sich letztlich die Zielstellung dieser Arbeit. Dabei sollte das zu entwickelnde Modell nicht nur den jeweiligen EHS-Compliance-Anforderungen genügen, sondern muss insbesondere für KMU universell und einfach anwendbar sein.

1.3 Herangehensweise

Um die Zielstellung effektiv bearbeiten zu können wurde in einem ersten Schritt die folgende Arbeitsthese aufgestellt, die im weiteren Verlauf untersucht und bestätigt oder widerlegt werden soll.

THESE: KMU können durch Anwendung eines wiederkehrenden EHS-Prozesses unter Anwendung einer geeigneten Compliance-Liste die wesentlichen Punkte von EHS-Verantwortung erfüllen und einen erhöhten Sicherheits- und Umweltstatus erreichen. Zusätzlich kann die Verfolgung von EHS-Ereignissen in den Medien den „Überraschungseffekt“ von gesetzlichen Neuerungen abmildern und ermöglicht dem betrieblich Verantwortlichen, rechtzeitig präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Entsprechend der These wird von zwei aufeinander aufbauenden Fragestellungen ausgegangen, die in den zwei Hauptteilen dieser Arbeit dargestellt werden.

Erster Hauptteil (Kapitel 3): „Regelsetzung in Abhängigkeit von Ereignissen“

Im ersten Hauptteil der Arbeit wird die Fragestellung behandelt, ob eine Abhängigkeit zwischen aktuellen Ereignissen und thematisch verwandter Gesetzgebung gefunden werden kann. Auch eine Abhängigkeit vom Grad der medialen Berichterstattung soll untersucht werden. Um die hierfür notwendigen statistischen Auswertungen durchzuführen, müssen zuerst entsprechende Quellen und auch ein geeignetes Verfahren der grafischen Darstellung zur Ableitung möglicher Erkenntnisse gefunden werden.

Ziel ist insgesamt die Ableitung von Handlungsempfehlungen für den Unternehmer um den EHS-Prozess des Modells effektiver durchlaufen zu können.

Zweiter Hauptteil (Kapitel 4): „Modellentwicklung“

Der zweite Hauptteil befasst sich mit dem Thema der Modellentwicklung. Zu diesem Zweck werden verschiedene Managementsysteme und –prozesse miteinander verglichen, Gemeinsamkeiten herausgearbeitet und auf deren Anwendbarkeit im Modell überprüft. Darauf aufbauend soll in einem ersten Schritt ein EHS-Prozess entwickelt werden, der alle betrachteten Themenbereich abdecken kann. In einem zweiten Schritt soll ein für KMU einfach zu handhabendes Hilfsmittel gefunden werden, mit Hilfe dessen die Prozessschritte in der betrieblichen Praxis umgesetzt werden können.

Letztlich soll der EHS-Prozess zusammen mit den Handlungsempfehlungen dafür geeignet sein modellhaft die betriebliche EHS-Realität umfassend zu beschreiben und als EHS-System gesamthaft abbilden zu können. Abschließend werden die Ergebnisse diskutiert und gesamthaft zusammengefasst. Als Ausblick wird zuletzt ein Vorschlag für mögliche weiterführende Untersuchungen der erzielten Ergebnisse angeboten.

Inhalt

2	WISSENSCHAFTLICHE VERORTUNG.....	8
2.1	Aktuelle Situation.....	8
2.2	Rechtsnormen.....	9
2.3	Regelwerkskonformität (engl. „Compliance“).....	11
2.3.1	Compliance in der unternehmerischen Wirklichkeit.....	13
2.3.2	Compliance mit Managementsystemen.....	16
2.4	Die EHS-Beauftragten.....	20
2.4.1	SIFA.....	28
2.4.2	Betriebsärzte.....	29
2.4.3	Elektrofachkraft.....	29
2.4.4	Die Beauftragten im Bereich Umweltschutz.....	30
2.4.5	Brandschutzbeauftragter.....	32
2.4.6	Weitere Beauftragte.....	32
2.4.7	Zusammenfassung und Konsequenzen.....	33
2.5	EHS-Prozesse.....	34
2.5.1	TRBS 1111.....	35
2.5.2	Merkblatt A 0 16.....	40
2.5.3	TÜV.....	43
2.5.4	RACK.....	46
2.5.5	Zertifizierungsnormen:.....	48
2.6	Begriffsbestimmung EHS.....	54
2.6.1	Arbeitsschutzrecht.....	55
2.6.2	Umweltrecht.....	56
2.6.3	Zusammenfassung.....	61

2 WISSENSCHAFTLICHE VERORTUNG

Zur wissenschaftlichen Verortung des Untersuchungsgegenstandes ist zunächst die Auseinandersetzung mit einigen Grundlagen und Methoden notwendig. Dazu werden die unterschiedlichen Arten von Rechtsnormen sowie die daraus resultierenden Pflichten kurz beschrieben. Auch die wesentlichen Begriffe, wie zum Beispiel Compliance, Regelwerkmanagement und das Akronym EHS (Environmental Protection, Health and Safety) werden erläutert und in den Zusammenhang dieser Arbeit eingeordnet. Anschließend wird beschrieben, wie der aktuelle Umsetzungsstand von EHS-Compliance bei KMU tatsächlich ist.

Weiterhin werden die wesentlichen Fachleute aus dem Bereich EHS vorgestellt – angefangen von der Sicherheitsfachkraft bis zu den Beauftragten im Bereich Umweltschutz - und geprüft, an welcher Stelle des Modells sie sinnvollerweise eingesetzt werden können. Als wichtigste Grundlage für den zu erarbeitenden EHS-Prozess werden anschließend die, in der Fachliteratur angebotenen, Prozessabläufe vorgestellt und auf ihre Anwendbarkeit bezüglich der Zielstellung geprüft.

Abschließend wird eine allgemein gültige Abgrenzung der Themengebiete Umweltrecht und Arbeitsschutzrecht erarbeitet. Diese Abgrenzung ist notwendige Voraussetzung um im Hauptteil der Untersuchung eine korrekte Auswahl der zu betrachtenden Rechtsnormen zu treffen.

2.1 Aktuelle Situation

Derzeit befindet sich das deutsche Recht in einer Phase des Umbruchs. Am Beispiel des Produktsicherheitsrechts beschreibt Neudörfer sowohl einen Einfluss begründet durch das „übergeordnete Europäische Recht“ (Neudörfer 2013, S. 36) als auch eine „generelle Deregulierung und Entbürokratisierung auf nationaler Ebene. Diese [...]

positive Entwicklung [...] ist jedoch verbunden mit erhöhter Eigenverantwortlichkeit sowohl der Hersteller als auch der Maschinenbetreiber und der Maschinenarbeiter.“ (ebd.) Gerade diese Eigenverantwortlichkeit ist nicht nur an Maschinenbetreiber und Maschinenarbeiter gerichtet, sondern lässt sich auf die gesamte hier betrachtete Rechtsthematik ausweiten.

"Hauptsache wir verstoßen nicht gegen Gesetze" (Sczesny et al. 2011, S. 30) ist die mehrheitlich vertretene Meinung einer repräsentativen Befragung von Inhaber/innen / Geschäftsführer/innen in Klein- und Kleinstunternehmen. Diese Befragung wurde im Rahmen des Projektes „Kenntnisstand von Unternehmen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in KMU“ im Jahr 2011 im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin durchgeführt.

Demnach besteht Absicht auf Seiten der Unternehmen, die vorhandenen Gesetze zu befolgen und einzuhalten. Darauf muss ein Hauptaugenmerk des unternehmerischen Handelns liegen. Die Thematik ist also an entsprechender Stelle bekannt und erkannt.

Nun muss es aber darum gehen dieses Handeln zu kanalisieren und in geeignete zielführende Bahnen zu lenken. Der Kerngedanke hierbei, die Einhaltung von Rechtsnormen, wird als Compliance bezeichnet. Hierzu werden im folgenden Kapitel die wesentlichen im Rahmen dieser Arbeit betrachteten Rechtsnormen kurz vorgestellt.

2.2 Rechtsnormen

Sowohl für den ersten als auch den zweiten Hauptteil dieser Arbeit sind Rechtsnormen die wesentliche Grundlage aller weiteren Betrachtungen. Daher sollen die beiden wesentlichen Varianten der zu betrachteten Rechtsnormen hier erläutert werden: das Gesetz und die Verordnung.

Die Definition von Weber ist entsprechend kurz gefasst. „Gesetz, Recht.“ (Weber 2011, S. 977). Diese Darstellung ist für ein allgemeines Verständnis unzureichend. Daher führt er näher aus: „Gesetz im materiellen Sinne ist jede Rechtsnorm, d.h. jede

hoheitliche Anordnungen, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen allgemein verbindliche Regelungen enthält.“ (Weber 2011, S. 516)

Diese unbestimmte Vielzahl von Personen schließt auch die Unternehmer und Mitarbeiter von KMU ein. Diese haben die Regelungen aus den Gesetzen einzuhalten. Die Gesetzgebungskompetenz ist im Grundgesetz Artikel 70 ff. festgeschrieben. „Gemäß Art. 70 Abs. 1 GG steht das Recht der Gesetzgebung grundsätzlich den Ländern zu.“ (Hoppe et al. 2000, S. 119) Dabei stehen dem Bund diese Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes „teilweise ausschließlich, teilweise konkurrierend oder zum Erlass von Rahmenvorschriften zu.“ (ebd.) Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG) gilt dies ebenso für die Bereiche „Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung“. Damit sind alle im Rahmen dieser Arbeit betrachteten Gesetze betroffen und es ist ersichtlich, dass am tatsächlichen Gesetzgebungsverfahren eine Vielzahl von beteiligten Personenkreisen mitwirkt.

Die zweite aufzuführende Rechtsnorm ist die Rechtsverordnung. Die „Regelsetzung durch Rechtsverordnungen ergeht nicht im förmlichen Gesetzgebungsverfahren“ (Weber 2011, S. 982) Daher ist eine Regelsetzung auf diesem Wege zeitlich schneller und kann somit auch aktuelle Ereignisse schneller widerspiegeln. „Dem Umfang nach übersteigt die Rechtsetzung durch Rechtsverordnung heute die durch formelles Gesetz.“ (Weber 2011, S. 983)

Beide Arten von Rechtsnormen können Rechtspflichten enthalten. Diese „haben den Zweck, präventiv ein Risiko abzuwenden, damit es sich nicht zum Schaden entwickelt.“ (Rack 2012, S. 1) und sind vom jeweiligen Unternehmen zwingend einzuhalten. Somit entsteht sowohl für den Unternehmer als auch die Mitarbeiter die Anforderung „noch vor dem Eintritt eines Schadens die Rechtspflichten einzuhalten, die Folgen schützen sollen.“ (ebd)

Letztlich hat sich „im Verlauf der Jahre [...] ein umfangreiches und komplexes Gefüge aus Gesetzen, Verordnungen und Regeln entwickelt“ (GDA, S. 1), für dessen

betriebliche Umsetzung in den folgenden Kapitel ein sinnvoller Weg gefunden werden soll.

Der letzte Schritt vor der endgültigen Bearbeitung der Rechtsnormen ist das Verständnis, dass Rechtsnormen zwar prinzipiell für den einzelnen Betroffenen oder Anwender einschlägig sein können. Letztlich leiten sich konkrete Handlungsmaßnahmen erst aus den in der jeweiligen Rechtsnorm enthaltenen (Rechts-)Pflichten ab. Dabei können die zu betrachtenden Maßnahmen entweder nach der Rechtsform, nach ihrer Wirkungsweise oder nach ihrem Inhalt systematisieren. „Nach der Rechtsform, in der sie verbindlich werden, sind zu unterscheiden: Gesetz, Rechtsverordnung, Satzungen, Verwaltungsakt oder Verwaltungsvertrag.“ (Storm 2010, S. 86)

Im nächsten Kapitel wird beschrieben, warum die Einhaltung der Rechtspflichten eine enorme Bedeutung für die Unternehmen hat. Dabei wird zuerst der Begriff „Compliance“ definiert, und anschließend ein Überblick des Umsetzungsstandes in der betrieblichen Realität der KMU gegeben. Auch werden verschiedene Managementsysteme vorgestellt, deren Ziel im weitesten Sinne es ist, Compliance zu generieren.

2.3 Regelwerkskonformität (engl. „Compliance“)

Für den Begriff „Compliance“ existieren verschiedene Definitionen. Wenn man sich dem Begriff von der englischen Sprache her nähert, bedeutet das Wort „Einhaltung“ oder „Verfolgung“. Bekannt sind weiterhin Definitionen aus den Fachbereichen Medizin und Betriebswirtschaftslehre.

Die für diese Arbeit interessante Begriffsbestimmung entstammt dem Bereich der Rechtswissenschaften. Dort wird Compliance bzw. Corporate Compliance folgendermaßen definiert:

„Hierunter versteht man die rechtlich ordnungsgemäße systematische Organisation eines Unternehmens mit dem Ziel, eine zivil- oder sogar strafrechtliche Haftung des Unternehmens und seiner Organe zu vermeiden.“ (Weber 2011, S. 259)

Es geht in erster Linie darum, das Unternehmen systematisch derart zu organisieren, dass jegliche Haftung des Unternehmers selber bzw. der Mitarbeiter ausgeschlossen ist. Mit der Aufstellung des Unternehmens ist nicht vorrangig gemeint, welcher der möglichen Aufbaustrukturen die Unternehmensorganisation folgt. Vielmehr ist hier gemeint, dass geeignete Prozesse angestoßen werden, mithilfe derer die Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen und der daraus resultierenden Rechtspflichten gewährleistet und sichergestellt wird. Dementsprechend ist Compliance als „Ausdruck der organschaftlichen Sorgfaltspflicht.“ (ebd.) zu verstehen.

Eine weitere Definition von Compliance soll hier betrachtet werden. Quelle ist der Technische Überwachungsverein, der vom Sprachverständnis dem des Ingenieurs näher steht. Der TÜV erklärt Compliance einfach als „Erfüllung der Compliance-Anforderungen“. (TÜV Rheinland 2011, S. 6) Hierbei wird der Begriff der „Compliance Anforderungen“ folgendermaßen definiert:

„Alle Regeln, die von der Organisation und den dort tätigen Personen zu beachten sind, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche oder behördliche Compliance-Anforderungen handelt.“ (ebd.)

Inhaltlich sind also beide Definitionen - unabhängig vom jeweiligen Betrachtungswinkel - als identisch anzusehen. Nur die Sprachwahl ist entsprechend unterschiedlich geprägt. Wichtig ist an dieser Stelle noch, dass im Rahmen dieser Ausarbeitung eine Einschränkung des Compliance Begriffes vorgenommen werden muss. Betrachtet werden ausschließlich Compliance Anforderungen aus den Bereichen Arbeitsschutzrecht und die übergeordneten Anforderungen aus dem Umweltschutzrecht. Gemeindesatzungen, baurechtlicher Anforderungen und Ähnliches werden nicht betrachtet, selbst wenn sie Überschneidungen mit dem betrachteten Rechtsbereichen aufweisen. Daher wird im Weiteren der Begriff EHS-Compliance verwendet.

2.3.1 Compliance in der unternehmerischen Wirklichkeit

Nachdem geklärt wurde was unter dem Begriff Compliance zu verstehen ist, soll kurz betrachtet werden, inwieweit dieser Anspruch, alle Regeln zu befolgen, in der Realität tatsächlich erfüllt wird. Dafür bietet eine Befragung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aus dem Jahr 2011 einen repräsentativen und aktuellen Überblick über den tatsächlichen Stand der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in KMU. Die Ergebnisse werden in ihren zentralen Aussagen kurz vorgestellt.

Bei der Befragung sollten Erkenntnisse zur prinzipiellen „Informiertheit über arbeitsschutzrelevante gesetzliche Vorgaben“ (Sczesny et al. 2011, S. 5) auf Seiten der Geschäftsführer von KMU gefunden werden. Auch sollte „ihr tatsächliches betriebliches Handeln [...] sowie die von ihnen genutzten Wege und Beratungsangebote“ (ebd.) aufgezeigt werden. Eine überblicksartige Darstellung der Ergebnisse der Befragung zeigt das nachstehende Bild:

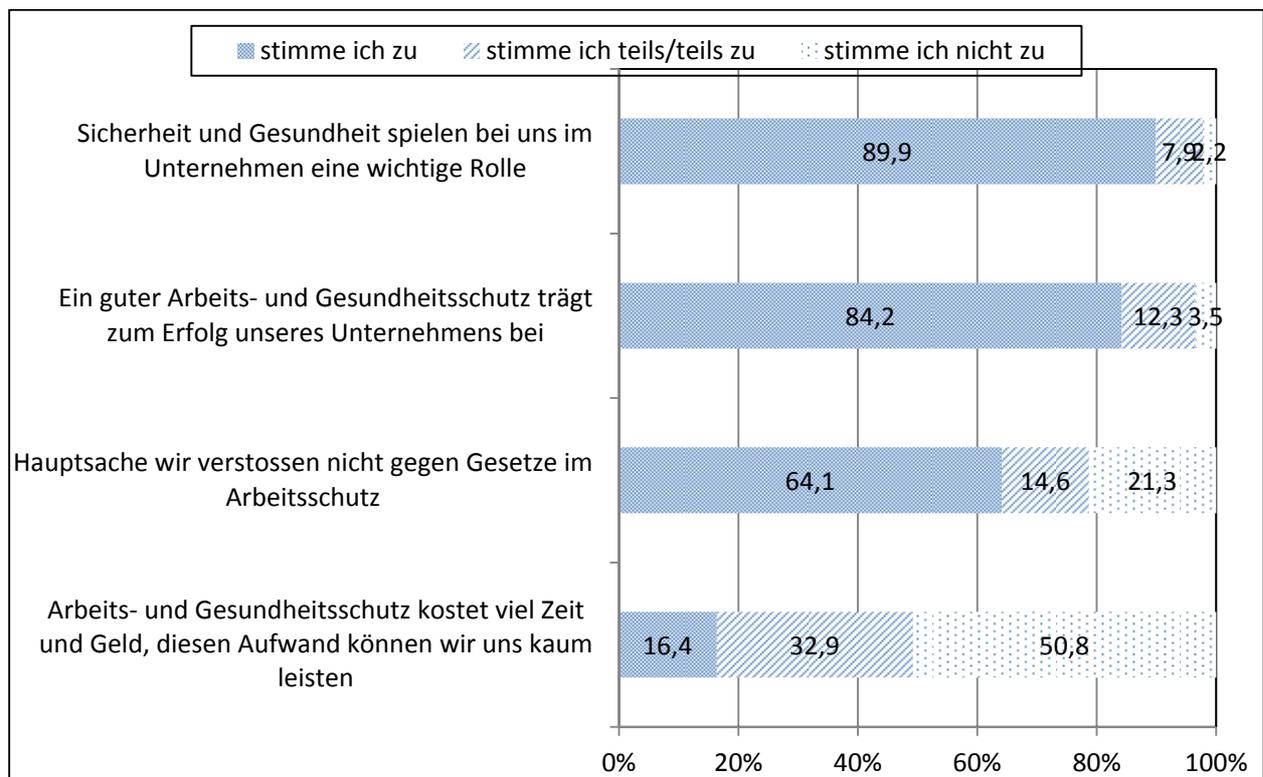


Bild 1 Einstellung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (in Prozent) nach [Sczesny et al. 2011, S. 30]

Auf den ersten Blick wirken die Ergebnisse positiv. Immerhin gestehen nahezu 90 % der Befragten Sicherheit und Gesundheit eine wichtige Rolle im Unternehmen zu, und immerhin 84 % sehen darüber hinaus hierin auch einen Beitrag zum Unternehmenserfolg. Zu bedenken gilt an dieser Stelle, dass ausschließlich Inhaber/innen und Geschäftsführer/innen Zielgruppe der Untersuchung waren. Es ist als eher unwahrscheinlich einzuschätzen, dass ein Geschäftsführer die Bedeutung von Sicherheit und Gesundheit offiziell als gering bewertet. Ein solches Verhalten widerspräche darüber hinaus dem Code of Conduct. Auch das Arbeits- und Gesundheitsschutz zu viel Zeit und Geld kosten und dass man sich diesen Aufwand dementsprechend kaum leisten kann, würde ein Geschäftsführer - selbst wenn es zutreffen sollte - wahrscheinlich eher nicht eingestehen. Realistischer scheint es schon, wenn insgesamt nahezu 79 % vollständig bzw. teilweise darin übereinstimmen, als wesentliches Ziel zu verfolgen, nicht gegen Gesetze verstoßen.

Es besteht anscheinend kein Widerspruch zwischen einem positiven Verständnis von Arbeits- und Gesundheitsschutz und gleichzeitiger Fokussierung auf die Vermeidung von Regelverstößen. „Fast scheint es, als wenn die Arbeitsschutzgesetze als eigenständiger, vom betrieblichen Geschehen losgelöster Part wahrgenommen werden.“ (Sczesny et al. 2011, S. 31) Diese Aussage belegt, dass der betriebliche Praktiker Schwierigkeiten hat den Transfer von Rechtsnorm über die Rechtspflicht in die betriebliche Praxis durchzuführen.

Wenn ein so hohes Maß der Bereitschaft zur Einhaltung von Gesetzen vorhanden ist, muss Non-Compliance andere Ursachen haben. Rack nennt hier Argumente, die immer wieder genutzt werden um zu erklären, warum eine Einhaltung von Rechtsvorschriften so schwierig ist. „Das häufigste Gegenargument ist die Unkenntnis der einschlägigen Rechtspflichten, die Unkenntnis über Risikofaktoren und Missstände im Unternehmen“ (Rack 2012, S. 12).

Genau genommen wird hier von zwei Argumenten gesprochen. Zuerst wird die Unkenntnis der einschlägigen Rechtspflichten thematisiert. Zentrale Aussagen der BAuA-Umfrage stützen diese Behauptung:

- „In über der Hälfte der befragten Betriebe können die Geschäftsführer/innen kein Gesetz nennen, das ihnen aus der betrieblichen Praxis bekannt ist. [...]
- Drei Viertel der Inhaber/innen wissen, dass sie die gesetzliche Verantwortung [...] tragen. Ein Viertel weiß das nicht.“ (Sczesny et al. 2011, S. 32)

Aus dieser Sicht erscheint die Argumentation glaubhaft. Bei einem Unternehmer, der kein einziges Gesetz aus der betrieblichen Praxis nennen kann, muss von einer Unkenntnis der Rechtspflichten ausgegangen werden.

Als zweiter Punkt wird die Unkenntnis über Risikofaktoren und Missstände im Unternehmen genannt.

- „In drei von fünf der befragten Betriebe weiß die befragte Leitung nicht, dass in Betrieben [...] eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden muss. [...]
- Die gesetzlich geregelte sicherheitstechnische und betriebsärztliche Unterstützung ist [...] nahezu unbekannt. 7,9 % der Befragten wissen, dass Sicherheitsfachkräfte, 3,4 %, dass Betriebsärzte sie beim Arbeitsschutz unterstützen sollen.“ (ebd.)

In einem Betrieb, in dem noch keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auch von einer Unkenntnis der Risikofaktoren und Missstände auszugehen. Die trifft auf 60 % der befragten Unternehmen zu. Auch die Unkenntnis von über 90 % der Befragten bezüglich einer Unterstützung durch entsprechende Fachleute im Arbeitsschutz (Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte) ist als die Aussage stützendes Ergebnis zu werten. Der Geschäftsführer, der sich nur „berufsbegleitend“ oder gar nicht um das EHS-Themenfeld kümmert, wird schwerlich ausreichend Hintergrundwissen ansammeln können, um pragmatisch und zielgerichtet EHS-Compliance zu erreichen. Allerdings verändert sich diese Situation in den Betrieben zum Positiven, die sich sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreuen lassen. Ein weiterer Faktor für positive Änderungen ist ein höheres Alter (und dementsprechend vermehrtes Erfahrungswissen) der Geschäftsführer:

- „Bei den Geschäftsführerinnen, die die bedarfsorientierte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gewählt und die Qualifizierung bereits absolviert haben, ist der Anteil derjenigen, die ein höheres Arbeitsschutzregelwissen haben, im Vergleich zur Regelbetreuung bzw. (noch) unklarer Betreuungssituation am höchsten. [...]

- Mit steigendem Alter der Geschäftsführer/innen steigt auch das Regelwissen im Arbeitsschutz.“ (ebd.)

Ein weiteres häufig genutztes Argument, warum gesetzliche Forderungen nicht eingehalten werden können, bezieht sich auf die Unternehmensgröße. „Das Unternehmen sei entweder zu groß oder zu klein.“ (Rack 2012, S. 12). Auf den ersten Blick erscheint diese Argumentation logisch, da in KMU häufig die personellen und zeitlichen Ressourcen nicht in dem Maße vorhanden sind wie in größeren Unternehmen. Dem widerspricht ein Ergebnis der Umfrage:

- „Das Wissen um gesetzliche Arbeitsschutzregelungen ist unabhängig von der jeweiligen Betriebsgröße.“ (Sczesny et al. 2011, S. 32)

Das Wissen über die Existenz rechtlicher Vorgaben ist aber die Grundvoraussetzung zum Erreichen von Compliance. Wenn dieses Wissen erst einmal vorhanden ist, ist auch die betriebliche Umsetzung deutlich einfacher.

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Wille gesetzliche Vorgaben einzuhalten in den Unternehmen vorhanden ist - und zwar unabhängig von der Unternehmensgröße. Allerdings kann diese grundsätzliche Bereitschaft dann gesteigert werden, wenn eine systematisierte und den praktischen Bedürfnissen der Unternehmen angepasste Vorgehensweise zur Verfügung steht. Die Anwendung dieser Vorgehensweise sollte einen klar ersichtlichen praktischen Nutzen im Arbeits- und Gesundheitsschutz bieten. Die Befragung klammerte das in dieser Arbeit auch betrachtete Themengebiet Umweltschutz zwar aus, allerdings sind die Ergebnisse aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Fragestellungen und der engen Verknüpfung beider Rechtsbereiche wahrscheinlich übertragbar.

2.3.2 Compliance mit Managementsystemen

Wie dargelegt, ist die Bereitschaft zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben in den Unternehmen vorhanden und sollte sinnvollerweise strukturiert und damit zeitsparend erfolgen. Dieses Ziel wird in der betrieblichen Praxis häufig durch die Anwendung von

Managementsystemen verfolgt. Exemplarisch wird daher an dieser Stelle das Arbeitsschutzmanagementsystem vorgestellt werden.

Wesentliche Eigenschaft der Managementsysteme ist, klar strukturierte Vorgaben zum jeweils betrachteten Themenfeld zu erzeugen und bei der Umsetzung im Betrieb eine möglichst systematische Vorgehensweise vorzugeben. Managementsysteme ermöglichen, „dass Verantwortlichkeiten festgelegt sind, Prozesse sicher und störungsfrei ablaufen sowie Verbesserungen erkannt und umgesetzt werden können.“ (Huck 2012, S. 79). Damit sind sie in der Lage den Anwender auf dem Weg zur rechtssicheren Aufstellung seines Unternehmens zu unterstützen. Ein Interesse hieran sollte auf Seiten des Unternehmers allein schon aufgrund der Vorgaben des Ordnungswidrigkeitenrechts vorhanden sein. Schließlich sind „nach § 130 OWiG [...] Rechtsverstöße vom Geschäftsinhaber durch Aufsichtsmaßnahmen zu verhindern oder wesentlich zu erschweren.“ (Rack 2012, S. 1). Mithilfe der Anwendung von Managementsystemen kann diese Aufgabe gelingen.

Zu den Grundpflichten des Arbeitgebers gemäß §3 des Arbeitsschutzgesetzes gehört es, die „erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes [...] zu treffen“ und dabei „eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten“ anzustreben. Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen hat er „für eine geeignete Organisation zu sorgen“. Weiterhin sind die hierfür „erforderlichen Mittel“ bereitzustellen und Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen auch umgesetzt und beachtet werden.

Darüber, wie genau diese Maßnahmen ausgestaltet sein sollen, macht das Arbeitsschutzgesetz keine konkrete Aussage. „Der Gesetzgeber arbeitet weitgehend mit unbestimmten Rechtsbegriffen, die für die Unternehmen erhebliche Handlungsspielräume eröffnen“ (Berger und Burth 2012, S. 75).

Dies erschwert in der Praxis eine möglichst gleichmäßige und einheitliche Erreichung eines Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzstandards in vergleichbaren Unternehmen. „§ 3 ArbSchG bietet ein hohes Maß an Flexibilität [...] um die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes gemäß den normativen Vorgaben zu erfüllen.“ (Berger und Burth 2012, S. 75) Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz dauerhaft und systematisiert im Unternehmen zu etablieren und verankern, ist eine hohe

Anforderungen an das Management und am zielgerichtetsten durch Anwendung eines Managementsystems möglich. „Ein funktionierendes Arbeitsschutzmanagementsystem ist ein wichtiges Instrument der Prävention, verhindert also Unfälle und berufsbedingte Erkrankungen und trägt so nicht zuletzt zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens bei.“ (Huck 2012, S. 79–80) Je nach behandelte Fragestellung ist es folglich unternehmerisch sinnvoll sich eines Managementsystems zu bedienen.

Huck definiert die wesentlichen „Elemente eines Arbeitsschutzmanagementsystems“ (Huck 2012, S. 80) folgendermaßen:

► „Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der Rechtsvorschriften.“ (ebd.)

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hat nicht umsonst im Bereich Arbeitsschutz einen hohen Stellenwert, da sie einen sehr weiten Rahmen über alle betrieblichen Gefährdungs- und Belastungsfaktoren spannt und somit alle Themenfelder behandelt.

► „Regelmäßige Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter.“ (ebd.)

Die Unterweisung der Mitarbeiter ist das zweite wesentliche Kernelement zur Etablierung eines Arbeitsschutzmanagementsystems. Hierbei darf nicht auf den praxisnahen Erfahrungs- und Wissensschatz der Beschäftigten verzichtet werden.

► „Beschaffung von Arbeitsmitteln.“ (ebd.)

Das bei einem Arbeitsschutzmanagement neben den Mitarbeitern vor allem die Arbeitsmittel mit denen die Beschäftigten ihre Tätigkeiten verrichten von zentralem Interesse sind ist offensichtlich.

► „Die Managementbewertung berücksichtigt auch, ob relevante Rechtsvorschriften bekannt, aktuell und umgesetzt sind (Legal Compliance).“ (ebd.)

An dieser Stelle gelingt der Brückenschlag zum Regelwerkmanagement bzw. zur Legal Compliance, wenn auch mit der Einschränkung, dass ein Arbeitsschutzmanagementsystem nur Vorschriften aus dem Bereich Arbeitsschutz betrachtet.

► Kommunikation und Beratung mit den Beteiligten v.a. Fachkraft für Arbeitssicherheit. (ebd.)

Gerade die unterstützende Beratung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit gegenüber dem Unternehmer und den betrieblich Verantwortlichen ist wesentliches Kriterium zum Gelingen einer regelkonformen Umsetzung von Sicherheit- und Gesundheitsschutzanforderungen im Unternehmen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit beschäftigt sich intensiv mit sicherheitstechnischen Fragestellungen und wird daher auch schneller und vollständiger rechtliche Lücken bei der Umsetzung identifizieren.

Die weiteren genannten Elemente des Arbeitsschutzmanagementsystems, wie Kommunikation nach außen, Umgang mit Fremdfirmen und die Durchführung von Audits sind an dieser Stelle von nachgeordneter Bedeutung.

Ein bekanntes und weltweit genutztes Arbeitsschutzmanagementsystem ist die OHSAS 18001 (Occupational Health and Safety Assessment Series), bei der die Zertifizierung ausschließlich durch akkreditierte Zertifizierungsstellen, wie zum Beispiel den TÜV, durchgeführt wird. Hier liegt der Charme insbesondere darin begründet, dass dieses System auch im Nachhinein noch in schon eventuell bestehende Systeme nach den Normen DIN EN 9001 oder 14001 integriert werden kann.

Auch für den Bereich des Umweltschutzes existieren Managementsysteme. „Beim Umweltmanagement (UM) werden v. a. die Umweltauswirkungen eines Unternehmens betrachtet.“ (Huck 2012, S. 79) Es soll auch hier der Nachweis von umweltgerechtem Verhalten der Organisation durch die systematische Verankerung des Umweltschutzes im Management geführt werden. Diese Vergleichbarkeit der Managementsysteme für Arbeitssicherheit und Umweltschutz ist auf alle anderen Managementsysteme übertragbar.

Wie dargestellt konzentrieren sich Managementsysteme auf einige wenige wesentliche Punkte und Prozessschritte. Ein zentrales Element ist hier die Gewährleistung der Einhaltung von Rechtsvorschriften. In diesem Sinne ist Regelwerkmanagement als zentraler Bestandteil von Managementsystemen zu sehen. Umgekehrt werden folglich die von Managementsystemen angebotenen Prozessschritte bei der Etablierung eines Regelwerk- oder Compliancemanagements als geeignete Ausgangsbasis dienen. Dabei ist zu beachten, dass „Compliance-Anforderungen nicht statisch sind, sondern häufigen Änderungen unterliegen (z.B. aufgrund von gesetzlichen Änderungen, der Aufnahme

neuer Tätigkeiten oder der Erstreckung von Aktivitäten in neue Regionen).“ (TÜV Rheinland 2011, S. 3) Daher muss auch das Vorgehen aller Managementsysteme in Gänze einem kontinuierlichen oder iterativen Verbesserungsprozess unterliegen. Eine wesentliche Erkenntnis, die an entsprechend geeigneter Stelle in den zu findenden EHS-Prozess einfließen soll.

2.4 Die EHS-Beauftragten

In diesem Kapitel wird auf die verschiedenen Funktionen der gesetzlich geforderten Beauftragten und weiterer Fachexperten für den EHS-Bereich eingegangen. Ziel ist herauszuarbeiten, wie sie entsprechend ihrer gesetzlich geforderte Aufgaben sinnvollerweise in den zu findenden EHS-Complianceprozess eingebunden werden können.

Viele Rechtsnormen aus dem EHS-Regelwerk weisen eine Gemeinsamkeit auf: es wird den Unternehmern – auch aufgrund der Komplexität der jeweiligen Aufgaben – vorgeschrieben, sich durch bestimmte Fachexperten in ihrer unternehmerischen Tätigkeit beraten zu lassen. Diese Fachexperten haben üblicherweise keine unternehmerische Verantwortung, müssen aber dem Anspruch vom „besten Wissen und Gewissen“ genügen. In vielen Fällen ist neben der technischen Berufsausbildung beziehungsweise einem dem Fachthema entsprechendem technischem Studium auch eine zusätzliche Weiterbildung und Fortbildung verpflichtend. Es kann hier von fachlich gut ausgebildeten und mit fundiertem Wissen ausgestatteten Fachleuten ausgegangen werden, die im Weiteren kurz vorgestellt werden.

Das Kapitel wird schließen mit einer Handlungsempfehlung, wie diese Fachexperten im Complianceprozess eingebunden werden können und welche Optimierung diese Vorgehensweise bietet. Auch wenn dem Namen nach Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte oder auch Elektrofachkräfte keine eigentliche Beauftragtenfunktion bekleiden, sollen sie aufgrund ihrer Bedeutung in der betrieblichen Praxis mit betrachtet werden. Eine Übersicht der EHS-Regelwerke, aus denen die Rechtspflicht für

Unternehmen resultiert, Beauftragte und andere EHS-Fachexperten zu bestellen, bietet die folgende tabellarische Darstellung.

Beauftragter	auf Grundlage	Text
Abfallbeauftragter	KrW-/AbfG § 54 Bestellung eines Betriebs- beauftragten für Abfall	<p>(1) Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Betreiber von Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, Betreiber ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen sowie Besitzer im Sinne des § 26 haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfälle (Abfallbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Anlagen anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle, 2. technischen Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung oder 3. Eignung der Produkte oder Erzeugnisse, bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung Probleme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung hervorzurufen, erforderlich ist.
Abfall- verantwortlicher	§ 53 KrW-/AbfG	<p>(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des Besitzers im Sinne des § 26 wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegen. Die Gesamtverantwortung</p>

2 WISSENSCHAFTLICHE VERORTUNG

		<p>aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>Brandschutz-beauftragter (keine gesetzliche Forderung)</p>	<p>Vfdb 12-09/01 § 2.1 Gefährdungsbeurteilung</p>	<p>Um die Notwendigkeit eines oder mehrerer Brandschutzbeauftragten und ggf. eines koordinierenden Gesamt-Brandschutzbeauftragten zu ermitteln, müssen zunächst in einer Gefährdungsbeurteilung die betriebsspezifischen Brandgefahren und damit verbundenen Risiken individuell ermittelt werden. [...]</p> <p>Wird für den betrachteten Betrieb eine Brandgefahr ermittelt, die über eine normale Brandgefahr hinausgeht und sind daher besondere Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich, sollte für die Umsetzung, Überwachung und Anpassung dieser Maßnahmen ein Brandschutzbeauftragter beauftragt werden.</p>
<p>Beauftragter für biologische Sicherheit / Ausschuss für Biologische Sicherheit</p>	<p>GenTSV § 16 Bestellung eines Beauftragten</p>	<p>(1) Der Betreiber hat nach Anhörung des Betriebs- oder Personalrats einen oder, wenn dies im Hinblick auf die Art oder den Umfang der gentechnischen Arbeiten oder der Freisetzungen zum Schutz für die in § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz genannten Rechtsgüter erforderlich ist, mehrere Beauftragte für die Biologische Sicherheit (Ausschuss für Biologische Sicherheit) schriftlich zu bestellen. Werden mehrere Beauftragte für die Biologische Sicherheit bestellt, sind die dem einzelnen Beauftragten für die Biologische Sicherheit obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen.</p>
<p>Beauftragter gem. Chemikaliengesetz (keine gesetzliche Forderung)</p>	<p>-</p>	
<p>Elektrofachkraft (keine gesetzliche Forderung der Bestellung)</p>	<p>DGUV Vorschrift 3 § 3 Grundsätze</p>	<p>Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Unternehmer hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln</p>

2 WISSENSCHAFTLICHE VERORTUNG

		entsprechend betrieben werden.
Gefahrgut-beauftragter	GbV § 1 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten	(1) Unternehmer und Inhaber eines Betriebes, die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind, müssen mindestens einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben nach Anlage 1 schriftlich festzulegen.
Gefahrstoff-beauftragter	ChemVerbotsV § 2 § 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht	<p>(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sachkunde nach § 5 nachgewiesen hat, 2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und 3. mindestens 18 Jahre alt ist. <p>(3) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss in jeder Betriebsstätte eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.</p> <p>(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Apotheken, 2. Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben. 3.

2 WISSENSCHAFTLICHE VERORTUNG

<p>Gewässerschutz-beauftragter</p>	<p>WHG § 64 Bestellung von Gewässerschutz-beauftragten</p>	<p>(1) Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen, haben unverzüglich einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einleiter von Abwasser in Gewässer, für die eine Pflicht zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten nach Absatz 1 nicht besteht, 2. die Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen, 3. die Betreiber von Anlagen nach § 62 Absatz 1, 4. die Betreiber von Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung <p>einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben.</p>
<p>Immissionsschutz-beauftragter</p>	<p>BImSchG § 53 Bestellung eines Betriebs-beauftragten für Immissionsschutz</p>	<p>(1) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den Anlagen ausgehenden Emissionen, 2. technischen Probleme der Emissionsbegrenzung oder 3. Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen, <p>erforderlich ist.</p>
<p>Verantwortlicher nach BImSchG</p>	<p>BImSchG § 52 b Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation</p>	<p>(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und</p>

2 WISSENSCHAFTLICHE VERORTUNG

		<p>allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.</p>
Laserschutzbeauftragter	DGUV Vorschrift 11 §6 Laserschutzbeauftragte	(1) Der Unternehmer hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B oder 4 Sachkundige als Laserschutzbeauftragte schriftlich zu bestellen.
Störfallbeauftragter	BImSchG § 58 a Bestellung eines Störfallbeauftragten	(1) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage wegen der bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich ist.
Beauftragte Person nach § 12 StörfallVO	StörfallVO § 12	<p>§ 12 Sonstige Pflichten</p> <p>(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat 1. auf Verlangen der zuständigen Behörde zu einer von ihr benannten, zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten sowie</p> <p>2. eine Person oder Stelle mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu beauftragen und diese der zuständigen Behörde zu benennen.</p>
Fachkraft für Arbeitssicherheit	DGUV Vorschrift 2 § 2 Bestellung	(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem

2 WISSENSCHAFTLICHE VERORTUNG

		<p>Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.</p> <p>(2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.</p> <p>(3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.</p>
<p>Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte</p>	<p>StrSchV § 31 Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte</p>	<p>(1) Strahlenschutzverantwortlicher ist, wer einer Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes oder nach den §§ 7, 11 oder 15 dieser Verordnung oder wer der Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes bedarf oder wer eine Tätigkeit nach § 5 des Atomgesetzes ausübt oder wer eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung zu erstatten hat oder wer aufgrund des § 7 Abs. 3 dieser Verordnung keiner Genehmigung nach § 7 Abs. 1 bedarf. Handelt es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder um eine teilrechtsfähige Personengesellschaft, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist, hat der Strahlenschutzverantwortliche für die Leitung oder Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten sind</p>

2 WISSENSCHAFTLICHE VERORTUNG

		<p>dessen Aufgaben, dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich, und die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse schriftlich festzulegen. Der Strahlenschutzverantwortliche bleibt auch dann für die Einhaltung der Anforderungen der Teile 2 und 5 dieser Verordnung verantwortlich, wenn er Strahlenschutzbeauftragte bestellt hat.</p>
<p>Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte</p>	<p>RöV § 13 Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte</p>	<p>(1) Strahlenschutzverantwortlicher ist, wer einer Genehmigung nach § 3 oder § 5 bedarf oder wer eine Anzeige nach § 4 zu erstatten hat. Handelt es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder um eine rechtsfähige Personengesellschaft, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(2) Soweit dies für den sicheren Betrieb notwendig ist, hat der Strahlenschutzverantwortliche für die Leitung oder Beaufsichtigung dieses Betriebes die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen. Bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten sind dessen Aufgaben, innerbetrieblicher Entscheidungsbereich und die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse schriftlich festzulegen. Der Strahlenschutzverantwortliche bleibt auch dann für die Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortlich, wenn er Strahlenschutzbeauftragte bestellt hat.</p>

2.4.1 SIFA

Gemäß Paragraph 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen sollen. Damit soll erreicht werden, dass die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden (vgl. §1 ASiG). Hier wird ein direkter Bezug zu den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen hergestellt.

Unter dem Aspekt der Vielzahl von Regularien, die im Bereich Arbeitssicherheit zu berücksichtigen sind, stellt die Sicherheitsfachkraft die am umfassendsten aufgestellte und den weitesten Rechtsbereich abdeckende Beauftragtenfunktion dar. Dies gilt insbesondere, da die im Bereich Arbeitssicherheit zu betrachtenden Regularien für nahezu jedes Unternehmen relevant sind. Die Sicherheitsfachkraft bearbeitet kein Sparten Thema, wie sie beispielsweise die Themenstellungen eines Störfallbeauftragten darstellen, von denen ein Großteil der Unternehmen gar nicht betroffen sind, und die daher in diesen Unternehmen nicht näher betrachtet werden müssen.

Die Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte ist für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern nicht grundsätzlich vorgeschrieben. Hier kann auch der Unternehmer selbst diese Rolle übernehmen – eine entsprechende Ausbildung vorausgesetzt (vgl. DGUV A2). Dennoch ist die Betreuung durch eine hauptamtlich tätige Sicherheitsfachkraft, unabhängig davon ob diese aus den eigenen Reihen rekrutiert wird oder ob die Variante eines überbetrieblichen Dienstes gewählt wird, eher empfehlenswert. Hauptamtlich in einem Themengebiet tätige Mitarbeiter werden sich hierin effektiver Fachexpertenwissen erarbeiten und so effektiver und effizienter diesbezüglich beraten können.

2.4.2 Betriebsärzte

Auch die Forderung nach dem Einsatz von Betriebsärzten resultiert wie bei den Fachkräften für Arbeitssicherheit aus dem Paragraph 1 Arbeitssicherheitsgesetz. Auch sie haben die „Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen“ (vgl. §3 ASiG). Bei klein- und mittelständigen Unternehmen ist hier häufiger die Variante der Inanspruchnahme eines überbetrieblichen Dienstes anzutreffen, anstatt die Anstellung eines hausinternen Betriebsarztes.

2.4.3 Elektrofachkraft

Bei der Elektrofachkraft handelt es sich nicht im eigentlichen Wortsinne um eine Beauftragtenfunktion, sondern um die Forderung nach einer fachlichen Voraussetzung beziehungsweise Qualifikation, die vorgeschrieben ist für die Durchführung bestimmter elektrischer Prüfungen an Arbeitsmitteln und Anlagen. So hat der Unternehmer gemäß § 3 DGUV Vorschrift 3 „dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden.“

Aufgrund der Ubiquität von elektrischen Arbeitsmitteln und Anlagen, für die eine Vielzahl von gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen nach einmaligen und wiederkehrenden Prüfungen zutreffen, besitzt die Elektrofachkraft eine prominente Stellung im Bereich der Arbeits- aber auch der Anlagensicherheit und somit letztlich auch für den Umweltschutz. Gerade für viele kleinere Unternehmen bietet es sich daher an, die Qualifikation einer Elektrofachkraft mit der der Sicherheitsfachkraft in Personalunion zu bekleiden, da eine Vielzahl möglicher auftretender Gefährdungen auch elektrischer Natur sein können. Deren Erkennen setzt ein fundiertes Expertenwissen im Fachgebiet Elektrotechnik voraus, welches nicht innerhalb der in Deutschland üblichen Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit vermittelt werden kann.

2.4.4 Die Beauftragten im Bereich Umweltschutz

Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beauftragten im Bereich Umweltschutz richten sich im Wesentlichen nach dem, vor möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützenden, Schutzgut. Je nach unternehmerischer Tätigkeit kann das zu schützende Gut beispielsweise der Boden, ein Gewässer oder die Luft sein.

Wie in Abschnitt 2.6.2 dargestellt handelt es sich beim Umweltrecht um einen sehr komplexen Rechtsbereich. Dementsprechend sind auch die Qualifikationsvoraussetzungen zur Bestellung der Beauftragten im Bereich Umweltschutz hoch. So ist gemäß § 7 der 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Chemie, Physik oder Ingenieurwissenschaft Grundvoraussetzung für die Bestellung zum Beauftragten. Ein Grund hierfür ist die Tragweite des Eintritts eines Ereignisses in diesem Bereich.

Wenn die Ausrichtung der unternehmerischen Tätigkeit die Bestellung eines Beauftragten im Bereich Umweltschutz notwendig macht, darf der Unternehmer von einer hohen fachlichen Kompetenz des Beauftragten ausgehen und es empfiehlt sich hier – wie bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit – diese Expertise auch im EHS-Complianceprozess in geeigneter Form zu nutzen.

2.4.4.1 Abfallbeauftragter

Gesetzliche Grundlage zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall bildet § 54 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, und wird in der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall näher konkretisiert. Dementsprechend sind gemäß § 1 unter anderem Betreiber von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen, Fabrikationsanlagen zur Herstellung bestimmter Stoffe sowie von Anlagen zur Veredelung oder Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch Galvanisieren, Härten, Atzen oder Beizen von der Pflicht zur Bestellung eines oder mehrerer Abfallbeauftragter betroffen.

2.4.4.2 Gewässerschutzbeauftragter

Die Pflicht der Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. Hier heißt es in Satz (1) Paragraph 62 „Gewässerbenutzer, die an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten dürfen, haben unverzüglich einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragte) zu bestellen“.

Darüber hinaus kann „die zuständige Behörde [...] anordnen, dass“ auch in anderen Fällen Unternehmen „einen oder mehrere Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben“ (§ 64 (2) WHG). Ein Beispiel hierfür wären der Betrieb von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (vgl. § 62 WHG). Hier sind auch viele der Klein- und Mittelständigen Unternehmen betroffen.

Auch Einleiter von Abwasser in Abwasseranlagen, oder Betreiber von Rohrleitungsanlagen können von der Pflicht zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten betroffen sein.

2.4.4.3 Immissionsschutzbeauftragter

Die Bestellung eines Beauftragten für Immissionsschutz beziehungsweise eines Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich aus § 53 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ob tatsächlich ein aktueller oder geplanter Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage (gemäß BImSchG) vorliegt, muss im Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) nachgeprüft werden. Hier ist eine abschließende Bewertung anhand konkreter Mengenschwellen enthalten – beispielsweise der eingesetzten Menge an Gefahrstoffen - welche Anlagentypen tatsächlich genehmigungsbedürftig im Sinne des Immissionsschutzrechtes sind.

2.4.4.4 Störfallbeauftragter

Auch die Notwendigkeit zur Bestellung eines Störfallbeauftragten resultiert aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Hier wird in § 58a Satz 1 gefordert, dass „Betreiber

genehmigungsbedürftiger Anlagen [...] einen oder mehrere Störfallbeauftragte zu bestellen“ haben, „sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage wegen der bei einer Störung [...] auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich ist.“ Die Kriterien anhand derer zu prüfen ist, ob das Gefährdungspotential der Anlage die Bestellung eines Störfallbeauftragten erfordert, richtet sich im Wesentlichen an dem Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich. Konkret aufgeführt werden die zu überschreitenden Mengenschwellen im Anhang I der 12. BImSchV – der Störfallverordnung.

Weitere Einzelheiten zur Bestellung von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten können in der fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nämlich der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte nachgelesen werden.

2.4.5 Brandschutzbeauftragter

Es gibt keine gesetzliche Forderung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, sondern sie kann nur indirekt aus dem Arbeitsschutzgesetz abgeleitet werden, deren primäres Schutzziel „Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit“ (§1 (1) ArbSchG) sind.

Konkret wird die Beauftragung eines Brandschutzbeauftragten nur im privatrechtlichen Regelwerk der Vereinigung zur Förderung der deutschen Brandschutzes e.V. gefordert. So wird in § 2.1 der Vfdb 12-09/01 ein Brandschutzbeauftragter abhängig vom, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten, Gefahrenpotential gefordert.

2.4.6 Weitere Beauftragte

Neben den bereits dargestellten Beauftragten sind noch verschiedene weitere Beauftragte zu nennen, auf die hier im Zuge einer vollständigen Darstellung kurz eingegangen werden soll.

Die Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten ist geregelt in § 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung - Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen. Hier heißt es in Satz 1 „Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist [...], muss es mindestens einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeauftragter) schriftlich bestellen.“

Die Verantwortlichkeit eines Strahlenschutzverantwortlichen und die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten sind geregelt in § 31 der Strahlenschutzverordnung und § 13 der Röntgenverordnung, und sind im Wesentlichen auf Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der jeweiligen Tätigkeit, oder zur Sicherstellung eines sicheren Betriebes ausgerichtet.

Die Pflicht zur Bestellung eines oder mehrerer Beauftragter für die Biologische Sicherheit ist geregelt in § 16 der Gentechniksicherheitsverordnung, soweit „dies im Hinblick auf die Art oder den Umfang der gentechnischen Arbeiten oder der Freisetzungen zum Schutz für die in § 1 Nr. 1 Gentechnikgesetz genannten Rechtsgüter erforderlich ist“.

2.4.7 Zusammenfassung und Konsequenzen

Wie dargestellt wird durch die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungsfelder der Beauftragten – insbesondere die der Fachkräfte für Arbeitssicherheit – schon ein Großteil der notwendigerweise im EHS-Complianceprozess zu betrachtenden Rechtsbereiche abgedeckt. Insofern ist es sinnvoll auch die Expertise ebendieser Fachexperten bei der Bearbeitung des zu findenden Modells zu nutzen. Es erscheint daher zweckmäßig die Erarbeitung eines Rechtskatasters oder die Ableitung der daraus resultierenden Pflichten durch die EHS-Beauftragten durchführen zu lassen. Die Resultate sind anschließend vom betrieblich Verantwortlichen zu überprüfen. Auch bei der Zuordnung der Verantwortlichkeiten für die einzelnen Pflichten sowie der wiederkehrenden Kontrolle der Umsetzung sollte sich der Unternehmer von den Beauftragten unterstützen lassen. An welcher Stelle im fertigen Modell diese

Unterstützung sinnvollerweise erfolgen kann, wird im entsprechenden Kapitel behandelt.

2.5 EHS-Prozesse

In diesem Kapitel werden die wesentlichen vorhandenen EHS-Prozesse beschrieben, miteinander verglichen und abschließend auf ihre Anwendbarkeit in dem zu findenden übergeordneten EHS-Complianceprozess bewertet. Gemeinsamkeiten werden genauso herausgearbeitet wie auch Unterschiede – ob tatsächliche Unterschiede oder nur durch unterschiedliche Bezeichnungen verursachte. Letztlich soll gefunden werden, welche Elemente für den zu entwickelnden EHS-Complianceprozess verwendbar und praktikabel sind.

Die hier betrachteten Systeme sollen einen weiten thematischen Bogen spannen und viele verschiedene Betrachtungswinkel und Antwortmöglichkeiten auf die Fragestellung bieten. Als Ausgangspunkt wird eine technische Vorschrift dienen, da diese für alle KMU anzuwenden ist:

Die Technische Regel für Betriebssicherheit: TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“.

Die TRBS 1111 behandelt zwei zentrale Themenfelder. Es werden sowohl die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz und die Benutzung von Arbeitsmitteln beschrieben, als auch die Risikobewertung beim Betrieb von Überwachungsbedürftigen Anlagen. Auch im kleinsten Unternehmen sind Arbeitsmittel vorhanden, sodass die TRBS 1111 als universell anwendbar anzusehen ist. Es existieren über die TRBS 1111 hinaus weitere Beschreibungen der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen auf Ebene des technischen Regelwerkes: Beispielsweise die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ oder auch innerhalb der einzelnen ASRen, den Technischen Regeln für Arbeitsstätten. Hier soll auf eine nähere Beschreibung

verzichtet werden, da sich die hier beschriebenen Vorgehensweisen weitgehend ähneln und diese Regelungen sich an einen weitaus kleineren Adressatenkreis wenden.

Das anschließende Kapitel beschäftigt sich mit der Beschreibung der Vorgehensweise, welche die Berufsgenossenschaften via Merkblatt ihren Versicherungsnehmern als Informationsschriften zur Verfügung stellen. Die Merkblätter gehören zu den DGUV-Informationen. Sie beschreiben dem Stand der Technik entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen und sollen die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern. Behandelt werden die Broschüren Merkblatt A 0 16 „die Gefährdungsbeurteilung – Sieben Schritte zum Ziel“ sowie Merkblatt A 0 17 „Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog“ (i.e. Berufsgenossenschaftliche Information BG RCI 570 und BG RCI 571). Im Folgenden werden die Regelkreise aus den im Arbeits- und Umweltschutz gängigen Zertifizierungsnormen DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001, BS OSHAS 18001 beziehungsweise der DIN EN ISO 50001 behandelt.

Abschließend werden einige private Anbieter aufgeführt. Hierzu werden als Beispiele der Technische Überwachungsverein (TÜV) und das in der unternehmerischen Praxis häufig als EHS-Compliance-Tool eingesetzte „Dialogsystem“ der Rechtsanwaltskanzlei RACK dienen.

Anmerkung: In diesem Kapitel werden Formulierungen den Originalquellen entnommen, wobei im Sinne einer besseren Lesbarkeit auf die entsprechende Zitation verzichtet wurde.

2.5.1 TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“

Die rechtliche Bedeutung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit für den Arbeitgeber wird in der Vorbemerkung erläutert: „Die Technische Regel konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung

von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen.“ Werden die hier aufgeführten Maßnahmen durchgeführt, darf der Unternehmer die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung als eingehalten „vermuten“.

Bei Anwendung der TRBSen hilft dieses sogenannte „Vermutungswirkungsprinzip“ dem Arbeitgeber, die rechtlichen Anforderungen der zentralen Rechtsnorm aus dem Bereich Arbeitssicherheit - die Betriebssicherheitsverordnung - zu erfüllen. Aufgrund dieser Bedeutung der TRBSen wird die Vorgehensweise zur Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnischen Bewertung am Beispiel der TRBS 1111 ausführlicher dargestellt.

Die TRBS 1111 beschreibt das Prozedere zur Gefährdungsbeurteilung für die sichere Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln. Zu beachten ist hierbei, dass gleichfalls überwachungsbedürftige Anlagen zu berücksichtigen sind, die als Arbeitsmittel von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden. Daher werden in dem Prozess zum prinzipiellen Ablauf der Gefährdungsbeurteilung die beiden entsprechenden Kapitel der TRBS 1111 zusammengefasst. Die Vorgehensweise wird durch das nachstehende Bild 2 verdeutlicht und im Weiteren näher erläutert.

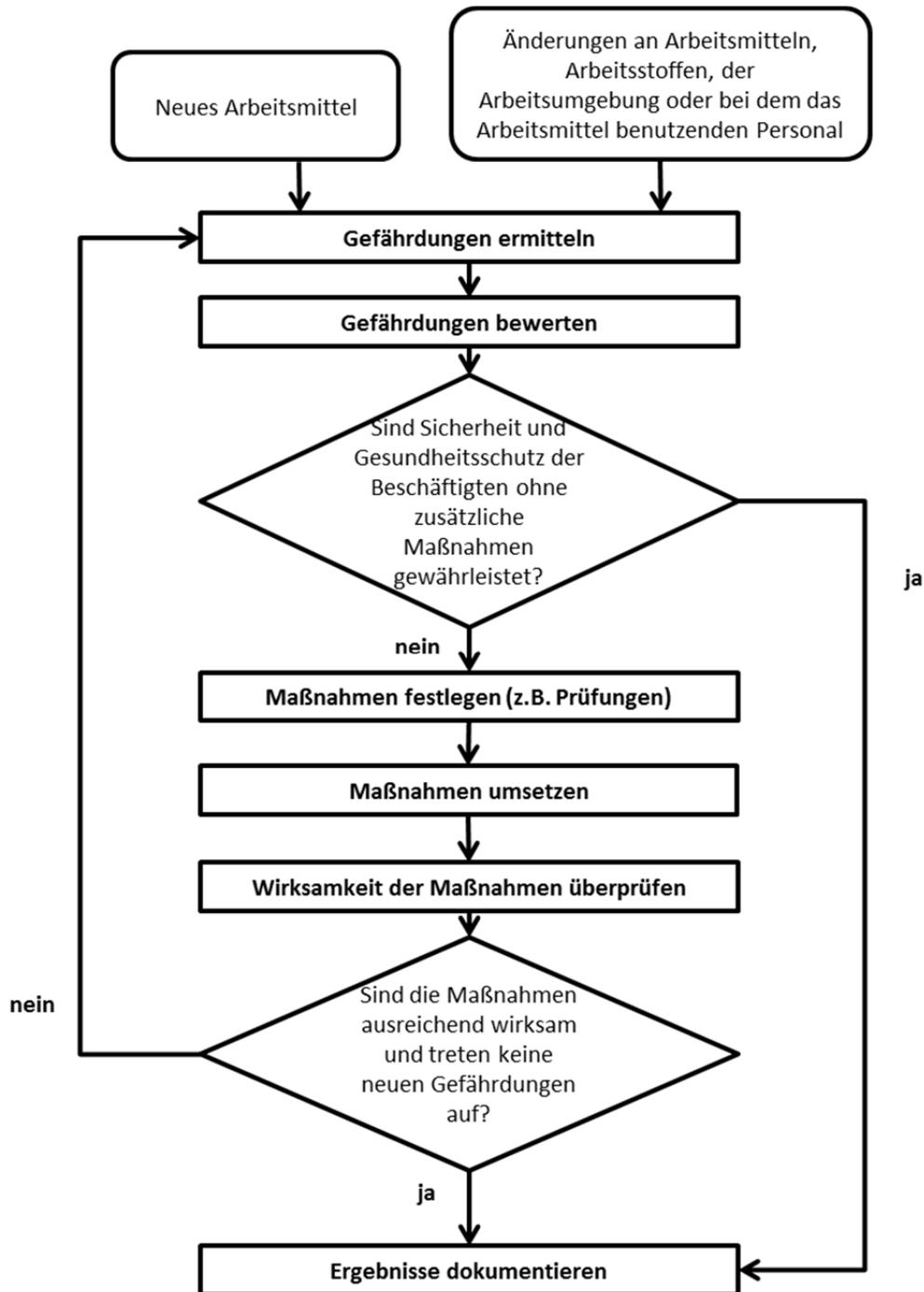


Bild 2 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Folgemaßnahmen nach [TRBS 1111 2006, S. 11]

Schritt 1 „Allgemeines“: Der Punkt Allgemeines beschreibt neben einigen einführenden Sätzen explizit, für welche Fälle die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung notwendig ist. „Bei Änderungen an Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, der Arbeitsumgebung oder bei dem das Arbeitsmittel benutzenden Personal ist zu prüfen, ob sich diese auf die Ergebnisse der bestehenden Gefährdungsbeurteilung auswirken“. Es wird also eine einmalige Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gefordert. Nur indirekt ist hier eine

wiederkehrende Überprüfung für den Fall herauszulesen, dass sich die betrieblichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern – ein wesentlicher Unterschied zu vielen der nachfolgend aufgeführten Vorgehensweisen.

Schritt 2 „Informationen beschaffen“: Grundlage der beurteilenden Tätigkeiten ist eine gewissenhafte Beschaffung aller erforderlichen Informationen. Mögliche Quellen – je nach betrieblicher Situation – werden hier stichpunktartig aufgelistet:

- rechtliche Grundlagen,
- vorliegende Gefährdungsbeurteilungen,
- Hersteller- und Lieferinformationen,
- Informationen zu Arbeitsstoffen und zur Arbeitsumgebung,
- Erfahrungen der Beschäftigten,
- das Unfallgeschehen und
- Fähigkeiten und Eignung der Beschäftigten, die das Arbeitsmittel benutzen.

Insbesondere auf die rechtlichen Grundlagen wird hier der Fokus gerichtet, da sie den sich kontinuierlich verändernden rechtlichen EHS-Rahmen vorgeben, innerhalb dessen die betriebliche Praxis zu erfolgen hat. Aufgrund dieser Gegebenheiten muss hier ein ständig zu durchlaufenden Prozess etabliert werden.

Darüber hinaus sind die Nutzung aller verfügbaren Herstellerinformationen sowie der innerbetrieblichen Erfahrungen inzwischen Standard im betrieblichen Arbeitsschutz.

Schritt 3 „Gefährdungen ermitteln“: Im Rahmen der Gefährdungsermittlung wird nun überprüft, ob durch Bereitstellung oder Benutzung des Arbeitsmittels Beeinträchtigungen der Sicherheit und Gesundheit zu erwarten sind. Dabei sind auch Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder mit der Arbeitsumgebung zu berücksichtigen. Die in der TRBS 1111 aufgeführten Beispiele möglicher Gefährdungen sind dabei identisch mit dem Katalog der Gefährdungs- und Belastungsfaktoren gemäß Merkblatt A 0 17.

Schritt 4 „Gefährdungen bewerten“: Nun muss für die ermittelten Gefährdungen überprüft werden, ob Sicherheit und Gesundheitsschutz ohne weitere Maßnahmen

gewährleistet sind, oder ob zusätzliche Maßnahmen notwendig werden. Dabei ist grundsätzlich der Stand der Technik Bewertungsmaßstab, welcher in den technischen Regeln festgeschrieben ist.

Schritt 5 „Maßnahmen festlegen“: Nach erfolgter Beurteilung der Gefährdungen sind die notwendigen Maßnahmen festzulegen um das Wirksamwerden der Gefährdung zu vermeiden oder deren Auswirkungen hinreichend zu begrenzen. Zu beachten sind hier insbesondere die schon in § 4 Arbeitsschutzgesetz definierte Rangfolge der Schutzmaßnahmen (früher: „TOP-Prinzip“) sowie wiederum alle möglichen Wechselwirkungen. Darüber hinaus sind für notwendige Prüfungen an Arbeitsmitteln in diesem Schritt Prüffart, Prüfumfang und Prüffrist sowie die Auswahl der mit der Prüfung zu beauftragenden Person festzulegen.

Schritt 6 „Maßnahmen umsetzen“: Im nächsten Schritt sind die festgelegten Maßnahmen umzusetzen und einzuhalten. Hierfür hat der Arbeitgeber die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. (Siehe hierzu auch das Kapitel zur Delegation von Unternehmerpflichten.)

Schritt 7 „Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen“: Nun ist zu prüfen, ob die umgesetzten Maßnahmen in der Praxis greifen. Sie müssen geeignet und ausreichend wirksam sein. In § 3.3.7 findet sich die Forderung nach einem wiederkehrenden Durchlauf durch den Prozess: „Wird festgestellt, dass die Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sind oder sich daraus neue Gefährdungen ergeben, muss der beschriebene Prozess der Gefährdungsbeurteilung erneut durchlaufen werden.“ Zu beachten ist, dass sich diese „Optimierungsschleife“ nur direkt auf die Maßnahmen selber, nicht aber auf den Gesamtprozess bezieht.

Schritt 8 „Dokumentation“: Entsprechend der aus § 6 Arbeitsschutzgesetz resultierenden Forderung ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren oder eine schon vorhandene Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu ergänzen.

2.5.2 Merkblatt A 0 16 „die Gefährdungsbeurteilung – Sieben Schritte zum Ziel“

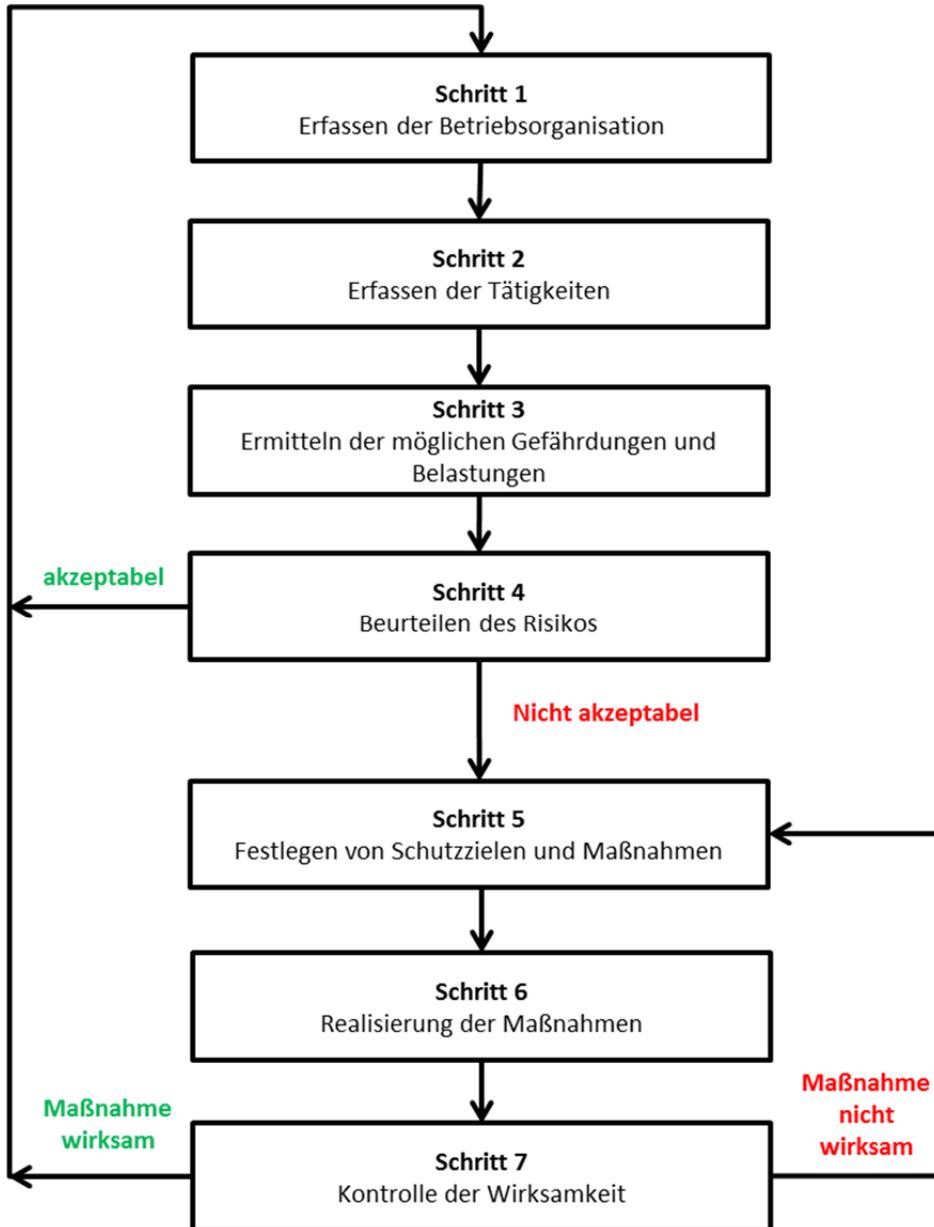


Bild 3 Die sieben Schritte der Gefährdungsbeurteilung nach [A 016 2015, S. 6]

Das Merkblatt A 0 16 als zweites wesentliches Hilfsmittel zur Gefährdungsbeurteilung beschreibt die Vorgehensweise relativ deckungsgleich zu den Prozessschritten gemäß der Technischen Regel 1111. Dennoch sollen auf die Beschreibung der einzelnen Prozessschritte aufgrund der Bedeutsamkeit der Vorschrift für die versicherten

Unternehmen nicht verzichtet und die wesentlichen Unterschiede herausgearbeitet werden (Bild 3).

Schritt 1 „Erfassen der Betriebsorganisation“: Der erste Schritt dieser Version zur Herangehensweise an die Gefährdungsbeurteilung empfiehlt eine Erfassung der Betriebsorganisation allen anderen Schritten voranzustellen. Es wird eine strukturierte Erfassung des Unternehmens und eine Aufteilung in überschaubare Bereiche befürwortet. In dem Punkt unterscheidet sich diese Vorgehensweise von allen anderen Varianten, bietet aber gerade für mittelständige Unternehmen Vorteile, da ab einer bestimmten Unternehmensgröße üblicherweise unterschiedliche Unternehmens- und Betriebsbereiche vorliegen. Hier sind unterschiedliche Tätigkeiten an verschiedenartigen Arbeitsmitteln durchzuführen, was zu differierenden Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilungen der Arbeitsbereiche führt. Beispiele sind Verwaltung, Produktion, Lager oder Labor- und Außendiensttätigkeiten.

In der Erstellung des EHS-Complianceprozesses wird dieser Prozessschritt aufgrund seines hohen Praxiswertes integriert werden.

Schritt 2 „Erfassen der Tätigkeiten“: Im nächsten Schritt sind die in den vorher ausgewählten Betriebsbereichen durchgeführten Tätigkeiten selektiv zu erfassen. Sinnvollerweise soll hier besonderes Augenmerk auf gefährliche Tätigkeiten, wie Rüsten, Reinigen, Anfahren, Instandhalten und Störungsbeseitigung gerichtet werden, weil bei diesen Tätigkeiten häufig schwere Unfälle auftreten.

Schritt 3 „Ermitteln der möglichen Gefährdungen und Belastungen“: Jetzt muss jede der erfassten Tätigkeiten einem speziellen Gefährdungs- und Belastungsfaktor zugeordnet werden. Eine vollständige und praxisgerechte Übersicht aller möglichen Faktoren bietet das Merkblatt A 0 17 „Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog“. Im Ergebnis erfolgt bei diesem Prozessschritt eine systematische Ein- und Zuordnung aller Tätigkeiten.

Schritt 4 „Beurteilen des Risikos“: Auf Grundlage der ermittelten Gefährdungs- und Belastungsfaktoren müssen die Risiken, die mit den Tätigkeiten verbunden sind, beurteilt werden. Dabei soll Ziel sein, das Risiko auf ein im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgelegtes akzeptables Maß zu reduzieren. Wesentliche

Kriterien sind hierbei die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Ereignisses und die möglichen Schwere der Verletzung oder Erkrankung.

Schritt 5 „Festlegen von Schutzziele und Maßnahmen“: Die nächsten drei Schritte ähneln der Vorgehensweise gemäß TRBS 1111 weitestgehend. Zuerst müssen für die einzelnen Tätigkeiten die entsprechenden Schutzziele und Maßnahmen festgelegt werden. Besonderer Augenmerk wird hier zusätzlich auf die Anwendung des um die Vermeidung / Beseitigung von Gefahrenquellen / Gefährdungsfaktoren und die Verhaltensbezogenen Schutzmaßnahmen erweiterten TOP-Prinzips (Technische Schutzmaßnahmen habe Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum vor persönlichen Maßnahmen) gelegt.

Schritt 6 „Realisieren der Maßnahmen“: Nun müssen geeignete Personen mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt werden. Hierzu wird die Vereinbarung von verbindlichen Terminen für die Erledigung empfohlen. Die Umsetzung ist zu kontrollieren.

Schritt 7 „Kontrolle der Wirksamkeit“: Als letzten Schritt beschreibt das Merkblatt nicht nur eine einfache Überprüfung der Erreichung des Schutzziels. Stattdessen wird ein weiterer Optimierungskreislauf implementiert. Für den Fall, dass die durchgeführten Maßnahmen keine oder nur unzureichende Wirkung erreichen, sollen weiterführende Maßnahmen veranlasst werden.

„Schritt 8“: Hinweise zur Dokumentation und Fortschreibung: Nicht als separaten Prozessschritt sondern nur als Hinweis wird abschließend das Thema der Dokumentation behandelt. Es wird eine „langfristige Aufbewahrung“ empfohlen, aber nicht näher konkretisiert. Es wird beschrieben, dass die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben ist.

Die Vorgehensweise gemäß Merkblatt A 0 16 stellt eine für die Praxis sehr wertvolle Verfahrensbeschreibung dar, welche aus diesem Grund in wesentlichen Punkten als Grundlage für den zu entwickelnden EHS-Complianceprozess herangezogen werden wird. Es wird entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitsschutzgesetz von einer tätigkeitsbezogenen Betrachtungsweise ausgegangen. Für die Anwendung der einzelnen Prozessschritte in der betrieblichen Praxis ist diese Sichtweise jedoch

zweitrangig und kann auch – siehe die folgenden Kapitel – auf andere Weise interpretiert werden.

Allerdings sind zwei wesentliche Defizite zur direkten und rechtssicheren Anwendung im Unternehmen und dementsprechenden Verbesserungspotential vorhanden. Zum einen wird im Merkblatt an keiner Stelle beschrieben, auf welche Weise innerhalb der Unternehmung die Verantwortlichkeiten aufgesplittet / verteilt werden könnten oder zumindest ein Vorschlag für deren Regelung gemacht. Es wird ausschließlich auf die allgemeine Fürsorgepflicht des Unternehmers referenziert. Zum anderen wird nicht beschrieben, dass die Zersplitterung in Teilverantwortlichkeiten und Arbeitsbereiche zwar Sinn macht, aber dennoch ein Überblick über die gesamte Unternehmung an einer Stelle im Unternehmen vorhanden sein muss. Die gesamthafte Kontrollverpflichtung, ob alle Bereiche ihre Rechtspflichten erfüllen, wird üblicherweise gerade bei einem KMU an der Spitze des Unternehmens zusammenlaufen und ist dort wiederkehrend zu durchzuführen. Diese Aspekte sind nicht im Merkblatt enthalten, dennoch müssen sie zwingend bei der Implementierung des Prozesses im Unternehmen durchdacht und umgesetzt werden. Insofern muss der Prozess für die spätere Anwendung notwendigerweise erweitert werden.

Als weitere Beispiele für den Aufbau eines Compliance-Prozesses sollen zwei Anbieter mit sehr unterschiedlichen Blickwinkeln auf dieselbe Fragestellung exemplarisch vorgestellt werden. Zum einen der TÜV Rheinland, welcher sich der Fragestellung eher von der technischen Seite her nähert, und zum anderen die Rechtsanwaltskanzlei RACK, die naturgemäß einen eher juristisch geprägten Ansatz verfolgt.

2.5.3 TÜV

Auch der TÜV Rheinland beschäftigt sich mit dem Thema Compliance und hat zu diesem Zweck einen eigenen Prozessablauf in der Hausinternen TR CMS 101:2011 „Standard für Compliance Management Systeme (CMS)“ festgehalten. Auch hier wird die ständige Verbesserung des Compliance Management Systems als ein „iterativer

Prozess“ (TÜV Rheinland 2011, S. 3) beschrieben, welcher auf dem Bild 4 dargestellt ist.

Aufgrund der zentralen Bedeutung von Compliance und den möglichen Folgen bei Verstößen wird das CMS als ein eigenständiges Management-System betrachtet. „Das Compliance Management System weist Berührungspunkte zu anderen Management-Systemen und Regelwerken auf (z.B. Corporate Governance, Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, Betriebliches Kontinuitätsmanagement, Nachhaltigkeitsmanagement).“ (ebd.)

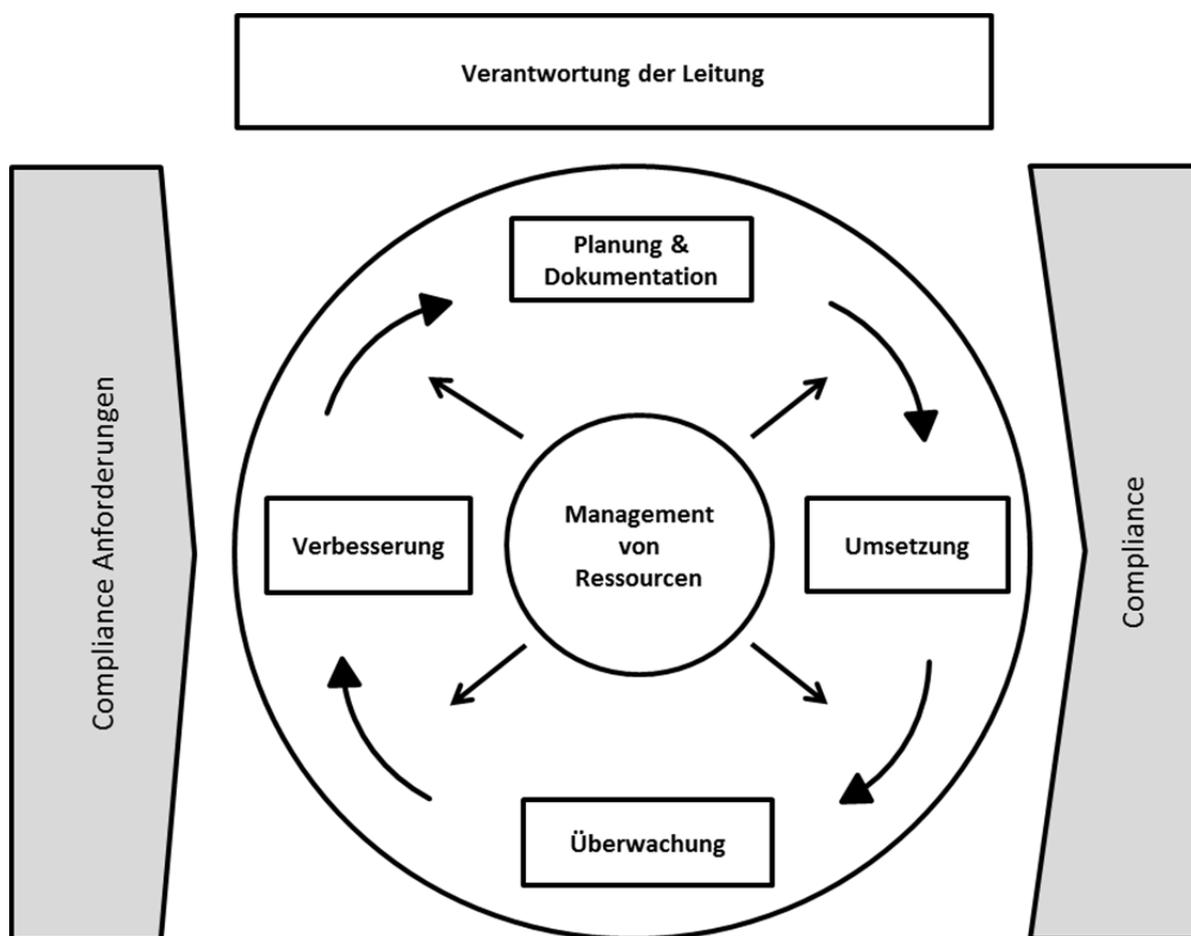


Bild 4 Modell eines prozessorientierten Compliance Management Systems (CMS) nach [TR CMS 101:2011, S. 4]

Der Prozess besitzt vier zentralen Prozessschritte, die sich wiederum am – bei den Zertifizierungsnormen näher beschriebenen - PDCA-Zyklus orientieren (Bild 4). PDCA steht als Akronym für die einzelnen Schritte Plan, Do, Check und Act.

Schritt 1: Planung und Dokumentation: Die für das Compliance Management System erforderlichen Prozesse, ihre Anwendung und die resultierenden Wechselwirkungen müssen in der gesamten Organisation eingeführt, dokumentiert, verwirklicht, aufrechterhalten und dessen Wirksamkeit ständig verbessert werden. Die Verfügbarkeit von Ressourcen und Informationen muss sichergestellt und alle Schritte entsprechend dokumentiert werden. Als zugrundeliegende Rechtsquellen werden hier explizit Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsakte, Satzungen, verbindliche Standards und Kodizes aufgeführt.

Schritt 2: Umsetzung: Bei dem Prozessschritt der Umsetzung sind zuerst alle Compliance-Risiken zu identifizieren und analysieren. Die anwendbaren Compliance-Anforderungen sind zu ermitteln und angemessene Maßnahmen zur Erfüllung einzuführen. Dabei sollen die Compliance-Anforderungen in die Arbeitsabläufe integriert werden und ein System von Freigaben, Genehmigungen und Berechtigungen etabliert werden.

Schritt 3: Überwachung: In der Phase der Systemüberwachung sind Überwachungs- und Analyseprozesse zu planen und verwirklichen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Compliance Management Systems sicherzustellen. Führend wird bei dieser Vorgehensweise auf das Instrument der internen Audits verwiesen, mit Hilfe derer der aktuelle Erfüllungsgrad der Einhaltung der Compliance-Anforderungen ermittelt werden kann. Wenn möglich sollen Kennzahlen zur Messung der Prozesse zur Erfüllung der Compliance-Anforderungen eingeführt und verwendet werden.

Schritt 4: Verbesserung: Abschließen sind die notwendigen Verbesserungsprozesse anzustoßen, um die Wirksamkeit des Compliance Management Systems ständig auf Basis der Ergebnisse aus der Überwachung einschließlich der Auditergebnisse, der Compliance-Kennzahlen und Managementbewertungen zu verbessern. Die geeigneten Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen sind zu ergreifen und auch deren Wirksamkeit ist zu bewerten.

Insgesamt geht das Modell von einer stark ausgeprägten „Verantwortung der Leitung“ aus, die den Prozess regelmäßig überwachen und die Bedeutung der Einhaltung der Compliance-Anforderungen in die Organisation hinein vermitteln muss. Außerdem hat

die Leitung die Verantwortungen, Befugnisse und auch Ressourcen zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen festzulegen und innerhalb der Organisation bekannt zu machen.

2.5.4 RACK

Die Rechtsanwaltskanzlei RACK ist ein in der betrieblichen Praxis weit verbreiteter Dienstleister im Bereich der Beratung zu Arbeitsschutzrecht und Umweltschutzrecht. Seit 1992 bereiten hierzu die Anwälte von RACK Publikationen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung auf. Es kann von einer über viele Jahre gewachsenen Fachexpertise ausgegangen werden. Daher soll die prinzipielle Vorgehensweise hier kurz dargestellt werden. Die Anwender sollen durch die Anwendung des Prozesses die EHS-Compliance im Unternehmen verbessern können um nicht gegen Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Schritt 1: In einem ersten Schritt sind die Rechtspflichten für das Unternehmen lückenlos zu ermitteln. Dabei wird davon ausgegangen, dass je größer das Unternehmen und die Anzahl der damit verbundenen unternehmerischen Aktivitäten sind, desto mehr Betriebsrisiken vorhanden sind. Dabei löst jedes Betriebsrisiko Rechtspflichten aus.

Schritt 2: Wiederkehrend müssen alle Rechtspflichten aktualisiert werden, da jede Änderung der Rechtslage die Änderung einer Rechtspflicht auslösen kann.

Schritt 3: Da das Unternehmen als juristische Person nicht selber handlungsfähig ist, müssen die Pflichten an verantwortliche Mitarbeiter innerhalb des Unternehmens delegiert werden. Nur Mitarbeiter können die Pflichten erfüllen, was voraussetzt, dass sie diese auch kennen. Wenn Pflichten nicht delegiert werden, müssen diese vom Vorstand oder Geschäftsführer selbst erfüllt werden.

Schritt 4: Alle für die Unternehmung relevanten Rechtspflichten müssen eingehalten werden.

Schritt 5: Die Einhaltung der Rechtspflichten muss kontinuierlich kontrolliert werden. Wenn die Mitarbeiter, auf die die einzelnen Pflichten delegiert wurden, nicht kontrolliert

werden, besteht das Risiko, dass die Pflichten nicht erfüllt werden. Somit erfüllen die einzelnen Organe des Unternehmens ihre Organisationspflicht nur mit der Hilfe von ausreichenden Kontrollen.

Schritt 6: Im dem abschließenden Prozessschritt ist die Erfüllung der Organisationspflicht zu dokumentieren. Aufgrund des Prinzips der Beweislastumkehr muss vom Unternehmer bewiesen werden können, dass die Erfüllung der Rechtspflichten organisiert wurde und die Unternehmung insgesamt so aufgestellt und organisiert wurde, dass alle Rechtspflichten eingehalten werden konnten. Hierzu wird empfohlen „Beweise“ auf Vorrat zu erstellen.

Klar erkennbar ist die sehr juristisch geprägte Sichtweise des Prozesses. Da Ziel bei der Erstellung des EHS-Complianceprozesses gerade die rechtliche Compliance ist, können bestimmte Prozessschritte als Anregung für den zu findenden Prozess dienen.

2.5.5 Zertifizierungsnormen:

Im Weiteren folgt eine Überblicksdarstellung der wesentlichen Zertifizierungsnormen. Auch hier werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede beschrieben und die Normen insgesamt auf ihre Anwendbarkeit und ihren Nutzen für den EHS-Complianceprozess hin untersucht.

2.5.5.1 DIN EN ISO 9001

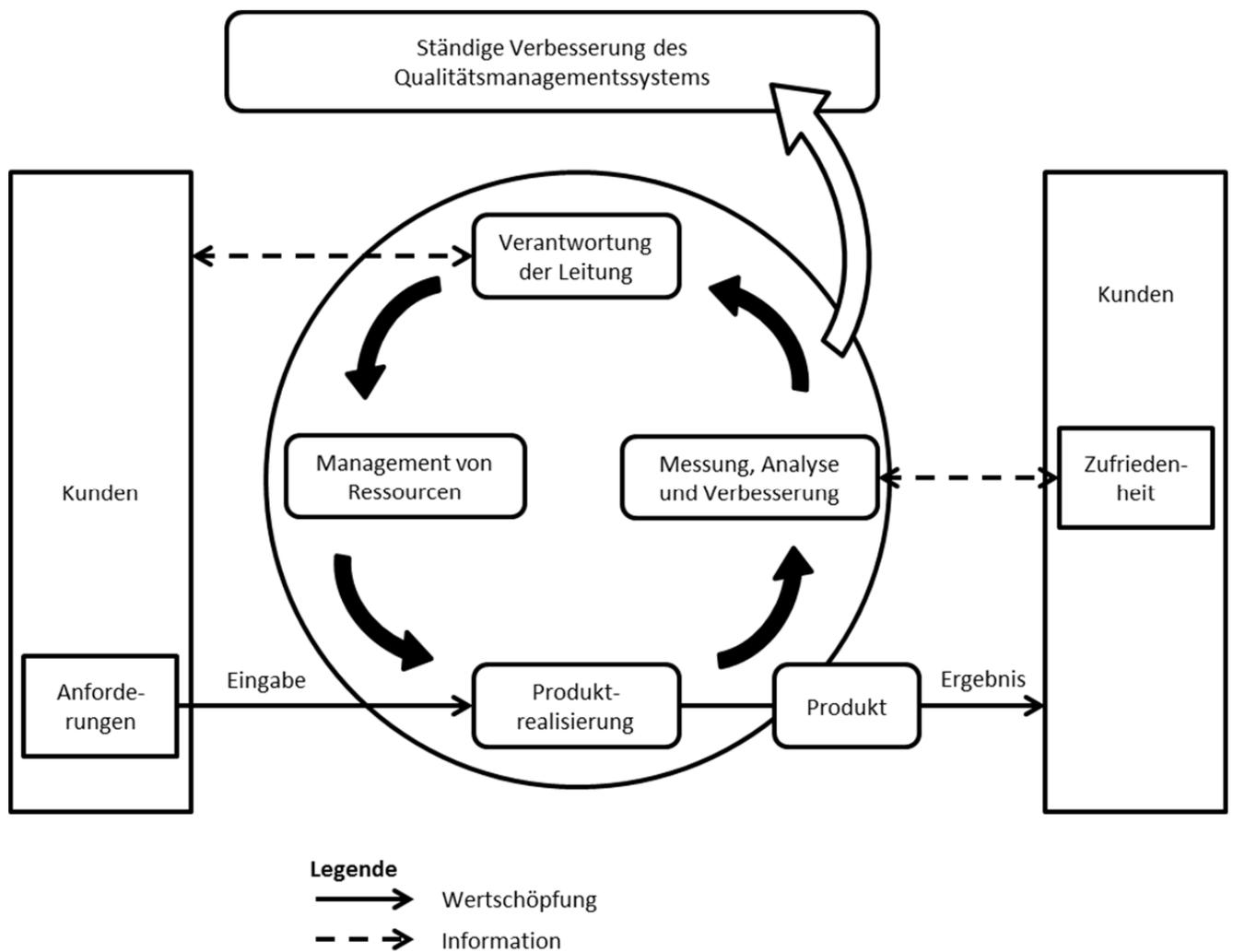


Bild 5 Modell eines prozessorientierten Qualitätsmanagementsystems nach [DIN EN ISO 9001:2008, S. 8]

Die DIN EN ISO 9001 ist eine in der Industrie inzwischen weit verbreitete Norm, an deren Anforderungen sich Unternehmen orientieren müssen wenn beabsichtigt wird ein Qualitätsmanagementsystem zu etablieren. Somit ist diese Norm nicht direkt im Themenbereich EHS angesiedelt. Da es bei der Entwicklung des EHS-Complianceprozesses vorrangig darum geht eine praktikable Vorgehensweise zur Verbesserung und Qualitätssteigerung von Sicherheit- und Umweltstatus zu finden, können hier eventuell dennoch einige Aspekte zweckdienlich und somit eine Betrachtung sinnvoll sein (Bild 5).

Die Norm empfiehlt die stärkere Fokussierung auf einen prozessorientierten Ansatz für die Entwicklung, Verwirklichung und Verbesserung der Wirksamkeit eines Qualitätsmanagementsystems. Auf diese Weise soll die Kundenzufriedenheit durch die bessere Erfüllung der Kundenforderungen erhöht werden.

Das zentrale Element des Qualitätsmanagementsystems ist der auf alle betrieblichen Prozesse anwendbare PDCA-Zyklus: eine als „Planen-Durchführen-Prüfen-Handeln“ (engl.: Plan-Do-Check-Act, PDCA) bekannte Methode. Die PDCA-Methodik wird hier folgendermaßen beschreiben:

Planen: Festlegen der Ziele und Prozesse;

Der im Bild 5 als „Verantwortung der Leitung“ betitelte Prozessschritt adressiert an die oberste Leitung unter anderem bestimmte Qualitätsziele festzuschreiben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festzulegen sowie diese auch zu kommunizieren.

Durchführen: Verwirklichen der Prozesse;

Für die Verwirklichung der Prozesse ist ein gutes „Management von Ressourcen“ erforderlich. Hierbei werden auch personellen Ressourcen thematisiert, sowie die zur Umsetzung der Prozesse notwendige Infrastruktur und Arbeitsumgebung.

Prüfen: Überwachen und Messen von Prozessen und Produkten anhand der Politiken, Ziele und Anforderungen an das Produkt sowie Berichten der Ergebnisse;

Der Prozessschritt „Produktrealisierung“ beschäftigt sich mit der Planung und Entwicklung der hierfür notwendigen Prozesse. Im Rahmen der Kommunikation mit den Kunden müssen die Anforderungen an das Produkt ermittelt und bewertet werden. Die Produkte müssen entwickelt und etwaige Beschaffungsprozesse durchgeführt werden.

Abschließend folgt die Produktion und Dienstleistungserbringung sowie deren entsprechende Überwachung und Messung.

Handeln: Ergreifen von Maßnahmen zur ständigen Verbesserung.

Hier soll die Organisation die Überwachungs-, Mess-, Analyse- und Verbesserungsprozesse nicht nur planen und verwirklichen, sondern auch Überwachungs- und Messtätigkeiten durchführen. Außerdem werden in diesem Prozessschritt alle vorhandenen Daten zur Wirksamkeit des Prozesses analysiert und im Sinne einer ständigen Verbesserung gegebenenfalls notwendige Korrekturmaßnahmen angestoßen.

2.5.5.2 DIN EN ISO 14001

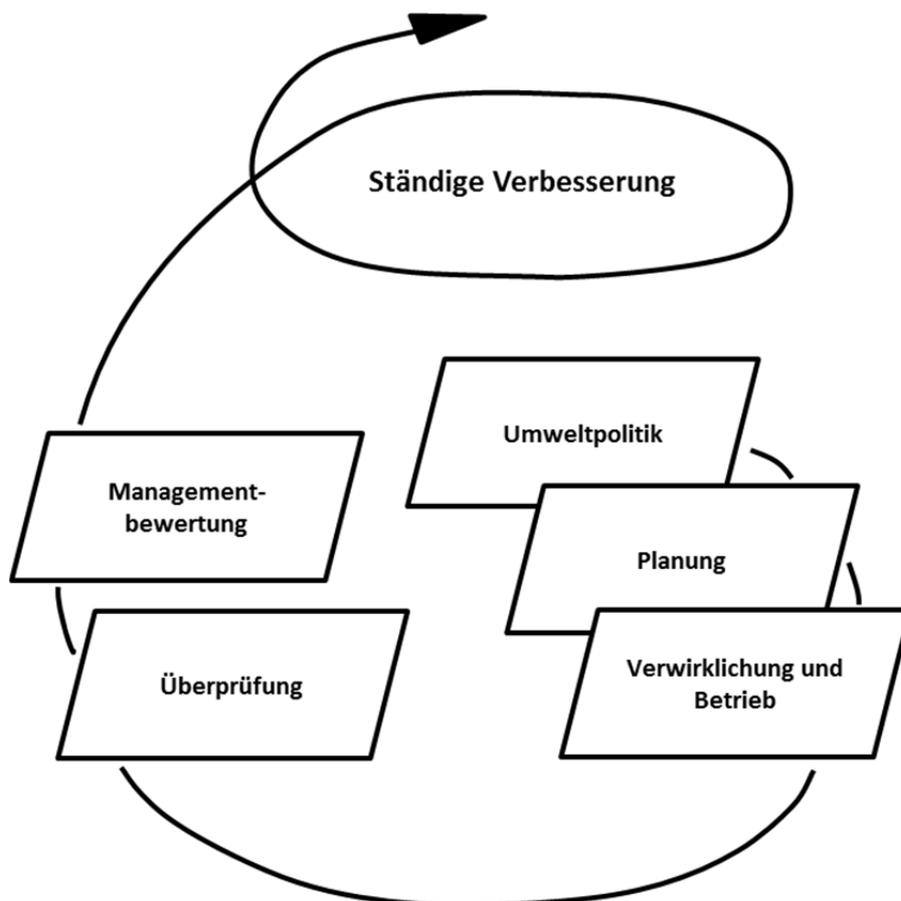


Bild 6 Modell des Umweltmanagementsystems nach [DIN EN ISO 14001:2009, S. 7]

Die DIN EN ISO 14001 ist eine international standardisierte Norm anhand derer sich Unternehmen im Bereich des Umweltmanagements zertifizieren lassen können. Auch diese Norm bedient sich der Plan-Do-Check-Act (PDCA)-Methodik, hier ins Deutsche übertragen mit den Begrifflichkeiten Planen-Ausführen-Kontrollieren-Optimieren (Bild 6).

Planen: Die Zielsetzungen und Prozesse werden festgelegt, um Ergebnisse in Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation zu erhalten.

Ausführen: Die Prozesse werden verwirklicht.

Kontrollieren: Die Prozesse werden überwacht und an der Umweltpolitik, den Zielsetzungen, den Einzelzielen, den rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen gemessen. Über die Ergebnisse wird berichtet.

Optimieren: Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Leistung des Umweltmanagementsystems werden ergriffen.

2.5.5.3 BS OSHAS 18001

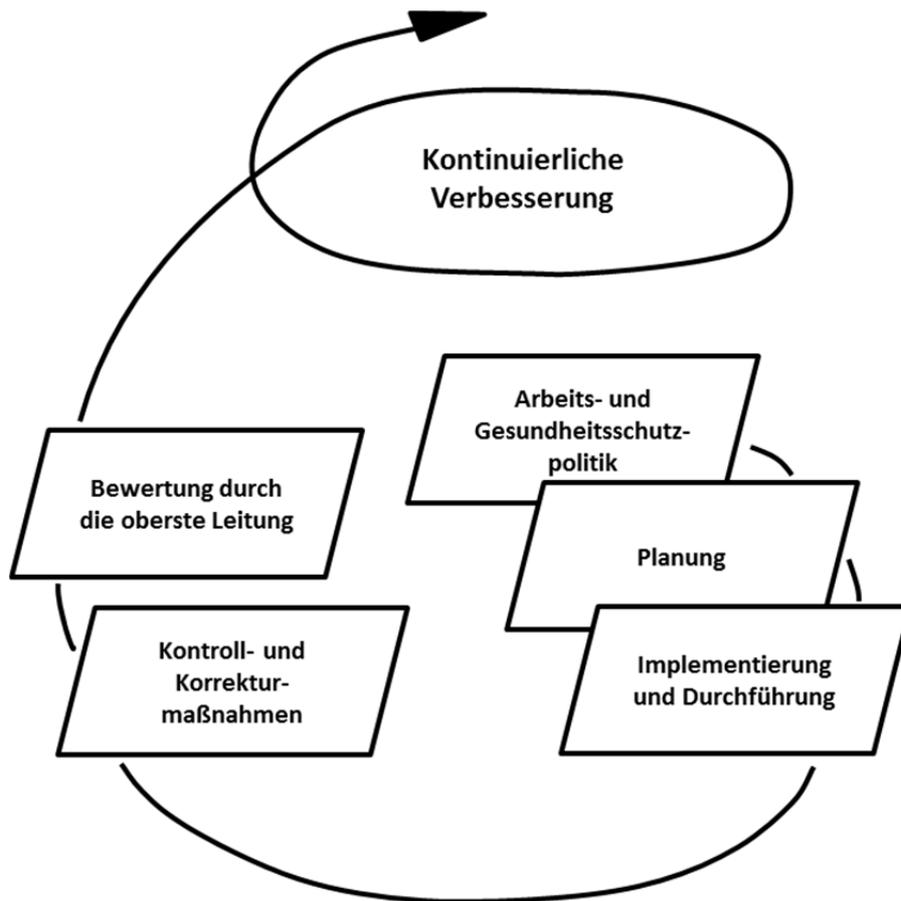


Bild 7 Modell des A&G-Managementsystems nach [BS OSHAS 18001:2007, S. 6]

Diese Britische Norm ist von Ihrem Regelkreis der DIN EN ISO 14001 ähnlich, mit dem Unterschied, dass hier – wiederum auf Grundlage der PDCA-Methodik - im Wesentlichen die Beurteilung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (A&G) im Fokus steht (Bild 7). Folgende Prozessschritte sind wiederkehrend zu durchlaufen:

Planen: Die Zielsetzungen und Prozesse werden festgelegt, um Ergebnisse in Übereinstimmung mit der A&G-Politik der Organisation zu erhalten.

Ausführen: Die Prozesse werden verwirklicht.

Kontrollieren: Die Prozesse werden überwacht an der A&G-Politik, den Zielsetzungen, den Einzelzielen, den rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen gemessen; über die Ergebnisse wird berichtet.

Optimieren: Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Leistung des A&G-Managementsystems werden ergriffen.

2.5.5.4 DIN EN ISO 50001

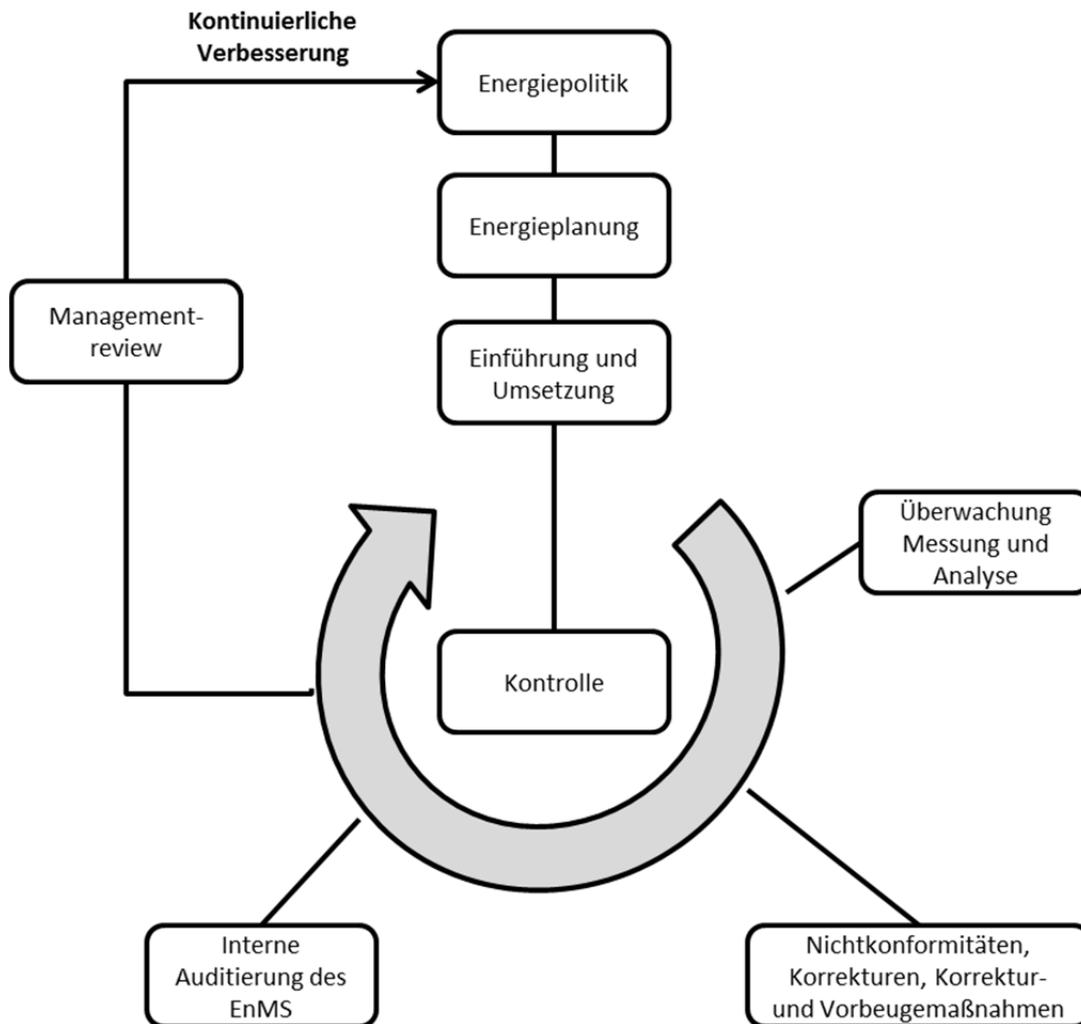


Bild 8 Modell eines Energiemanagementsystems nach [DIN EN ISO 50001:2011, S. 6]

Als letztes Beispiel dient die internationale Norm DIN EN ISO 50001. Zentrales Thema ist hier die Integration des Energiemanagements in das Tagesgeschäft der Organisation (Bild 8).

Übertragen auf Energiemanagementsysteme (EnMS) wird hier der PDCA-Ansatz wie folgt beschrieben:

Planung: Durchführung einer energetischen Bewertung und Festlegung der energetischen Ausgangsbasis, der Energieleistungskennzahlen, der strategischen und operativen Energieziele und der Aktionspläne die erforderlich sind zur Erzielung der Ergebnisse zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung in Übereinstimmung mit den Regeln der Organisation.

Einführung/Umsetzung: Einführung der Aktionspläne des Energiemanagements.

Überprüfung: Überwachung und Messung der Prozesse und wesentlichen Merkmale der Tätigkeiten, die die energiebezogene Leistung bestimmen, mit Blick auf Energiepolitik und strategische Ziele sowie Dokumentation der Ergebnisse.

Verbesserung: Ergreifung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der energiebezogenen Leistung und des EnMS.

Insgesamt werden bei allen Zertifizierungsnormen kontinuierlich zu durchlaufende Prozessschritte beschrieben. Aufgrund des hohen Grades der bei vielen Unternehmen bewiesenen Praxistauglichkeit dieser Vorgehensweise werden ggf. auch PDCA-Zyklen in den EHS-Complianceprozess Einzug finden.

2.6 Begriffsbestimmung EHS

In diesem letzten einführenden Kapitel wird der Versuch unternommen, die Rechtsbereiche Arbeitsschutzrecht und Umweltschutzrecht zu beschreiben und gegeneinander abzugrenzen. Das Verständnis der Begriffe ist vor allem deswegen wichtig, damit beim Einsatz des Systems auch die richtige Auswahl der Vorschriften zur Auswertung und Kommentierung getroffen werden kann.

Darüber hinaus sind viele Rechtsvorschriften nicht eindeutig bestimmten Rechtsgebieten zuzuordnen und es kommt immer wieder zu Überschneidungen und Doppel- bzw. Mehrfachregelungen. Je mehr Managementsysteme in einem Unternehmen angewendet werden, desto genauer müssen diese Überschneidungen betrachtet werden um Mehrarbeit zu verhindern.

2.6.1 Arbeitsschutzrecht

Im Bereich Arbeitsschutzrecht ist die Eingrenzung der zugehörigen Rechtsnormen relativ einfach. Prinzipiell umfasst „das Recht des Arbeitsschutzes alle Normen, die dem Arbeitgeber, ausnahmsweise auch dem Arbeitnehmer, öffentlich-rechtliche Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmer auferlegen.“ (Weber 2011, S. 79)

Das Arbeitsschutzgesetz, also das

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

ist das zentrale Gesetz im Bereich Arbeitsschutzrecht. Das Ziel des Arbeitsschutzgesetzes ist in § 1 „Zielsetzung und Anwendungsbereich“ definiert. Es dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.

Neben dem Arbeitsschutzgesetz sind noch etliche weitere rechtliche Vorgaben vorhanden. Eine Gliederungsmöglichkeit bietet beispielweise Weber an. Er unterscheidet dabei jeweils nach dem Inhalt der Schutzbestimmung. An erster Stelle wird der Schutz gegen Gefahren, die den Arbeitnehmer bei der Ausführung der Arbeit ereilen können, aufgeführt. Hier zu nennende Rechtsnormen sind beispielsweise die Arbeitsstättenverordnung oder die Vorgaben zum Umgang mit technischen Arbeitsmitteln. Demgegenüber stehen die Vorschriften über die Arbeitszeit, also der sogenannte Arbeitszeitschutz beispielweise mit dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Darüber hinaus existiert noch eine Vielzahl an besonderen Schutzbestimmungen, die

sich an einzelne Gruppen von Arbeitnehmern richten. Zu nennen sind hier Heimarbeiter, jugendliche Arbeitnehmer, schwer behinderte Menschen oder Frauen im Mutterschutz. „Dem Schutz der Arbeitnehmer dienen ferner Kündigungsschutz und Lohnschutz (Lohnpfändung).“ (Weber 2011, S. 79)

Die Zuordnung der Rechtsnormen für den Bereich Arbeitsschutzrecht ist also recht eindeutig und wird bei der Auswahl der zu betrachtenden Rechtsnormen keine große Hürde darstellen.

2.6.2 Umweltrecht

Im Bereich des Umweltrechts ist die Abgrenzung im Verhältnis zum Arbeitsschutzrecht schwieriger.

„Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs "Umweltrecht" gibt es nicht.“ (Hoppe et al. 2000, S. 32) Wohl aber sind unter dem Begriff des Umweltrechts diejenigen Rechtsnormen zu verstehen, deren Schutzziel das der Umwelt ist. Das Umweltrecht „zielt darauf ab menschliches Verhalten so zu steuern, dass die Grenze der Belastbarkeit des Menschen, der übrigen Lebewesen und der jeweiligen Umwelt nicht gefährdet werden.“ (ebd.) Um dabei die Freiheit auf Umweltnutzung des Einzelnen zu gewährleisten müssen dementsprechend Freiheiten von Anderen normativ beschränkt werden.

2.6.2.1 Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Begriffs Umweltrecht

Für die richtige Auswahl der aus dem Umweltrecht zu betrachtenden Rechtsnormen ist deren Ein- bzw. Abgrenzung und Gruppierung notwendig. Schließlich „ist das Umweltrecht national in ganz unterschiedlichen Rechtsquellen geregelt.“ (Hoppe et al. 2000, S. 66) – eine Hürde für eine erfolgreiche Abgrenzung und Auswahl der zu betrachtenden Rechtsnormen. Eine der Ursachen liegt darin, dass beispielweise für den Bereich Naturschutz und Wasserhaushaltsrecht „die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Rahmengesetzgebungskompetenz nach Art. 75 II GG [...] verschärft wurden“ (Bender et al. 2000, S. 24). Seitdem ist nur noch in Ausnahmefällen

eine ausschließliche Gesetzgebung durch den Bund möglich. Auch „Art. 74 I Nr.11a (Atomenergie), Nr. 18 (Bodenrecht) und insbesondere Nr. 24 (Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung)“ (ebd.) unterliegen den Vorgaben einer konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit durch die einzelnen Bundesländer. Insofern kann das Umweltrecht als zersplittert angesehen werden.

Weitere Herausforderung stellt die jeweilig vorherrschende „Tönung“ (s.u.) des Rechts sowie sich mitunter thematisch überschneidende Rechtsnormen dar. Beide Sachverhalte werden im Folgenden kurz dargestellt.

So erkennt Storm in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts eine Entwicklung des Rechts zum Wirtschaftsrecht, welche er als "ökonomische Tönung" bezeichnet. In den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts erkennt er eine vorrangig "ökologische Tönung" des Rechts. Seit diesem Zeitpunkt tritt neben das Wirtschaftsrecht das Umweltrecht, und neben die Wirtschaftsordnung die Umweltordnung. Dies habe zur Folge, dass sich umwelpflegebezogene Vorschriften daraufhin in der gesamten Rechtsordnung, im Staats- und Verwaltungsrecht, im Abgabenrecht, im Privatrecht und im Strafrecht ebenso wie im Völkerrecht und im Europarecht finden, also von einer Diversifikation des Rechts ausgegangen werden kann. „Wo die ökologische Tönung vorherrscht, erscheinen eigene Gesetzeswerke zur Umweltpflege. Wo die ökologische Tönung schwächer ist, sind umwelpflegebezogene Vorschriften mit Regelungen anderen Inhalts verknüpft.“ (Storm 2010, S. 30)

Eine weitere Schwierigkeit bereiten sich thematisch überschneidende Regelungen aus dem Bereich Umweltrecht und Arbeitsschutzrecht oder auch Qualität und Arbeitsschutzrecht. Beispielsweise regelt die Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) die Verwendung von Gefahrstoffen in Geräten und Bauteilen. Auch im Elektroggesetz (ElektroG) werden für Sammlung, Rücknahme und Verwertung Beschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe festgelegt. Ebenso wird der Anteil bestimmter gefährlicher Stoffe wie z. B. Blei oder Quecksilber beschränkt. Hier ist also eine starke thematische Überschneidung der aus Arbeits- und Umweltschutz aber auch dem Technikrecht klar ersichtlich.

Die Überschneidungen beschränken sich nicht ausschließlich auf den Bereich des Umweltschutzrechts. Huck findet ein weiteres Beispiel im Grenzbereich zwischen Qualität und Arbeitsschutz. Die Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG) beschäftigt sich sowohl mit der Herstellung von Maschinen als auch mit der Gefahrenanalyse. Folglich sind hier qualitätssichernde Aspekte des Produkts gleichermaßen wie arbeitsschutzrechtliche Aspekte beinhaltet. „Unternehmen sind gefordert, diese Überschneidungen zu berücksichtigen.“ (Huck 2012, S. 80)

Auch in anderen Bereichen wie Wasserrecht, Verkehrsrecht, Atomrecht, Chemikalienrecht, oder Energierecht finden sich Überschneidungen zwischen technischen Fragestellungen und dem Umweltrecht. Einen interessanten Aspekt führt Vec an, welcher erkennt, dass hier aus der Industrialisierung folgenden Risiken und Konflikten durch den „Interventionsstaat“ ein umweltrechtlicher Rechtsrahmen vorgegeben wurde und wird. „Technikrecht ist in diesem Sinne häufig Risikoverwaltungsrecht.“ (vgl. Vec, 2011 S. 83–84)

Darüber hinaus ist „in zahlreichen Gesetzen [...] der Umweltschutz nur eine von mehreren angestrebten Zielsetzungen.“ (Hoppe et al. 2000, S. 33) Exemplarisch werden das Raumordnungsgesetz und die Landesplanungsgesetze, das Baugesetzbuch sowie das Bundesberggesetz und das Energiewirtschaftsgesetz genannt, welche zwar nicht per se dem Umweltrecht zuzurechnen sind, aber zumindest umweltschützende Regelungen und Zielsetzungen beinhalten. „Die in diesen Gesetzeswerken enthaltenen umweltschützenden Regelungen sind dem Umweltrecht zuzurechnen.“ (ebd.)

Das zugrundeliegende Ziel all dieser Rechtsnormen ist - trotz aller Zersplitterung aufgrund verschiedener Zuordnungsvarianten oder unterschiedlicher Zuständigkeiten im Regelsetzungsprozess - immer dasselbe: „Letztlich soll mit diesen Regelungen unser aller Verhalten so gesteuert werden, dass die Grenzen der ökologischen Belastbarkeit sowohl des Menschen und der übrigen Lebewesen als auch ihrer Umwelt nicht überschritten werden.“ (Bender et al. 2000, S. 3)

In der betrieblichen Praxis hat sich daher die einfache Vorgehensweise bewährt, das Umweltrecht gegliedert nach dem jeweiligen Eintragungspfad von Umweltveränderungen zu betrachten. Es wird vom Bodenpfad, Luftpfad und Wasserpfad gesprochen. Diese Sichtweise ist allerdings nicht weitreichend genug um das Thema umfänglich zu beschreiben. Beispielsweise wird auf diese Weise das allgemeine Naturschutzrecht oder auch das Gefahrstoffrecht zumindest zum Teil nicht betrachtet.

Für die praktische Auswahl der zu betrachtenden Rechtsnormen stellt sich diese Überschneidung aber als akademische Fragestellung dar. Letztlich sind genau die Rechtsnormen zu betrachten, die sich inhaltlich mit Regelungen zum Thema EHS beschäftigen, unabhängig davon ob sie vorrangig – je nach Rechtsauffassung – dem einen oder anderen Thema zugeordnet werden können. „Ob eine Umweltvorschrift einschlägig ist oder nicht ergibt sich aus der jeweiligen Norm selbst. Die Norm ist sozusagen Träger des Gesetzesbefehls.“ (Eichert und Meier 1999, S. 28)

Dabei ist es in erster Näherung unerheblich ob die Rechtspflicht aus einer Richtlinie oder Verordnung der EU, einem Gesetz oder Rechtsverordnung des Bundes und der Länder oder bestimmten Verwaltungsakten resultiert. Darüber hinaus können auch Verwaltungsvorschriften mit unmittelbarer Außenwirkung, zum Beispiel die TA Luft und die TA Lärm, hier zu betrachtende Rechtspflichten enthalten.

Daher behandelt das folgende Kapitel verschiedene Formen der Rechtsabgrenzungen und stellt die Frage, ob diese sich für die praktische Nutzung zur Auswahl der zu betrachtenden Rechtsnormen aus dem Bereich EHS sinnvoll nutzen lassen.

2.6.2.2 Varianten der Rechtsabgrenzung

Eine anschauliche Darstellung wählt Hoppe. Er geht von dem zentralen Element aus, dass vorrangig zum Umweltrecht zugehörige Gesetze eine „ausdrückliche und spezifisch umweltschützende Funktion aufweisen. Sie bilden den Kernbereich des Umweltrechts und umfassen Rechtsmaterien des Verwaltungsrechts wie

- Naturschutzrecht,
- Immissions- und Strahlenschutzrecht,
- Gewässerschutzrecht,

- Bodenschutzrecht,
- Abfallentsorgungs- und Kreislaufwirtschaftsrecht und
- Gefahrstoffrecht.“ (Hoppe et al. 2000, S. 33)

Darüber hinaus erkennt der Autor in „zahlreichen Gesetzeswerken Umweltrecht nur in einzelnen Abschnitten oder sogar nur in spezifischen Einzelregelungen.“ (ebd.) Diese enthalten im Wesentlichen normative Beschränkungen, die in ihrer Gesamtheit den Kernbereich des Umweltrechts darstellen. „Dieses umfasst Regelungen, die sich auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der „Umwelt“ [...] bzw. auf die Inanspruchnahme der Umwelt [...] beziehen.“ (Bender et al. 2000, S. 3) Gerade die von Hoppe als „zentrales Element“ beschriebene Gliederung des Umweltrechts eignet sich aufgrund ihrer einfachen Verständlichkeit und Logik für die Anwendung im EHS-Complianceprozess.

Eine zweite mögliche Gliederung bietet Weber an. Er erkennt in Deutschland eine Entwicklung des Umweltrechts zu einer selbstständigen Rechtsmaterie und versteht darunter „alle Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger von Menschen verursachter und zur Verminderung oder Beseitigung bestehender Umweltgefahren und Schäden.“ (Weber 2011, S. 1226)

Auch er führt auf der einen Seite den medialen Umweltschutz an – also den Schutz der Lebenselemente Boden, Wasser und Luft. Weiterhin sieht er noch den von ihm kausal genannten Umweltschutz - die Vorbeugung gegen spezifische Gefahren (zum Beispiel Strahlenschutz oder Pflanzenschutz) - und den vitalen Umweltschutz (Landschaftsschutz, Waldschutz, etc.). Teilaspekte von Materien wie technische Sicherheit und Arbeitsschutz bezeichnet er als integrierten Umweltschutz.

Eine dritte Variante der Aufteilung des Umweltrechts nach Bender sei hier noch umrissen. Zentrales Unterscheidungsmerkmal ist dabei die Grenze zwischen materiellem und formellem Umweltrecht, wobei beide Bereiche noch weiter aufgegliedert werden:

„Materielles Umweltrecht:

- a) Allgemeines Umweltrecht
- b) Besonderes Umweltrecht: wiederum unterteilt in
 - umweltmedienbezogene Rechtsgebiete und
 - kausal-medienübergreifende, an potentielle Belastungsfaktoren anknüpfende Rechtsgebiete,

Formelles Umweltrecht:

- a) Umweltorganisationsrecht)
- b) Umweltverfahrensrecht und
- c) Umwelt Prozessrecht“

(vgl. Bender et al. 2000, S. 7)

2.6.3 Zusammenfassung

Wie gezeigt werden konnte, lassen sich sehr wohl geeignete Abgrenzungsvarianten des Arbeitsschutzrechtes sowie des Umweltrechts finden. Dabei haben die beiden letztgenannten Varianten zur Abgrenzung des Umweltrechts akademisch gesehen sicherlich ihre jeweilige Berechtigung, für den täglich Gebrauch erweisen sie sich als ungeeignet.

Die von Hoppe vorgestellte Variante greift das Konzept der Eintragspfade auf, differenziert es aber in geeigneter Weise weiter und erscheint damit geeignet den Anwender aufgrund der Praxistauglichkeit des Konzepts zu unterstützen. Diese erste vorgestellte Abgrenzung bietet eine Einteilung, welche sich seit vielen Jahren in der betrieblichen Praxis bewährt hat und gerade für Nicht-Juristen nachvollziehbar ist.

Eine im Bereich Umweltrecht im Wesentlichen auf der Gliederung von Hoppe basierende Gruppierung findet sich auch in dem in einem späteren Kapitel beschriebenen „Gesetzeskompass“ der WEKA MEDIA GmbH&Co.KG. Zusätzlich sind hier die Bereich Arbeitssicherheit und Anlagensicherheit integriert. Damit bietet der „Gesetzeskompass“ eine sinnvolle und praxistaugliche Ausgangsgrundlage für die

Überlegungen der beiden folgenden Hauptteile dieser Arbeit. Die im Gesetzeskompass aufgeführte Gliederung ist sowohl für den ersten Teil notwendig, in dem versucht wird eine Abhängigkeit der Regelsetzung von Ereignissen nachzuweisen. Im zweiten Teil wird er dazu dienen, die einzelnen Rechtsnormen zu identifizieren, die initial in die Compliance-Liste einfließen werden.

Inhalt

3	REGELSETZUNG IN ABHÄNGIGKEIT VON EREIGNISSEN.....	64
3.1	Regelsetzung	66
3.1.1	Gesetzgebungsverfahren.....	66
3.1.2	Einbindung gesellschaftlicher Akteure	68
3.1.3	Auswahl der Datenquelle	71
3.2	Grundsätzliche Vorgehensweise	73
3.2.1	Bildung der Rechtsdatengrundlage.....	74
3.2.2	Gliederung der Rechtsgebiete	75
3.2.3	Die betrachteten Ereignisse.....	77
3.2.4	Die entwickelten Diagrammtypen.....	78
3.2.5	Vorstellung der Ergebnisse.....	80
3.2.6	Einflussfaktor Medienberichterstattung	93
3.3	Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen	96

3 REGELSETZUNG IN ABHÄNGIGKEIT VON EREIGNISSEN

Nachdem in den einleitenden Kapiteln die für das Verständnis notwendigen Grundlagen und die wissenschaftliche Verortung erläutert wurden, soll nun ein zentraler Aspekt dieser Arbeit behandelt werden. Gesucht wird nach einer möglichen Abhängigkeit der Regelsetzung von Ereignissen.

Dazu werden die Vorgänge der Regelsetzung bzw. Gesetzgebung in Deutschland und Europa, sowie die an diesen Prozessen beteiligten Akteure vorgestellt. Es wird versucht herauszufinden, ob eine Abhängigkeit gefunden werden kann zwischen einerseits umweltrelevanten Ereignissen, Katastrophen oder Geschehnissen und andererseits arbeitsschutzrelevanter Ereignisse, und der sich daran anschließenden Gesetzgebung. Ziel ist es, für die im Unternehmen für die Umsetzung der Rechtspflichten verantwortlichen Personen Handlungsanleitungen zu entwickeln, wie eventuell schon im Vorfeld eines Gesetzgebungsverfahrens die aktuelle politische Lage und die mediale Berichterstattung genutzt werden kann, um sich schon vorher – also präventiv – auf sich verändernde Situationen einzustellen.

„Ein praktikables Vorschriften- und Regelwerk muss in sich konsistent und vor allem für die Anwender leicht handhabbar und aus sich heraus verständlich sein.“ (BMAS 2011, S. 2) Dies ist kurz gefasst ein wesentliches Ziel und Kernbestandteil der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Schließlich „besteht ein hoher Handlungsbedarf, den Unternehmer/innen in Klein- und Kleinstbetrieben zentrale Inhalte wichtiger Gesetze im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu vermitteln.“ (Sczesny et al. 2011, S. 38) Und dies kann sinnvollerweise nur gelingen auf der angestrebten Basis eines verständlichen und überschaubaren Vorschriften und Regelwerkes.

Sind diese Ziele also wirklich ausschließlicher Antrieb im Gesetzgebungsverfahren, oder ist es denkbar, dass auch andere Faktoren hierbei eine Rolle spielen könnten. Was passiert beispielsweise in dem Fall, dass ein Öltanker havariert, das geladene Öl ausläuft und eine große Menge Seevögel und andere Tiere verenden. Sind die in

Gesetzgebungsprozesse eingebundenen Menschen wirklich vollkommen unbeeinflusst und rational in ihrer Vorgehensweise, wenn sie direkt oder indirekt von derartigen Ereignissen betroffen sind? Ist es möglich eine Beeinflussung der Gesetzgebung durch aktuelle Ereignisse nachzuweisen?

Auch soll überprüft werden, ob aktuelle Ereignisse mit einer höheren Wahrscheinlichkeit und zeitlich näher am Ereignis liegend in Gesetzgebungsprozessen bearbeitet werden. Darüber hinaus könnte auch die mediale Berichterstattung einen nachweisbaren Einfluss auf die Regelsetzungstätigkeit ausüben - beispielsweise bei Berichten über Störfälle oder über einen Reaktorschaden, welche möglicherweise Gefährdungen für die Bevölkerung (und damit auch Wählerschaft) aufweisen. Auch soll betrachtet werden ob eine Abhängigkeit davon gefunden werden kann, ob Ereignisse lokal, regional oder international stattfinden.

Um diese Fragestellungen beantworten zu können, werden nach einer Übersichtsdarstellung der Praxis des deutschen und europäischen Gesetzgebungsverfahrens die wesentlichen an diesen Verfahren beteiligten Personenkreise und Gremien umrissen. Darüber hinaus werden Überlegungen angestellt, ob eine wechselseitige Beeinflussung grundsätzlich möglich ist. Hierbei ist eine wesentliche Voraussetzung die Überlegungen auf Grundlage einer verlässlichen und nachvollziehbaren Datengrundlage durchzuführen. Auf der einen Seite ist daher eine Auswahl und vor allem sinnvolle Gruppierung der Rechtsnormen zu erarbeiten, die sich im Wesentlichen auf die Erkenntnisse aus dem vorangestellten Kapitel bezieht. Eine weitere Voraussetzung ist die Auswahl der hierzu möglicherweise korrespondierenden Ereignisse, die betrachtet werden sollen.

Diese beiden Wertemengen werden gegenübergestellt und statistisch ausgewertet. Abschließend werden die Ergebnisse diskutiert. Ziel ist es, aus den Ergebnissen für den in der unternehmerischen Praxis tätigen betrieblich Verantwortlichen, Handlungsempfehlungen abzuleiten. Dabei wird der Fokus insbesondere auf der Anwendbarkeit für Unternehmer von Klein- und Mittelständigen Unternehmen gerichtet sein.

3.1 Regelungsetzung

Als erster Schritt werden hier die für die folgenden statistischen Auswertungen grundlegenden Gesetzgebungsprozesse auf deutscher sowie europäischer Ebene umrissen. Dabei kommt den „eingreifenden Maßnahmen [Gesetze] eine herausragende Bedeutung zu. Die dem Einzelnen auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten lenken als eingreifende Maßnahmen mit Verboten und Geboten unmittelbar, aber auch mittelbar menschliches Verhalten [...]“ (Storm 2010, S. 94)

3.1.1 Gesetzgebungsverfahren

In Deutschland unterscheidet das Grundgesetz fünf notwendige Schritte für ein vollständiges Gesetzgebungsverfahren:

- Gesetzesinitiative (Art. 76),
- Gesetzesbeschluss (Art. 77),
- Zustandekommen (Art. 78),
- Wirksamwerden (Art. 82 I) und
- In-Kraft-Treten (Art. 82 II). (Weber 2011, S. 518–519)

Das Initiativrecht für Gesetzesvorlagen besitzen in Deutschland die Bundesregierung, der Bundestages und der Bundesrat. Der Gesetzesbeschluss erfolgt daraufhin vom Bundestag. Nach ihrer Annahme werden sie vom Präsidenten des Bundestages dem Bundesrat zugeleitet. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz kommt dann allerdings nur zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, er keinen Antrag gemäß GG Artikel 77 Abs. 2 stellt, und innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt, oder wenn der Einspruch vom Bundestag überstimmt wird.

Der Bundespräsident hat nun die Gesetze noch gegenzuzeichnen. Danach erfolgt die Verkündung im Bundesgesetzblatt. Diese Vorgehensweise gilt sinngemäß auch für Rechtsverordnungen.

Üblicherweise ist direkt in den Gesetzen und Rechtsverordnung der Tag des Inkrafttretens festgelegt. Anderenfalls treten sie mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist. (vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland).

Die Europäische Gesetzgebung hingegen kennt sogar noch mehr Teilschritte, bis hin zur letztendlichen Entscheidung, ob ein Gesetz angenommen oder abgelehnt wird. Um den Umfang der Arbeit nicht zu sprengen, und da es sich hier um keine rechtswissenschaftliche Ausarbeitung handelt, soll ausschließlich auf das ordentlich Gesetzgebungsverfahren eingegangen werden, bei dem das europäische Parlament ein vollwertiges Mitbestimmungsrecht hat. Darüber hinaus existieren allerdings noch weitere Verfahren, wie das Besondere Gesetzgebungsverfahren, das Konsultationsverfahren sowie das Zustimmungsverfahren.

An erster Stelle des Gesetzgebungsprozesses steht hier der Vorschlag der Kommission an das europäische Parlament für einen neuen Rechtsakt. Dieses prüft nun den Vorschlag und kann ihn anpassen oder ändern. Im einfachsten Fall erfolgt anschließend in der ersten Lesung im Rat der europäischen Union die Zustimmung zum Standpunkt des Parlamentes. In diesem Fall ist der Rechtsakt erlassen. Anderenfalls folgt nun ein komplexes politisches Verfahren über die zweite und dritte Lesung inklusive der Einbindung eines Vermittlungsausschusses zwischen europäischen Rat und Parlament. (vgl. EU Parliament 2014)

Wie dargelegt handelt es sich in beiden Fällen um komplexe politische Verfahren. Es kann für die statistischen Überlegungen also ausgeschlossen werden, dass sich tagesaktuelle Ereignisse zeitlich direkt nachweisbar in einem veränderten Gesetzgebungsverhalten äußern. Ein Versatz von einigen Jahren der Bearbeitungszeit durch die einzelnen Gremien erscheint hier – alleine schon durch die im Gesetzgebungsprozess verankerten Fristen – als deutlich sinnvoller anzunehmen.

3.1.2 Einbindung gesellschaftlicher Akteure

In diesem Kapitel wird beschrieben welche Beteiligten einen Anteil an der politischen Willensbildung in Deutschland haben. Dabei wird im Wesentlichen darauf eingegangen, welche Formen der Einbindung gesellschaftlicher Akteure gängige Praxis sind und was die hierfür zugrunde liegenden Motivationen sind. „Nach Inkrafttreten des neuen Art. 20a GG zum 15.11.1994 sind die natürlichen Lebensgrundlagen ausdrücklich unter verfassungsrechtlichen Schutz gestellt.“ (Bender et al. 2000, S. 22) Was gilt aber für den Fall, dass die staatlichen Institutionen dieser Aufgabe nicht aus eigener Kraft gewachsen sind, den Schutz in gesetzgeberischer Form eigenständig mit der entsprechenden Regelsetzung zu verwirklichen?

Gründe hierfür können neben der teilweise schlicht nicht vorhandenen fachlichen Kompetenz für jede einzelne zu regelnde Themenstellung auch beispielsweise nicht vorhandene zeitliche Ressourcen und der damit verbundene Bedarf an anderweitiger Unterstützung sein. Die Bandbreite der Ursachen ist also vielfältig, und wenn daher davon ausgegangen werden kann, dass häufig auch nicht staatliche Personenkreise an der Entscheidungsfindung und Regelsetzung beteiligt sind, ist eine Einflussnahme nicht nur nicht auszuschließen sondern eher wahrscheinlich.

Jede Form der „Kooperation basiert auf Verhandlungsprozessen.“ (Wolff 2004, S. 90) Das heißt folglich, dass jeder der an der Entscheidungsfindung beteiligten Personen auch, zumindest anteilig, einen eigenen Einfluss haben kann und wird. Für den Bereich Umweltschutzrecht formuliert den Zustand der staatlich vorhandenen Kompetenz Bender recht drastisch: „Auch nach Aufnahme des Staatszieles Umweltschutz in das Grundgesetz fehlt es an einer umfassenden Bundeskompetenz für das Sachgebiet Umweltschutz.“ (Bender et al. 2000, S. 24) Es ist also zwingend notwendig auch nichtstaatliche Akteure in den Rechtssetzungsprozess einzubinden.

Das Thema der umweltrechtlichen Willensbildung wird hier auch im Weiteren intensiver diskutiert, da die betrachteten Ereignisse im Wesentlichen aus dem Bereich Umweltschutz resultieren (siehe auch die Erläuterungen im folgenden Kapitel).

Allerdings sind die Erkenntnisse ohne weiteres auf die anderen betrachteten Rechtsbereiche übertragbar.

Welche Formen und vor allem Intensitäten der kooperativen Einbindung nichtstaatlicher Beteiligter in den Willensbildungsprozess und in die Aufgabenerfüllung des Staates sind also nun vorhanden? Prinzipiell werden in der Literatur drei Formen unterschieden. Dies sind die Konsultation, die Kooperation und die vollständige Steuerungsdelegation, die alle im Folgenden näher erläutert und diskutiert werden. Grundsätzlich entstehen dabei „zwischen den staatlichen und/oder gesellschaftlichen Akteuren in unterschiedlichem Maße Verhandlungssysteme und Politiknetzwerke.“ (Wolff 2004, S. 46)

Konsultation

Das Verfahren der Konsultation hat einen eher „anhörenden“ und unverbindlichen Charakter. Stakeholder im weitesten Sinne werden hier in den Willensbildungsprozess einbezogen.

Diese Stakeholder sind zur Fragestellung gehörte Verbände, Wissenschaftler oder direkt Betroffene. Hintergrund der Konsultation ist die Nutzung des Wissens von Experten und Betroffenen, welches aber für den Verlauf der Entscheidungsfindung nicht verbindlich ist. Bei dieser Form der Einbindung verbleibt die letztliche Willensbildung bei den staatlichen Institutionen, wie dem Parlament oder insgesamt den verwaltenden Organen.

Kooperation

Bei dem Verfahren der Kooperation arbeiten Staat und Wirtschaft gemeinsam an einer Themenstellung. Der Grad möglicher Einflussnahme ist hier gegenüber der Konsultation schon deutlich erhöht. Es werden informelle Verhandlungen geführt – häufig im Rahmen einer Antragstellung.

Steuerungsdelegation

Bei der Steuerungsdelegation wird die Steuerung der Willensbildung vollständig vom Staat auf andere Beteiligte übertragen. Damit ist diese Form der Einbindung am

stärksten ausgeprägt und lässt den breitesten Spielraum für Einflussnahme, die hier aber durchaus auch erwünscht ist. Beispielsweise werden bei Bürgerbegehren oder –initiativen sicherlich Akzeptanz und Legitimität bei der Bevölkerung gestärkt. Die zweite Spielart der Steuerungsdelegation ist die Nutzung privater Träger für die Normsetzung. Beispiele dieser privaten Träger sind unter anderem das Deutsche Institut für Normung (DIN), der Verein Deutscher Ingenieure (VDI), der technische Überwachungsverein (TÜV) und zahlreiche weitere Verbände. Hier sind die Motive vor allem die Nutzung der Fachkompetenz dieser Normsetzungsinstitute, und damit eine bessere Komplexitätsbewältigung sowie auch eine Reduktion der für die Regelsetzung anfallenden Kosten.

Auf der einen Seite ist die Einbindung gesellschaftlicher Stakeholder positiv zu sehen. Es wird Wissen aus der betrieblichen oder technischen Praxis genutzt und damit ein höherer Grad der Akzeptanz der von Regelsetzung betroffenen Personenkreise erzielt. Auch die gesteigerte Effektivität sowie die Berücksichtigung verschiedener Interessenslagen stehen auf der positiven Seite.

Auf der anderen Seite ist gerade bei Kooperation und Steuerungsdelegation durchaus fraglich, inwieweit diese Verfahren noch auf den rechtsstaatlichen Grundprinzipien basieren. Wolf formuliert den Einwand folgendermaßen: „kollektive Entscheidungsfindung in kleinen und exklusiven Verhandlungsverfahren, aus denen gegebenenfalls auch im weiteren Sinne „Betroffene“ ausgeschlossen sind, widerspricht dem Prinzip politischer Gleichheit.“ (Wolff 2004, S. 221)

Damit einher geht die sehr selektive Berücksichtigung einzelner Interessengruppen, die nicht dem Gleichheitsprinzip folgt. Insgesamt sind die Verfahren eingebettet in ein „nur noch schwer überschaubares System aus zahlreichen Akteuren in unterschiedlichsten Organisationsformen.“ (Bruns 1999, S. 25) Bruns spricht in diesem Zusammenhang von einer „Blackbox“, in der Entscheidungsprozesse verschwinden „und so eine demokratischen Prinzipien entsprechende Information und Beteiligung des Volkes verhindern.“ (Bruns 1999, S. 426)

Aus der beschriebenen Vielfalt und den Intensitäten der Formen der Beteiligung kann gefolgert werden, dass die Wahrscheinlichkeit für einen wie auch immer begründeten Einfluss (persönlich Motivation der Beteiligten, Lobbyismus) nicht nur durchaus denkbar sondern eher wahrscheinlich ist. Es ist möglich, dass Beteiligung einen Einfluss auf die Gesetzgebungstätigkeit entfalten kann.

In diesem Kapitel wurde gezeigt, welche unterschiedlichen Formen politischer Willensbildung in Deutschland existieren und welche Vielfalt an beteiligten Personen und Institutionen hieran beteiligt sind. Aus dieser politischen Willensbildung resultiert dann im Ergebnis die Gesetzgebungstätigkeit, die im nächsten Kapitel statistisch betrachtet wird. Hier wird zu prüfen sein, ob über die Vielzahl der beschriebenen beteiligten Kreise eine generelle Tendenz gefunden werden kann, dass aktuelle Ereignisse oder Störfälle – eingegrenzt für den Bereich Umwelt-, Anlagen- und Arbeitssicherheit – den Willensbildungsprozess übergreifend beeinflussen können.

3.1.3 Auswahl der Datenquelle

Zu Beginn der Arbeit stellte sich die Frage, welche Quellen zum Auffinden zu betrachtender Ereignisse in Frage kommen könnten. Eine ungefähre Vorstellung vom Umfang der verfügbaren Informationen bietet die Auswertung von „Treffern“ einer einfachen Suche mit der Google Suchmaschine. Die Suche nach „Umwelt ereignis“ liefert hier derzeit 6.340 Ergebnisse, während es der Suchbegriff „Störfall“ sogar auf immerhin 520.000 Treffer bringt. Eine erste Hürde war also aus dieser ubiquitär vorhandenen Informationsflut genau diejenigen Punkte herausfiltern, die sich für eine Auswertung im wissenschaftlichen Rahmen eignen. Zu diesem Zweck wurden zwei Kriterien bei der Auswahl des Anbieters der Informationen zur Bedingung gemacht.

Als erstes wesentliches Kriterium bei der Auswahl einer geeigneten Quelle war darauf zu achten, dass nur Informationsdienste in Frage kommen, deren ausschließliche Zweck es ist Informationen bereitzustellen und die nicht auf monetären Gewinn der sich aus dieser Dienstleistung ergeben könnte angewiesen sind. Eine möglichst objektive Berichterstattung steht hier also im Vordergrund.

Das zweite Kriterium war die Kompetenz der die einzelnen Ereignisse beurteilenden Personen. Es sollte darauf geachtet werden, dass nur technisch versierte Fachexperten aus den Bereichen Umweltschutz, Arbeits- und Anlagensicherheit hierfür in Frage kommen konnten. Eine ausschließlich journalistisch ausgeprägte Vorbildung ist sicherlich nicht ausreichend, um beispielsweise ein Ereignis von seinem technischen Stellenwert – wie etwa den möglichen oder tatsächlichen Auswirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt – korrekt einordnen und entscheiden zu können, ob es in den Ereigniskatalog aufgenommen wird.

Daher kamen nach entsprechender Recherche letztlich zwei Informationsdienste in die engere Wahl. Diese waren zum einen die „Zentrale Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen“ (ZEMA) und andererseits das Umweltportal (PortalU).

ZEMA

Die ZEMA veröffentlicht seit 1993 strukturierte, nach sicherheitstechnischen Kategorien analysierte und schon statistisch aufbereitete Informationen über sicherheitstechnische und umweltrelevante Ereignisse. „Die systematische Erfassung und Auswertung der Ereignisse soll Erkenntnisse liefern, die als wichtige Grundlage einer Weiterentwicklung des Standes der Sicherheitstechnik dienen.“ (ZEMA 2014)

Die ZEMA-Daten wären sicherlich für die weiteren Überlegungen sehr interessant, da sie auch viele der oben angesprochenen Kriterien voll erfüllen. Allerdings werden von der ZEMA im Wesentlichen die nach dem Störfallrecht meldepflichtigen Ereignisse erfasst (entsprechend den Vorgaben der Störfall-Verordnung; 12. BImSchV). Wäre es also Zielstellung dieser Arbeit Abhängigkeiten und Auswirkungen auf diese eine Verordnung zu finden, wäre die ZEMA-Datenbank die beste mögliche Datenquelle. Im Rahmen dieser Arbeit soll aber eine Betrachtung über das gesamte EHS-Regelwerk in Deutschland durchgeführt werden. Daher schied diese Datengrundlage letztlich aus.

PortalU

Hintergrund der Schaffung des Umweltportals war die Absicht, „das stark anwachsende, dezentrale Angebot an Umweltinformationen im Internet auch unter einem gemeinsamen Dach, dem deutschen Umweltportal“ (UDK/GEIN 2002, S. 3), zu sammeln. Außerdem wurden damit Anforderungen aus der Aarhus-Konvention

(„Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“) sowie dem Umweltinformationsgesetz (UIG) resultieren umgesetzt. Zu diesem Zweck haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung UDK/GEIN – also des Metainformationssystems Umwelt-Datenkatalog (UDK) und des Umweltinformationsnetzes Deutschland (GEIN) geschlossen. Hieraus resultierte die Einrichtung einer Koordinierungsstelle im Niedersächsischen Umweltministerium, deren Aufgabe unter anderem die Pflege des Umweltportals ist. Dabei sind die, vom entsprechenden parteienübergreifend zusammengesetzten Lenkungsausschuss definierten Qualitätsstandards zu berücksichtigen. Es kann „z.B. gezielt nach Umweltkatastrophen, Konferenzen oder Aktionsprogrammen“ (Koordinierungsstelle PortalU) gesucht werden. Auch bietet portalU zentralen Zugriff auf Datenbanken von über 450 öffentlichen Institutionen in Deutschland. Es können hier Daten recherchiert werden, „die gängigen Internet Suchmaschinen verborgen bleiben.“ (ebd.).

Damit erfüllt portalU alle oben beschriebenen Kriterien als Datengrundlage. Darüber hinaus erfolgt hier die Auswahl der Daten satzungsgemäß politisch neutral und basiert auf nahezu dem vollständigen in der Bundesrepublik vorhandenen verfügbaren technischen Expertenwissen. Daher wurde das Umweltportal als Datengrundlage für die weiteren Überlegungen und die statistischen Auswertungen ausgewählt.

3.2 Grundsätzliche Vorgehensweise

In diesem Kapitel wird die Vorgehensweise beschrieben die gewählt wurde, um die zweite Hälfte der anfänglichen These zu hinterfragen. Ausgangspunkt war Handlungsempfehlungen zu finden, die den betrieblich Verantwortlichen ermöglichen, durch die Verfolgung von EHS-Ereignissen in den Medien rechtzeitig präventive Maßnahmen zu ergreifen. Damit soll insgesamt der „Überraschungseffekt“ von gesetzlichen Neuerungen abgemildert werden.

3.2.1 Bildung der Rechtsdatengrundlage

Als Datengrundlage wurden 1114 Rechtsnormen betrachtet, die aus einer Auswertung von insgesamt 3590 Bundesgesetzblättern resultierten. Eine summarische Aufstellung aller betrachteter Rechtsnormen aufgegliedert nach Rechtsbereichen in der jeweiligen Dekade bietet das Diagramm auf der nächsten Seite (Tabelle 1). Ausgewertet wurden die Bundesgesetzblätter (Teil I) seit 1970. Hintergrund dafür war einerseits, dass aus den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts ein zu geringes statistisch auswertbares Datenvolumen aufzufinden war. Ein weiterer Grund war die seit diesem Zeitpunkt - wie schon vorher beschriebene - verstärkte Umweltgesetzgebung. Grundsätzlich konzentriert sich die Auswertung auf das staatliche Recht – die Bundesgesetze und Verordnungen - und das direkt gültige europäische Recht.

Bundesgesetzblatt ⁴³⁸¹		
Teil I		
G 5702		
2013	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2013	Nr. 77
Tag	Inhalt	Seite

Bild 9 Kopfzeile Bundesgesetzblatt

Das berufsgenossenschaftliche Regelwerk wurde bei der Auswertung nicht berücksichtigt, da aufgrund der beschriebenen Deregulierung dieser Form der Regelsetzung eine abnehmende Wichtigkeit zukommt. Außerdem sind hier nur die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften – die DGUVen – von ihrer Verbindlichkeit her als Rechtspflichten anzusehen, da sie zwingend von den versicherten Unternehmen anzuwenden sind. Nur handelt es sich hier inzwischen nur noch um eine sehr geringe Anzahl an Vorschriften, was allein deshalb als statistisch weniger relevant anzusehen ist und hier nicht näher betrachtet wird.

Tabelle 1 Betrachtete Rechtsnormen

Zeitraum Gesetz	Bereich			
	Arbeitssicherheit	Chemikalien	Gefahrgut	Umwelt
	Anzahl Gesetze	Anzahl Gesetze	Anzahl Gesetze	Anzahl Gesetze
bis 1970	3	13	1	1
1971-1980	31	58	66	47
1981-1990	30	61	68	46
1991-2000	52	62	75	71
2001-2010	39	68	63	133
nach 2010	18	23	23	62

3.2.2 Gliederung der Rechtsgebiete

Der nächste Schritt bestand darin eine geeignete Gliederung der Rechtsgebiete zu finden. Ziel war es dabei eine sinnvolle und praxisgerechte Sortiermöglichkeit vorzugeben, und somit letztlich eventuell ein Muster zu finden, um eine ereignisabhängige Gesetzgebung belegen zu können. Wie im Eingangskapitel beschrieben existieren in der Wissenschaft sehr unterschiedliche Ansichten darüber, wie eine allgemeingültige Gliederung des EHS-Rechts aussehen kann und welchem Rechtsgebiet die einzelne Rechtsnorm zuzuordnen ist.

Daher beeinflussten die betrachteten Gliederungsvarianten stark die letztendliche getroffene Variante. Dabei stand im Mittelpunkt der Überlegungen die Konzentration auf ein einzelnes Rechtsthema und nicht auf das gesamte Rechtsgebiet. Auf diese Weise wurde eine Auswertbarkeit für jedes einzelne Rechtsthema sichergestellt. Auch sollte

die Möglichkeit gegeben sein unterschiedliche Zuordnungsvarianten betrachten zu können um eine eventuell vorhandene Abhängigkeit nachweisen zu können.

Eine Übersicht der im Weiteren verwendeten Zuordnung bietet die nachstehende Grafik. Sie stellt einen Screenshot aus der im Anhang dieser Arbeit vollständig vorhandene Excel-Datei, die auch die im Einzelnen getroffenen Zuordnungen zeigt (Bild 10).

Grundsätzlich wurde in die vier Hauptgebiete Arbeitsschutz, Gefahrgut, Chemikalien und Umwelt unterteilt. Aufgrund der beschriebenen Überschneidungen der Rechtsbereiche wurde auch hier - zumindest teilweise (s.u.) - eine mehrfache Zuordnung gewählt.

Der Bereich Arbeitsschutz unterteilt sich die Themen gegliedert nach Anforderungen für Arbeitsmittel im Allgemeinen (siehe zum Themenbegriff die Definition gemäß Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) und Vorgaben zum sozialen Arbeitsschutz. Bei den Vorschriften die sich mit Arbeitsmitteln beschäftigen, wurde unterteilt in die Bereiche der Beschaffenheitsanforderungen sowie der Betriebsvorschriften für Arbeitsmittel.

Das Gefahrgutrecht wurde prinzipiell danach unterteilt, auf welchem Verkehrsweg der Transport durchgeführt wird, also der Transport per Straße, Rohrleitung, mit der Bahn oder dem Schiff. Weiterhin wurde bei der Auswertung der Bundesgesetzblätter eine Häufung von Rechtsnormen gefunden, die sich mit dem Transport von Erdöl per Schiff beschäftigen. Die Gliederung spiegelt dies wider und verfolgt das Ziel der näheren Identifizierung der inhaltlichen Ausprägung der jeweiligen Rechtsnorm, unterteilt nach Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt. Diesen Überlegungen folgte auch die Aufgliederung im Bereich des Schiffsicherheitsrechts. Da sich bei diesem Thema auch viele Einzelregelungen auf rein arbeitssicherheitsrechtliche Anforderungen konzentrieren, erfolgte hier eine Zuordnung sowohl zum Bereich Gefahrgut als auch zum Arbeitssicherheitsrecht. Dies wird durch die Farbwahl der entsprechenden Excel-Zelle grafische verdeutlicht.

Der Themenblock des Chemikalienrechts enthält das allgemeine Chemikalienbeziehungsweise das Gefahrstoffrecht. Weiterhin wurde hier unterschieden zwischen

Anlagensicherheitsrecht, Störfallrecht sowie EX-Schutz- Strahlenschutz- und Kernenergierecht.

Beim Umweltrecht schließlich wurden Vorgaben zum Umweltmanagement, zum allgemeinen Umweltrecht, zu Energiethemen und zum Naturschutzrecht in einem Themenblock zusammengefasst. Der Bereich des Immissionsschutzrechts wurde grundsätzlich dem Umweltrecht zugeordnet, aber je nach inhaltlicher Ausprägung der jeweiligen Rechtsnorm zusätzlich auch dem Bereich des Chemikalienrechts. Weiterhin wurden die Eintragungspfade beziehungsweise das zu schützende Medium betrachtet. Sortiert wurde nach Wasser- und Abwasserrecht, sowie den Bereichen Abfallrecht und Bodenschutzrecht.

Arbeitsschutz			Gefahrgut				Chemikalien			Umwelt						
Beschaffung	Betriebsvorschriften	Sozialer Arbeitsschutz	Gefahrgut	Bahn	Öl Schiff See	Schiff Binnen	Schiffsicherheit	Schiffsicherheit	Chemikalien- /Gefahrstoffrecht	Anlagensicherheit / Störfallrecht / EX- Schutz	Strahlenschutz und Kernenergierecht	Umweltmanagement / Allg. Umweltrecht / Energie / Naturschutz	Immissionsschutzrecht	Wasser- / Abwasserrecht	Abfallrecht	Bodenschutz
			allg / Straße / Rohrleitung				See	Binnen								

Bild 10 Gliederung der Rechtsbereiche

3.2.3 Die betrachteten Ereignisse

Als nächster Schritt wurden die Ereignisse aus dem Umweltportal portalU (siehe voriges Kapitel) recherchiert, ausgewertet und zugeordnet. Die Zuordnung der ausgewählten Ereignisse erfolgte nach den identischen Gliederungskriterien wie bei den Rechtsnormen. Ziel war es hierbei eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Wie schon bei der Zuordnung der Rechtsnormen wurde auch bei den Ereignissen teilweise eine mehrfache Zuordnung gewählt. Hier die nach Dekaden aufgegliederte Übersicht der betrachteten Ereignisse (Tabelle 2):

Tabelle 2 Ereignisse

Zeitraum Vorfall	Bereich			
	Arbeitssicherheit	Chemikalien	Gefahrgut	Umwelt
	Anzahl Vorfälle	Anzahl Vorfälle	Anzahl Vorfälle	Anzahl Vorfälle
bis 1970	.	1	3	4
1971-1980	1	6	30	36
1981-1990	10	25	22	46
1991-2000	32	73	45	81
2001-2010	5	50	85	122
nach 2010	.	20	23	45

Im weiteren Verlauf wird untersucht, ob ein medialer Einfluss nachgewiesen werden kann. Hierfür wurden allgemeine Zuordnungskriterien für die Medienwirksamkeit (hoch, mittel, niedrig) angewandt. Diese basieren auf der absoluten Menge von Suchergebnissen bei Google.

Nach der nun folgenden Erläuterung der prinzipiellen Diagrammtypen und der daran anschließenden Auswertung der Diagramme soll als Ergebnis der folgenden Diskussion eine Handlungsempfehlung für den Unternehmer für die betriebliche Praxis ausgesprochen werden.

3.2.4 Die entwickelten Diagrammtypen

An dieser Stelle sollen die drei verwendeten Diagrammtypen näher erläutert werden. Die grafischen Darstellungen wurden mit der Software SAS System (SAS Institute Inc., Cary, North Carolina), Version 9.3 erstellt. Prinzipiell wurden für jeden der oben beschriebenen zugeordneten Rechtsbereiche diese drei Diagramme erstellt. Um den

Umfang der Arbeit nicht zu sprengen sollen sie aber nur einmal gesamthaft erläutert werden. Anschließend wird im Wesentlichen Diagrammtyp 3 für die Auswertung verwendet.

hist_event

Bei dem ersten Diagrammtyp handelt es sich um ein einfaches Balkendiagramm. Die Länge des Balkens korrespondiert mit der Anzahl der jährlichen Vorfälle / Ereignisse im Betrachtungszeitraum 1968-2012 für alle in dieser Arbeit analysierten Themenbereiche welche sich in den jeweiligen Jahren ereignet haben. Weiterhin wird die Anzahl der Vorfälle kumulierte über die Zeit in Form einer Kurve dargestellt.

hist_law

Auch der zweite Diagrammtyp ist ein Balkendiagramm, stellt aber im Gegensatz zu Typ 1 die Anzahl Gesetze / Verordnung für alle in dieser Arbeit analysierten Rechtsnormen dar, welche in den jeweiligen Jahren erlassen wurden. Auch hier wird der Betrachtungszeitraum 1968-2012 gewählt und die kumulierte Anzahl über die Zeit dargestellt.

cum_event_law

Der letzte Diagrammtyp schließlich stellt die beiden Kurven aus den eben beschrieben. Darstellungsvarianten gegenüber. Es werden also sowohl die Anzahl der Vorfälle / Ereignisse als auch die Anzahl der Gesetze / Verordnungen in kumulierter Form dargestellt. Dies gilt für den identischen Betrachtungszeitraum sowie den jeweiligen Themenbereich. Diese Darstellungsform ermöglicht und erleichtert das Auffinden von eventuell vorhandenen oder interpretierbaren Abhängigkeiten. Im Verlauf der Findung der am besten zur Beantwortung der Fragestellung geeigneten Grafik hat sich diese Variante als anderen Möglichkeiten überlegen erwiesen um die These / Vermutung stringent zu überprüfen, ob ein erhöhtes Auftreten bzw. ein erhöhtes Meldeaufkommen von Vorfällen oder Ereignissen die kurz- oder längerfristige Gesetzgebung beeinflusst.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

All_: alle Gesetze/Verordnungen (außer Tiergesundheit)

Ar_:	Arbeitssicherheit – A-Beschaffenheit, A-Vorschrift, A-Sozial
Ch_:	Chemikalien – C-Gefahrstoffe, C-Anlage, C-Strahlen
GG_:	Gefahrgut – G-Straße, G-Bahn, Öl-Schiff, Schiffsicherheit
Um_:	Umwelt – U-Management, U-Immission, U-Abfall, U-Wasser, U-Bodenschutz
AB_:	Umwelt/Abfall
AN_:	Chemikalien-Anlagensicherheit und Umwelt-Immission
GGoS_:	Gefahrgut ohne Schiffsicherheit - G-Straße, G-Bahn, Öl-Schiff
IM_:	Immissionsschutz (Umwelt)
Si_:	Schiffsicherheit
St_:	Strahlenschutz (Chemikalien)
WS_:	Umwelt/Wasser

3.2.5 Vorstellung der Ergebnisse

Als Einstieg in die Auswertung der Diagramme soll die Gesamtschau aller betrachteten Rechtsnormen Bild 11 vorangestellt werden. In der Grafik ist ein über die Jahre hinweg linearer Verlauf mit einem recht konstanten kontinuierlichen Anstieg erkennbar. Es ist also ersichtlich, dass die Frequenz des Erlasses von Gesetzen über die Jahre in etwa konstant geblieben ist und zumindest nicht gesamthaft durch besondere singuläre Ereignisse oder Vorfälle beeinflusst wurde. Eventuell lässt sich seit den 1990er Jahren ein etwas steilerer Verlauf herauslesen. Dieser könnte durchaus auf einen stärkeren Einfluss der europäischen Gesetzgebung hindeuten, der gerade im Umweltressort durchaus vorhanden ist. (vgl. Kafsack 2009)

Hier ist schon eine erste Erkenntnis deutlich abzulesen: das Gefühl sich mit dem Verlauf der Jahre einer immer größeren Regelungsdichte gegenüber zu sehen täuscht letztlich. Die Gesetzgebung - zumindest im Bereich des EHS-Rechts - befindet sich nachweislich über Jahrzehnte hinweg auf einem etwa gleichbleibenden Niveau. Allerdings kann dieser Fakt nicht darüber hinwegtäuschen, dass durchaus die Anzahl der zu erfüllenden Pflichten gestiegen sein kann. Hier sind unter anderem noch zwei weitere Einflussfaktoren zu beachten. Nämlich einerseits, dass auch die Anzahl der außer Kraft tretenden Rechtsnormen zu beachten ist, und andererseits, ob sich die Anzahl der pro Rechtsnorm enthaltenen Pflichten über die Jahre durchschnittlich gesehen verändert hat. Diese Fragestellungen sollen hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt werden und bieten Raum für weitere Untersuchungen.

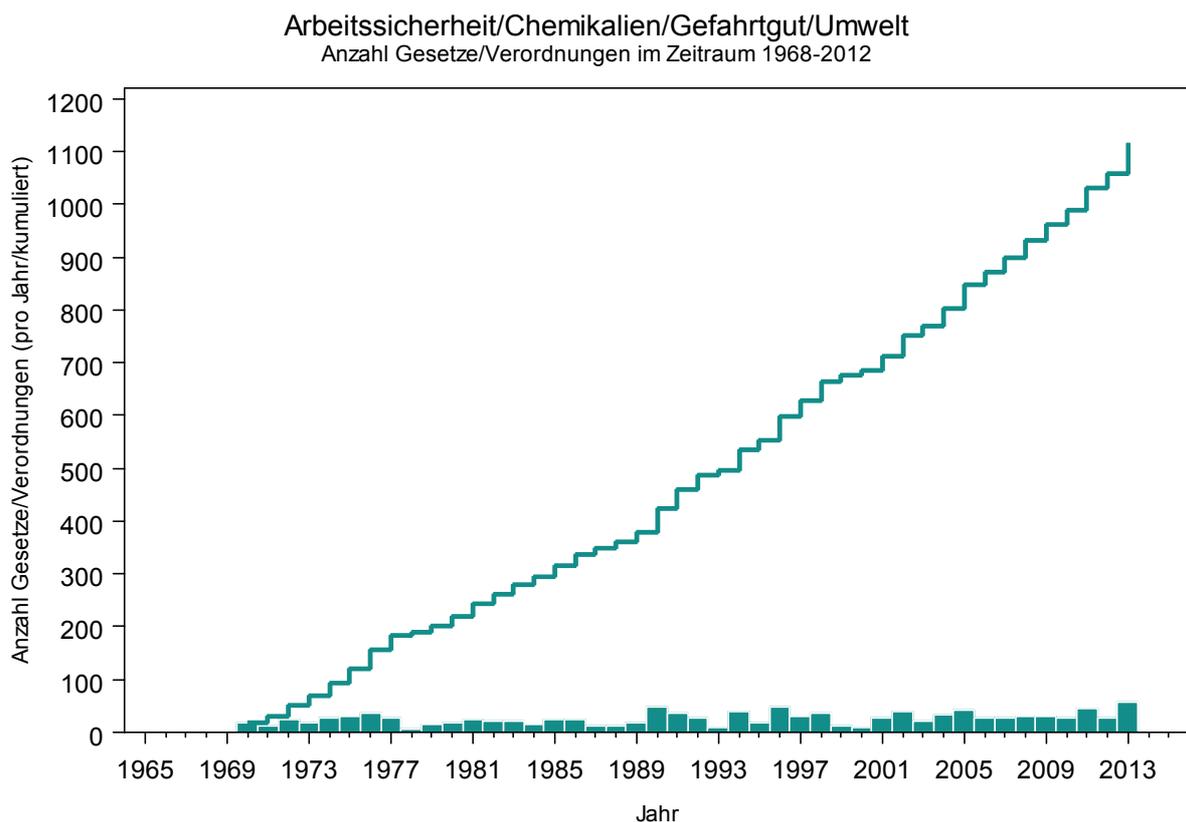


Bild 11 Diagramm All_histo_law

3.2.5.1 Ergebnisse Chemikalienrecht

Als nächster Schritt sollen jetzt am Beispiel der Vorschriften, die dem Chemikalienrecht zugeordnet wurden, alle drei Grafikvarianten vorgestellt werden. Zu beachten ist hier außerdem, dass zusätzlich die Rechtsnormen aus dem Bereich Immissionsschutz mit aufgeführt sind.

Im ersten Balkendiagramm (Bild 12) erkennt man ein erhöhtes Aufkommen von Ereignissen beziehungsweise Vorfällen in den Null-er Jahre. Derselbe Effekt wird wiederum ab dem Jahr 2010 beobachtet. Es muss hier allerdings die Frage gestellt werden, ob einfach mehr Ereignisse gemeldet wurden oder ob tatsächlich mehr aufgetreten sind. Die Kurve ist insgesamt sicherlich als über die Zeit ansteigend zu beschreiben. Auch hier können wiederum verschiedene weitere Ursachen zugrunde liegen. Beispielsweise kann im selben Zeitraum die Anzahl der Anlagen, die derartige Ereignisse hervorrufen können, gestiegen sein; oder auch eine Verbesserung der Melde-Kultur könnte eine Ursache darstellen.

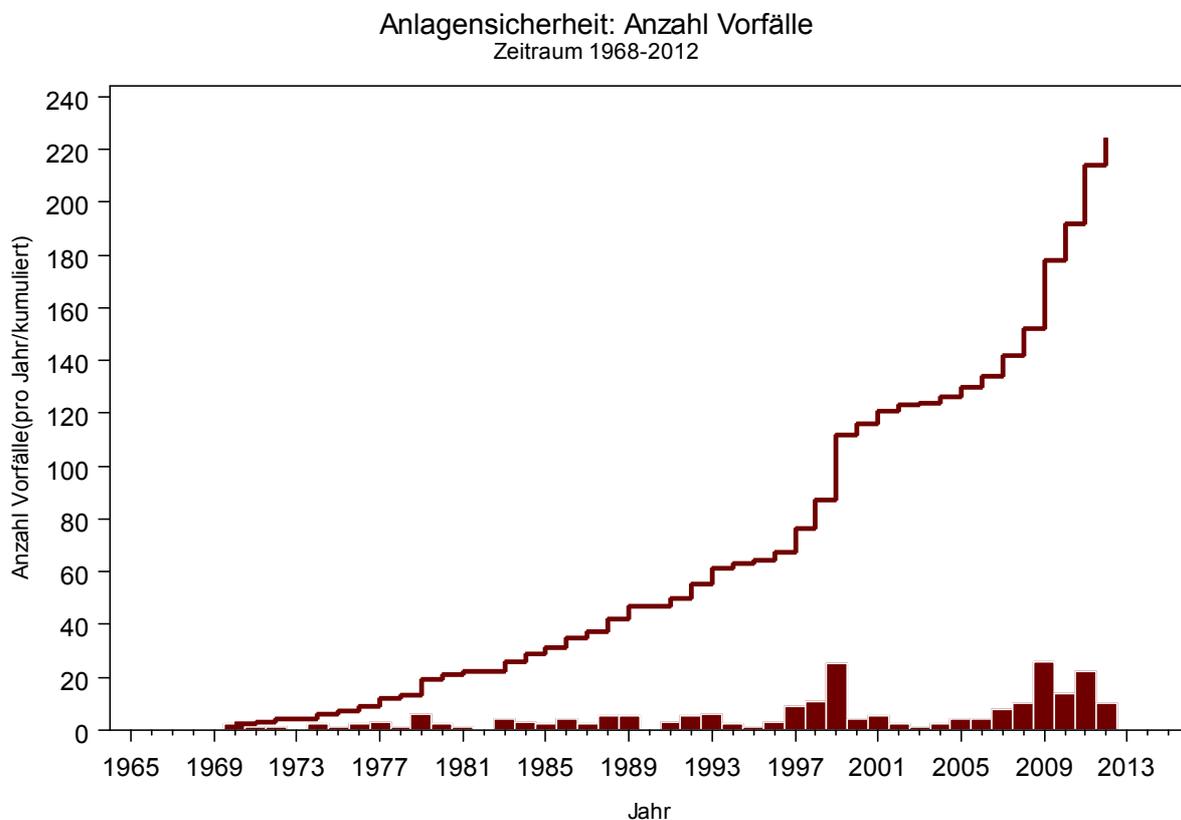


Bild 12 Diagramm AN_histo_event

Betrachtet man nun über denselben Zeitraum die Anzahl der Gesetze und Verordnungen (Bild 13) ist über die Zeit kein wesentlich verändertes Aufkommen zu erkennen. Nur im Anfangsbereich des Betrachtungszeitraums ist der Verlauf als leicht konkav zu betrachten während er im weiteren Verlauf leicht abflacht. Es ist anscheinend eine Sättigung aufgetreten und eine Regelsetzungstätigkeit auf einem zu früher vergleichbaren Maß war nicht mehr notwendig.

Sollen jetzt Abhängigkeiten der beiden Parameter näher miteinander verglichen werden, bietet sich wie oben schon beschrieben der dritte entwickelte Diagrammtyp an (Bild 14).

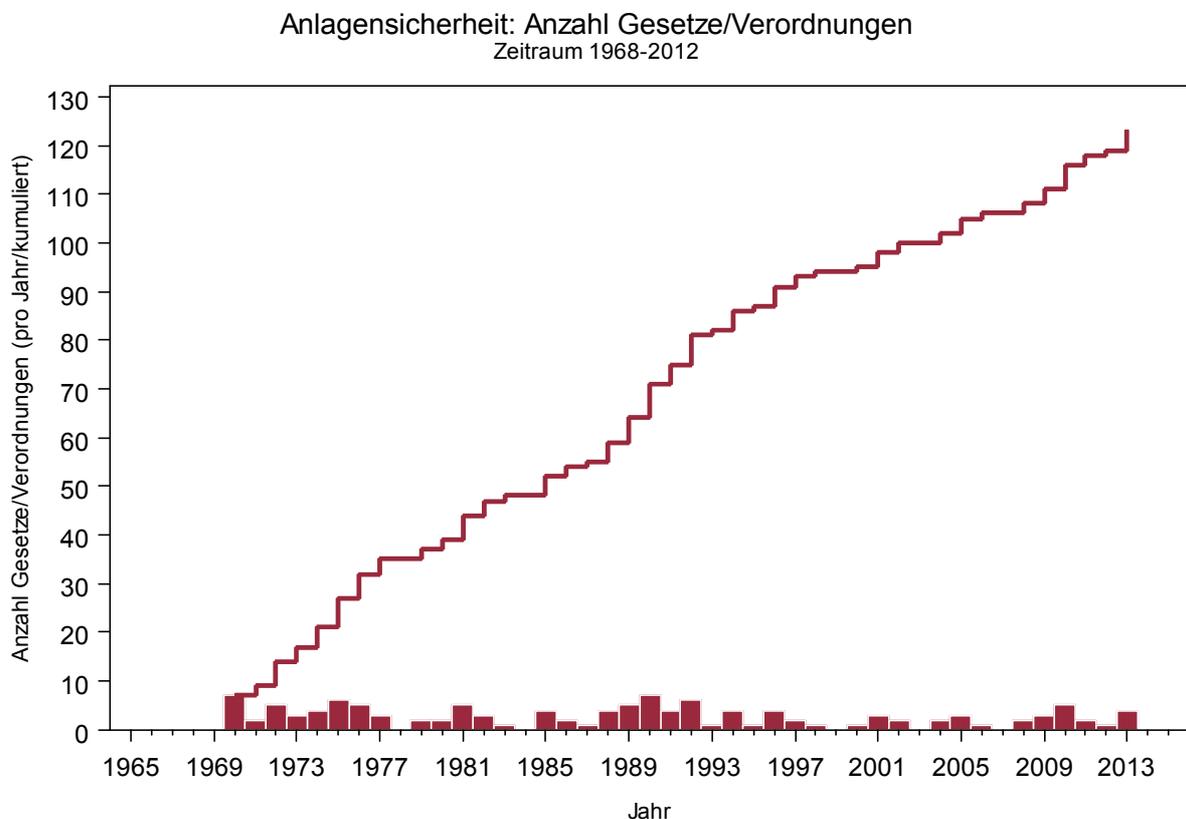


Bild 13 Diagramm AN_histo_law

Hier wird der nicht parallele Verlauf beider Kurven deutlich sichtbar. Dies heißt insbesondere, dass das erhöhte Aufkommen (oder aber das erhöhte Meldeaufkommen) keine stark sichtbare Veränderung in der Frequenz, Intensität oder Ausmaß der Gesetzgebung nach sich gezogen hat.

Zur weiteren Erläuterung ist noch festzuhalten, dass der Schnittpunkt der beiden Kurven hier ein weniger wichtiges Merkmal ist. Dieser entsteht eher zufällig aufgrund

der jeweils gewählten Skalierung beider Achsen. Auch bei der Auswertung der folgenden Diagramme war es daher sinnvoll den Fokus der Betrachtung darauf zu richten, wie sich die beiden Kurven im Verlauf gesamthaft zueinander verhalten.

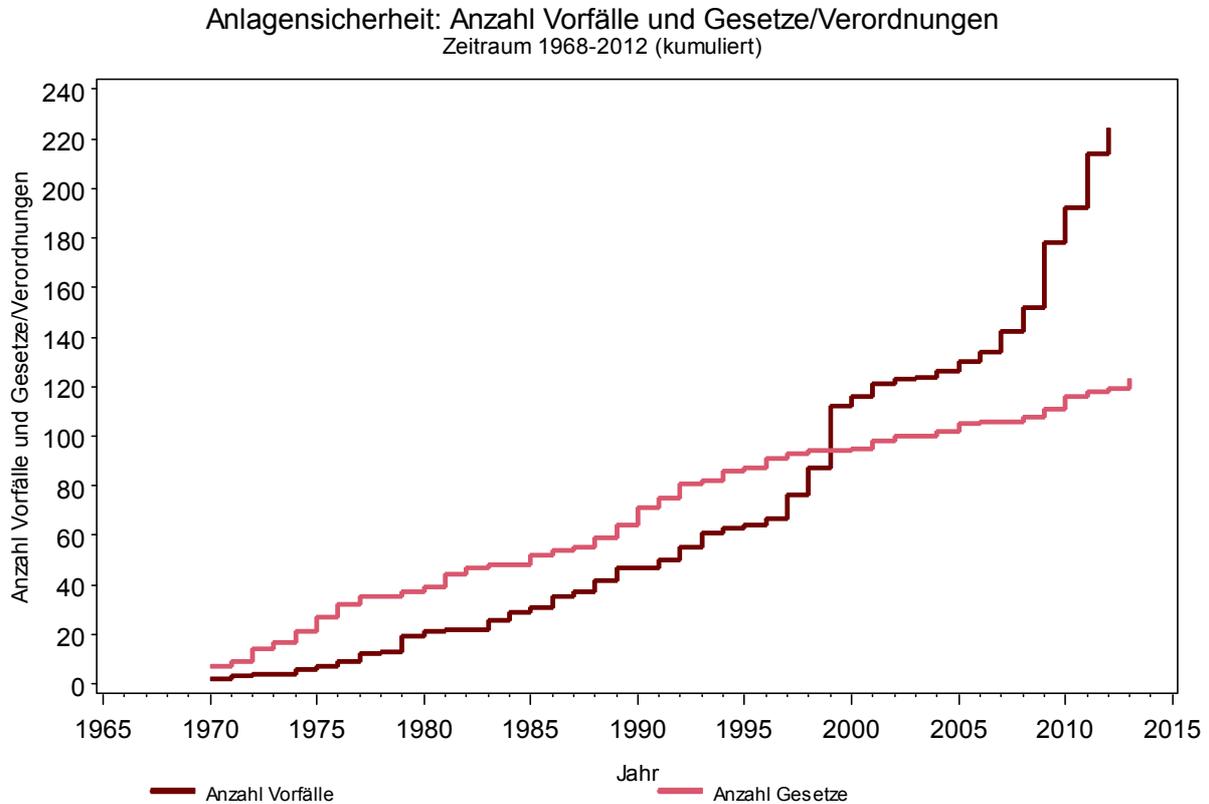


Bild 14 Diagramm AN_cum_event_law

3.2.5.2 Ergebnisse aller betrachteter Rechtsbereiche

Nach diesen einführenden Erläuterungen werden nun die Gegenüberstellungen aller einzelnen betrachteten Rechtsbereiche diskutiert. Zu Beginn wird auf den Bereich Arbeitssicherheit eingegangen. Und zwar gesamthaft für alle enthaltenen Teilbereiche: die Beschaffenheitsanforderungen, die Betriebsvorschriften sowie den sozialen Arbeitsschutz (Bild 15).

Erkennbar ist hier schon eine Gesetzgebungstätigkeit vor Meldung des ersten Ereignisses. In der ersten Phase ist der Verlauf beider Kurven recht parallel. Auf einer leichten Häufung der Vorfälle um das Jahr 1985 resultiert vermutlich der stärkere Anstieg ab den 1990er Jahren in der Gesetzgebung, der dann auch bis in die Gegenwart anhält. Dabei reicht der Peak im Jahr 2000 nicht dazu aus, den Anstieg

noch weiter zu verstärken. Diskutiert werden kann hier durchaus, ob dies auf den Einfluss der ab etwa diesem Zeitraum an Intensität zunehmenden EU-Gesetzgebung zurückgeführt werden kann.

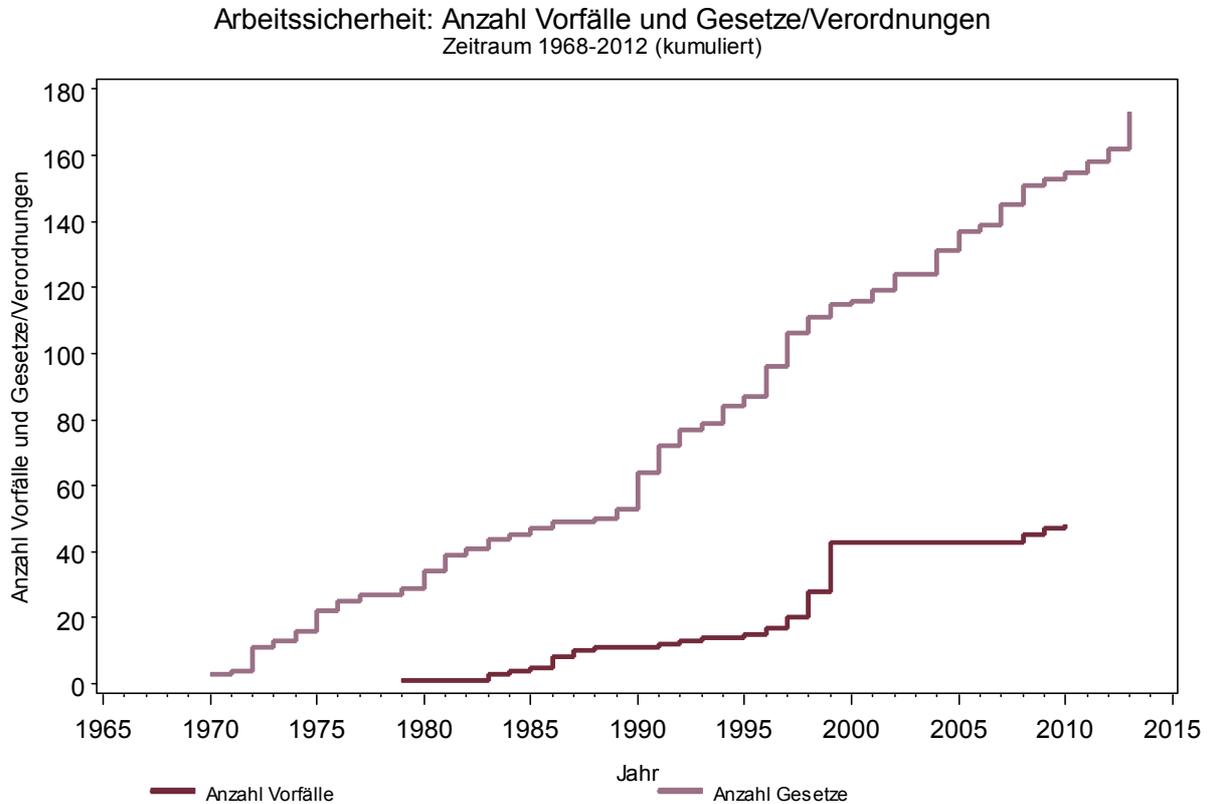


Bild 15 Diagramm Ar_cum_event_law

Auf den nächsten drei Grafiken wird das Themengebiet Gefahrgut behandelt, also die Rechtsnormen aus den Bereichen Straße, Bahn und Schiff.

Bis ins Jahr 2008 sieht man hier (Bild 16) ein sehr kontinuierliches Niveau der Gesetzgebungstätigkeit. Auch die Anzahl der Ereignisse und Vorfälle bleibt in etwa konstant. Ab 2008 hingegen ist doch ein deutlicher Anstieg im Auftreten von Ereignissen zu beobachten, der wahrscheinlich eher nicht mehr durch eine erhöhte Meldecompliance erklärbar erscheint.

Wird das Thema Schiffsicherheit separiert vom Bereich Gefahrgut betrachtet (Bild 17), ist hier gesamthaft ein konkaver Kurvenverlauf im Bereich der Gesetzgebung ablesbar. Werden der Anfangs- und Endzeitraum des betrachteten Zeitbereiches direkt gegenübergestellt scheint es möglich, hier von einer Sättigung oder einfach umfänglichen Regelung für den Bereich Schiffsicherheit zu sprechen zu können. Es

bestand ab diesem Zeitpunkt keine Notwendigkeit weiterer Regelsetzungstätigkeit. Wird der Bereich Gefahrgut wie oben beschrieben nun gesamthaft betrachtet, wird ein glättender Einfluss auf den Kurvenverlauf sichtbar, der aus der gesetzgeberischen Tätigkeit im Bereich Schiffsicherheit folgt (Bild 18).

Ob das in den letzten Jahren verstärkte Auftreten von Ereignissen zu Änderungen führen könnte, kann derzeit noch nicht eindeutig abgelesen werden. Es ist schließlich mit einem – allein schon verfahrenstechnisch bedingten - Zeitversatz zwischen einem aktuell diskutiertem Thema und dessen späterer rechtlicher Umsetzung zu erwarten. Vor 2008 ist kein Zeitraum mit einem verstärkten Auftreten von Ereignissen zu erkennen, und die aktuellen Entwicklungen schlagen sich derzeit noch nicht in einem veränderten Gesetzgebungsverhalten nieder.

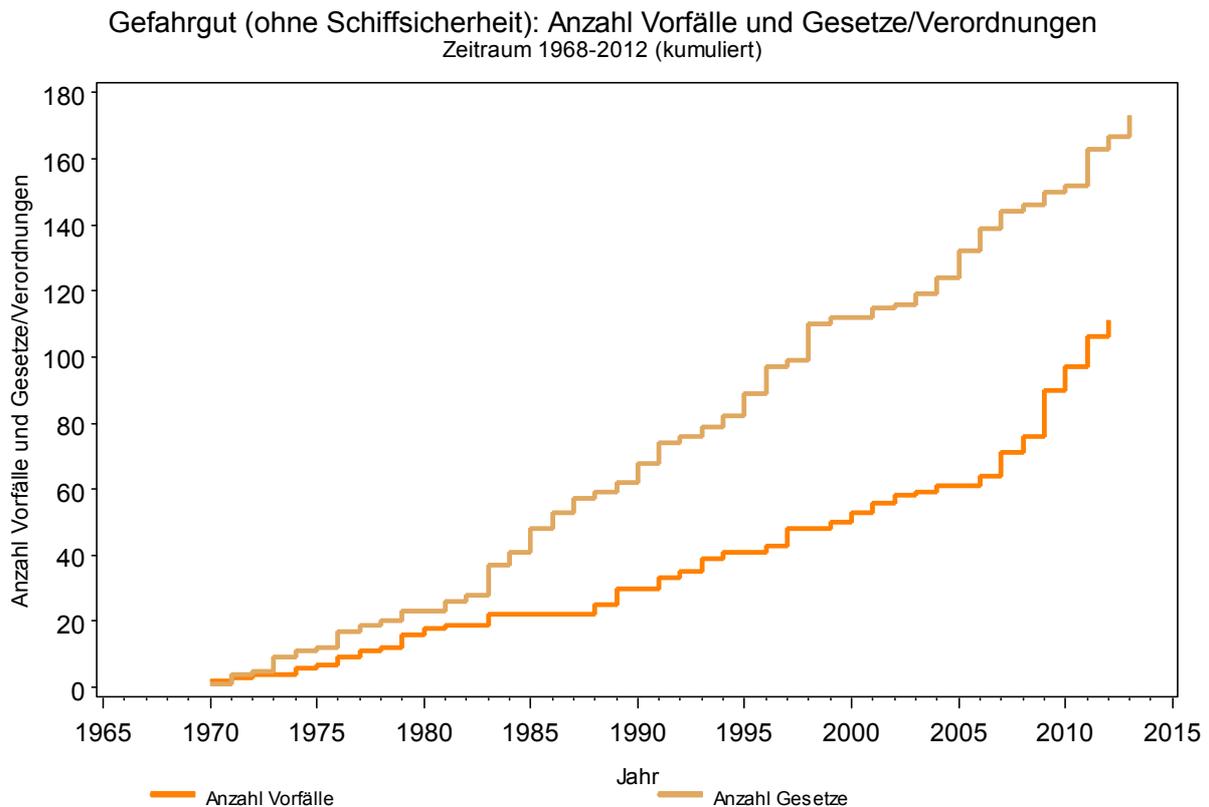


Bild 16 Diagramm GGoS_cum_event_law

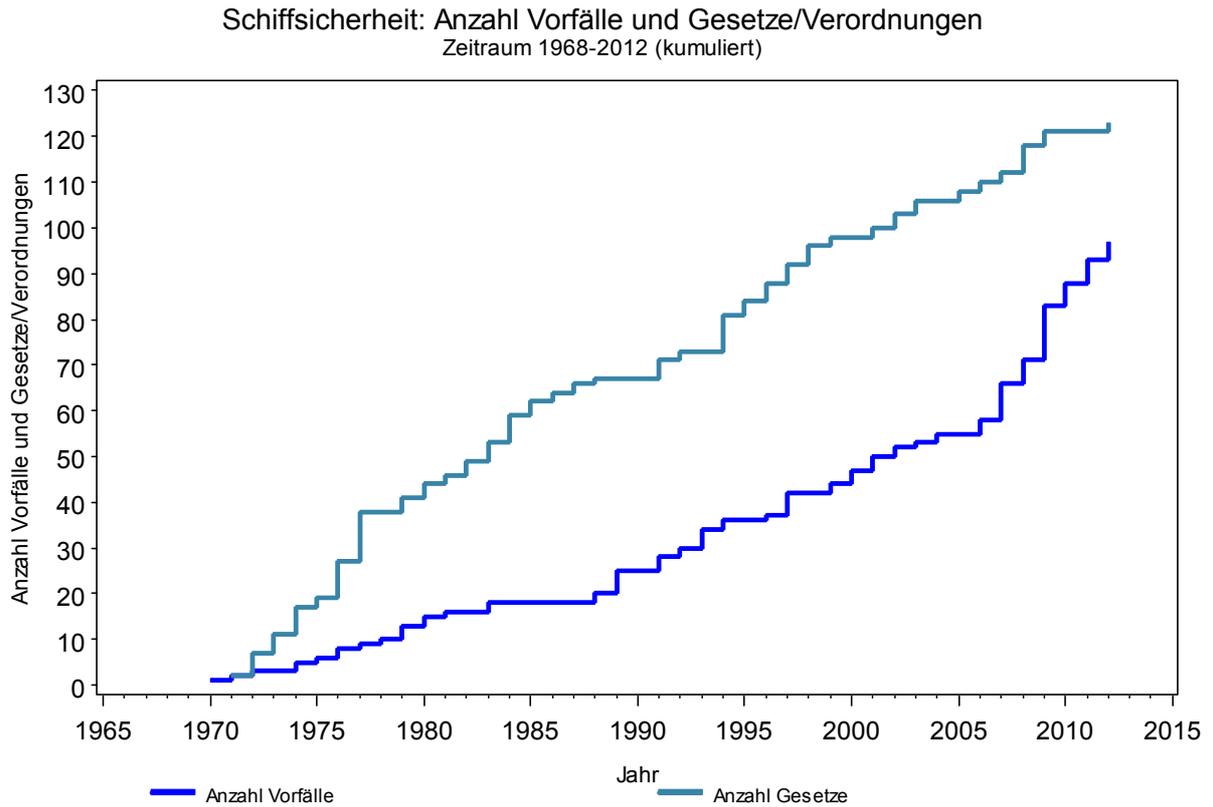


Bild 17 Diagramm Si_cum_event_law

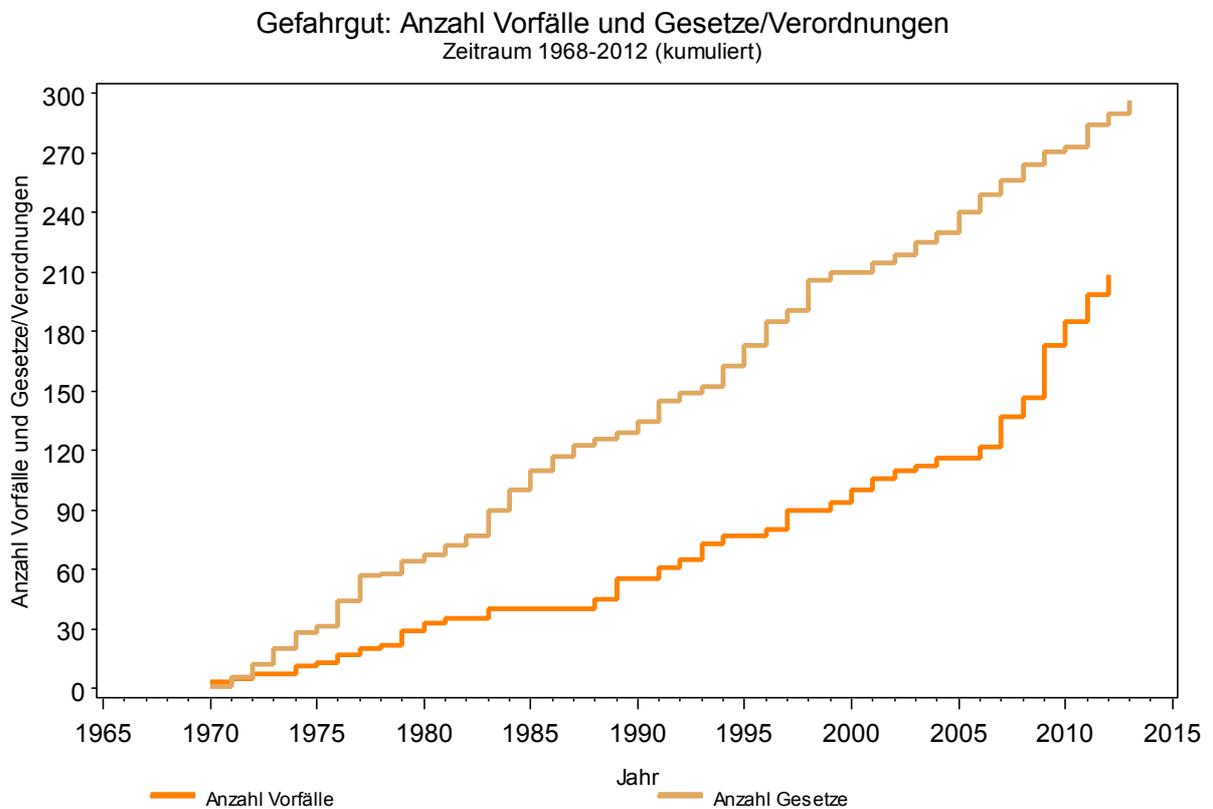


Bild 18 Diagramm GG_cum_event_law

Die nächsten beiden Diagramme beziehen sich auf den Rechtsbereich des Chemikalienrechts. Insgesamt ist hier ein über die Zeit recht gleichmäßiges Gesetzgebungsverhalten zu beobachten. Eindeutig ist dabei die Unabhängigkeit des Kurvenverlaufs von der Intensität, Anzahl und Frequenz der dokumentierten Ereignisse und Vorfälle (Bild 19). Selbst die deutliche Häufung von Vorfällen in 1999 und 2000 und die daran anschließende Stagnation derselben schlägt sich nicht erkennbar auf die Regelsetzungstätigkeit nieder.

Chemikalien: Anzahl Vorfälle und Gesetze/Verordnungen
Zeitraum 1968-2012 (kumuliert)

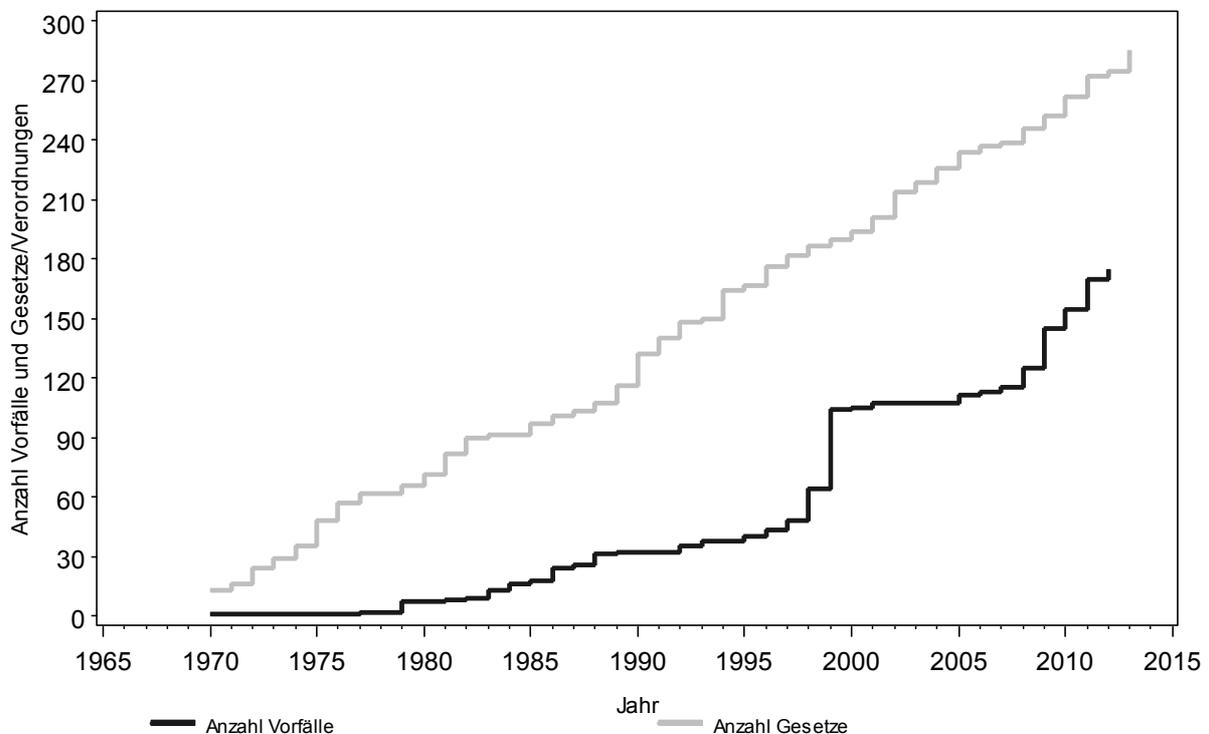


Bild 19 Diagramm Ch_cum_event_law

Wird nun der Strahlenschutz aus dem Bereich Chemikalienrecht separiert betrachtet (Bild 20), ist ein auf eine kurzfristige Stagnation ab dem Jahr 2005 anschließende ab etwa 2009 ansteigende Verhalten der Gesetzgebungstätigkeit in den letzten Jahren zu beobachten. Zu diskutieren wäre, ob dieses in den letzten Jahren beobachtete Gesetzgebungsvolumen auf das vor 10 Jahren stark erhöhte Auftreten von Ereignissen zurückzuführen sein könnte.

Auch könnte der sich seit 2010 wieder deutlich verstärkende Anstieg der Ereignisse zukünftig Auswirkung auf die Gesetzgebungstätigkeit entfalten. Derzeit sind solche Effekte aber noch nicht aus der Grafik ablesbar ist.

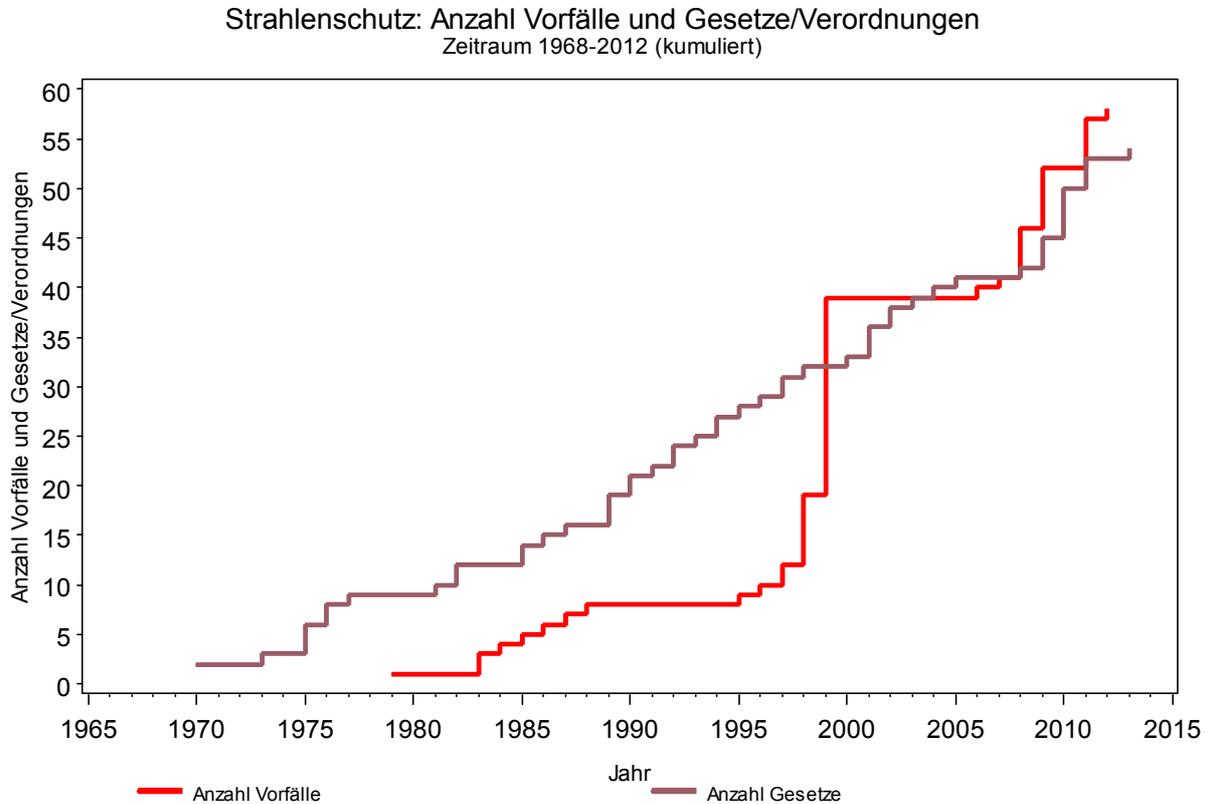


Bild 20 Diagramm St_cum_event_law

Abschließend wird nun der Bereich des Umweltrechts, zuerst gesamthaft und anschließend entsprechend der in der Praxis üblichen Einteilungen - entsprechend der Eintragspfade - betrachtet. Zu erkennen ist ein ansteigender Kurvenverlauf der kumulierten Ereignisse seit dem Jahr 2000, der ab circa 2010 noch einmal an Steigung deutlich zulegt (Bild 21). Dieses erhöhte Aufkommen hat sich bisher allerdings nicht in gleicher Weise auf Regelungsebene übertragen.

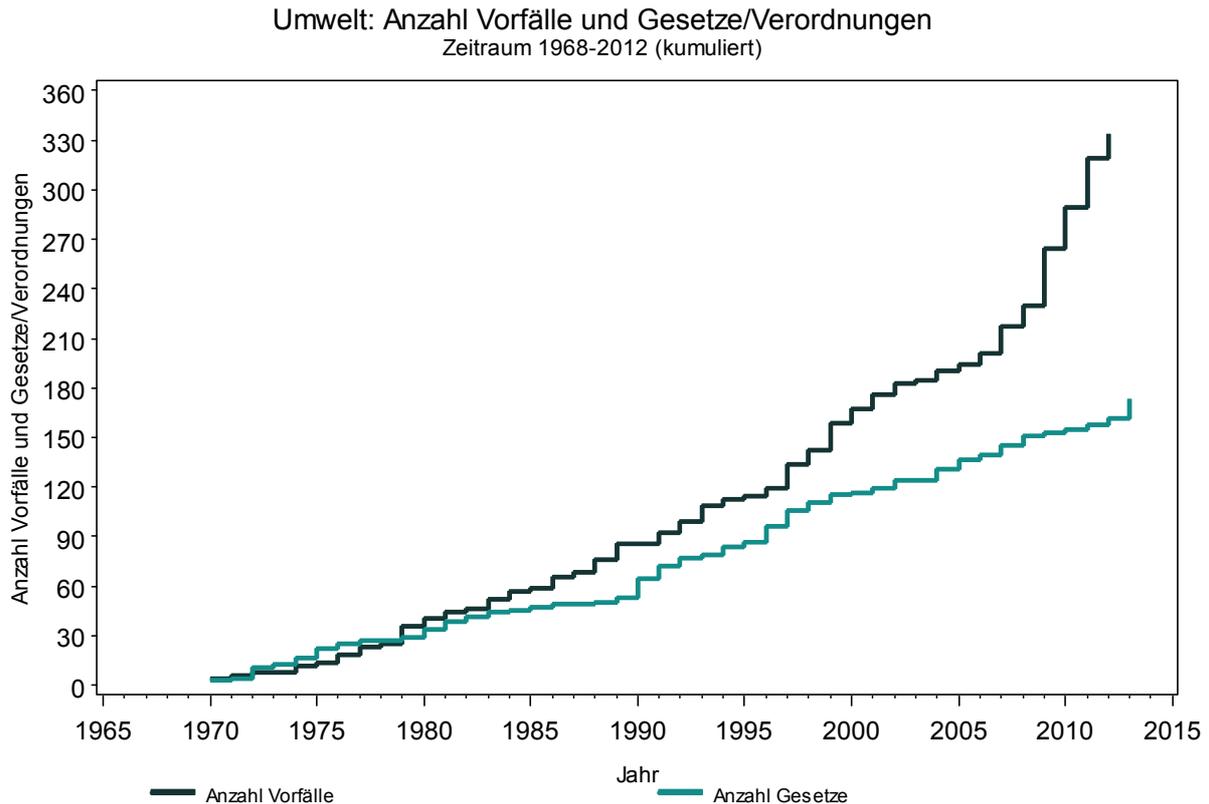


Bild 21 Diagramm Um_cum_event_law

Der Kurvenverlauf für den Bereich Immissionsschutz (Bild 22) ist dem des gesamthaft betrachteten Umweltschutzes sehr ähnlich. Bisher schlägt sich im Gesetzgebungsverhalten nicht nieder, dass ein recht deutlicher Anstieg der Vorfälle oder Ereignisse ab circa 2010 zu erkennen ist. Dieser kann sich wie beschrieben erst in den nächsten Jahren bemerkbar machen. Zu diskutieren ist aber auch hier, welche Ursachen diesem Effekt tatsächlich zu Grunde liegen. Neben der Variante, dass einfach mehr Ereignisse dokumentiert werden, ist auch eine Häufung aufgrund der inzwischen durchschnittlich immer älter werdenden BImSchG-Anlagen in Deutschland denkbar.

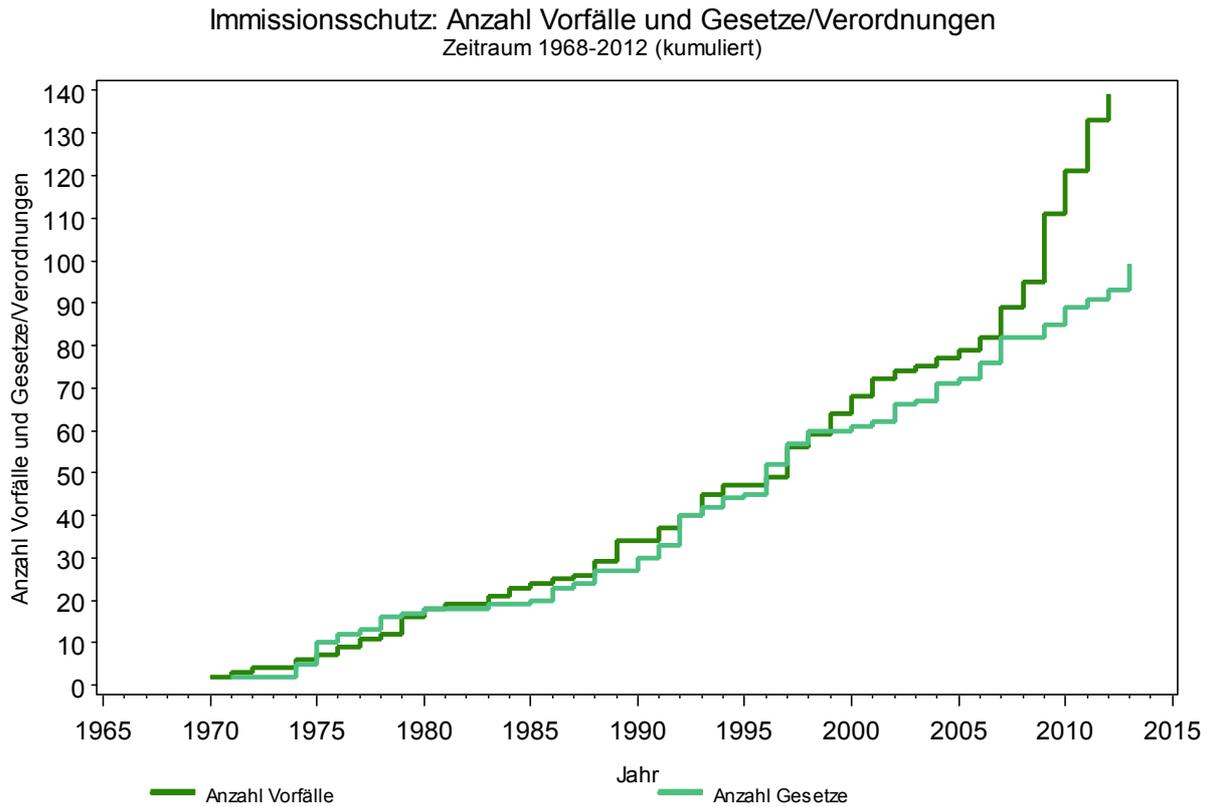


Bild 22 Diagramm IM_cum_event_law

Auch im Bereich des Wasserrechts ist keine Abhängigkeit von Gesetzgebungsverhalten und Ereignissen erkennbar, und dies gilt für beide Blickrichtungen der Betrachtung (Bild 23). Weder verstärkt sich in den Folgejahren nach Beginn der 80er-Jahre die Gesetzgebungstätigkeit, noch geht deren durchschnittliche Steigung zurück, nachdem zwischen 1986 bis ins Jahr 2002 keine Vorkommnisse aufgeführt sind. Es kann also hier wirklich von einer absoluten Unabhängigkeit von Ereignis und Gesetzgebung gesprochen werden.

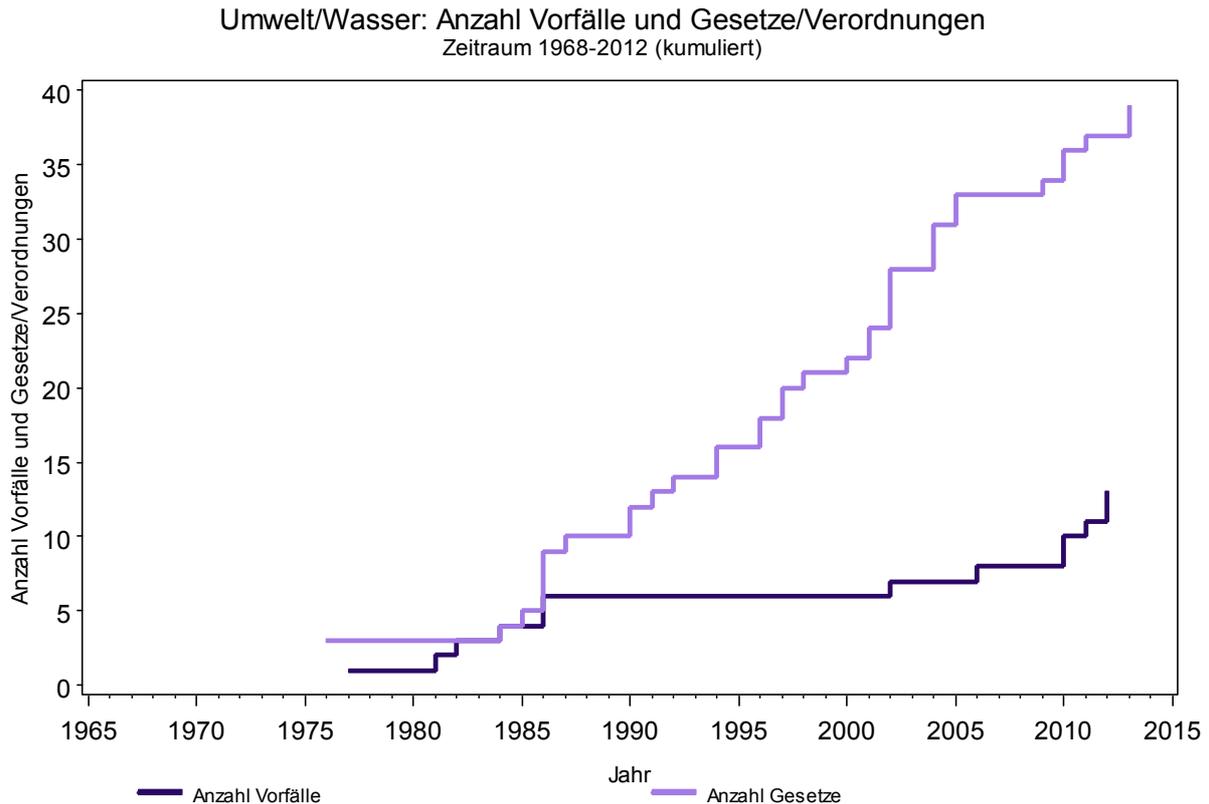


Bild 23 Diagramm WS_cum_event_law

Der Vollständigkeit halber soll abschließend die Grafik zum Themenbereich Abfall vorgestellt werden (Bild 24). Dieses Mal wurde die Darstellungsform des Balkendiagramms gewählt, da im betrachteten Zeitraum nur ein Ereignis aufgetreten ist oder eben dokumentiert wurde. Interessant ist, dass trotz Nichtauftreten / Nichtmeldung von Ereignissen dennoch über die Jahre hinweg eine recht kontinuierliche Gesetzgebung stattgefunden hat. Auffällig ist die in den Jahren 1995-2000 vergleichsweise erhöhte Gesetzgebungstätigkeit. Diese basiert möglicherweise auf dem damaligen Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der zugehörigen Verordnungstexte.

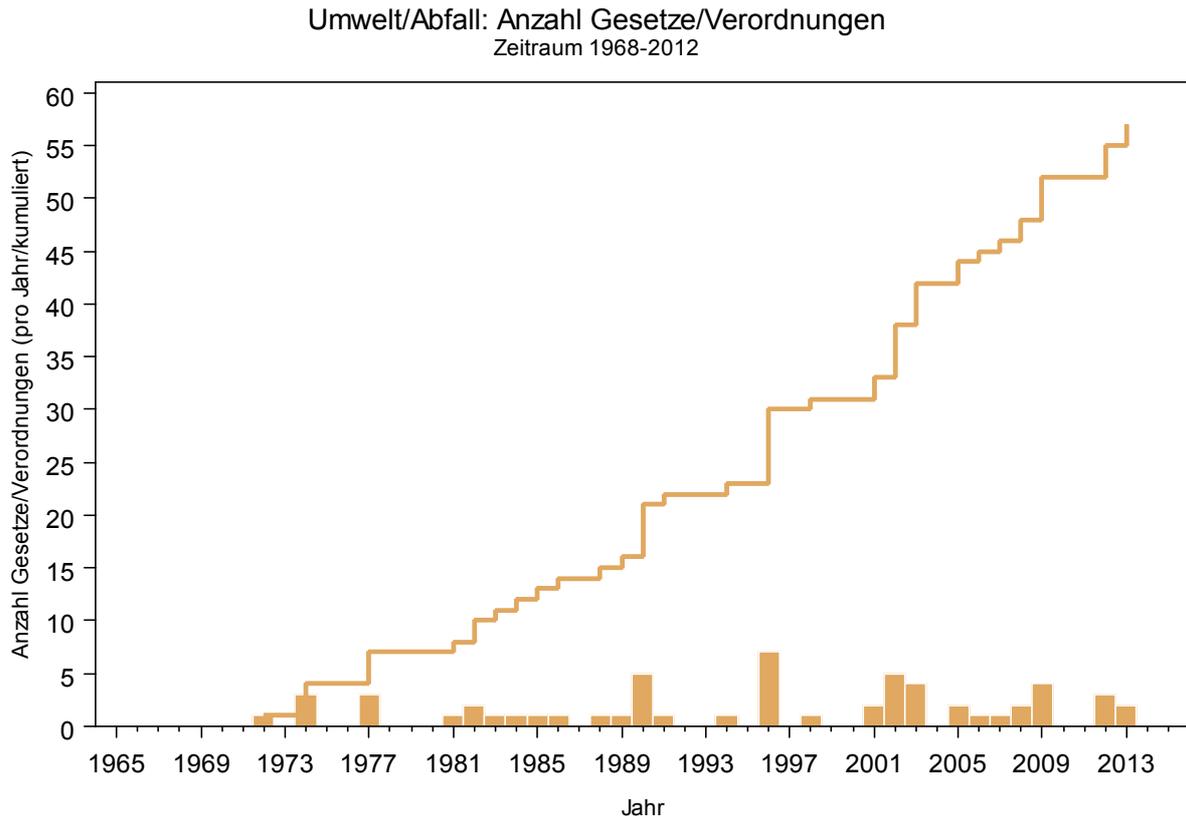


Bild 24 Diagramm AB_histo_law

3.2.6 Einflussfaktor Medienberichterstattung

Eine weitere Fragestellung, die im Rahmen der Erstellung dieser Arbeit betrachtet wurde, war die Suche nach Ursachen, die ein verändertes Gesetzgebungsverhalten nach sich hätten ziehen können. In der heutigen medial eng verknüpften Zeit drängt sich eine Variante förmlich auf, und zwar die der Medienwirksamkeit von Ereignissen. Gemeint ist hier die Intensität, mit der in den Medien über die einzelnen Ereignisse berichtet wurde.

Hier bestand die Schwierigkeit, die teilweise rund vierzig Jahre zurückliegenden Ereignisse aussagekräftig miteinander vergleichbar zu machen. Die einzige Lösungsmöglichkeit war hier eine Treffersuche der Google-Suchmaschine zu jedem einzelnen der Ereignisse durchzuführen. Die Zuordnung erfolgte dann anhand der einfachen Kriterien hoch, mittel und niedrig. Die letztlich vorgenommenen Zuordnungen sind in den Anhängen vollständig enthalten. Aufgrund des im Betrachtungszeitraum

stetig gestiegenen Einflusses und damit auch zahlenmäßigen Anstiegs der medialen Berichterstattung, musste hierbei versucht werden, den Kurvenverlauf entsprechend auszugleichen. Insofern sollen diese Auswertungen auch nur eine eventuell vorhandene Tendenz näher beleuchten, sie sind statistisch gesehen aber weniger aussagekräftig.

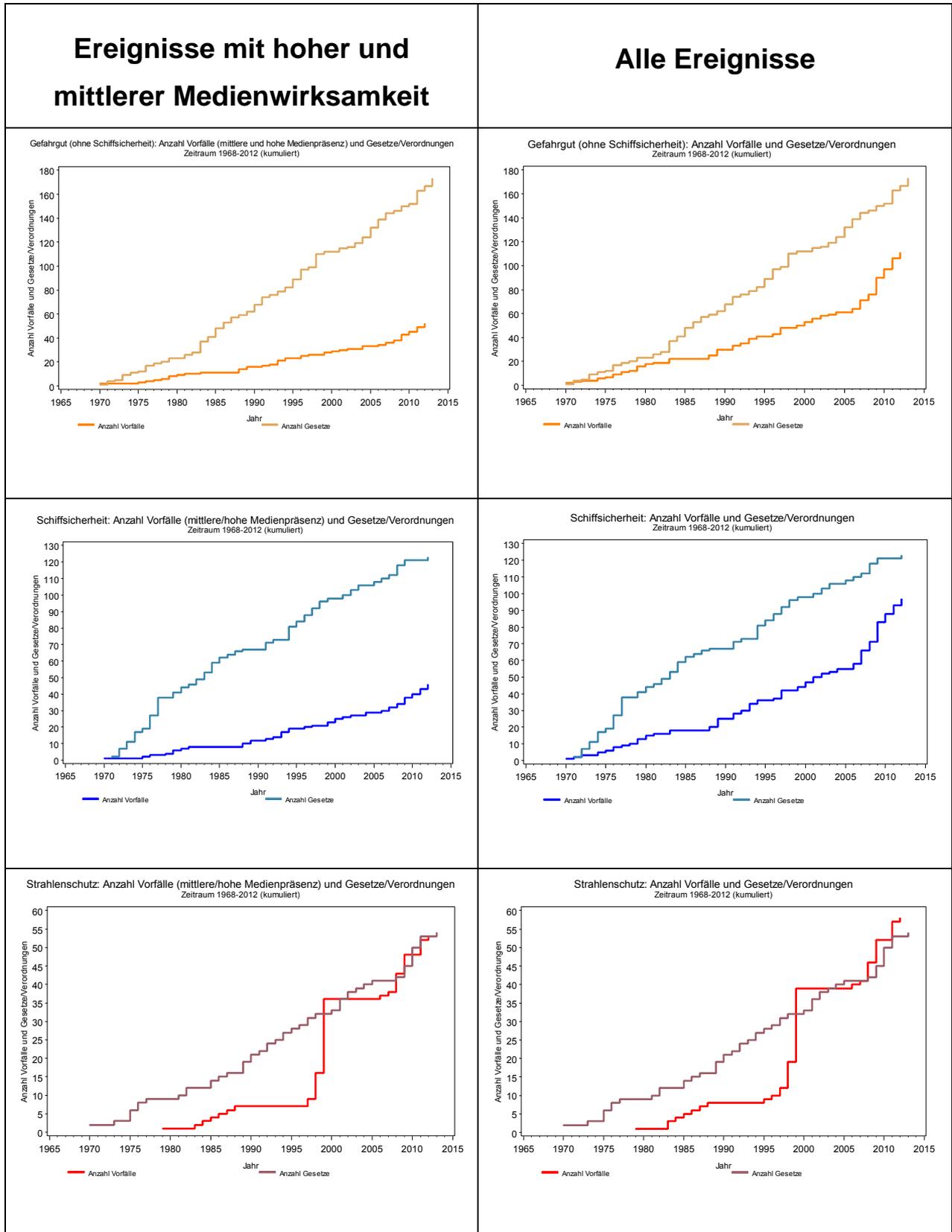
In den hier vorgestellten Diagrammen (Tabelle 3 Einfluss Medienberichterstattung) werden nur die Vorfälle mit hoher oder mittlerer Medienpräsenz beachtet, wobei in den Grafiken die Kurve der Gesetze und Verordnungen genau der Kurve aus den oben vorgestellten Diagrammen entspricht. Ausschließlich die Kurven der Vorfälle sind entsprechend angepasst.

Ein Effekt ist sowohl beim Themenbereich Gefahrgut als auch bei der Schiffsicherheit erkennbar. Werden nur Ereignisse betrachtet, welche ein mittleres bis hohes Interesse in den Medien auslösen, wirkt sich dies auf den entsprechenden Kurvenverlauf überraschenderweise eher glättend aus. Eine mögliche Schlussfolgerung hierzu ist, dass in den Medien über diese Themen mit großer Konstanz und stetig berichtet wird, ohne dass größere Ereignisse sie dazu veranlassen könnten von der Vorgehensweise abzuweichen.

Beim Strahlenschutz sind nahezu keine Unterschiede auszumachen, unabhängig ob alle Ereignisse betrachtet werden, oder nur diejenigen mit mittlerer und hoher Medienpräsenz. Dies war aber auch zu erwarten, da in diesem Themenbereich eigentlich keine Ereignisse aufgefunden werden konnten, die nur eine geringe Medienberichterstattung nach sich gezogen haben.

Insgesamt scheinen Art und Umfang der medialen Berichterstattung wohl weniger Einfluss auf die Regelsetzung in Deutschland und der EU zu haben als erwartet. Dies spricht aber im Umkehrschluss - positiv betrachtet - durchaus sowohl für die an diesen Prozessen beteiligten Personen, als auch für die Prozesse selber, da sie sehr wenig anfällig für Tagesereignisse zu sein scheinen.

Tabelle 3 Einfluss Medienberichterstattung



3.3 Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen

An dieser Stelle werden die im ersten Hauptteil gewonnenen Ergebnisse zusammengefasst, und entsprechende Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Bei gleichzeitiger Betrachtung aller EHS-Rechtsbereiche sind auf den ersten Blick keine direkten oder eindeutigen Abhängigkeiten zwischen den Ereignissen und der anschließenden Gesetzgebungstätigkeit zu finden. Je enger eingegrenzt der untersuchte Rechtsbereich jedoch wird, desto mehr Hinweise finden sich. So deutet beispielsweise der Kurvenverlauf aus den Diagrammen zum Rechtsbereich Strahlenschutz durchaus an, dass eine solche Abhängigkeit vorhanden ist.

Schlussgefolgert kann also werden, dass zumindest bei Ereignissen, bei denen eine Betroffenheit bei vielen Menschen vorliegt – und dementsprechend auch das entsprechende Maß der medialen Berichterstattung vorhanden ist - eine darauf folgende verstärkte Regelsetzungstätigkeit eintritt. Der Begriff Betroffenheit soll hier mehrdeutig verstanden werden, da sie direkt oder indirekt auftreten kann und dabei gleichfalls physisch wie psychisch. Ereignisse, die in einem solchem oder ähnlichen Bereich auftreten, lösen bei vielen Menschen und demzufolge auch bei den an den Regelsetzungsprozessen beteiligten Personen vielfältige Reaktionen aus, und sind demzufolge auch dafür geeignet zumindest unbewusst Einflussnahme zu generieren.

Wahrscheinlich ist die Absicht, aus beobachteten Fehlern zu lernen und eine rechtliche Basis zu schaffen, um so zukünftig ähnliche Vorfälle präventiv zu vermeiden. Dabei ist es letztlich von untergeordnetem Interesse, ob sich die Änderung oder Neuerung innerhalb der Rechtsnorm auf eine technische, organisatorische oder persönliche Rechtspflicht bezieht.

Wenn also bei einem Thema eine statistisch relevante Abhängigkeit zumindest nicht ausgeschlossen, beziehungsweise durchaus als wahrscheinlich zu vermuten ist, so ist

es im Umkehrschluss auch nicht von der Hand zu weisen, dass in anderen Rechtsbereichen derartige Abhängigkeiten vorliegen.

Diese Ausarbeitung hat somit die Grundlagen auf der Ebene einer rechtlichen Gesamtschau des Bereichs des EHS-Regelwerkes gelegt, die beschriebenen Abhängigkeiten nachzuweisen. Auch konnten die für diese Zwecke notwendigen Nachweismethoden entwickelt und erfolgreich angewendet werden. Für zukünftige Untersuchungen wäre es daher interessant noch detailliertere und enger eingegrenzte Teilbereiche aus der Themenvielfalt des EHS-Regelwerks auszuwählen. Diese wären dann noch spezifischer – vielleicht sogar auf der Ebene eines einzelnen Ereignisses - zu betrachten. Eventuell wäre es auch zweckdienlich die Gruppierung und Zuordnung der Rechtsnormen zu den Rechtsgebieten bei weiteren Untersuchungen zu variieren.

Der Kern der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie ist sicherlich mit der richtigen Zielstellung gewählt wenn es dort heißt: „Ein praktikables Vorschriften- und Regelwerk muss in sich konsistent und vor allem für die Anwender leicht handhabbar und aus sich heraus verständlich sein“ (BMAS 2011, S. 2).

„Gemessen am aktuellen Wissensstand besteht ein hoher Handlungsbedarf, den Unternehmer/innen in Klein- und Kleinstbetrieben zentrale Inhalte wichtiger Gesetze im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu vermitteln.“ (Sczesny et al. 2011, S. 38) Unter diesen Voraussetzungen ließen sich aber unter Anwendung der oben beschriebenen Vorgehensweise deutliche Verbesserungen erzielen. Die Manager und Unternehmer, die sich auf dem aktuellen Stand von Geschehnissen im Bereich der Arbeits- und Anlagensicherheit, aber auch des Umweltschutzes halten, werden zwangsläufig verstärkt auf die aktuelle Rechtslage hingewiesen. Im Laufe eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses werden sie so nicht nur ihr Wissensniveau im Bereich EHS erweitern, und damit auch für Ihre Unternehmung leichter eine passende Herangehensweise zur betrieblichen Umsetzung der Rechtspflichten finden. Sie werden ihr Wissen auch nutzen können, um präventiv auf die sich ständig ändernde Rechtslage reagieren zu können.

Letztlich kann die ursprüngliche These denen diese Überlegungen zugrunde lag absolut betrachtet bestätigt werden. Die Verfolgung von EHS-Ereignissen in den Medien ist

dafür geeignet, den „Überraschungseffekt“ von gesetzlichen Neuerungen abmildern und kann so den betrieblich Verantwortlichen unterstützen, rechtzeitig sein Unternehmen auf bevorstehende Rechtsänderungen vorzubereiten und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Inhalt

4	MODELLENTWICKLUNG	100
4.1	Vergleich der Modelle.....	101
4.1.1	Tabellarischer Vergleich	102
4.1.2	Kriterien für das zu erstellende Modell.....	105
4.2	Beschreibung des EHS-Prozesses	107
4.2.1	Beschreibung der einzelnen Prozessschritte	109
4.2.2	Die PDCA-Prozesse	128
4.2.3	Das Compliance-Team	130
4.2.4	Delegation von Unternehmerpflichten.....	132
4.3	Die Compliance-Liste	135
4.3.1	Vorstellung und Anwendung der Compliance-Liste	136
4.3.2	Unterstützung der Prozessschritte	139
4.4	Überprüfung der Wirksamkeit des Modells.....	142
4.5	Das fertige Modell	145

4 MODELLENTWICKLUNG

In diesem Kapitel wird der erste Teil der anfänglich aufgestellten These behandelt und soll schließlich belegt oder auch widerlegt werden: KMU können durch Anwendung eines wiederkehrenden EHS-Prozesses unter Anwendung einer geeigneten EHS-Compliance-Liste die wesentlichen Punkte von EHS-Verantwortung in praxisgerechter Weise erfüllen und so einen erhöhten Sicherheits- und Umweltstatus erreichen.

Um dieses Ziel zu erreichen war es notwendig, ein den Anforderungen entsprechendes Modell zu entwickeln. Da es sich gerade im Anlagensicherheitsrecht aber auch im Bereich Arbeitsschutz auf Normebene bewährt hat mit Ablaufdiagrammen und Prozessfließbildern zu arbeiten – viele der praktischen Anwender sind technisch geprägt – sollen hier einige dieser Prozesse vorgestellt werden. Ziel wird hierbei sein, die für die Zielstellung dieser Arbeit geeignetsten, und in der betrieblichen Praxis bewährten, Prozessschritte für die Erarbeitung eines neuen Modells zu nutzen.

Das neue Modell soll den gesamten Bereich des EHS-Rechtes umfassen. Es muss also geprüft werden, ob die aus dem Bereich der Arbeits- und Anlagensicherheit entnommenen Methoden auch in gleicher Weise für das Umweltschutzrecht anwendbar sind.

Weiterhin wird als Hilfsmittel zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben gerade für den KMU-Unternehmer eine grundlegende Compliance-Liste erarbeitet. Es muss anschließend getestet werden, in wie weit mit deren Hilfe die entwickelten Prozessschritte rechtssicher abgedeckt werden können, und an welcher Stelle eventuell doch ein Delta gefunden werden kann.

Eine Forderung der These ist die praktische Anwendbarkeit. Ein wesentlicher Faktor hierfür und für die tatsächliche betriebliche Umsetzung eines derartigen Compliance-Prozesses, ist auch der für die Bearbeitung notwendige zeitliche und personelle Aufwand. Dieser wird dem möglichen Gewinn an Rechtssicherheit gegenüber zu stellen

sein. Abschließend soll das entwickelte Modell bewertet werden und eine Empfehlung für den Unternehmer ausgesprochen werden.

4.1 Vergleich der Modelle

Bei einer Betrachtung und Gegenüberstellung der verschiedenen Prozessmodelle fallen auf den ersten Blick prinzipiell wenige Unterschiede auf. Sie wurden im Eingangskapitel ausführlich erläutert und sind den Managementsystemen entnommen. Vor allem die Zertifizierungsnormen ähneln sich doch sehr stark und beziehen sich immer wieder auf einen viergeteilten Regelkreis. Etwas aus der Reihe fällt in diesem Zusammenhang die älteste dieser Normen – allerdings doch eher auf Seiten der Wortwahl, nicht aber beim beabsichtigten Inhalt. In dieselbe Richtung geht auch die Vorgehensweise, derer sich der TÜV für seine praktische Arbeit behilft.

Diese vier Prozessvarianten haben im Wesentlichen die Grundaussage, dass ein Prozess oder das Ergebnis eines vorangegangenen Prozesses nur dann gut werden wird, wenn er kontinuierlich durchlaufen und damit das erzielte Ergebnis genauso kontinuierlich auf ein höheres Niveau als das Ausgangsniveau verbessert wird. Es wird also tendenziell von einem im Kreis laufenden Prozess ausgegangen.

Auf der anderen Seite stehen die Prozesse nach der TRBS 1111 sowie der Vorgehensweise gemäß Merkblatt A 016. Beiden Varianten ist gemein, dass hier der Fokus eher auf dem linearen Durchlaufen eines Prozesses liegt, im Gegensatz zu dem auf regelmäßig wiederkehrenden Durchlauf angelegten Denkansatzes bei den vorher beschriebenen Varianten. Es wird zwar auch von einer regelmäßigen Überprüfung gesprochen, allerdings nur im dem Fall, dass sich die betrieblichen Gegebenheiten ändern oder geändert haben. Damit ist der Fokus hier klar erkennbar anders ausgerichtet, da die anderen vorgeschlagenen Varianten grundsätzlich wiederkehrend zu durchlaufen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Änderung der betrieblichen Realität stattgefunden hat. Eine derartige Änderung könnte auch dadurch und ohne Zutun der betrieblich Verantwortlichen verursacht sein, dass eine Änderung der jeweils einschlägigen Rechtslage eintritt und diese dementsprechende Auswirkungen nach sich

zieht. Solche Auswirkungen würden mit den Prozessen nach TRBS 1111 und Merkblatt A016 nur indirekt erfasst.

Eine Besonderheit bietet der Prozess nach dem in Deutschland bei Unternehmen am weitesten verbreitenden Anbieter von EHS-Compliance Lösungen – RACK. Er beschreibt letztlich analog zu den Zertifizierungsnormen auch einen wiederkehrenden Prozess. Dabei liegt der Fokus sehr stark auf der Bearbeitung der einzelnen Rechtstexte und der Delegation der aus ihnen resultierenden Rechtspflichten. Darauf, dass diese Pflichten noch betrieblich umgesetzt werden müssen, und hierin der wahrscheinlich höchste zu erwartende Aufwand zu finden ist, wird nicht eingegangen. Insofern versucht sich der RACK-Prozess eher an der Möglichkeit einer Entschuldung der obersten Leitung einer Unternehmung als an der tatsächlichen betrieblichen Umsetzung von EHS-Pflichten.

4.1.1 Tabellarischer Vergleich

Eine Gegenüberstellung der beschriebenen Prozessmodelle zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Prozessschritte bietet die folgende Tabelle (Tabelle 4 Vergleichbarkeit der Prozessschritte).

4 MODELLENTWICKLUNG

Tabelle 4 Vergleichbarkeit der Prozessschritte

TRBS 1111	A 016	RACK	TÜV	9001
	Erfassen der Betriebsorganisation		Planung und Dokumentation	<u>Planen</u> : Festlegen der Ziele und Prozesse, die zum Erzielen von Ergebnissen in Übereinstimmung mit den Kundenanforderungen und den Politiken der Organisation notwendig sind
Allgemeines				
Informationen beschaffen	Erfassen der Tätigkeiten	Die lückenlose Ermittlung aller Unternehmenspflichten		
Gefährdungen ermitteln	Ermitteln der möglichen Gefährdungen und Belastungen			
Gefährdungen bewerten	Beurteilen des Risikos	Die Aktualisierung von Pflichten		
Maßnahmen festlegen	Festlegen von Schutzzielen und Maßnahmen	Die Delegation von Betriebspflichten		
Maßnahmen umsetzen	Realisieren der Maßnahmen	Die Erfüllung von Pflichten	Umsetzung	<u>Durchführen</u> : Verwirklichen der Prozesse
Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	Kontrolle der Wirksamkeit	Die Kontrolle von Pflichten	Überwachung	<u>Prüfen</u> : Überwachen und Messen von Prozessen und Produkten anhand der Politiken, Ziele und Anforderungen an das Produkt sowie Berichten der Ergebnisse
Dokumentation	Dokumentation und Fortschreibung	Die Dokumentation von Pflichten		
			Verbesserung	<u>Handeln</u> : Ergreifen von Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Prozessleistung

4 MODELLENTWICKLUNG

14001	18001	50001
<u>Planen:</u> Die Zielsetzungen und Prozesse werden festgelegt, um Ergebnisse in Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation zu erhalten.	<u>Planen:</u> Die Zielsetzungen und Prozesse werden festgelegt, um Ergebnisse in Übereinstimmung mit der A&G-Politik der Organisation zu erhalten.	<u>Planung:</u> Durchführung einer energetischen Bewertung und Festlegung der energetischen Ausgangsbasis, der Energieleistungskennzahlen (en: energy performance indicators, (EnPIs), der strategischen und operativen Energieziele und der Aktionspläne die erforderlich sind zur Erzielung der Ergebnisse zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung in Übereinstimmung mit den Regeln der Organisation;
<u>Ausführen:</u> Die Prozesse werden verwirklicht.	<u>Ausführen:</u> Die Prozesse werden verwirklicht.	<u>Einführung/Umsetzung:</u> Einführung der Aktionspläne des Energiemanagements;
<u>Kontrollieren:</u> Die Prozesse werden überwacht und an der Umweltpolitik, den Zielsetzungen, den Einzelzielen, den rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen gemessen; über die Ergebnisse wird berichtet.	<u>Kontrollieren:</u> Die Prozesse werden überwacht, an der A&G-Politik, den Zielsetzungen, den Einzelzielen, den rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen gemessen; über die Ergebnisse wird berichtet.	<u>Überprüfung:</u> Überwachung und Messung der Prozesse und wesentlichen Merkmale der Tätigkeiten, die die energiebezogene Leistung bestimmen, mit Blick auf Energiepolitik und strategische Ziele sowie Dokumentation der Ergebnisse;
<u>Optimieren:</u> Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Leistung des Umweltmanagementsystems werden ergriffen.	<u>Optimieren:</u> Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Leistung des A&G-Managementsystems werden ergriffen.	<u>Verbesserung:</u> Ergreifung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der energiebezogenen Leistung und des EnMS.

4.1.2 Kriterien für das zu erstellende Modell

Ziel der Arbeit ist die Entwicklung eines individuell auf jede Unternehmung anpassbares Modell zur Beschreibung und Verbesserung der allgemeinen EHS-Compliance. Dieses Modell wird letztlich aus dem zu findenden grundsätzlichen EHS-Prozess und einem für KMU geeigneten Hilfsmittel bestehen. Zur Erreichung von EHS-Compliance wird die Bearbeitung von hier nur kurz umrissenen und aus Sicht des Modells untergeordneten Dokumenten notwendig werden. Die Dokumente sind an anderer Stelle ausreichend umfangreich beschrieben und sind nicht Bestandteil dieser Arbeit.

Zu diskutieren ist an erster Stelle die Frage nach den grundsätzlichen Anforderungen für den EHS-Prozess sowie für ein sinnvoll diesen Prozess unterstützendes Hilfsmittel, die Compliance-Liste.

Für beide Dokumente oder Hilfsmittel gilt derselbe Grundsatz. Wird ein zu knappes Dokument generiert wird eine entsprechende Zeit- und Kostenersparnis erreicht werden. Diese ist für den Normalfall – also den Fall das Nichts passiert – verführerisch für KMU. Allerdings wird dies erkaufte durch eine geringe Prüftiefe und auch durch ein damit nur geringeres Maß an erreichbarer Rechtssicherheit. Auf der anderen Seite steht der eher juristische geprägte Versuch einer „allumfassenden Problemlösung. Dieser wäre aber sehr zeit- und kostenintensiv.“ (vgl. Eichert und Meier 1999, S. 17)

Ein „gerechter Ausgleich zwischen Vollständigkeit und Praktikabilität“ (Eichert und Meier 1999, S. 24) erscheint hier also durchaus sinnvoll. Die Zertifizierungsnormen bieten eine interessante Sichtweise auf die Fragestellung dieser Arbeit. Sie schlagen vor, den Sicherheits- und Umweltstatus einer Unternehmung von einem, in einem ersten Schritt zu erreichenden, „Fast-Compliance-Niveau“ immer weiter zu erhöhen. Zentrales Element aller dieser Normen ist der oben beschriebene PDCA-Zyklus, mit dessen Hilfe und unter dessen konsequenter Anwendung ein Aufwärtsspirale in Gang gesetzt werden soll. Damit ist der kontinuierliche Verbesserungsprozess geeignet, sowohl den zu erarbeitenden Prozess als auch die untergeordneten Dokumente und Teilprozesse im Sinne der Ausgangsfragestellung zu optimieren.

Auf der anderen Seite steht noch die Erfordernis einer praktikabel einsetzbaren Compliance-Liste. „Es besteht die grundsätzliche gesetzliche Anforderung, dass Verpflichtungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, usw.) ermittelt werden müssen. Dies muss kontinuierlich erfolgen, ebenso wie deren Umsetzung, Bewertung und Aktualisierung.“ (Huck 2012, S. 79)

Ein geeignetes Werkzeug wird daher nicht ohne die Grundlage eines Verzeichnisses aller relevanten Rechtsvorschriften auskommen – also einer Art Rechtskataster. Die Ermittlung eines Rechtskatasters ist auch zentrale Forderung aller Zertifizierungsnormen. Dabei stellt sich wiederum die Frage, ob hier ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht, oder ob ein geeignetes Abschneidekriterium gefunden werden kann um zumindest den Erstaufwand zu reduzieren. Es wird zu ermitteln sein, welche Vorschriften für das Unternehmen einschlägig sind und für welche Unternehmensbereiche bzw. Prozesse sie gelten. Weitere Fragestellungen werden sein, auf welche Weise im EHS-Prozess gewährleistet werden kann, dass grundsätzlich die aktuell gültige Rechtslage betrachtet wird und wie die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen anschließend rechtssicher dokumentiert werden kann.

Darüber hinaus ist ein entsprechendes Hilfsmittel zu entwickeln, mit dessen Anwendung der Prozess bei möglichst vielen Schritten in praxistauglicher Weise Unterstützung für KMU bietet. Dabei sollte allerdings die Compliance-Liste „weder zu dünn noch zu dick werden“ (Eichert und Meier 1999, S. 16), aufgrund der schon beschriebenen jeweiligen Vor- und Nachteile.

Um diese Kriterien zu erfüllen wird im Ergebnis dem Modell und den zentralen Prozessschritten der PDCA-Managementregelkreis zu Grunde liegen. Eine mögliche sinngemäße deutsche Übersetzung wäre in etwa: Planung, Umsetzung, Kontroll- und Korrekturmaßnahmen und kontinuierliche Verbesserung. Zentrales Prinzip ist die wiederkehrende Bearbeitung eines zentralen Themas, welches mit den Durchlaufzyklen auf einen immer besseren Stand gebracht wird. Auf welche Themen- / Fragestellung solch ein Managementregelkreis oder auch Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) angewandt wird, ist prinzipiell egal.

Vorausgesetzt ein geeigneter Grundprozess mit der darauf aufbauenden weiteren Bearbeitung von EHS-Pflichten kann gefunden werden, wird unter Anwendung von

PDCA-Zyklen auch eine kontinuierliche Steigerung des Sicherheits- und Umweltstatus für die Unternehmung erreicht. Daraus resultiert auch ein höheres Maß an Rechtssicherheit für die einzelnen Verantwortungsebenen – ein wesentliches Ziel dieser Arbeit.

4.2 Beschreibung des EHS-Prozesses

In diesem Kapitel wird zuerst ein gesamthafter Überblick über den entwickelten EHS-Prozess als Teil des Modells gegeben (Bild 25). Anschließend wird jeder einzelne Prozessschritt näher erläutert und diskutiert. Anschließend werden Vorschläge zu einer sinnvollen Zusammensetzung eines Teams zur Bearbeitung des Prozesses gemacht sowie Kriterien für eine rechtssichere Delegation von Rechtspflichten vorgestellt.

Für die Entwicklung des EHS-Prozesses wurden – zumindest in Teilaspekten - alle beschriebenen Prozesse verwendet. Diese beschreiben allerdings immer nur einen Ausschnitt der betrieblichen EHS-Realität, und zwar genau den Aspekt und die Sichtweise, für deren Beschreibung sie ursprünglich entwickelt wurden. Da aber ein gesamthafter EHS-Prozess erarbeitet werden sollte, war es notwendig, mehrere Prozesse in geeigneter Weise zu kombinieren.

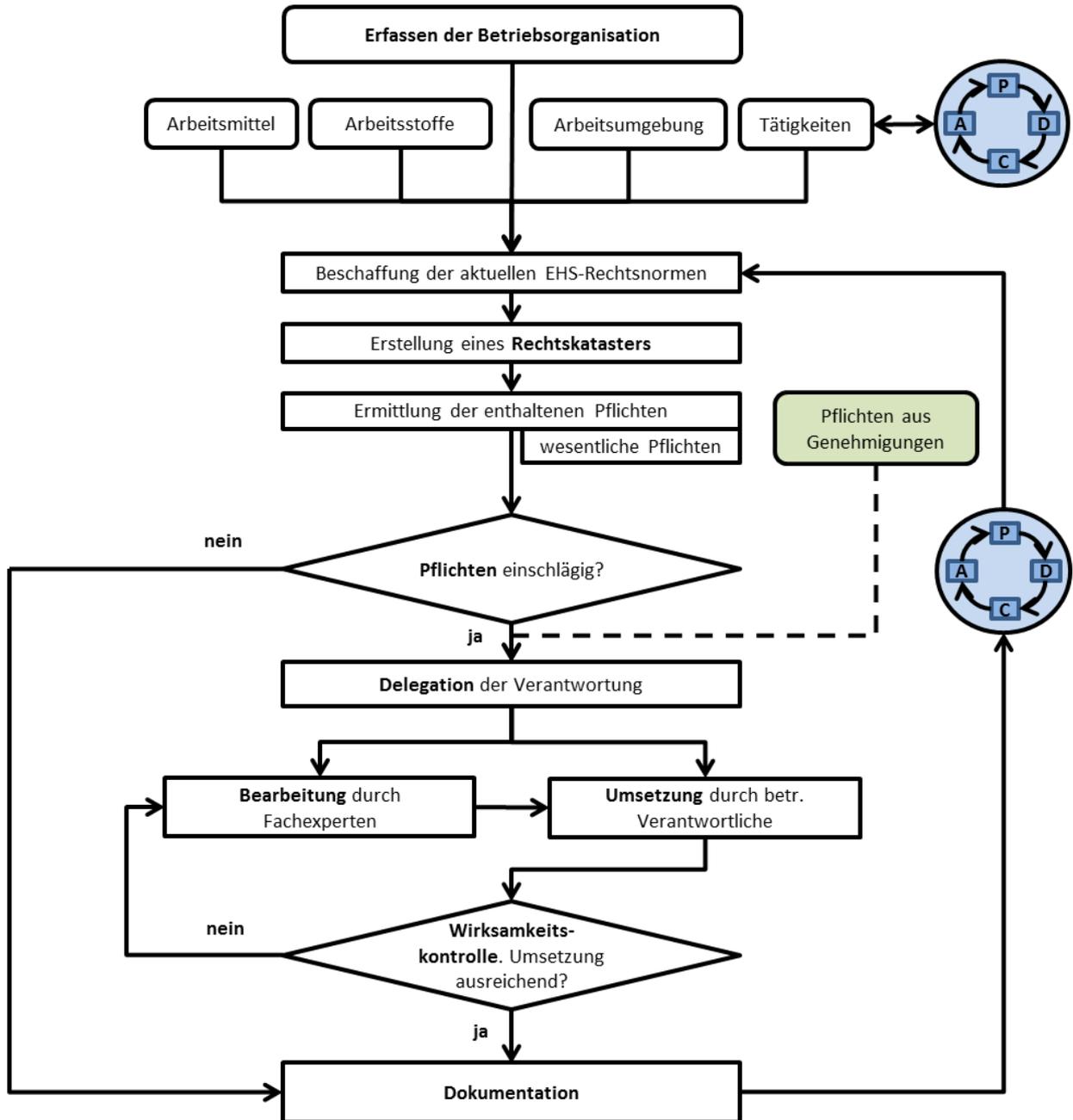


Bild 25 Der EHS-Prozess

Der erste Teil des Modells besteht prinzipiell aus einem einfachen linearen Grundprozess, der nur einmalig durchlaufen werden muss. Die Prozesse aus der Technischen Regel TRBS 1111 und dem Merkblatt A 016 dienten dabei als wesentliche Inspirationsquelle und wurden in Teilen, allerdings in hierfür angepasster Form, herangezogen. Da die TRBS aber keinen Fokus auf den rechtlichen Part beinhaltet – nämlich den Aspekt der Bewertung und Einhaltung der rechtlichen Anforderungen -

wurden einige Prozessschritte aus dem RACK-Prozess entlehnt an geeigneter Stelle eingefügt.

Darüber hinaus wurde an zwei Prozessschritten ein PDCA-Zyklus integriert, um an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass eine Revision gegebenenfalls zwingend erforderlich ist – oder dass die Notwendigkeit zumindest zu prüfen ist. Allerdings eben nur an genau den herausgestellten Prozessschritten und nicht an jedem einzelnen. Schließlich muss beispielsweise nicht kontinuierlich eine Erfassung der betrieblichen Organisation stattfinden, da sie normalerweise gerade in Kleinen und Mittelständigen Unternehmen über die Zeit stabiler ist und keinem ständigen Wandel unterliegt. Der besseren Darstellbarkeit geschuldet wurde der wiederkehrend durchzuführende kontinuierliche Verbesserungsprozess bildhaft am rechten Rand des linearen Prozesses eingefügt.

Die einzelnen Prozessschritte werden im Folgenden ausführlicher beschrieben. Anschließend wird der Prozess zum „Compliance-System“ erweitert und zusammen mit der Compliance-Liste zum vollständigen Modell zusammengefügt.

4.2.1 Beschreibung der einzelnen Prozessschritte

Der grundlegende hier beschriebene EHS-Prozess kann als zentrales Element zur Erreichung eines erhöhten Sicherheits- und Umweltstatus dienen. Er orientiert sich grundsätzlich an der Vorgehensweise eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und basiert im Wesentlichen auf den im Kapitel der Modellbeschreibungen erläuterten gemeinsamen Prozessschritte Plan, Do, Check, Act also Planung, Umsetzung, Kontroll- und Korrekturmaßnahmen sowie kontinuierliche Verbesserung.

Sowohl die erstmalige als auch die, im Rahmen des Kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, wiederkehrende Bearbeitung der Prozessschritte sollte je nach Unternehmensgröße optimaler Weise in einem Team durchgeführt werden. Für ein Kleinunternehmen, welches keinen zusätzlichen umweltrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen unterliegt, kann eventuell der Unternehmer selbst die später beschriebene Compliance-Liste und den linearen Prozess alleine bearbeiten, falls er über Wissen in allen EHS-Teilbereichen verfügt. Für größere Unternehmen empfiehlt sich aber die Etablierung eines Expertengremiums, welches in unterjährigem Turnus die Gesamtliste bearbeitet – siehe hierzu auch das Kapitel zum Compliance-System.

Sinnvollerweise wäre tragender Teil dieses Expertenteams der betrieblich verantwortliche Unternehmer. Sofern eine Delegation von EHS-Pflichten an Fachexperten vorgenommen wird, sollten diese bei der Bearbeitung anwesend sein und vor allem in dem ihnen übertragenen Fachgebiet unterstützen. Beispiele für Fachexperten wären etwa die Sicherheitsfachkraft, die Elektrofachkraft sowie die Beauftragten aus Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Aspekte möglicher Einbindungsformen enthält das Kapitel „Bearbeitung durch Fachexperten“.

4.2.1.1 Schritt 1: Erfassen der Betriebsorganisation

Der erste Schritt des linearen Grundprozesses ist identisch entnommen aus dem Merkblatt A 016 und dient als Basis für alle darauf aufbauenden linearen wie auch wiederkehrenden Schritte. Die Erfassung der Betriebsorganisation an erste Stelle zu platzieren macht aus mehreren Aspekten Sinn.

Einerseits ist es sinnvoll, die Betriebsorganisation einschließlich der jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten zuerst zu ermitteln, um dann zielgerichteter die richtige Auswahl der zutreffenden Rechtsnormen zu Verantwortlichkeiten und Betriebsbereichen zu finden. Auch ist die genaue Kenntnis des Betriebes wesentliche Voraussetzung für eine rechtlich sichere Delegation der unternehmerischen Verantwortung. Dadurch wird die Auswahl des richtigen Delegationsempfängers klarer ersichtlich und einfacher durchführbar.

Ein weiterer Aspekt ist, dass alle Zertifizierungsnormen diese Anforderung enthalten. Sie ist allerdings bei keiner dieser Normen direkter Bestandteil der dargestellten

Prozesse, aber die Erfassung der betrieblichen Organisation bildet auch hier die Ausgangsbasis für alle weiteren Schritte. Ein weiterer Beleg für die Positionierung an der ersten Position. Auch für den Fall, dass eine Zertifizierung des Betriebes angestrebt wird – mit dem möglicherweise hieraus resultierenden Wettbewerbsvorteil gegenüber nicht zertifizierten Konkurrenzunternehmen – ist also auf diese Weise auch schon ein grundlegender Teil der vorbereitenden Arbeiten erfüllt.

4.2.1.2 Schritt 2: Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsumgebung, Tätigkeiten

Prozessschritt zwei basiert auf dem ersten Schritt aus der Technischen Regel TRBS 1111. Die Sichtweise der Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung ist naturgemäß gerichtet auf den sicheren Betrieb des jeweiligen Arbeitsmittels oder der überwachungsbedürftigen Anlage. Dieser Ansatz wurde allerdings um einen Betrachtungswinkel erweitert, und zwar um den der Tätigkeiten. Die Erfassung und Beurteilung der ausgeübten Tätigkeiten ist für den linearen Grundprozess wesentlich, da erst aus dem Tätigwerden der Mitarbeiter viele der im Folgenden zu bearbeitenden Rechtspflichten resultieren.

Der zweite Prozessschritt bezieht sich aber nicht nur auf Arbeitsmittel (einschließlich der Anlagen) und Tätigkeiten, sondern betrachtet auch die Arbeitsstoffe und die Arbeitsumgebung. Es werden somit alle EHS-Bereiche thematisiert. Auch „der Regelungsmechanismus aller geltenden Umweltvorschriften bezieht sich auf ein Objekttripel:

- Anlagen
- Stoffe
- Grundflächen“

(Eichert und Meier 1999, S. 19)

Die von Eichert beschriebene Objekttripel für den Bereich des Umweltrechts kann also durch die oben getroffene Auswahl der zu betrachtenden Elemente vollständig abgedeckt werden. Damit wären mit der Durchführung der beiden ersten

Prozessschritte die wesentlichen Grundlagen gelegt, auf denen die weiteren Schritte aufbauen können.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die genaue Kenntnis der Betriebsorganisation aus dem Prozessschritt eins und der in den einzelnen Unternehmensbereichen durchgeführten Tätigkeiten die Grundvoraussetzung für die Auswahl der korrekten Pflichten beziehungsweise noch allgemeiner formuliert, für jede Form einer Gefährdungsbeurteilung, darstellt.

4.2.1.3 Schritt 3: Beschaffung der aktuellen EHS-Rechtsnormen

Als nächster Schritt des linearen Grundprozesses sind nun die Grundlagen für die spätere Bewertung der Einschlägigkeit der Pflichten zu schaffen. An dieser Stelle des Prozesses wird deutlich von der Vorgehensweise nach TRBS 1111 beziehungsweise Merkblatt A 016 abgewichen und ein stärkerer Fokus auf die rechtlichen Grundlagen gelegt. Damit wird erreicht, dass der Grundprozess tatsächlich für alle Bereiche des EHS-Rechts global genutzt werden kann, und nicht nur ein einzelner Betrachtungsaspekt „herausgepickt“ wird.

Da die Pflichten wie schon beschrieben Bestandteil der EHS-Rechtsnormen sind, müssen diese dem Beurteilenden auch bekannt sein. Auf welche Weise die Rechtsnormen beschafft werden sollen ist üblicherweise durch den Unternehmer zu entscheiden. Prinzipiell stehen hier kostenfreie und kostenpflichtige Ressourcen zur Verfügung.

Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist natürlich, neben dem für die Bearbeitung notwendigen Aufwand, dass die Rechtsnormen zwingend dem aktuellen Stand der Rechtslage entsprechen müssen. Aus diesem Grund bieten immer mehr Dienstleister genau diesen Service an, kontinuierlich aktuelle Informationen zu liefern.

Mindestens genauso effektiv und effizient (und dabei gerade für KMU kostensparender) ist es, die Recherche selber durchzuführen. Sinnvollerweise sollte sich hier allerdings der offiziellen, und damit auch unter Complianceaspekten verlässlichen Quellen, bedient werden. So bietet beispielweise das „Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz“ im Internet einen kostenlosen Aktualitätendienst sowie eine Recherchemöglichkeit aller in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Rechtsnormen.

Wie auf der dortigen Homepage beschrieben ist der Aktualitätendienst sogar in Form eines RSS-Feeds zu beziehen und wird durch die sogenannte Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert. Darüber hinaus findet sich hier auch der Link zum Internetauftritt des für die kostenlose Veröffentlichung der Bundesgesetzblätter zuständigen Bundesanzeiger-Verlages. Die hier verfügbaren Informationen waren auch die Grundlage für die Erarbeitung der Compliance-Liste.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass inzwischen auch viele Fachzeitschriften regelmäßig Informationen zu sich ändernden EHS-Rechtsnormen anbieten. Beispiele sind etwa die „Zeitschrift für betriebliche Prävention und Unfallversicherung – Gefährdungsbeurteilung“ oder „Der Sicherheitsingenieur“. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass hier die Vollständigkeit der Betrachtung der für die eigenen Unternehmung einschlägigen Rechtsnormen kritisch hinterfragt werden muss.

4.2.1.4 Schritt 4: Erstellung eines Rechtskatasters

Als nächster Schritt ist nun aus der Fülle der eben beschafften Rechtsnormen ein Rechtskataster zu erstellen, welches genau die Rechtsnormen beinhaltet, die für die eigene Unternehmung anzuwenden und einzuhalten sind. Hierbei bilden die Erkenntnisse aus der Bearbeitung der ersten beiden Schritte die Grundlage der Auswahl der einschlägigen EHS-Rechtsnormen. Diese Herangehensweise bietet vor allem den Vorteil schon beim ersten Durchlaufen dieses Prozessschrittes genau die richtigen Rechtsnormen aufzulisten - und nicht zu viele oder zu wenige. Somit wird der weitere Arbeitsaufwand deutlich verringert.

Wesentliche Hinweise ob die jeweilige Rechtsnorm bei der Beurteilung der Einschlägigkeit der enthaltenen Rechtspflichten zu berücksichtigen ist, bietet der Blick in den Geltungs- oder Anwendungsbereich der jeweiligen Rechtsnorm.

Die Erstellung eines Rechtskatasters stellt zwar keine direkt aus einer Rechtsnorm ableitbare Forderung dar. Allerdings ist ein vorhandenes Rechtskataster inzwischen bei vielen Unternehmen gelebter Standard und wird genutzt einerseits, als Nachweis der Erfüllung der betrieblichen Sorgfaltspflicht zur Organisation der Unternehmung sowie andererseits, als mögliches Hilfsmittel zur Beweislastumkehr. Auch enthalten alle

Zertifizierungsnormen diese Forderung, ein weiterer Beleg für den Stellenwert eines Rechtskatasters.

4.2.1.5 Schritt 5a: Ermittlung der einschlägigen Pflichten

Der nächste im linearen Prozess durchzuführende Schritt besteht eigentlich aus zwei aufeinander folgenden Teilschritten. Zuerst sind alle enthaltenen Pflichten zu ermitteln und anschließend auf ihre Einschlägigkeit zu bewerten. „Jedes Unternehmen muss sicherstellen, dass seine Rechtspflichten ausnahmslos eingehalten werden.“ (Rack 2012, S. 9)

1. Ermittlung der einschlägigen Pflichten

Im ersten Teilschritt hat die Durcharbeit aller als einschlägig bewerteten Rechtsnormen zu erfolgen. Erstes Ziel ist die vollständige Ermittlung der in den Rechtsnormen enthaltenen Rechtspflichten. „Um Rechtspflichten einhalten zu können, müssen Sie nämlich vorher ermittelt werden.“ (Rack 2012, S. 20). Dabei sind nur die Rechtsnormen aus dem in Schritt 4 erstellten Rechtskataster zu betrachten.

2. Bewertung auf Einschlägigkeit

Nun folgt die genauere Betrachtung und Bewertung der Pflichten auf ihre Einschlägigkeit. Hierfür gilt es, die Pflichtenliste gesamthaft durcharbeiten und festzulegen, ob die jeweiligen Pflichten zutreffend sind und dementsprechend abgearbeitet werden müssen. Hierfür ist eine exakte inhaltliche Prüfung notwendig. Dabei sind insbesondere der Geltungsbereich der Rechtsnorm als auch die, in der Regelsetzung häufig genutzten, Querverweise zu beachten. Für den diese Teilschritte Durchführenden bedeutet dies das Lesen und vor allem inhaltliche Verstehen des vollständigen Textes aller im Kataster enthaltenen Rechtsnormen.

Aufgrund dieser hohen Anforderungen handelt es sich hierbei um einen relativ aufwendigen Prozessschritt, deren inhaltliche Bearbeitung auch Optimierungspotential bietet. Der Versuch ein hierzu geeignetes und für eine Vielzahl von KMU nutzbares Hilfsmittel zu entwickeln wird im anschließenden Kapitel detailliert beschrieben.

Beide Teilschritte sollten möglichst genau durchgeführt werden, da dieser Prozessschritt als der wesentliche Compliance Schritt des linearen Grundprozesses vor der Delegation und betrieblichen Umsetzung anzusehen ist. Wenn hier Fehler auftreten, sei es aufgrund von Verständnisproblemen oder Ressourcenmangel, wird dies zwangsläufig Auswirkungen auf alle folgenden Schritte haben. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Daher ist es gegebenenfalls ratsam hierfür auch einen Juristen zur rechtssicheren Beurteilung hinzuzuziehen.

4.2.1.6 Schritt 5b: wesentliche Pflichten

In diesem Kapitel soll der Versuch unternommen werden aus der Vielzahl der eben ermittelten Pflichten ein paar wenige herauszuarbeiten, auf deren betriebliche Umsetzung besonderer Augenmerk gerichtet werden sollte. Prinzipiell gilt für alle ermittelten Pflichten, dass sie grundsätzlich zu erfüllen sind. Wenn man aber die betriebliche Umsetzungsrealität betrachtet, muss an geeigneter Stelle ein Anfang gefunden werden. Dieses Kapitel soll Anregungen dazu geben, wo dies sinnvollerweise

geschehen könnte. Es geht dabei nicht um eine rechtliche Bewertung der ermittelten Pflichten, schließlich „müssen sämtliche Rechtspflichten eingehalten werden.“ (Rack 2012, S. 21).

Voranzustellen ist, dass die in diesem Kapitel beschriebenen „wesentlichen Pflichten“ bereits Bestandteil der ermittelten Pflichten sind. Prinzipiell ist dieser Prozessschritt daher also auf keinen Fall zwingend erforderlich und kann übersprungen werden. Für den betrieblichen Praktiker könnte sich dessen Durchführung aber durchaus als sinnvoll erweisen.

Einen wichtigen Hinweis hierzu liefert der Richter i.R. Dr. Klaus Gregor. Herr Dr. Gregor war Vorsitzender Richter am Landgericht Würzburg und musste Arbeitsunfälle richterlich beurteilen. Inzwischen gibt er seine Erfahrung zum Vorgehen der Justiz bei Arbeitsunfällen an Führungskräfte weiter. Im Rahmen einer Veranstaltung am 17.06.2014 in Dortmund betonte er, welche herausragende Bedeutung für Staatsanwaltschaft und Richter im Ereignisfall das Vorliegen einer Gefährdungsbeurteilung und die Durchführung von dokumentierten Unterweisungen dabei spielen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist sicherlich im Bereich Arbeitsschutz das zentrale Hilfsmittel zur Beurteilung von Tätigkeiten und Arbeitsmitteln. Wie schon beschrieben resultiert die Rechtspflicht zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen unter anderem aus den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung. Da sich diese aber nicht ausschließlich mit Arbeitsmitteln beschäftigt, sondern gleichermaßen das Thema der überwachungsbedürftigen Anlagen im Fokus hat, sollte der Aspekt der Gefährdungsbeurteilung unbedingt in dieser Richtung erweitert werden.

Wesentlicher Bestandteil bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Anlagen durch den Unternehmer für seine Mitarbeiter ist, dass diese sicher betrieben werden können. Hierfür ist eine wiederkehrende Prüfung der Arbeitsmittel und Anlagen zwingend erforderlich. Aufgrund der Wichtigkeit der Durchführung von sicherheitstechnischen Bewertungen und Prüfungen wird das Thema „Prüfung“ als eigenständiger Punkt zu den wesentlichen EHS-Pflichten mit aufgenommen, obwohl auch dieser Punkt sowohl

Bestandteil des Punktes Gefährdungsbeurteilung als auch schon bei der Ermittlung der Einschlägigkeit der Pflichten bearbeitet wurde.

Zusammenfassend können also folgende wesentliche EHS-Pflichten festgehalten werden:

- Gefährdungsbeurteilungen
- Unterweisungen
- Prüfungen

Für die Durchführung von Anlagenbeurteilungen haben sich in der Praxis seit Jahren bestimmte Verfahren etabliert. Beispiele hierfür sind unter anderem das PAAG-Verfahren oder die HAZOP-Studie. Auch für die allgemeine Gefährdungsbeurteilung existieren ausreichend Hilfsmittel (Merkblatt A 017, etc.), Sekundärliteratur oder auch Dienstleistungsanbieter. Aus diesem Grund sollen die Verfahren an dieser Stelle nicht näher beleuchtet werden, sondern ausschließlich einige Gedankengänge und Hinweise zu einer prinzipiellen Vorgehensweise für KMU präsentiert werden.

Umsetzung der wesentlichen Rechtspflichten in der Praxis

Eine sinnvolle betriebliche Umsetzung ist es für jede der drei herausgearbeiteten Rechtspflichten in einem ersten Schritt eine Liste zu erstellen. Dies könnten eine Maßnahmenliste aus der Gefährdungsbeurteilung sowie eine Prüf- und Unterweisungsliste sein, mit denen dann analog der Vorgehensweise der im weiteren Verlauf dieser Arbeit vorgestellten Compliance-Liste umgegangen werden sollte. Das folgende Bild des Prozess der wesentlichen Pflichten soll die vorgeschlagene Vorgehensweise verdeutlichen (Bild 26):

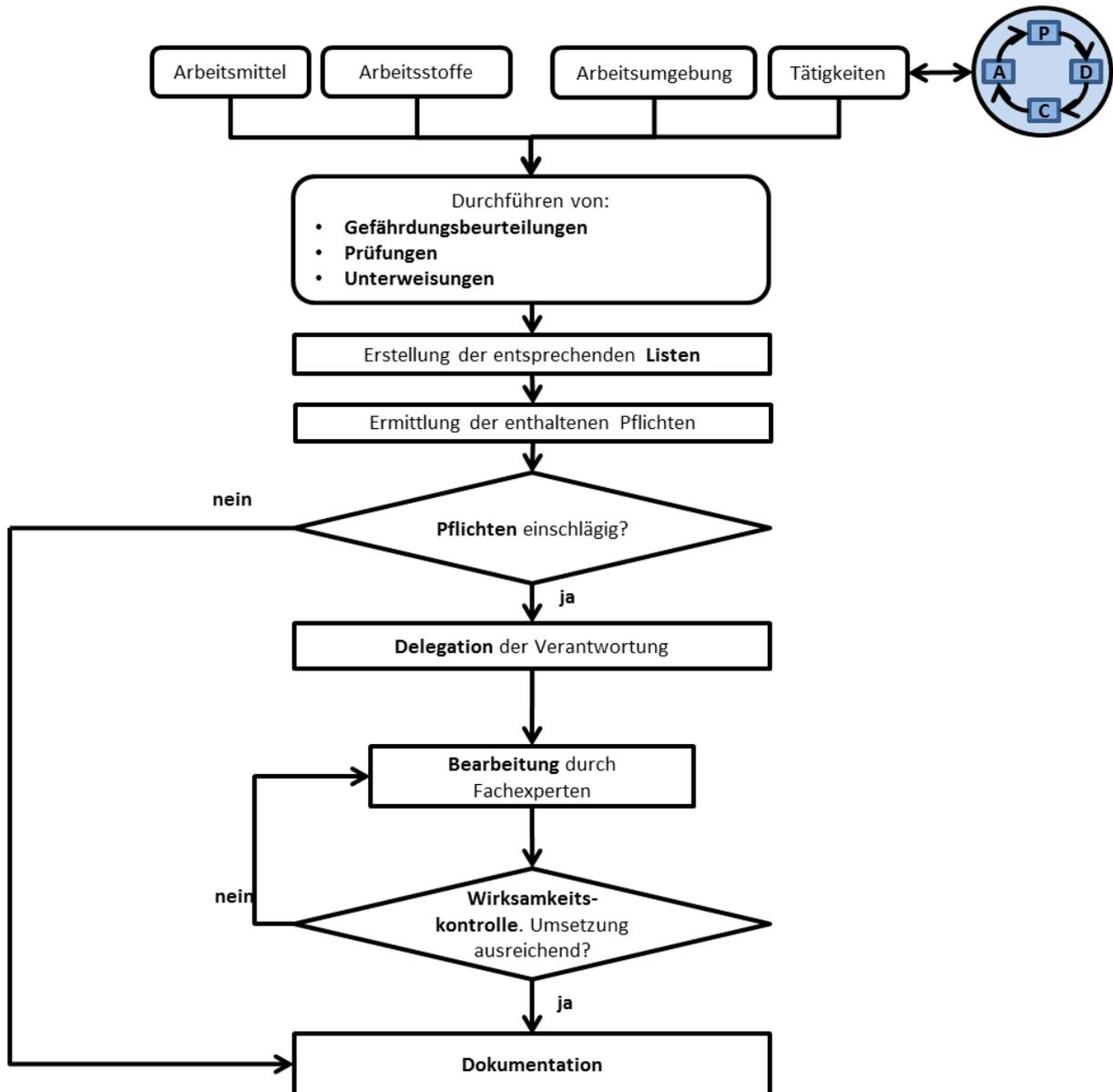


Bild 26 Prozess der wesentlichen Rechtspflichten

Maßnahmenliste

Als Gerüst für die Maßnahmenliste sollte sinnvollerweise die Struktur der Gefährdungsbeurteilung entsprechend Merkblatt A 017 gewählt werden. Dies gewährleistet eine vollständige Berücksichtigung aller Gefährdungen und Belastungen, die sich in der betrieblichen Praxis für die Mitarbeiter ergeben können. Wie in der Prozessbeschreibung zum Merkblatt A 0 16 „die Gefährdungsbeurteilung – Sieben

Schritte zum Ziel“ dargestellt, wird empfohlen einzelne Tätigkeiten den Gefährdungs- und Belastungsfaktoren zuzuordnen und geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Prüfliste / Liste der Arbeitsmittel

Für die Erstellung einer Prüfliste ist es erforderlich eine Übersicht über alle vorhandenen Arbeitsmittel und Anlagen zu erstellen. Sie sollte dann eine gesamthafte Aufzählung der an diesen Arbeitsmitteln und Anlagen vorgeschriebenen Prüftätigkeiten enthalten. Darüber hinaus wären hier die entsprechenden Befähigungsmerkmale zu hinterlegen, also die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeit gesetzlich geforderten Qualifikationen. Die Querverknüpfung zur Maßnahmenliste kann aus der übergreifenden Compliance-Liste erfolgen. Zu beachten ist, dass auch die Durchführung der Prüftätigkeiten an Arbeitsmitteln und Anlagen üblicherweise delegiert werden müssen.

Unterweisungsliste

Ein weiteres zentrales Hilfsmittel im Gesamtprozess ist die Bearbeitung einer Unterweisungsliste. „83,2 % der Geschäftsführer/innen wissen, dass sie auf jeden Fall eine Unterweisungspflicht haben.“ (Sczesny et al. 2011, S. 32) Gemäß § 4 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind „die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung [...] zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.“

Die Durchführung von Unterweisungen von Mitarbeitern ist somit ein wichtiges unternehmerisches Hilfsmittel zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Eine Vielzahl von Rechtsnormen fordert beispielsweise für bestimmte Tätigkeiten oder vor der Nutzung von Arbeitsmittel oder dem Umgang mit Gefahrstoffen die Durchführung von Unterweisungen. In der Praxis sind nun die für den eigenen Anwendungsfall notwendigen Unterweisungen herauszusuchen und durchzuführen. „Eine Unterweisungspflicht, die unabhängig von Größe und

Gefährdungspotenzial für alle Betriebe gilt, ist den Geschäftsführer/innen in vier von fünf der befragten Betriebe bekannt.“ (Sczesny et al. 2011, S. 36) Wichtig ist hierbei, dass auch die Unterweisungsliste im Rahmen des Gesetzesmonitorings kontinuierlichen auf Vollständigkeit überprüft wird.

4.2.1.7 Schritt 6: Pflichten aus Genehmigungen

Der nun folgende Prozessschritt ist nicht für alle Unternehmen, die den linearen Prozess durchlaufen wollen notwendig, da nicht jedes Unternehmen – unabhängig von dessen Größe – eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt. Da also nur ein relativ kleiner Teil der KMU betroffen und anderenfalls häufig in den Unternehmen eigene Fachexperten vorhanden sind, die sich ausschließlich um diese Thematik kümmern, soll auf diese Art von Pflichten hier nur kurz eingegangen werden.

In der Grafik wurde dieser Schritt als separater Einstieg in den Prozess gestrichelt dargestellt. Es handelt sich dabei um Pflichten, die direkt und indirekt aus einem Genehmigungsverfahren resultieren. Meist handelt es sich hier um umweltrechtliche Rechtsvorgänge wie beispielsweise die Genehmigung einer Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder nach dem Wasserrecht. „Im Umweltrecht nehmen so genannte Umweltpflichten einen breiten Raum ein.“ (Bender et al. 2000, S. 46) Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Rechtsnormen, die die Pflicht nach einem Genehmigungsverfahren enthalten, wie beispielsweise das Gentechnikrecht.

Exemplarisch sei hier die Formulierung aus dem *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)* vorgestellt.

In Paragraph 12 heißt es dort: *“Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden“* – die sogenannten Nebenbestimmungen. Diese Nebenbestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten. Prinzipiell sind diese Pflichten also gleich zu behandeln wie alle anderen schon beschriebenen Rechtspflichten, da im Falle der Zuwiderhandlung schnell die Grundlage der unternehmerischen Tätigkeit wegfallen kann. Schließlich kann gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 ein Widerruf der

Genehmigung erfolgen falls die Genehmigungsaufgaben nicht eingehalten werden. Die betroffene Anlage darf dann nicht mehr betrieben werden.

Zu beachten ist ferner, dass der Betrieb der Anlage grundsätzlich so zu erfolgen hat, wie er in den Antragsunterlagen zur Genehmigung beschrieben worden ist. Insofern lassen sich auch aus diesen Unterlagen einzuhaltende Pflichten ableiten – beispielsweise zu Stoffmengen, Steuerungstechnik, Verfahrensweisen, etc.. Diese sollten auch wiederkehrend auf Aktualität überprüft werden, da die Anlagen und die eingesetzten Verfahren doch häufig Änderungen und Anpassungen unterworfen sind.

Es muss hier nicht bewertet werden, ob die Nebenbestimmungen oder die aus den Antragsunterlagen abgeleiteten Pflichten relevant sind, da sie unmittelbar gelten und der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage nur unter deren Einhaltung zulässig ist. Die Pflichten können direkt in die Compliance-Liste übernommen werden.

4.2.1.8 Schritt 7: Delegation der Verantwortung

Ein Klein- oder Mittelständiges Unternehmen „ist als juristische Person ein abstraktes Gebilde und als solches nicht handlungsfähig. Eine juristische Person kann nur durch seine Mitarbeiter Rechtspflichten einhalten. Jede Pflicht des Unternehmens muss deshalb an einen verantwortlichen Mitarbeiter delegiert werden.“ (Rack 2012, S. 21) Für die folgenden Schritte im linearen Grundprozess ist folglich die klare Zuordnung von Kümmernern oder Verantwortlichen für die jeweiligen ermittelten Rechtspflichten Grundvoraussetzung.

Dieser Schritt ist allerdings nicht zwingend notwendig, da der Unternehmer prinzipiell auch alle Pflichten selbst bearbeiten kann. Hierfür ist die genaue Kenntnis der Betriebsorganisation und der Rechtslage bis ins Detail notwendig. Diese mag der Unternehmer eines Kleinbetriebes noch überblicken können, aber schon bei einem mittelständigen Unternehmen sind hier Grenzen gesetzt, und es muss geprüft werden, in welcher Form sinnvollerweise Teilaufgaben delegiert werden können.

Für jede einzelne der als relevant ausgewählten Pflichten muss also ein Verantwortlicher für die Durchführung festgelegt werden. Dabei ist zweierlei zu

unterscheiden. Einerseits ist die Frage zu klären, ob tatsächlich unternehmerische Verantwortung delegiert werden soll – beispielsweise auf hierarchisch nachgeordnete Führungskräfte, die in ihrem Verantwortungsbereich auch tatsächliche Weisungsfreiheit gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern und Arbeitsmitteln/Anlagen besitzen. Diese Entscheidung kann von Unternehmen zu Unternehmen stark variieren und wird unter anderem beeinflusst von der Größe der Unternehmung, und durch die Verschiedenartigkeit der ausgeübten Tätigkeiten.

Die andere Variante ist die Delegation auf Fachexperten. Hierbei wird das Wissen der Experten zu den einzelnen Rechts- und Aufgabengebieten genutzt, mit dem sie sich inhaltlich schon zu Zeiten ihrer Ausbildung und im beruflichen Umfeld teilweise schon lange und intensiv auseinandergesetzt haben. Ein seit Jahren in der Konstruktionsabteilung tätiger Maschinenbauingenieur wird zwangsläufig die Anforderungen der Maschinenrichtlinie kennen und muss sich hier nicht erst einarbeiten. Insofern erscheint die Delegation auf Fachexperten absolut sinnvoll. Es ist zu prüfen, ob auf disziplinarisch verantwortliche Fachexperten delegiert werden soll, oder auf Experten, die ausschließlich beratende Funktion haben. Zu nennen wären hier an erster Stelle die gesetzlich geforderten Beauftragten. In diesem Fall verbleibt die Verantwortung für die betriebliche Umsetzung der aus den Pflichten abgeleiteten Maßnahmen weiterhin beim Unternehmer, oder muss separat übertragen werden.

Für den gerade in KMU realistischen Fall, dass keine internen Fachexperten zur Verfügung stehen, ist eine Delegation an externe Fachexperten möglich (beispielsweise das Betreuungsmodell durch eine externe Sicherheitsfachkraft oder externe betriebsärztliche Betreuung). In diesem Fall sollte aber besonderes Augenmerk auf die verbleibende Kontrollverpflichtung gelegt werden.

Es können also Teilaspekte der unternehmerischen Verantwortung für EHS delegiert werden, falls die Unternehmungsgröße oder die thematische Vielfalt des Aufgabenbereiches dies nahelegt. Dabei empfiehlt es sich zur Vermeidung von Doppelarbeit auf mögliche Synergieeffekte zwischen einzelnen Maßnahmenpaketen zu achten. Auch sollte ein Zeithorizont für die Erledigung / Umsetzung definiert werden. Zu beachten ist, dass der Durchführende auch über die zur Umsetzung der Maßnahme

notwendigen Befugnisse und Mittel verfügen kann (siehe Kapitel zur Delegation von Unternehmerpflichten).

Für den Fall, dass keine Verantwortlichkeiten delegiert werden, müssen die im Weiteren beschriebenen Tätigkeiten vom Unternehmer selbst durchgeführt werden. Die beiden folgenden Kapitel sollen nun anhand von Fallbeispielen Auswahlkriterien bereitstellen, um für eine Delegation geeignete Themenbereiche herauszufinden.

4.2.1.9 Schritt 8a: Umsetzung durch betr. Verantwortliche

Die erste zu betrachtende Variante behandelt den Fall, dass im Rahmen des linearen Grundprozesses Verantwortung auf betrieblich verantwortliche Personen, also untergeordnete Führungskräfte mit Weisungsbefugnis gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern delegiert werden soll. Ziel ist hier üblicherweise, bei der obersten Leitung nicht die vollständige unternehmerische Verantwortung zu belassen, um so nicht selbst alle einzelnen Pflichten bearbeiten zu müssen.

Falls eine derartige Delegation erfolgen soll, empfiehlt es sich – je nach Unternehmensgröße – auch diese Delegationsempfänger den vollständigen Prozess durchlaufen zu lassen. Dabei sind die direkt an die oberste Leitung adressierten Pflichten kein zweites Mal zu berücksichtigen. Der einzige Unterschied zum eigentlichen Prozess ist, dass die Betrachtung der Rechtspflichten sich nunmehr nur noch auf einen kleineren Ausschnitt / Bereich der Unternehmung bezieht. Wichtig ist hierbei wiederum eine rechtssichere Delegation der einzelnen Pflichten, die vollständige Betrachtung möglicher Schnittstellen und Verantwortlichkeiten in der hierarchischen Linie, sowie die Ausübung der Kontrollverpflichtung durch den Delegierenden. Ein Beispiel für sinnvolle Delegation an betrieblich Verantwortliche bietet das erste Fallbeispiel.

Fall 1: An die Ebene der untergeordneten Führungskräfte können sinnvollerweise die Unterweisung der ihnen direkt zugeordneten Mitarbeiter delegiert werden. Auch eine Durchführung einer bereichsbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist bei Unternehmensbereichen, in denen etwa ähnlich Gefahrstoffe gehandhabt werden oder gleichartige Maschinen zu bedienen sind, durchaus von Vorteil. Die jeweilige direkte Vorgesetztenebene kennt die Begebenheiten des Arbeitsbereichs am genauesten und

wird so auch schneller und unter geringerer Fehlerwahrscheinlichkeit die übertragenen Pflichten abarbeiten und umsetzen.

4.2.1.10 Schritt 8b: Bearbeitung durch Fachexperten und Beauftragte

Die zweite Form der Delegation adressiert Pflichten an Fachexperten und Beauftragte. Diese können Mitarbeiter im eigenen Unternehmen sein, oder es handelt sich um eine bei externen Dienstleistern zugekaufte Leistung. Der Begriff „Fachexperte“ wird neben dem Terminus „Beauftragte“ verwendet um zu verdeutlichen, dass neben den Beauftragten aus dem Umweltschutz auch Fachexperten, wie insbesondere die Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte, angesprochen werden. Auf diese Unterscheidung soll aber im weiteren Textverlauf verzichtet und nur noch von Fachexperten gesprochen werden, denn das sind sie schließlich. „Solche im Unternehmen tätigen oder externen Fachkräfte sind im Immissionsschutz und Gewässerschutz, im Kreislaufwirtschaft- und Abfallrecht sowie im Strahlenschutz und Gentechnikrecht gesetzlich vorgeschrieben.“ (Wolff 2004, S. 150) Das gilt gemäß den Vorgaben des Arbeitssicherheitsgesetzes genauso für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte.

Dieser Form der fachlichen Unterstützung muss sich der Unternehmer also zwingend bedienen. Daher entschließen sich viele Unternehmen zumindest die Bearbeitung der jeweiligen Rechtspflichten auch auf diese Fachexperten zu delegieren und die entstehenden Synergieeffekte zu nutzen. Wolff spricht bei den Umweltschutzbeauftragten von:

- „Kontrollfunktion
- Informationsfunktion und
- Repräsentationsfunktion“

(vgl. Wolff 2004, S. 150)

Bei der Ausübung der Kontrollfunktion geht es in erster Linie um die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften durch die Fachexperten. Auch sollen sie im Rahmen der Informationsfunktion auf Mängel hinweisen und die Mitarbeiter zu fachspezifischen Themen informieren. Kontakte zu Behörden und Stakeholdern pflegen sie schließlich im

Rahmen ihrer Repräsentationsfunktion. Diese Funktionen sind auf alle anderen EHS-Fachexperten übertragbar.

Wie gezeigt, können oder müssen die Fachexperten eine wesentliche fachliche Unterstützung für den Unternehmer bieten, und es muss, - im eigenen Interesse - von unternehmerischer Seite auf diese Ressource zurückgegriffen werden. Gerade auch für den im Team durchgeführten linearen Grundprozess sollten die Fachexperten sinnvollerweise hinzugezogen werden. Auch erscheinen sie am besten dafür geeignet, unterstützend das grundlegende Rechtskataster zu erstellen. Vergessen werden darf dabei aber nicht, dass die Beauftragten keine betriebliche Weisungsbefugnis haben sollten und nur beratend tätig sein können. Diese Gegebenheiten erkennt auch Rack und formuliert die Anforderungen folgendermaßen: „Die verantwortlichen Beauftragten müssen die Rechtspflichten kennen, um die Organe und die Betreiber zu beraten, die Unternehmensmitarbeiter zu informieren und die Einhaltung der Rechtspflichten überwachen zu können.“ (Rack 2012, S. 20)

Die nächsten vier Fallbeispiele verdeutlichen die Vielfältigkeit der Einsatzmöglichkeiten von Fachexperten, deren sich der Unternehmer bedienen kann oder - rechtlich vorgegeben - zu bedienen hat. Wie schon bei der Delegation an betrieblich Verantwortliche sollen für die betriebliche Umsetzung praktikable Vorgehensweisen vorgestellt und eine sinnvolle Delegationspraxis gezeigt werden.

Fall 2: Fachexperten, die üblicherweise benötigt werden um in sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragestellungen den Unternehmer unterstützen können, wie beispielsweise die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzte. Insbesondere die Sicherheitsfachkräfte können den Arbeitnehmer in der gesamthaften Bearbeitung der Compliance-Liste unterstützen, da sie ein breit gefächertes Hintergrundwissen zu den wesentlichen EHS-Themen mitbringen. Auch die ständige Anpassung der Liste, der untergeordneten Dokumente und insbesondere die kontinuierliche Überprüfung auf rechtliche Aktualität des grundlegenden Rechtskatasters und der daraus abgeleiteten Maßnahmen sind an dieser Stelle gut adressiert.

Weiterhin sind hier spezielle Fachexperten zu nennen, wie beispielsweise der Brandschutzbeauftragte, Gefahrgutbeauftragte, Laserschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte und der Beauftragte für biologische Sicherheit, die für ihren jeweiligen Fachbereich eine zu den Sicherheitsfachkräften vergleichbare Unterstützung bieten können.

Fall 3: Fachexperten, die Prüftätigkeiten an Arbeitsmitteln und Anlagen durchführen können und die die, an diesen Arbeitsmitteln tätigen, Mitarbeiter eventuell zusätzlich auch unterweisen können. Das Paradebeispiel für diesen Fall ist die Elektrofachkraft, da heute die meisten Arbeitsmittel elektrisch betrieben werden, und auch bezüglich diesen Gefahrenfeldes geprüft werden müssen (vgl. Anforderungen der DGUV Vorschrift 3). Aber auch in anderen technischen beziehungsweise Ingenieursdisziplinen ist – wiederum abhängig von den unternehmensspezifischen Gegebenheiten – der Einsatz von Fachexperten sinnvoll oder sogar notwendig. Beispiele sind hier die Berufsfelder Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen, Umwelttechnik, Energietechnik Kältetechnik und Bauingenieurwesen.

Fall 4: Fachexperten, die die Sicherheit und Rechtskonformität bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Arbeitsmitteln und Anlagen gewährleisten. Dieser Fall ist in etwa mit Nummer 3 vergleichbar. Allerdings mit der Sondersituation, dass hier Unternehmen angesprochen sind die Produkte, also Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind, herstellen und auf dem Markt bereitstellen oder Inverkehrbringen. Hier sollten die Fachexperten im Rahmen der Risikobeurteilung in den Zertifizierungsprozess eingebunden sein.

Fall 5: Fachexperten aus dem Bereich Umweltschutz, für den Fall, dass diese gesetzlich gefordert förmlich zu bestellen sind. Hierzu ist in einem ersten Schritt durch den Unternehmer anhand des entsprechenden Punktes in der Compliance-Liste zu prüfen, ob die betrieblichen Anlagen, Verfahrensweisen oder das Gefahrenpotential die Bestellung eines oder mehrerer Umweltschutzbeauftragter erfordern. Zu den Umweltschutzbeauftragten zählen im Einzelnen der Immissionsschutzbeauftragte, der Störfallbeauftragte sowie der Abfall- und der Gewässerschutzbeauftragte. Neben den für den jeweiligen Beauftragtentyp gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten und Pflichten ist es sinnvoll diese Mitarbeiter, zumindest bei den ihren jeweiligen Themenbereich betreffenden Punkten aus der Compliance-Liste, in ein übergeordnetes

Bewertungsteam zu integrieren. Sie sollten dann insbesondere bei der Beurteilung der rechtlichen Anforderungen auf ihre Einschlägigkeit mitarbeiten.

4.2.1.11 Schritt 9: Wirksamkeitskontrolle

Der betrieblich Verantwortliche kann im Normalfall zwar nicht alle festgelegten Maßnahmen und Tätigkeiten selber durchführen, dennoch verbleibt eine nicht „wegdelegierbare“ Pflicht als vorletzter Prozessschritt: die Wirksamkeitskontrolle. Es „müssen sämtliche Pflichten daraufhin kontrolliert werden, ob sie auch erfüllt wurden.“ (Rack 2012, S. 21)

Die Kontrollverpflichtung beinhaltet die Verpflichtung zur Überprüfung, ob die im Rahmen des Delegationsprozesses der einschlägigen Pflichten festgelegten Maßnahmen umgesetzt wurden. Auch ist wiederkehrend zu prüfen, ob die Auswahl der Maßnahmen noch dem gegenwärtigen Stand der Unternehmung entspricht und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen anzupassen und zu aktualisieren. Siehe hierzu auch die Hinweise der im folgenden Kapitel beschriebenen PDCA-Prozesse.

4.2.1.12 Schritt 10: Dokumentation

Der abschließende Schritt des linearen Grundprozesses gilt der Dokumentation der ersten neun Schritte. Alleine schon aus Gründen der Beweissicherung ist er als zwingend erforderlich zu beurteilen. Es „sind alle organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren, um jederzeit beweisen zu können, dass die Erfüllung der Rechtspflichten organisiert wurde.“ (Rack 2012, S. 21)

Auch KMU und ihre Unternehmer / Geschäftsführer unterliegen dem Prinzip der Beweislastumkehr. Das Unternehmen muss sicherstellen den Nachweis oder Beweis zu erbringen, dass die Unternehmung in geeigneter Form aufgestellt und organisiert wurde, und dass alle einschlägigen Rechtspflichten erfüllt werden konnten. Daher ist eine, den aktuellen betrieblichen Gegebenheiten entsprechende, Dokumentation von herausragender Bedeutung. Die Dokumentation kann in weiten Teilen und in praxisgerechter Weise mit der entwickelten Compliance-Liste erfolgen.

4.2.2 Die PDCA-Prozesse

Um letztlich eine kontinuierliche Verbesserung des Grundprozesses und daraus folgend eine fortschreitende Verbesserung des Sicherheits- und Umweltstatus zu erreichen, ist die ständige Wiederholung des Prozesses – also ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – an geeigneter Stelle notwendig. Dabei darf selbstverständlich der lineare Grundprozess nicht aus der Betrachtung herausgelassen werden. Auch dieser muss kontinuierlich angepasst und erweitert werden; beispielsweise wenn sich die Aspekte der unternehmerischen Tätigkeit verändern, wenn etwa neue Arbeitsmittel oder Stoffe verwendet werden oder neue Mitarbeiter hinzukommen. Auch ist aufgrund der sich ständig ändernden Rechtslage eine kontinuierliche Anpassung der Maßnahmenliste sowie der ihr zugeordneten Dokumente zwingend erforderlich. Einen hierfür hilfreichen Ansatz verfolgt Barth mit dem „Periodical System of Safety Elements (PSSE).“ (vgl. Barth 2013) Die einzelnen Prozessschritte werden dabei mit konkreten Managementelementen ausgefüllt.

Sinnvollerweise sollte der Unternehmer wiederum auf die Unterstützung durch Fachexperten zurückgreifen. Beispielsweise kann im Bereich des Umweltschutzes der jeweilig notwendige Beauftragte unterstützen. „Er prüft die bereits im Unternehmen gesammelten Umweltvorschriften im Hinblick auf ihre Vollständigkeit. Anhand von Literaturdaten muss er die Umweltvorschriften-Liste mindestens zweimal jährlich überprüfen und falls notwendig ergänzen.“ (Eichert und Meier 1999, S. 20)

Dabei sollte nicht nur auf Aktualisierung und Erfüllung von Rechtsvorschriften Wert gelegt werden, sondern auch auf die Erfüllung von Behördenauflagen, welche entsprechende Rechtspflichten nach sich ziehen können. Für die Aktualisierung und kontinuierliche Pflege von Vorschriften aus dem Bereich des Umweltrechts sollte also sinnvollerweise der Umweltschutzbeauftragte eingesetzt werden.

Aus den angeführten Gründen kann nicht mehr von einem alleinstehenden linearen Grundprozess zur Gewährleistung kontinuierlicher EHS-Compliance ausgegangen werden. „Für die Realisierung und eine ständige Verbesserung des Compliance Management Systems ist ein iterativer Prozess erforderlich.“ (TÜV Rheinland 2011, S. 3) Im Rahmen der Entwicklung des vollständigen EHS-Complianceprozesses war es

also zwingend erforderlich an zwei Stellen einen wiederkehrend durchzuführenden Prozessschritt einzuführen. Dieser basiert im Wesentlichen auf dem von den Zertifizierungsnormen angebotenen, und im entsprechenden Kapitel beschriebenen, PDCA-Zyklus.

Der hier beschriebene Prozessschritt sieht vor, den Stand der Umsetzung der einschlägigen Pflichten und Maßnahmen zu kontrollieren und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. Dies kann durch den Delegationsempfänger für die jeweilige rechtliche Verpflichtung selbst durchgeführt werden. In letzter Konsequenz ist aber die Kontrolle und Korrektur durch den betrieblich Verantwortlichen zwingend erforderlich. Hierfür ist es – abhängig von der jeweiligen Unternehmensgröße – notwendig, gegebenenfalls neue Berichtswege einzurichten oder aber schon vorhandene Strukturen hierfür zu nutzen.

PDCA 1: Ermittlung der Pflichten

Der zumindest jährlich wiederkehrend zu durchlaufende PDCA-Zyklus bezieht sich auf die Ermittlung der einschlägigen EHS-Pflichten. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich die betrieblichen Gegebenheiten gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich geändert haben. Mit diesem ersten PDCA-Prozess soll sichergestellt werden, dass sich die als einschlägig bewerteten Rechtspflichten auf einen aktuellen Stand des Regelwerks beziehen. Daher „müssen alle Rechtspflichten aktualisiert werden, die Rechtslage ändert sich ständig.“ (Rack 2012, S. 21) „Kommen neue Vorschriften hinzu, fallen alte weg oder gibt es inhaltliche Änderungen – [...] - beginnt eine aufwendige Prüfung, ob dies für das Unternehmen relevant ist und falls ja, welche Bereiche betroffen sind und welche Maßnahmen geändert oder neu festgelegt werden müssen.“ (Huck 2012, S. 81)

Hilfreich und empfehlenswert für die Bearbeitung von Änderungen im Regelwerk ist die Etablierung eines fachübergreifend zusammengesetzten Teams. Sinnvollerweise sollte der Personenkreis auch hier zumindest aus dem Unternehmer selbst, den notwendigen Fachexperten sowie den betrieblich Verantwortlichen zusammengesetzt sein, die auch an der Bearbeitung des linearen Grundprozesses beteiligt waren. Das Team sollte sich

zum Austausch über den Umsetzungsstand der Maßnahmen und zum Anstoß eventuell notwendiger Optimierungsansätze unterjährig zusammenfinden.

PDCA 2: Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsumgebung, Tätigkeiten

Der zweite PDCA-Zyklus ist nicht zwingend jährlich zu durchlaufen, sondern nur bei bestimmten Änderungen der unternehmerischen Tätigkeit. Auf ihn wird nur zurückgegriffen, falls sich Änderungen bei den eingesetzten Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder Tätigkeiten ergeben. Auch Veränderungen der Arbeitsumgebung können die Anwendung dieses PDCA-Prozesses erfordern.

In dem Fall sind die beschriebenen Hilfsmittel, wie beispielsweise die Compliance-Liste und die damit durchgeführte Delegation unternehmerischer Verantwortung, zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Insgesamt hat auch hier eine Überprüfung der Aktualität der betrachteten Rechtsnormen und die Einarbeitung der gesetzlichen Änderungen zu erfolgen.

4.2.3 Das Compliance-Team

Eine Definition des Begriffs der Compliance findet sich in Kapitel 3. Letztlich ist damit gemeint, dass alle Rechtspflichten, die für die Unternehmung und die dort beschäftigten Mitarbeiter einschlägig sind, einzuhalten sind. Dies gilt sowohl für Rechtspflichten die direkt aus Rechtsnormen resultieren, als auch für behördliche Compliance-Anforderungen wie beispielsweise Rechtspflichten aus umweltrechtlichen Genehmigungen.

Der immense Umfang des vom Unternehmer hierfür zu bearbeitenden Rechtspaketes „bedingt eine systematische Herangehensweise, um die Erfüllung der Compliance-Anforderungen in der gesamten Organisation zu erreichen.“ (TÜV Rheinland, S. 3) Sinnvoll ist es dabei diesen Prozess nicht alleinig durch den Unternehmer selbst

durchzuführen. Vielmehr sollte wie schon beschrieben ein Compliance-Team aus Fachexperten und betrieblich Verantwortlichen gebildet werden.

Dieses Team sollte dann in einem ersten Schritt den linearen Grundprozess einmal vollständig durchlaufen. Nach erfolgter erstmaliger Bearbeitung sollte dieses Team in möglichst stetig gleicher Zusammensetzung wiederkehrend auch die PDCA-Prozesse bearbeiten. Das Bayerische Oberlandesgericht urteilte zum erforderlichen Turnus, dass „eine Kontrolle einmal jährlich keinesfalls genügt.“ BayObLG, NJW 2002, 766, 768 (vgl. NJW 2002, S. 768)

Es wird auf dieser Grundlage empfohlen die wiederkehrend durchzuführenden Prozesse zumindest zweimal pro Jahr zu bearbeiten. Andere darauf aufbauende Compliance-Maßnahmen sollten häufiger durchgeführt werden.

Beispiele hierfür sind:

- das kontinuierliche Monitoring des Bundesgesetzblattes (oder einer anderen Quelle zur Gewährleistung der Aktualität des Rechtskatasters und der daraus abgeleiteten Pflichten und Maßnahmen),
- Verfolgen von und Lernen aus EHS-Ereignissen, wie im ersten Hauptteil dieser Arbeit beschrieben, sowie
- die Verfolgung der Iudicatur – also Gerichtsentscheidungen zur korrekten Auslegung und Interpretation der Gesetzestexte.

Werden alle diese Punkte betrieblich umgesetzt, ist damit schon ein großer Schritt auf dem Weg zur Erreichung von EHS-Compliance erfolgt. EHS-Compliance betrifft letztlich alle Bereiche und Funktionen einer Organisation. Daher ist es notwendig die abgeleiteten Compliance-Maßnahmen nicht isoliert zu betrachten, sondern sie „müssen in die administrativen und operativen Abläufe der Organisation integriert werden.“ (TÜV Rheinland 2011, S. 3) Die gezeigten Beispiele sind hierfür geeignet und ermöglichen auch KMU in endlicher Bearbeitungszeit die Etablierung eines Systems zum Compliance-Management.

Im folgenden Kapiteln soll er unter Compliance-Aspekten kritischste Prozessschritt des linearen Prozesses ausführlich beleuchtet werden. Die wesentlichen bei einer rechtssicheren Delegation zu beachtenden Aspekte werden vorgestellt.

4.2.4 Delegation von Unternehmerpflichten

Eine Delegation von Unternehmerpflichten muss nicht zwingenderweise durchgeführt werden. Sofern aber eine Grenze der Unternehmensgröße und Komplexität überschritten wird, erscheint diese Verantwortungsübertragung absolut sinnvoll. Enzenross nennt darüber hinaus noch zwei weitere wesentliche Faktoren:

- „Die Historie des Unternehmens (Neugründung, 100— jährige Tradition)
- Die territoriale Situation (Baubetrieb, Produktion ist an einem Standort, internationales Unternehmen)“ (Enzenross 2011, S. 33)

Gerade bei der Neugründung von Unternehmen sind auf einen Schlag alle Prozessschritte von Grund auf neu durchzuführen. Wenn dann noch die Situation auftritt, zusätzlich die Rechtsnormen anderer Ländern oder auch nur Bundesländer beachten zu müssen, erhöht sich damit das zu leistende Arbeitspensum. In diesen Fällen ist eine Delegation von Unternehmerpflichten normalerweise unumgänglich. „Die Organe (Geschäftsführer, Vorstände) führen die arbeitsschützenden Tätigkeiten in der Regel nicht selber aus.“ (Mantz 2011, S. 11–12)

Bei der Delegation unternehmerischer Verantwortung und den daraus resultierenden Pflichten sollten grundsätzlich einige zentrale Dinge beachtet werden, die hier überblicksartig dargestellt sind. Die einzelnen Punkte sind entnommen aus einem Vortrag zu den „Grundregeln der Delegation“ von RA Dr. Hans Michelberger (Leiter der Rechtsabteilung Boehringer Ingelheim Pharma GmbH&Co.KG):

- „Klare und eindeutige Definition der zu übertragenden Pflichten
- Widerspruchsfreie Verteilung (keine Überschneidungen oder Lücken)
- Sorgfältige Auswahl (Selektion) von geeigneten Führungskräften, Beschäftigten und Dienstleistern
- Ausstattung des Verpflichteten mit erforderlichen Mitteln und Befugnissen
- An-/Ein-/Unterweisung des Verpflichteten
- Angemessene Aufsicht /Überwachung“

Ähnlich leitet Adams aus der Rechtsprechung des BGH zum Organisationsverschulden ab. Es ist „dabei notwendig, daß folgende Pflichten der Unternehmen erfüllt sind:

- Anweisungspflichten
- Auswahlspflichten
- Überwachungspflichten“ (Adams 2000, S.95)

Die eindeutige Definition der Pflichten, die üblicherweise in der hierarchischen Verantwortungslinie übertragen werden, ist eine Grundvoraussetzung für eine wirksame Delegation. Der Delegationsempfänger muss eindeutig darüber informiert werden für welchen Teil der Pflichten aus dem Gesamtpool er zuständig ist. Eine gesamthafte Übertragung aller EHS-Pflichten bis auf die letzte Hierarchieebene ist wenig sinnvoll. Insgesamt empfiehlt es sich Doppelregelungen zu vermeiden und es dürfen keine Lücken in der Delegation von einschlägigen Pflichten auftreten. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die Ausstattung des Verpflichteten mit den erforderlichen Mitteln und Befugnissen zu deren Umsetzung. Die Delegation einer Pflicht an eine Person, die aufgrund ihrer Befugnisse und Kompetenzen nicht die Möglichkeit hat die Pflicht zu erfüllen, ist offensichtlich unwirksam.

Darüber hinaus ist der Delegationsempfänger bezüglich der übertragenen Pflichten zu unterweisen, und ist anschließend bzgl. der betrieblichen Umsetzung der Pflichten in angemessener Weise zu beaufsichtigen und zu überwachen. Da die Kontrollverpflichtung niemals delegierbar ist, endet sie naturgemäß erst am obersten Ende der Delegationskette – dem Unternehmer. Grundsätzlich sollte hierbei der organisatorische Grundsatz gelten, dass die Linie führt, also hier Delegation von Unternehmerpflichten prinzipiell möglich ist, während der Stab berät. Zwar können an

Stabsfunktionen auch Pflichten delegiert werden, aber im Wesentlichen haben Stabsfunktionen beratende und unterstützende Funktion (Bild 27).

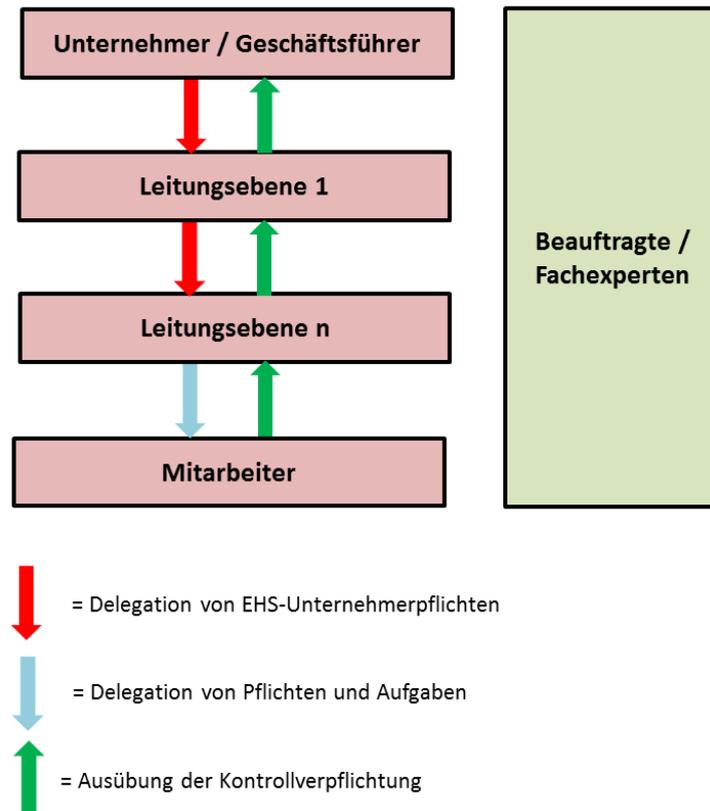


Bild 27 Die Delegationskette und der beratende Stab

Auch hat der Unternehmer einen rechtlich angemessenen Turnus der Überwachung einzuhalten und sinnvollerweise diese auch entsprechend – auch als Sammlung von Beweisen seiner unternehmerischen Sorgfaltspflicht nachgekommen zu sein - zu dokumentieren. Das Oberlandesgericht Frankfurt urteilte hierzu noch konkreter und geht davon aus, dass „eine Kontrolle im halbjährlichen Turnus zur Verhinderung verbotenen Verhaltens ausreicht.“ Bay ObLG NJW 2002, 766, 768; OLG Frankfurt NJW-RR 1993, 231, 232 (vgl. NJW 2002, S. 768. NJW 1993, S. 232)

Eine mögliche Form der Dokumentation der Ausübung der Kontrollverpflichtung bietet die im folgenden Kapitel behandelte Compliance-Liste. Hier werden Hinweise zu deren Anwendung in der betrieblichen Praxis gegeben.

4.3 Die Compliance-Liste

Die Ermittlung der einschlägigen EHS-Rechtsnormen und vor allem die daran anschließende Bewertung der enthaltenen und anzuwendenden Rechtspflichten sowie deren rechtssichere Delegation sind zeitlich und personell sehr aufwändig. Gerade KMU geraten hier oft an ihre kapazitativen Grenzen. Daher war es Ziel dieser Arbeit zu prüfen, ob durch die Anwendung eines zu entwickelnden Hilfsmittels die betrieblich Verantwortlichen dabei signifikant unterstützt werden können. „Verantwortliche im Arbeits- und Umweltschutz wünschen sich ein Werkzeug, das ihre Arbeit einfacher macht.“ (Huck 2012, S. 81) Dabei wurde darauf besonderer Wert gelegt, dass mit dessen Anwendung möglichst viele der in den vorangegangenen Kapiteln entwickelten Prozessschritte bearbeitbar sein sollten.

Eine besondere Schwierigkeit stellte dabei die Abgrenzung der Rechtsbereiche dar. Wie im Eingangskapitel dieser Arbeit beschrieben ist es schwierig eine eindeutige Abgrenzung der Bereiche Arbeitsschutzrecht, Anlagensicherheitsrecht und Umweltrecht vorzunehmen. Jeder Autor nähert sich dieser Frage mit einem leicht anderen Blickwinkel und kommt dementsprechend zu unterschiedlichen Aussagen. Eine allgemeingültige Auffassung konnte nicht identifiziert werden.

Auch die Vielzahl der möglicherweise zu betrachtenden Rechtsnormen stellt eine wichtige Anforderung dar. „Zu finden ist der „goldenen Mittelweg“, ein Feinfilter,“ (Eichert und Meier 1999, S. 17) der KMU in möglichst rechtskonformer Weise unterstützt zumindest einen guten Einstieg in die Thematik zu finden.

Unter Beachtung der in KMU vorhanden personellen und zeitlichen Ressourcen war es also notwendig ein Abschneidekriterium bei der Auswahl der zu betrachtenden Rechtsnormen zu verwenden, auf der einen Seite um eine Mengenbegrenzung zu erreichen, aber vor allem um Doppeltbetrachtungen – die sich aufgrund der verschiedenen Betrachtungswinkel ergeben - zu vermeiden. Daher soll im Weiteren ein Instrument, welches sich in der betrieblichen Praxis seit Jahren als Industriestandard

bewährt hat, als Datengrundlage genutzt werden - der schon im Eingangskapitel beschriebene „WEKA Gesetzeskompass“.

Der *Gesetzeskompass Arbeitsschutz und Umweltrecht* der WEKA MEDIA GmbH & Co. KG ist ein in den Unternehmen weitverbreitetes Hilfsmittel und bietet einen Überblick der Zusammenhänge zwischen europäischem Recht, nationalem Recht und dem berufsgenossenschaftlichen Regelwerk. Dabei werden „Zusammenhänge zwischen EU- und nationalem Recht auf einen Blick“ (WEKA 2014) dargestellt und es wird „schnell und gezielt über die wichtigsten Vorschriften“ (ebd.) informiert. Dabei ähnelt die Gliederung der Rechtsbereiche im Wesentlichen der von Hoppe empfohlenen Aufteilung (vgl. Kapitel 2.6.2.2 Varianten der Rechtsabgrenzung):

Arbeitsschutz und Anlagensicherheit, Chemikalien-/Gefahrstoffrecht, Störfallrecht, Immissionsschutzrecht, Umweltmanagement / Allg. Umweltrecht, Wasser- / Abwasserrecht, Bodenschutz, Abfallrecht, Gefahrguttransport, Straße und Schiene, Baurecht und Brandschutz, Strahlenschutz und Kernenergierecht, Gentechnik und Biotechnologie.

Zwar ist die Auswahl der den einzelnen Rechtsbereichen zugeordneten Rechtsnormen nicht vollständig, aber sie ist bezüglich der wesentlichen Rechtsnormen recht umfassend und bietet gerade dem Praktiker im KMU einen guten Startpunkt und Grundlage für den beschriebenen linearen Grundprozess. „Angesichts der Bedeutung von Compliance und der möglichen Folgen von Verstößen gegen Compliance-Anforderungen handelt es sich beim Compliance Management System um ein eigenständiges Management-System.“ (TÜV Rheinland 2011, S. 3) und es ist zwingend erforderlich diesen Ausschnitt des EHS-Rechts anschließend im Rahmen kontinuierlich durchgeführter PDCA-Prozesse im Sinne des letzten Kapitels immer weiter zu entwickeln und zu vervollständigen.

4.3.1 Vorstellung und Anwendung der Compliance-Liste

Zur Erstellung der Compliance-Liste wurden die im Gesetzeskompass enthaltenen Gesetze und Verordnungen auf direkt anzuwendende Rechtspflichten untersucht und diese in einem Tool zusammengeführt. Die Auswahl der aufgeführten Rechtsnormen

entspricht dabei dem Stand des Gesetzeskompass von Februar 2012. Die Rechtsnormen wurden mit Stand Mai 2014 bearbeitet.

Mit der Compliance-Liste können auch die wesentlichen Schritte aus dem EHS-Prozess bearbeitet werden. So entstand eine für KMU angepasste Compliance-Liste mit einer praxisgerecht verständlichen Kommentierung der enthaltenen Pflichten, welche die Nutzung von Synergieeffekten und eine ressourcenschonendere Erreichung einer Verbesserung der EHS-Compliance ermöglicht.

Insgesamt wurden für der Erstellung der Compliance-Liste 125 wesentliche Gesetze und Verordnungen mit den dort insgesamt 3729 enthaltenen Paragraphen durchgearbeitet. Doch diese Menge an rechtlichen Vorgaben stellt nur einen Ausschnitt oder wie Eichert es ausdrückt „Grobfilter“ aus dem gesamten EHS-Regelwerk dar.

„Der Grobfilter (Artikel 3a EG-Öko-Audit-Verordnung) erlaubt eine grobe Abschätzung der rechtlichen Tatbestände, ohne zum Beispiel paragraphengetreu die gesetzlichen Anforderungen darzulegen.“ (Eichert und Meier 1999, S. 17) Diese grobe Abschätzung muss anschließend immer weiter verfeinert und optimiert werden. Die Methode des „strukturierten Lesens“ nach Barth bietet in diesem Zusammenhang einen geeigneten Ansatz. (vgl. Barth 2015)

Auch wurden ausschließlich deutsche Gesetze und Verordnungen betrachtet. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die europäischen Vorgaben häufig zumindest als Querverweis sinngemäß enthalten sind. Beispielsweise wurde die deutsche Maschinenverordnung betrachtet, nicht aber die europäische Maschinenrichtlinie (welche noch weitere Anhänge beinhaltet) – so ist diese Compliance-Lücke der Kompakthaltung der Liste, und der damit gerade für KMU deutlich leichterem Händelbarkeit, geschuldet. Wie beschrieben erhebt die entwickelte Compliance-Liste nicht den Anspruch das EHS-Recht vollständig abzubilden. Sie bietet aber einen Ausgangspunkt und eine Basis für den linearen Grundprozess und die daran anschließenden PDCA-Zyklen.

Aus der Gesamtmenge der Paragraphen konnten 1572 Einzelparagraphen identifiziert werden, die konkrete Rechtspflichten für Unternehmen beinhalten. Deren Inhalt wurde dann für Nicht-Juristen, aber in den jeweiligen Themenbereichen fachlich tätigen

4 MODELLENTWICKLUNG

Experten, zusammengefasst und besser lesbar gemacht. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass erst das vollständige Studium der Rechtsnorm Gewissheit über die richtige Beurteilung der jeweiligen Rechtspflicht bietet, und die Formulierungen der Liste nur der einfacheren Gewinnung eines gesamthaften Überblicks dienen.

Das nachstehende Bild zeigt einen Ausschnitt aus der Compliance-Liste. Die vollständige Liste befindet sich in den Anhängen zu dieser Arbeit (Bild 28). Die Liste wurde in Microsoft Excel erstellt, um eine möglichst breite Anwendbarkeit sicherzustellen und bietet diverse Sortier- und Auswahlmöglichkeiten. Hier sollen die Möglichkeiten zum Umgang mit der Tabelle kurz vorgestellt und erklärt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50										
Schlüsselfrage	Rechtsnorm	Prüfung des Geltungsbereichs	Paragrah	Text / Auszug	Unternehmer	Verantwortlicher nach BImSchG	Befähigte Person nach § 12 BImSchG	Starbenschutz anbauweise	Beruflich Verantwortlicher	Sifa	Sifa (Chemikalienrecht)	Berufsausschuss	Elektronische	Laserschutzbeauftragter	Starbenschutzbeauftragter	Gefährdungsbeauftragter	Brandschutzbeauftragter	Beauftragter für biologische Sicherheit	Immissionsschutzbeauftragte	Gewissenschutzbeauftragter	Alarmanbeauftragter	Stoffbeauftragter	Personalarbeitung	Ausarbeitung	relevant ja/nein?	Maßnahmen																																	
9	Werden Produkte hergestellt?																																																										
24	Werden Produkte hergestellt? Werden elektrische																																																										
27	Betriebsmittel hergestellt? Werden neue einfache																																																										
32	Druckgeräte bereitgestellt? Werden neue Gasverbrauchseinrichtungen																																																										
37	bereitgestellt? Werden neue persönliche Schutzvorrichtungen bereit- oder																																																										
43	ausgestellt? Werden neue Maschinen, auswechselbare Vorrichtungen, Sicherheitsbauteile,																																																										

Bild 28 Ausschnitt Compliance-Liste

Die Bestimmung der Einschlägigkeit der jeweiligen Rechtsnorm sollte der erste Schritt bei der Bearbeitung der Compliance-Liste sein. Hierfür ist der Blick in den Paragraphen zum Anwendungsbereich der Rechtsnorm hilfreich. Um dem Bearbeiter / Compliance-Team die Arbeit zu erleichtern, wurde dazu der jeweilige Paragraph identifiziert (Spalte D) und allgemeinverständlich kurz zusammengefasst (Spalte E), darüber hinaus wurde für jede einzelne Rechtsnorm eine Schlüsselfrage (Spalte A) vorangestellt. Diese soll die Bewertung auf Einschlägigkeit der Rechtsnorm erleichtern und die Bewertung kann anschließend in Spalte C dokumentiert werden.

Der Originaltext der Rechtsnorm ist im rechtsaktuellen Stand in Spalte B verlinkt (dynamischer Link). Der hinterlegte Link führt auf die Seiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und ist für jeden Nutzer öffentlich verfügbar und ohne urheberische Einschränkungen nutzbar. Auch alle identifizierten Rechtspflichten wurden mit dem Ziel der besseren Lesbarkeit und schnelleren Durcharbeitung in Spalte E auszugsweise textlich zusammengefasst.

Spalte F bis Y führt die schon im vorigen Kapitel behandelten möglichen Adressaten oder Delegationsempfänger der als einschlägig bewerteten Rechtspflichten oder vollständiger Rechtsnormen auf. Hier wurde ein Vorschlag für eine Vorabauswahl möglicher, eventuell aufgrund thematischer fachlicher Näher oder aufgrund betrieblicher Verantwortung sinnvollerweise bei der Delegation zu berücksichtigender, betrieblicher Funktionen in die Liste eingefügt. Diese Auswahl soll nicht als verbindlich angesehen werden, sondern muss in Bezug auf die jeweilige Unternehmung und die betrieblichen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden. Selbst wenn eine Rechtsnorm für die Unternehmung prinzipiell als einschlägig zu bewerten ist, müssen dennoch nicht alle einzelnen enthaltenen Rechtspflichten zutreffen. Diese Beurteilung auf Relevanz kann in Spalte Z dokumentiert werden.

Anschließend können in den Spalten AA und AB aus den Rechtspflichten abgeleitete Maßnahmen hinterlegt und die für die betriebliche Umsetzung verantwortlichen Personen dokumentiert werden. Die Tabelle bietet von Spalte AC und AD auch Platz für weitere Bemerkungen, das Hinterlegen eines Umsetzungsdatums und für die Dokumentation der durchzuführenden Wirksamkeitskontrolle.

4.3.2 Unterstützung der Prozessschritte

Nach der Vorstellung der Compliance-Liste soll hier kurz aufgezeigt werden, bei welchen Prozessschritten aus dem linearen Grundprozess sie unterstützen kann, beziehungsweise welche Schritte eventuell sogar vollständig durch ihre Bearbeitung zu erfüllen sind:

Schritt 1: Erfassen der Betriebsorganisation

Die Liste stellt per se kein Organigramm dar, welches als Darstellungsform für eine Betriebsorganisation das geeignetste Hilfsmittel ist. Dennoch werden hier alle wesentlichen Verantwortungsbereiche der Organisation vollständig abgebildet. Insofern wird der Prozessschritt durch Bearbeitung der Compliance-Liste erfüllt. Dennoch sei hier empfohlen, dass die Informationen aus Gründen der übersichtlicheren Darstellung in Form eines Organigramms zusätzlich aufbereitet werden sollten. Hierbei ist unbedingt auf die Deckungsgleichheit der Inhalte beider Dokumente zu achten und gegebenenfalls ein Abgleich durchzuführen.

Schritt 2: Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsumgebung, Tätigkeiten

Die Erfassung der Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsumgebung und Tätigkeiten sollte wie vorher beschrieben in den dafür geeigneten Listen erfolgen. Die Tabelle dient hier als Hinweis für die rechtlich korrekte Definition der Begriffe und sichert insofern indirekt die Vollständigkeit der betrachteten Themenfelder. Ein Beispiel hierfür sind die Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, die unter anderem die bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigenden Arbeitsmittel genau definieren.

Schritt 3: Beschaffung der aktuellen EHS-Rechtsnormen

Dieser Prozessschritt kann durch Bearbeitung der Compliance-Liste vollständig erfüllt werden.

Schritt 4: Erstellung eines Rechtskatasters

Dieser Prozessschritt kann durch Bearbeitung der Compliance-Liste vollständig erfüllt werden.

Schritt 5a: Ermittlung der einschlägigen Pflichten

Dieser Prozessschritt kann durch Bearbeitung der Compliance-Liste vollständig erfüllt werden.

Schritt 5b: wesentliche Pflichten

Dieser Prozessschritt kann durch Bearbeitung der Compliance-Liste vollständig erfüllt werden.

Schritt 6: Pflichten aus Genehmigungen

Die aus Genehmigungen resultierenden Pflichten werden nicht direkt durch die Anwendung der Liste bearbeitet. Es bietet sich an, die Pflichten aus den vorhandenen Genehmigungen zu extrahieren und in der Compliance-Liste mit den schon enthaltenen Rechtspflichten zusammenzuführen. So wird zumindest an einer Stelle im KMU ein vollständiger Überblick über alle einzuhaltenden einschlägigen EHS-Rechtspflichten generiert.

Schritt 7: Delegation der Verantwortung

Dieser Prozessschritt kann durch Bearbeitung der Compliance-Liste vollständig erfüllt werden.

Schritt 8a: Umsetzung durch betr. Verantwortliche

Für diesen Schritt dient die Tabelle den betrieblich Verantwortlichen als Hilfsmittel, um auf der Grundlage der einschlägigen Rechtspflichten Maßnahmen abzuleiten (Spalte AA). Diese kann als Basis für das tatsächliche betriebliche Tätigwerden und die Umsetzung der Maßnahmen genutzt werden.

Schritt 8b: Bearbeitung durch Fachexperten und Beauftragte

Auch für die Fachexperten und Beauftragten dient die Tabelle als Hilfsmittel zur Ableitung von Maßnahmen und deren betrieblicher Umsetzung.

Schritt 9: Wirksamkeitskontrolle

Dieser Prozessschritt kann durch Bearbeitung der Compliance-Liste vollständig erfüllt werden.

Schritt 10: Dokumentation

Dieser Prozessschritt kann durch Bearbeitung der Compliance-Liste vollständig erfüllt werden.

Im Ergebnis können durch Bearbeitung der Compliance-Liste 7 von insgesamt 12 Prozessschritten vollständig erfüllt werden. Darüber hinaus bietet sie die wesentliche

Handlungsgrundlage für die Umsetzung und Bearbeitung der Maßnahmen in der betrieblichen Praxis. Weiterhin können die genehmigungsrechtlichen Pflichten integriert werden, und auch die beiden anfänglichen organisationsbezogenen Prozessschritte werden durch Anwendung der Tabelle erleichtert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anwendung eines einzigen Dokumentes – der Compliance-Liste – dem KMU bei allen Prozessschritten des linearen Grundprozesses, wie auch der PDCA-Prozesse Unterstützung bietet. Insofern kann die Compliance-Liste als umfassendes und praxisgerechtes Tool zur Erfüllung der betrieblichen EHS-Compliance eingeschätzt werden.

4.4 Überprüfung der Wirksamkeit des Modells

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des entwickelten Modells werden in diesem Kapitel die Vorgaben der Compliance-Liste auf ihre prinzipielle Anwendbarkeit untersucht. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, eine große Bandbreite verschiedener Organisations- und Unternehmensformen, mit besonderer Berücksichtigung von Klein- und Mittelständigen Unternehmen, abzudecken. Dafür wurden drei Beispielunternehmen für die Betrachtungen ausgewählt.

Erstes untersuchtes Beispiel war ein BImSchG Anlage, eine Abluftreinigungsanlage (ARA). Sie ist als selbstständiger Betrieb eingebettet in ein international tätiges Großunternehmen – einer GmbH & Co.KG - mit entsprechender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung und den daraus resultierenden Rechtspflichten. Beispielunternehmen zwei war ein medizinisch-pathologisches Labor unter Leitung zweier Mediziner entsprechend dem Heilberufsgesetz mit etwa 20 Labormitarbeitern – eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Als letztes Beispiel sollte mit einer Bäckerei ein kleines Familienunternehmen betrachtet werden, da gerade kleine Handwerksbetriebe das Rückgrat unter den KMU bilden.

Diese verschiedenartigen Beispielunternehmen sollen verdeutlichen, wie weit der Rahmen der Anwendbarkeit des Modells / Prozesses gespannt und genutzt werden kann.

Bei der Überprüfung des Modells wurden die für die Compliance-Liste entwickelten Zusammenfassungen der Rechtspflichten auf alle ausgewählten Beispielunternehmen angewandt. Folgendes Ergebnis hat sich bei dieser Betrachtung ergeben:

Tabelle 5 Zu betrachtende Paragraphen

Unternehmen	Betrachtete Gesetze / einschlägige Gesetze	Enthaltene Paragraphen / einschlägige Paragraphen	Enthaltene Rechtspflichten / einschlägige Paragraphen
ARA	125 / 29	3590 / 383	1572 / 383
Medizinisches Labor	125 / 20	3590 / 254	1572 / 254
Bäckerei	125 / 16	3590 / 199	1572 / 199

Als erstes Ergebnis der Betrachtung kann festgehalten werden, dass sich die Anwendung der Schlüsselfrage als sehr zweckdienlich herausgestellt hat. Innerhalb kurzer Zeit konnte die Anzahl der zu betrachtenden Rechtsnormen, und damit auch die Anzahl der zu betrachtenden Paragraphen und Rechtspflichten, stark reduziert werden. An dieser Stelle hätte schon auf die inhaltliche Betrachtung aller Rechtspflichten nur aufgrund der Bewertung der Einschlägigkeit der jeweiligen Rechtsnorm verzichtet werden können. Zur Gewährleistung einer möglichst rechtskonformen Bearbeitung der Rechtspflichten wurde darauf allerdings verzichtet. Vielmehr wurden alle möglicherweise einschlägigen Rechtspflichten gesamthaft bearbeitet.

Insofern stellt die folgende Tabelle einen Vergleich zwischen einem Unternehmen dar, welches von Grund auf versucht die einschlägigen Rechtspflichten aus den Rechtsnormen herauszuarbeiten, gegenüber dem KMU, welches diese Betrachtung unter Zuhilfenahme der Compliance-Liste durchführt. Das jeweilige Ergebnis muss dabei inhaltlich identisch sein.

Tabelle 6 Trefferwahrscheinlichkeit

Unternehmen	Enthaltene Paragraphen / einschlägige Paragraphen	Treffer [~%]	Enthaltene Paragraphen / einschlägige Paragraphen	Treffer [~%]
ARA	3590 / 383	10,7	1572 / 383	24,4
Medizinisches Labor	3590 / 254	7,1	1572 / 254	16,2
Bäckerei	3590 / 199	5,5	1572 / 199	12,7

Wie dargestellt kann die Trefferwahrscheinlichkeit bei den als einschlägig beurteilten Pflichten deutlich erhöht werden. Dies resultiert aus der unterschiedlichen Ausgangsbasis, nämlich der Anzahl der zu beurteilenden Paragraphen. Durch die in der Compliance-Liste schon getroffene Vorabauswahl der Paragraphen, die Rechtspflichten enthalten, liegt der Grad der absoluten Aufwandsreduktion bei gerundet etwa 56 Prozent.

Absolut gesehen bedeutet dies für die Anwendung der Compliance-Liste einen zeitlichen Vorteil gegenüber einer Vorgehensweise ohne dieses Hilfsmittel. Bei einem angenommenen Arbeitsaufwand von nur fünf Minuten pro zu betrachtendem Paragraph bedeutet dies, bezogen auf die pro Bearbeitungszeit von einer Stunde gefundenen einschlägigen Pflichten, Folgendes:

Tabelle 7 Aufwandsreduktion

Unternehmen	Bearbeitungszeit Enthaltene Paragraphen / einschlägige Paragraphen	Einschlägige Pflichten / h	Bearbeitungszeit Enthaltene Paragraphen / einschlägige Paragraphen	Einschlägige Pflichten / h
ARA	299 h / 383	1,28	131 h / 383	2,92
Medizinisches Labor	299 h / 254	0,85	131 h / 254	1,94
Bäckerei	299 h / 199	0,67	131 h / 199	1,52

Der Zugewinn an Effizienz ist auch in dieser Darstellungsform abzulesen. Während am Beispiel der Bäckerei ursprünglich fast zwei Stunden Bearbeitungszeit notwendig waren um eine für das Unternehmen einschlägige Pflicht herauszuarbeiten, konnten nun innerhalb einer Stunde im Mittel mehr als 1,5 Pflichten gefunden werden. Bei den anderen Beispielunternehmen ist der Grad der Effizienzsteigerung in etwa vergleichbar.

Auf diese Weise konnte die Wirksamkeit des Modells überprüft und der Gewinn an Effektivität und Effizienz nachgewiesen werden. Es ergeben sich zwei wesentliche Erkenntnisse aus dieser Überprüfung. Zum einen bietet die Anwendung des Modells eine Reduktion des Aufwandes für KMU. Es hat sich herausgestellt, dass mit abnehmender Unternehmensgröße die Aufwandsreduktion eine ansteigende Tendenz aufweist. Außerdem konnte nachgewiesen werden, dass das Modell in seiner Gesamtheit auf alle wesentlichen Unternehmensformen und –größen, die bei KMU üblicherweise vorhanden sind, angewendet werden kann.

4.5 Das fertige Modell

Zusammenfassend wurde in diesem Hauptkapitel der Arbeit ein EHS-Prozess zur Abbildung der betrieblichen EHS-Wirklichkeit entwickelt. Dieser EHS-Prozess ist zusammengesetzt aus einem einmalig zu durchlaufenden linearen Grundprozess sowie zwei zusätzlichen PDCA-Zyklen. Zur weiteren Unterstützung der Bearbeitung der einzelnen Prozessschritte wurde dem EHS-Prozess eine Compliance-Liste zur Seite gestellt. Beide Hilfsmittel sind gerade für KMU aufgrund ihrer leichten Verständlichkeit individuell einsetzbar, können für verschiedenste Organisationsformen genutzt werden und bieten die Möglichkeit den, für EHS-Compliance notwendigen, Aufwand deutlich zu reduzieren.

Als abschließende Überlegung und Zusammenfassung des zweiten Hauptkapitels soll nun untersucht werden, ob die entwickelten Hilfsmittel mit ihrem prozessorientierten Ansatz dafür geeignet sind, die EHS-Realität eines Unternehmens modellhaft abzubilden.

Mit Hilfe eines Modells soll im Wesentlichen ein Abbild der Realität geschaffen werden. Stachowiak geht in seiner Definition des Modellbegriffs von den drei folgenden Hauptmerkmalen aus:

- Abbildung,
- Verkürzung und
- Pragmatismus.

„Abbildungsmerkmal – Modelle sind stets Modelle von etwas, nämlich Abbildungen, Repräsentationen natürlicher oder künstlicher Originale, die selbst wieder Modelle sein können.“ (Stachowiak 2013, S. 131 ff)

Verkürzt dargestellt sind Modelle die Abbildung von Originalen. Unter Anwendung der entwickelten Hilfsmittel ist es möglich eine Abbildung der EHS Rechtsstruktur sowie der Organisationsstruktur der betrachteten Unternehmung zu erzeugen. Somit ist das erste Hauptmerkmal erfüllt.

„Verkürzungsmerkmal – Modelle erfassen im Allgemeinen nicht alle Attribute des durch sie repräsentierten Originals, sondern nur solche, die den jeweiligen Modellschaffern und/oder Modellbenutzern relevant scheinen.“ (ebd.)

Ein weiteres Merkmal eines Modells ist demnach die Wirklichkeit in verkürzter Form darzustellen. Wie im Kapitel zur rechtlichen Compliance erläutert, war es allein schon aufgrund einer anfänglichen Aufwandsreduktion und der Konzentration auf wesentliche Rechtsnormen notwendig, das EHS-Recht in einem ersten Schritt nur ausschnittsweise zu betrachten. Zur Optimierung werden daran anschließend wiederkehrende Zyklen im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses in den EHS-Prozess integriert. Somit erfüllt die Compliance-Liste auch das Verkürzungsmerkmal.

„Pragmatisches Merkmal – Modelle sind ihren Originalen nicht per se eindeutig zugeordnet. Sie erfüllen ihre Ersetzungsfunktion [...] auf bestimmte gedankliche oder tatsächliche Operationen.“ (ebd.)

Bei dem pragmatischen Merkmal geht es darum, das Modell auf einen Untersuchungszweck hin anzupassen. Für den entwickelten EHS-Prozess war Zweck durch dessen Anwendung eine vollständige Abbildung der betrieblichen EHS-Realität zu gewinnen. Bei der Compliance-Liste schließlich war der Untersuchungszweck die individuelle Anwendbarkeit für jede mögliche Unternehmensgröße und Organisationsform eines KMU sicherzustellen. In beiden Fällen ist folglich auch das pragmatische Merkmal erfüllt.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die gefundenen Hilfsmittel für alle Merkmale eines Modells geeignet erscheinen und sie die betriebliche Wirklichkeit im Bereich EHS gesamthaft darstellen.

Inhalt

5 DISKUSSION 150

5 DISKUSSION

Wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt, konnten einerseits Belege für eine Abhängigkeit von Ereignissen und Regelsetzung gefunden werden, wie auch ein EHS-System entwickelt werden, bestehend aus den Komponenten EHS-Prozess sowie der Compliance-Liste, welche auf schon vorhandenen Informationen aufbauen aber diese jeweils erweitern konnten. Aktuelle Literatur zu den jeweiligen Fragestellungen wurde dabei in den einzelnen Kapiteln diskutiert. Daher soll an dieser Stelle nur noch eine Diskussion der Gesamtschau der erreichten Ergebnisse erfolgen.

Ein Ausgangspunkt der hier dargelegten Überlegungen war die Deregulierung von Rechtsvorschriften – insbesondere aus dem Bereich der Arbeit- und Anlagensicherheit aber auch dem Umweltrecht. Dabei „sollen Verwaltungsabläufe beschleunigt, vereinfacht und wirtschaftlicher gestaltet werden.“ (Weber 2011, S. 274–275) Hierzu bestand die Absicht das EHS-Regelwerk „für die Anwender leicht handhabbar und aus sich heraus verständlich“ (BMAS 2011, S. 2) zu gestalten.

Das Ziel „ein transparentes, kohärentes und [...] anwenderfreundliches Vorschriften- und Regelwerk [...] zu gestalten“ (GDA 2007, S. 3) führte unter anderem zu einer massiven Reduktion des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks. Damit fehlte dem Praktiker im Unternehmen allerdings ein wichtiges, gerade auf ihn zugeschnittenes, Hilfs- und vor allem Leitmittel zur Orientierung im EHS-Recht. Schließlich hat sich die Anzahl der zu betrachtenden Themen dadurch nicht reduziert, sondern sie sind nun „aus eigener Initiative und in eigener Verantwortung“ (Neudörfer 2013, S. 41) zu betrachten und lösen - und dies unter den Umständen immer weiter reduzierter Grundlagen.

Nur in „38 Prozent der Kleinbetriebe finden zudem Gefährdungsbeurteilungen statt, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind“, (BAUA 2011) so ein Ergebnis einer Umfrage zu Arbeits- und Gesundheitsschutz in Kleinunternehmen. Gerade die aktuelle Phase des „Übergangs vom autonomen Recht der Berufsgenossenschaften zu staatlichen

Arbeitsschutzvorschriften“ (Neudörfer 2013, S. 39–40) stellt KMU vor große Herausforderungen. So werden im technischen EHS-Regelwerk auch die zurückgezogenen Vorschriften weiterhin Anwendung finden und als Erkenntnisgrundlage dienen, solange noch kein staatliches technisches Regelwerk vollständig und anwenderfreundlich entstanden ist. Somit ergibt sich für den betrieblich Verantwortlichen gerade in der Jetztzeit eine schwierige Lage, insofern das Ziel der EHS-Compliance verfolgt wird.

Diskussion Prozess

Eine Möglichkeit zum Einstieg in das Thema Compliance bietet der entwickelte EHS-Prozess. Als Ausgangsbasis hierfür dienen im Wesentlichen die in der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1111 und dem Merkblatt A 016 enthaltenen Prozesse. Diese Prozesse sind – genau wie auch die in den Zertifizierungsnormen enthaltenen Prozesse – schon älteren Datums. Die aus den aktuellen Qualitätsgrundsätzen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie entnommenen empfohlenen Prozessschritte für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung sollen daher nun dem gefundenen EHS-Prozess gegenübergestellt werden.

1. „Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten“ (GDA 2009, S. 2)

Dieser Schritt steht auch im EHS-Prozess an erster Stelle. Hier wird er aber insofern erweitert, als dass nicht nur Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, sondern auch Arbeitsstoffe und die Arbeitsumgebung betrachtet werden. Somit wird letztlich die gesamte Betriebsorganisation erfasst und nicht nur ein Teilaspekt hiervon. Darüber hinaus fordert der EHS-Prozess, in zwei weiteren Schritten alle EHS-Rechtsnormen zu beschaffen und auf ihre Einschlägigkeit zu prüfen. Weitere Schritte sind die Erstellung eines Rechtskatasters und die Ermittlung der enthaltenen einschlägigen Rechtspflichten. Es handelt sich hierbei zwar um drei zusätzliche durchzuführende Prozessschritte, die aber dem Anwender die Gewissheit bieten, wirklich alle rechtlichen EHS-Aspekte betrachtet zu haben. Insgesamt werden so Rechtssicherheit und Compliance optimiert.

2. „Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen“ (ebd.)

Diese drei Prozessschritte der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung werden bei dem EHS-Prozess zuerst ausgeklammert. Es wird davon ausgegangen, dass unter Einhaltung aller rechtlicher EHS-Vorgaben auch die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden, da sie ja als einzuhaltende Rechtspflichten in den entsprechenden Regelwerken, und damit auch in der gleich beschriebenen Compliance-Liste, enthalten sind. Aufgrund der zentralen Bedeutung von Gefährdungsbeurteilungen und einiger weiterer Pflichten (Prüfungen, Unterweisungen; s. Kapitel 4) wurde ein weiterer Punkt - die „wesentlichen Pflichten“ - in den Prozess eingeführt. Darüber hinaus wurden aus umweltrechtlichen Genehmigungen, und damit nicht direkt aus den Rechtsnormen, resultierende Rechtspflichten aufgenommen.

5. „Durchführung der Maßnahmen“ (ebd.)

Dieser Prozessschritt wird im EHS-Prozess differenzierter betrachtet. Es wird unterschieden, ob die Pflichten (und die aus den Pflichten abgeleiteten Maßnahmen) von Fachexperten bearbeitet werden, welche keine unternehmerische Verantwortung besitzen, sondern nur beratend tätig sind / sein sollten, oder ob tatsächlich eine Umsetzung durch den betrieblich Verantwortlichen erfolgt. Auch wird besonderer Wert auf die, in der betrieblichen Praxis unbedingt notwendige, Delegation der Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen gelegt und als zusätzlicher Prozessschritt eingeführt.

6. „Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung“. (ebd.)

Die letzten beiden Prozessschritte sind auch im EHS-Prozess enthalten, aber wiederum in ihrer Tragweite auf alle EHS-Aspekte erweitert. Zusätzlich wurden zwei

wiederkehrend durchzuführende PDCA-Zyklen (Plan, Do, Check, Act) eingeführt und in Kapitel 4 auch ein entsprechender Turnus empfohlen. Schließlich kann sich die betriebliche Realität an zwei Schritten des EHS-Prozesses ändern: einerseits bei einer veränderten Betriebsorganisation oder bei sich verändernden rechtlichen Vorgaben. Damit sollte sichergestellt werden, dass das System kontinuierlich an die betriebliche und rechtliche Wirklichkeit angepasst wird und nicht nach einmaligem Durchlauf als dauerhaft erledigt eingeschätzt wird.

Wie gezeigt beinhaltet der gefundene EHS-Prozess sowohl alle Schritte gemäß den aktuellen Vorgaben der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), darüber hinaus nutzt er sie als Ausgangsbasis und stellt sie in einen gesamt-EHS-rechtlichen Zusammenhang.

Diskussion Abhängigkeit von Ereignissen

In dem Teil der Arbeit, der sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Abhängigkeit von Ereignissen und deren mögliche Auswirkung auf gesetzgeberische Tätigkeit gefunden werden kann, konnte für den Rechtsbereich „Strahlenschutz“ eine mögliche Abhängigkeit nachgewiesen werden.

Einerseits sind an den Regelsetzungsprozessen eine Vielzahl von Personen beteiligt, die gemeinsam versuchen eine Fragestellung zu bearbeiten. Hoppe beschreibt, dass sich dabei „auf allen Rechtsetzungsebenen [...] durch eine lang dauernde und allgemeine Übung zusammen mit der Überzeugung der Beteiligten von der Rechtmäßigkeit dieser Übung ein Gewohnheitsrecht bilden“ (Hoppe et al. 2000, S. 66) kann. Für die „Effizienz des Regelsetzungsverfahrens ist eine frühzeitige und wechselseitige Information“ (BMAS 2011, S. 11) der beteiligten Personen zwar wichtig, bietet aber die Möglichkeit der gegenseitigen bewussten oder unbewussten Einflussnahme. Die Beteiligten unterliegen in ihrer Eigenschaft als Menschen denselben Ängsten und Wünschen, wie alle anderen Bürger. Wenn Ängste aufgrund von Ereignissen entstehen, von denen die Person eventuell selbst einmal betroffen sein könnte, entsteht auch ein persönliches Interesse, eine derartige Situation möglichst zu vermeiden/unterbinden – eine verständliche Art von indirekter Betroffenheit entsteht.

Somit ist eine ausschließlich objektive Diskussion im Regelsetzungsprozess kaum möglich. Dieser Effekt kann auch durch eine entsprechende mediale Berichterstattung verstärkt werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt hierbei ist, dass inzwischen immer mehr „nichtstaatliche Akteure an politischer Steuerung teilhaben.“ (Wolff 2004, S. 93). „Es werden RepräsentantInnen 'bedeutender' Interessengruppen herausgepickt.“ (Wolff 2004, S. 221) Diese Repräsentanten unterliegen neben ihren privat-menschlichen Ängsten und Wünschen auch bestimmten beruflichen oder branchenabhängigen Wunschvorstellungen bezüglich der Ergebnisse des Entscheidungsfindungsprozesses. Es ist sogar ein Kernziel der GDA den „betrieblichen Rechtsanwender bei der Ausarbeitung rechtlicher Instrumente von vornherein besser einzubinden.“ (GDA 2012, S. 1) Eine weitere Möglichkeit für das Wirksamwerden nicht-objektiver Kriterien, die auch die Beeinflussung durch Ereignisse ermöglichen.

Diskussion Hilfsmittel

Zum Thema der Anwendbarkeit von rechtlichen Vorgaben wählt die GDA folgende Formulierung: „Der Adressat muss klar und eindeutig erkennen können, welche konkrete Arbeitsschutzanforderung von ihm erwartet wird und wie er sie erfüllen kann.“ (GDA 2012, S. 1) Schließlich schaffen Rechtsvorschriften „Rechtssicherheit für Unternehmen und Beschäftigte.“ (ebd.) Doch die Schwierigkeit besteht vor allem in der praktischen Umsetzung der Vorschriften im Unternehmen. Selbst wenn die Vorgaben aus der jeweiligen Vorschrift heraus klar ersichtlich sind, müssen sie dem Unternehmen zuerst einmal bekannt sein. Ein Prozess zur Regelwerksverfolgung ist dafür zwingend erforderlich, aber gerade in KMU häufig nicht anzutreffen. Diesen ersten Schritt auf dem Weg zu rechtlicher EHS-Compliance unterstützt die Compliance-Liste maßgeblich. Sie verkürzt nicht nur die initiale Findung der wesentlichen rechtlichen Vorgaben und vor allem der dort enthaltenen Rechtspflichten, sondern sie erreicht durch ihre praxisgerechte Zusammenstellung und Sortierung sowie durch die allgemeinverständliche und zusammenfassende Formulierung der rechtlichen Anforderungen einen breiten Kreis möglicher Anwender.

„Bei der Fülle rechtlicher Vorschriften — auch im Arbeits- und Umweltschutz — fällt die Orientierung [...] oft schwer. Laufend werden geltende Gesetze geändert und neue Vorschriften erlassen.“ (Huck 2012, S. 78) Ein weiterer Beleg für die eingangs ausgesprochene Vermutung der Fülle rechtlicher Vorgaben. Unternehmen müssen ermitteln, ob und welche Maßnahmen sich daraus ergeben. Für deren Umsetzung müssen Verantwortlichkeiten und Termine festgelegt werden, (ebd.) so fährt Huck fort. Für diese Anforderungen wurde die Compliance-Liste erarbeitet. Alle beschriebenen Anforderungen sind unter der Anwendung von EHS-Prozess und Hilfsmittel(n) auf einfache Weise in der betrieblichen Praxis umsetzbar.

Ein weiterer Aspekt hierbei ist die auch in KMU betrieblich unumgängliche Delegation einzelner Rechtspflichten. Der Unternehmer kann nicht alle einschlägigen Vorschriften selbst umsetzen. Eine auf allen Hierarchieebenen identische lautende Pflichtenübertragung sollte dabei unbedingt vermieden werden. Laut Enzenross wird häufig eine „generelle, für alle Führungsebenen gleiche Pflichtenübertragung“ (Enzenross 2011, S. 33) ausgearbeitet, die der Unternehmer und die Delegationsempfänger unterschreiben. Diese Vorgehensweise zur Delegation von Unternehmerpflichten kann nicht richtig sein, weil es hierbei „um die konkreten Verantwortungen und Befugnisse geht, und die sind nun in den Ebenen sehr unterschiedlich.“ (ebd.) Gerade auch diesen Prozess der zielgerichteten Übertragung einzelner EHS-Pflichten unterstützt die Compliance-Liste in für KMU geeigneter Form.

Diskussion Implementierung

Mantz erläutert, dass „bereits die Delegation einer Leitungsfunktion die Führungskräfte also per Gesetz zu Verantwortlichen im Sinne des § 13 ArbSchG.“ (Mantz 2011, S. 12) macht. Damit ist nicht mehr das Unternehmen als solches im Fokus der Überlegungen, sondern jede in Deutschland tätige Führungskraft – unabhängig von der jeweiligen Unternehmensgröße oder der gewählten Organisationsform der Unternehmung. Folglich sind alle Unternehmen davon betroffen, die Hilfsmittel und den Prozess anzuwenden.

Auch für größere Unternehmen, welche üblicherweise in Form einer Aktiengesellschaft oder GmbH organisiert sind, gelten dieselben Anforderungen – eingeschlossen der dort

tätigen Mitarbeiter und Führungskräfte. Für die AG leiten „Rechtsprechung und Literatur [...] die Legalitätspflicht der Geschäftsleiter aus § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG ab.“ (Rack 2012, S. 10) Wesentlich dabei ist, dass „die Legalitätspflicht [...] Vorrang vor allen Pflichten des Vorstands“ (ebd.) hat. Diese sehr allgemeine Formulierung bezieht sich dabei auf den Bereich des Arbeits- und Anlagensicherheitsrechts sowie des Umweltrechts, welche in dieser Arbeit betrachtet wurden.

Auch für Geschäftsführer und Mitarbeiter einer GmbH gelten dieselben Vorgaben. „Auch eine GmbH kann nach § 60 Abs. 1 GmbHG aufgelöst werden, wenn Gesellschafter „gesetzeswidrige Beschlüsse“ fassen [...] und das Gemeinwohl dadurch gefährdet wird.“ (Rack 2012, S. 11) Gefährdungen des Einzelnen resultieren schnell aus der Nichteinhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben, während Gefährdungen des Gemeinwohls üblicherweise bei Übertretungen im Bereich des Anlagensicherheitsrechts und des Umweltrechts auftreten können. Gerade das EHS-Recht bietet hier also vielfältige „Möglichkeiten“, und sollte deswegen unbedingt unter hoher Priorität betrachtet und bearbeitet werden. Und dies gilt allein schon aus dem Eigeninteresse jeder Führungskraft an EHS-Compliance.

Zusammenfassung (Bezug KMU)

Im aktuellen Leitlinienpapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird das besondere Interesse von Betrieben „an verständlichen und praxisgerechten Hilfen, damit die Vorgaben von Arbeitsschutz und Prävention rechtssicher erfüllt werden können“ (BMAS 2012) besonders hervorgehoben. Wie gezeigt werden konnte, erfüllen die entwickelten Bestandteile des übergreifenden EHS-Systems genau diese Anforderungen. Gerade auf die drei wesentlichen Merkmale

- Verständlichkeit
- Praxistauglichkeit und
- Rechtssicherheit

wurde bei der Entwicklung besonderer Wert gelegt. Hiermit konnte auch die Anwendbarkeit für KMU sichergestellt werden. Immerhin weiß in „knapp drei von fünf [...] Betrieben“ (vgl. Sczesny et al. 2011, S. 36) die Geschäftsführung nicht, „ab welcher Betriebsgröße die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung notwendig ist“ (ebd).

Somit bleibt zu hoffen, dass KMU den Schritt nun wagen, die angebotenen Hilfsmittel in der Praxis einzusetzen und mit Erfolg anzuwenden.

„Frei nach dem Motto von Werner von Siemens: *„Es geht nicht darum, mit dem Kopf durch die Wand gehen zu wollen, sondern die Ausgangstür zu finden“*“ (Neudörfer 2013, S. 1), kann das hier vorgestellte System dem betrieblich Verantwortlichen unterstützen, personelle und zeitliche Ressourcen zu schonen und zu mehr Rechtsicherheit im Bereich EHS verhelfen. Damit wird zwangsläufig auch der in der These geforderte erhöhte Sicherheits- und Umweltstatus erreicht, da nur unter Einhaltung aller Rechtsnormen der sichere und umweltgerechte Arbeitsalltag und Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik möglich ist.

Inhalt

6 FAZIT UND AUSBLICK 160

6 FAZIT UND AUSBLICK

Abschließend soll das Ergebnis der Arbeit zusammengefasst und ein Ausblick auf möglichen weiterführenden, und auf den Erkenntnissen dieser Arbeit aufbauenden, Forschungsbedarf gegeben werden.

Bei dieser Arbeit war der Fokus grundsätzlich auf eine Evaluierung der Ergebnisse in der betrieblichen Praxis von Klein- und Mittelständigen Unternehmen gerichtet. Prinzipiell wurden hierfür zwei hauptsächliche Fragestellungen – die beiden Hauptteile oder –kapitel - untersucht, die inhaltlich und thematisch eng miteinander verknüpft sind. So konnte sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse aus der ersten Fragestellung in die Bearbeitung der zweiten zentralen Frage direkt einfließen konnten. Aus beiden Themen wurde die These

KMU können durch Anwendung eines wiederkehrenden EHS-Prozesses unter Anwendung einer geeigneten EHS-Maßnahmenliste die wesentlichen Punkte von EHS-Verantwortung erfüllen und einen erhöhten Sicherheits- und Umweltstatus erreichen. Zusätzlich kann die Verfolgung von EHS-Ereignissen in den Medien den „Überraschungseffekt“ von gesetzlichen Neuerungen abmildern und ermöglicht dem betrieblich Verantwortlichen, rechtzeitig präventive Maßnahmen zu ergreifen.

abgeleitet und in den Folgekapiteln untersucht und diskutiert.

Als Ergebnis konnten sowohl Hinweise auf mögliche Abhängigkeiten zwischen Gesetzgebung und sowohl EHS-Ereignissen als auch medialer Berichterstattung nachgewiesen werden. Weiterhin wurde ein Modell zur gesamthaften Beschreibung der betrieblichen EHS-Realität entwickelt und evaluiert. Hierfür wurde ein System, bestehend aus einem EHS-Prozess und einem diesen Prozess unterstützenden Hilfsmittel, der Compliance-Liste entwickelt.

Für weitere Untersuchungen zur Abhängigkeit von Ereignissen und Gesetzgebung wäre eine Überprüfung interessant, die sich auf einen kleineren Betrachtungsbereich beziehen würde, um die Untersuchungen noch weiter zu differenzieren und zu verfeinern. Auf diese Weise könnten wahrscheinlich noch deutlichere Hinweise der Abhängigkeit gefunden werden. Auch das entwickelte Modell könnte weitergeführt werden. Beispielsweise könnte in diesem Rahmen die Compliance-Liste optimiert, erweitert (EU-Recht) und auf eine mögliche Anwendbarkeit bei nicht KMU geprüft werden.

„Wenn man alle Gesetze studieren wollte, so hätte man gar keine Zeit, sie zu übertreten“. (Huck 2012, S. 80), so wird Wolfgang von Goethe gerne zitiert. In diesem Sinne bietet die vorliegende Arbeit eine Hilfestellung um ein Mehr an gefühlter und tatsächlicher Sicherheit zu erreichen.

Inhalt

Anhänge	I
A Literaturverzeichnis.....	I
B Bilderverzeichnis.....	XIV
C Tabellenverzeichnis	XV
D Band Tabellarische Anhänge.....	XVI

Anhänge

A Literaturverzeichnis

Adams, Heinz W. (2000): Produkthaftung: Können Qualitätsmanagementsysteme helfen? Bergisch Gladbach: Heider

Barth, U. (2013): Sicherheitsmanagement in der verfahrenstechnischen Industrie. Lehrauftrag mit Prüfungsrecht im Fachgebiet ab WS 95/96 Otto-von-Guericke Universität, Fachbereich Maschinenbau, Institut für Apparate- und Umwelttechnik. Englischsprachiger Lehrauftrag mit Prüfungsrecht im Postgraduate Course "Quality, Safety, and Environment" mit dem Fachgebiet Safety Management in Major Industries. Abschluss: Master of Science (M.Sc.). ab WS 97/98.

Barth, U. (2015): Betriebssicherheit Überwachungsbedürftiger Anlagen. Vorlesungsreihe im aktuellen Masterstudiengang Sicherheitstechnik (M.Sc.) an der Bergischen Universität Wuppertal, Fakultät Maschinenbau und Sicherheitstechnik, Lehrstuhl Methoden der Sicherheitstechnik/Unfallforschung.

BAuA (2011): BAuA - Pressemitteilungen / Pressearchiv / Presse / Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Forschung: Kontrast zwischen täglichem Handeln und Arbeitsschutzwissen. Online verfügbar unter <http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2011/12/pm081-11.html>, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

Bayerische Staatsregierung (2008): Bayerisches Landesportal: Bayerische Deregulierungskommission. Online verfügbar unter <http://www.bayern.de/Deregulierung-.2223.49076/index.htm>, zuletzt aktualisiert am 04.09.2008, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

BMAS (2012): BMAS - Arbeitsschutz - Neues Leitlinienpapier für den Arbeitsschutz. bmas. Online verfügbar unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/neues->

leitlinienpapier-arbeitsschutz.html, zuletzt aktualisiert am 10.05.2012, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

BMAS (2011): Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

Bender, Bernd; Sparwasser, Reinhard; Engel, Rüdiger; Bender-Sparwasser-Engel (2000): Umweltrecht. Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts. 4. Aufl. Heidelberg: Müller (Jurathek Praxis).

Berger, Thomas; Burth, Karin (2012): Arbeitsschutzmanagementsystem, Compliance und Mitbestimmung. In: Zeitschrift für betriebliche Prävention und Unfallversicherung 2012 (02), S. 74–77.

Böhnert, Reinhard (1992): Bauteil- und Anlagensicherheit. 1. Aufl. Würzburg: Vogel (Kamprath-Reihe).

Bruns, Heike (1999): Akteure der Umweltpolitik. Die Organisation der staatlichen Umweltadministration auf Bundesebene als Rechtsproblem. Frankfurt am Main: Lang (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft, 2624).

BS (2007): BS OSHAS 18001 Arbeits- und Gesundheitsschutz – Managementsysteme – Anforderungen BS OHSAS 18001:2007. Beuth Verlag

DIN (2009): DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor 1:2009). Beuth Verlag

DIN (2011): DIN EN ISO 50001 Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001:2011). Beuth Verlag

DIN (2008): DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001: 2008). Beuth Verlag

Eichert, Rüdiger; Meier, Christian (1999): Fit fürs Öko-Audit. Compliance-Check(liste) für das Umweltrecht ; die umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder für die Umweltprüfung und die Umweltbetriebsprüfung. Essen: Vulkan-Verl.

Enzenross, Bodo (2011): Methodisches Vorgehen bei der Pflichtenübertragung. Verantwortung tragen und delegieren. In: Sicherheitsingenieur; Die Fachzeitschrift für betriebliches Sicherheitsmanagement und Prävention 2011 (10), S. 32–37.

EU Parliament (2014): Law-making procedures in detail. Online verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/en/0081f4b3c7/Law-making-procedures-in-detail.html>, zuletzt geprüft am 27.09.2014.

European Agency for Safety and Health at Work (2013): EU - Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012 — OSHA-DE - Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. European Agency for Safety and Health at Work. Online verfügbar unter https://osha.europa.eu/fop/germany/de/systems/eu_gemeinschaftsstrategie, zuletzt aktualisiert am 01.03.2013, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

Gesetzeskompass Arbeitsschutz und Umweltrecht. Übersicht wichtiger Rechtsvorschriften in Deutschland (2014). 2014. Aufl. Kissing: WEKA-Media

GDA (2007): Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie: Fachkonzept, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

GDA (2012): Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, Infoblatt: Optimierung des dualen Systems, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

GDA (2012): Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, Infoblatt: Optimierung des Vorschriften- und Regelwerks, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

GDA (2009): Qualitätsgrundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen für eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (2009), zuletzt geprüft am 26.09.2014.

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (2010): Ziele und Inhalte der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

Hoppe, Werner; Beckmann, Martin; Kauch, Petra; Hoppe-Beckmann-Kauch (2000): Umweltrecht. Juristisches Kurzlehrbuch für Studium und Praxis. 2. Aufl. München: Beck (Juristische Kurzlehrbücher für Studium und Praxis).

Huck, Bettina (2012): Mit Sicherheit rechtssicher: Rechtssicherheit und Arbeitsschutzmanagement im Unternehmen. In: Die BG : betriebliche Prävention und Unfallversicherung (BPUVZ) (02.12), S. 78–81.

interact, exozet: infosis / ZEMA. Umweltbundesamt und Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Online verfügbar unter <http://www.infosis.uba.de/index.php/de/site/12981/zema/index.html>, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

Kafsack, Hendrick (2009): Neue Statistik: EU macht weniger Gesetze als angenommen - Wirtschaftspolitik - FAZ. Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/neue-statistik-eu-macht-weniger-gesetze-als-angenommen-1858607.html>, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

Koordinierungsstelle PortalU im Nds. Ministerium für Umwelt; Energie und Klimaschutz: PortalU - Fakten, Funktionen, Hintergründe. Online verfügbar unter <http://www.portalu.de/hintergrundinformationen>, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

Koordinierungsstelle PortalU im Nds. Ministerium für Umwelt; Energie und Klimaschutz: PortalU - Recherche nach Umweltereignissen. Online verfügbar unter http://www.portalu.de/umweltchronik?time_from=01.01.1970&event=dis&action=doSearch&time_to=01.01.2010&time_select=period, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

Lewitzki, Julia (2015): Untersuchungen der Ursachenschwerpunkte von Störfällen, die zu Organisationsverschulden führen können. Wuppertal, Univ., Diss., 2015

Mantz, Martin (2011): Nichtwissen schützt vor Strafe nicht. In: Sicherheitsingenieur; Die Fachzeitschrift für betriebliches Sicherheitsmanagement und Prävention 2011 (4), S. 10–15.

Neudörfer, Alfred (2013): Konstruieren sicherheitsgerechter Produkte, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

NJW (2002): Neue Juristische Wochenschrift. Heft 10 (Seite 705-776). Rechtsprechung. Strafgerichte. Andere Strafgerichte. BayObLG: Überwachungspflicht des Unternehmers NJW 2002, 766

NJW (1993): Neue Juristische Wochenschrift. Heft 4 (Seite 193-256). Rechtsprechung. OLG Frankfurt: Aufsichtspflichten eines Vorstandsmitglieds zur Verhinderung von Baupreisabsprachen NJW-RR 1993, 231

Rack, Manfred (2012): Risikomanagement ohne Organisationsverschulden. Ein Handbuch zum Managementsystem für gute Unternehmensführung.

Schulte, Martin; Schröder, Rainer (Hg.) (2011): Handbuch des Technikrechts. Allgemeine Grundlagen - Umweltrecht- Gentechnikrecht - Energierecht - Telekommunikations- und Medienrecht - Patentrecht - Computerrecht. 2. Aufl. Berlin: Springer (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft).

Sczesny, Cordula; Keindorf, Sophie; Droß, Patrick (2011): Kenntnisstand von Unternehmen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in KMU. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Stachowiak, Herbert (2013): Allgemeine Modelltheorie. Softcover repr. of the hardcover 1. ed. 1973. Wien u.a: Springer.

Storm, Peter-Christoph (2010): Umweltrecht. Einführung ; unter besonderer Berücksichtigung der Neuordnung des Umweltrechts 2010. 9. Aufl. Berlin: Schmidt.

TÜV Rheinland (2011): 110330-TR Standard für Compliance Management Systeme _CMS_- V1.00

UDK/GEIN (2002): Verwaltungsvereinbarung. Online verfügbar unter http://www.kst.portalu.de/verwaltungskooperation/VVGEIN_endg.pdf, zuletzt aktualisiert am 07.03.2002, zuletzt geprüft am 26.09.2014.

Vec, Miloš (2011): Kurze Geschichte des Technikrechts. In: Handbuch des Technikrechts : allgemeine Grundlagen, Umweltrecht - Gentechnikrecht - Energierecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Patentrecht - Computerrecht. Berlin [u.a.]: Springer, S. 3–92.

Weber, Klaus (Hg.) (2011): Rechtswörterbuch. 20. Aufl. München: Beck.

Wolff, Franziska (2004): Staatlichkeit im Wandel - Aspekte kooperativer Umweltpolitik. München: ökom-Verl (Hochschulschriften zur Nachhaltigkeit, 9).

Rechtsnormen

Abwasserabgabengesetz – AbwAG; Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG); In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG; Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG; Vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3847)

Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG; Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - ArbeitssicherheitsG – ASiG; Vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert am 20 April 2013 (BGBl. I S. 914)

Arbeitszeitgesetz – ArbZG; Vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 914)

Atomgesetz – AtomG; Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren - Atomgesetz - In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert am 28. August 2013 (BGBl. I S. 3324)

Batteriegelgesetz – BattG; Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umwelt-verträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG); Vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 247)

Baugesetzbuch – BauGB; In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bauproduktengesetz – BauPG; Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG); Vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449)

Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG; Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG); Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 261)

Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG; Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG); In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Chemikaliengesetz – ChemG; Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG); In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498)

Düngegesetz – DüngG (DüngG); In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert am 15. März 2012 (BGBl. I S. 481)

Energieeinsparungsgesetz – EnEG; Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes- EnEG - Vom 19. November 2002 (GVBl. Ber. S. 351)

Erneuerbare-Energiengesetz – EEG; Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2009 - Vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2743)

Anhang

Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG; Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG)¹; Vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3051)

Fahrpersonalgesetz – FpersG; Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz - FPersG); In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert am 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1559)

Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG; Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter – Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG - In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, ber. S. 3975), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3191)

Gentechnikgesetz – GenTG; Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG); In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3201)

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit – EMVG (EMVG); Vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006; (BGBl. I S. 2444)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2756)

Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen – FTEG; Vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3209)

Gewerbeordnung – GewO; In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 6. September 2013 (BGBl. I S. 3557)

Infektionsschutzgesetz – IfSG; Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz - IfSG - Vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3201)

Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG; Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend – Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG; Vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 914)

Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG; Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG); Vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 8. April 2013 (BGBl. I S. 744, ber. S. 3753)

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter - Mutterschutzgesetz - MuSchG - In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert am 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2261)

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG); vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert am 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2679)

Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG); Vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), zuletzt geändert am 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970)

Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII; Vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 20. April 2013 (BGBl. I S. 915)

Zuständige Stellen zum Vollzug des Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG); Vom 6. September 2006 (AllMBl. Bay. S. 331)

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG - Vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1166)

Anhang

Umweltstatistikgesetz - UStatG - Vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 248)

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (Umweltauditgesetz - UAG); In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zu-letzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3169)

Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG); Vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert am 23. November 2007 (BGBl. I S. 2670)

Umweltinformationsgesetz (UIG); Vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3170)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3206)

Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 - ZuG 2007); Vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3202)

Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012 – ZuG 2012); Vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788); zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3202)

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) Vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)

Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt - 1. ProdSV; Vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2200)

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen - 10. BImSchV); Vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1074)

Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung -11. ProdSV); Vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2204)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV); In der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)

Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. ProdSV); Vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2205)

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV); Vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1023, ber. S. 3754)

Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung - 13. ProdSV); Vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2205)

Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung - 14. ProdSV); Vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2205)

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV; Vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, ber. S. 3754)

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin - 20. BImSchV); Vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1068)

Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV); Vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1068)

Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV); Vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, ber. S. 1423), zuletzt geändert am 14. August 2012 (BGBl. I S. 1712)

31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV); Vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1070, ber. S. 3755)

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - Vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2199)

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV); Vom 2. August 2010 (BGBl. I S.1065)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen; In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 250), zuletzt geändert am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1752)

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Immissionsschutz und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - Vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 998)

Sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern auf dem Markt - 6. ProdSV; Vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2201)

Siebte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. ProdSV); Vom 26. Januar 1993 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2201)

Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt - 8. ProdSV); In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 317), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2200)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -); In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1000, ber. S. 3756)

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV); Vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2202)

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - AbwV - In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1017)

Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen - Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV - In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 254)

Anhang

Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV); Vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 258)

Altölverordnung (AltölV); In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S.1369), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 250)

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OstrV; Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/25/EG zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen; Vom 19. Juli 2010 (BGBl. I. S. 960)

Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV - Vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 965)

Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente - Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung – AtAV; Vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO); vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV); Vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3816)

Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungserlaubnis-verordnung - BefErlV); Vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 251)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - Vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2198)

Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV); In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV); Vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)

Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung – ChemBiozidMeldeV); Vom 24. Mai 2005 (BGBl. I S. 1410), zuletzt geändert am 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1578)

Verordnung über die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrechtliche Verfahren zu Biozid-Produkten und Biozid- Wirkstoffen (Biozid-Zulassungsverordnung - ChemBiozidZuV); Vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert am 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970, 1974)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BbodSchV; Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 262)

Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz (BGenTGKostV); Vom 9. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1972), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3165)

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen - Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV - In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert am 24. April 2013 (BGBl. I S. 953)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien - Verbotsverordnung - ChemVerbotsV); In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 86)

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV); Vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1017)

Anhang

Verordnung über Immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen EMAS-Privilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegV; Vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1074)

Kostenverordnung zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und zum Zuteilungsgesetz 2007 (Emissionshandelskostenverordnung 2007 – EHKostV 2007); Vom 31. August 2004 (BGBl. 2004, S. 2273), zuletzt geändert am 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1500)

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden Energieeinsparverordnung - EnEV - Vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert am 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951)

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV); Vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 254)

Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV); Vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert am 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1395)

Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV); Vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918) (BGBl. III 2129-15-3), zuletzt geändert am 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2332)

Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter - Gefahrgut-Ausnahmeverordnung - GGAV 2002; Vom 6. November 2002 (BGBl. I S. 4350), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2803)

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV); Vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341) zuletzt geändert am 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2723)

Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen . GGKontrollV - In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3104), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S: 2468)

Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter; Vom 7. März 2013 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern - Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB - In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2733), zuletzt geändert am 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV); Vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1644), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2529)

Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz - Gentechnik-Anhörungsverordnung - GenTAnhV - In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert am 28. April 2008 (BGBl. I S. 767)

Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten und bei Freisetzungen - Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung - GenTAufzV - In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1644), zuletzt geändert am 28. April 2008 (BGBl. I S. 768)

Verordnung über die Beteiligung des Rates, der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Verfahren zur Genehmigung von Freisetzungen und Inverkehrbringen sowie im Verfahren bei nachträglichen Maßnahmen nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Beteiligungsverordnung - GenTBetV); Vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert am 23. März 2006 (BGBl. I S. 566)

Anhang

Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten - Gentechnik-Notfallverordnung - GenTNotfV - Vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882), zuletzt geändert am 28. April 2008 (BGBl. I S. 768)

Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen - Gentechnik- Sicherheitsverordnung - GenTSV - In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert am 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2776)

Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz - Gentechnik-Verfahrensverordnung - GenTVfV - In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert am 28. April 2008 (BGBl. I S. 766)

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV); Vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 257)

Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV); Vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)

Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz – Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV - Vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)

Klärschlammverordnung – AbfKlärV; Vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 249)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV); Vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I 1996 S. 1841, 1842), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2342)

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV); Vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert am 10. April 2013 (BGBl. I S. 775)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Ab-fällen - Nachweisverordnung – NachwV - Vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 259)

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten – Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung - NLV - Vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123), zuletzt geändert am 1. April 2008 (BGBl. I S. 506)

Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV); Vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert am 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2722)

Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, poly-chlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT- Abfallverordnung - PCBAbfV); Vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 257)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV); Vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I 1996 S. 1841)

Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen - Rohrfernleitungsverordnung- Vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3809), zuletzt geändert am 14. August 2013 (BGBl. I S. 3231)

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RÖV); In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert am 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000, 2048)

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen - Strahlenschutzverordnung - StrlSchV; Vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 249)

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001); In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3201)

Verordnung über die Beileihung der Zulassungsstelle nach dem Umweltauditgesetz (UAG-Beleihungsverordnung - UAGBV); Vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2013), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2727)

Verordnung nach dem Umweltauditgesetz über die Erweiterung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf weitere Bereiche (UAG-Erweiterungsverordnung - UAG-ErwV); vom 3. Februar 1998 (BGBl. I S. 338)

Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Zulassungsstelle und der Widerspruchsbehörde bei der Durchführung des Umweltauditgesetzes (UAG-Gebührenverordnung - UAGGebV); Vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3503), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3169)

Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz – UAGZulassungsverfahrensverordnung - UAGZVV - In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 2002 (BGBl. I S. 3654), zuletzt geändert am 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 99)

Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall – AbfBetrVO; Vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV); Vom 30. Oktober 1990 (BGBl. I 2418), in der Fassung vom 5. August 1996 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert am 22. März 2004 (BGBl. I S. 456)

Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz - MuSchArbV - Vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert am 26. November 2010 (BGBl. I S. 1692)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV; Vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert am 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackung-sabfällen¹ - Verpackungsverordnung - VerpackV - Vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 255)

Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV); Vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 258)

B Bilderverzeichnis

Bild 1 Einstellung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (in Prozent)	13
Bild 2 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Folgemaßnahmen	37
Bild 3 Die sieben Schritte der Gefährdungsbeurteilung	40
Bild 4 Modell eines prozessorientierten Compliance Management Systems (CMS)	44
Bild 5 Modell eines prozessorientierten Qualitätsmanagementsystems	48
Bild 6 Modell des Umweltmanagementsystems	50
Bild 7 Modell des A&G-Managementsystems.....	52
Bild 8 Modell eines Energiemanagementsystems	53
Bild 9 Kopfzeile Bundesgesetzblatt	74
Bild 10 Gliederung der Rechtsbereiche	77
Bild 11 Diagramm All_histo_law	81
Bild 12 Diagramm AN_histo_event.....	82
Bild 13 Diagramm AN_histo_law	83
Bild 14 Diagramm AN_cum_event_law	84
Bild 15 Diagramm Ar_cum_event_law.....	85
Bild 16 Diagramm GGoS_cum_event_law	86
Bild 17 Diagramm Si_cum_event_law	87
Bild 18 Diagramm GG_cum_event_law.....	87
Bild 19 Diagramm Ch_cum_event_law.....	88
Bild 20 Diagramm St_cum_event_law.....	89
Bild 21 Diagramm Um_cum_event_law.....	90
Bild 22 Diagramm IM_cum_event_law	91
Bild 23 Diagramm WS_cum_event_law	92
Bild 24 Diagramm AB_histo_law	93
Bild 25 Der EHS-Prozess	108
Bild 26 Prozess der wesentlichen Rechtspflichten	118
Bild 27 Die Delegationskette und der beratende Stab	134
Bild 28 Ausschnitt Compliance-Liste	138

C Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Betrachtete Rechtsnormen	75
Tabelle 2 Ereignisse	78
Tabelle 3 Einfluss Medienberichterstattung	95
Tabelle 4 Vergleichbarkeit der Prozessschritte.....	103
Tabelle 5 Zu betrachtende Paragraphen	143
Tabelle 6 Trefferwahrscheinlichkeit	144
Tabelle 7 Aufwandsreduktion	144

D Band Tabellarische Anhänge

Erster Hauptteil

- Ereignisse

Datum	Überschrift	Erläuterung	Übergreifend		Arbeitsschutz		Gefahrgut		Chemikalien		Umwelt			Tier
			Reichweite	Medienwirkung	Arbeitschutz	Arbeitsmittel	Gefahrgut	Öl	Schiffbarkeit	Chemikalien / Gefahrstoffrecht / Abfallrecht / Kfz-Straf	Strahlenschutz und Umweltschutz / Allg. Umweltschutz / Energie / Nahrungsmittel / Immissionsschutzrecht	Wasser / Abwasserrecht	Luft / Abfallrecht	Bodenschutz
30.12.2009	Nordwestchina: Ölpeppich auf einem Nebenarm des Gelben Flusses	In Nordwestchina in der Provinz Shaanxi sind am 29. Dezember 2009 aus einer defekten Pipeline rund 150 Kubikmeter Dieselöl in den Chishui Fluss kurz vor dem Zusammenfluss mit dem Wei ausgegossen. Der Wei ist ein Nebenarm des Gelben Flusses, aus dem Millionen Chinesen ihr Wasser beziehen. Bis Sonntag waren mehr als 700 Arbeiter damit beschäftigt, die Ölpest einzudämmen und die betroffene Gegend zu säubern. Zehntausende streckten sich der Ölpest über eine Länge von knapp 33 Kilometern Flussabwärts. Die Behörden warteten vor der Nutzung des Flusswassers. Die Pipeline verbindet die Hauptstraße der Provinzen Gansu und Henan miteinander und wird von der China National Petroleum Corp. betrieben.	1	1	1	1	1	1			1	1		
04.07.2009	Reaktorschmelzabch alnung im AKW Krümmel	Das Kernkraftwerk Krümmel ist am Samstagmittag durch eine Reaktorschmelzabch alnung vom Netz gegangen. Ursache war nach bisheriger Erkenntnis ein Kurzschluss in einem der Transformatoren.	1	1				1	1					
01.02.2002	Arcticstar - US-Öltanker im Kattegat freigeschleppt	Ein auf Grund geliefenes US-Öltanker Arcticstar ist am Morgen des 11. Februar 2002 im dänischen Kattegat freigeschleppt worden. Das 179 Meter lange Schiff kam mit Schlepperhilfe bei eisstehendem Hochwasser frei. Nach zwei früheren fehlgeschlagenen Rettungsversuchen in der Nacht weitere Teile der zunächst 55.000 Tonnen Öl auf ein anderes Schiff umgepumpt. Die für den US-Konzern Chevron fahrende Arcticstar hatte das Kattegat ohne Loten passiert. Der einwändige Tanker hatte sich zum ersten Mal am 7. Februar 2002 östlich der Insel Samsø festgefahren. Öl ist nach der Havarie nicht ausgelaufen.	1	1				1	1			1	1	
30.01.2000	Bala Mare	In der nordrumänischen Stadt Bala Mare bricht durch ein Unwetter und technische Fehler der Damm der Kläranlage von der rumänisch-ägyptischen Goldbach Auzul. 200.000 Kubikmeter zweiphasige Giftschlamm gelangen in die Theiß (zweitgrößter Fluß Ungarns) und von dort in die Donau. Das Delta der Donau, zuvor ökologisch intakt, ist bedroht. Die Giftschlamm haben ein immenses Fischsterben und Trinkwasserprobleme nach sich gezogen.	1	1				1	1			1	1	
10.09.2004	Bergung des Prestige-Öl abgeblieben	Knap zwei Jahre nach dem Untergang des Tankers «Prestige» vor der Nordwestküste Spaniens ist die Bergung des Rest-Öls aus dem Schiffswrack abgeschlossen worden. Das zweigeteilte Wrack des ursprünglich mit 77.000	1	1				1	1			1	1	

[siehe Anhang 1 Band Tabellarische Anhänge]

09.08.1974	Tankerunglück in der Magellanstraße	Am 9. August 1974 läuft der niederländische Tanker Metula in der Magellanstraße auf Grund. Rund 55.000 Tonnen Rohöl laufen aus.	1	1				1	1			1	1	
23.02.1980	Tankerunglück in der Bucht von Navarino	23.02.1980 - Der griechische Tanker "Ireneo Serenade" gerät nach einer Explosion in der Bucht von Navarino vor der Süd-Pelagosinseln mit etwa 100.000 Tonnen Erdöl an Bord in Brand und sinkt. Alle Küsten der Bucht werden von einer Ölpest betroffen.	1	1				1	1			1	1	
28.01.1989	Tankerunglück vor Kap Hoorn	Das argentinische Tank- und Versorgungsschiff "Bahia Paraiso" läuft südlich von Kap Hoorn auf einen Felsen und sinkt. Knapp 1.000 Tonnen Öl bilden an der bis dahin unberührten Küste der Antarktis einen Ölpeppich von 10 km Länge.	1	1				1	1			1	1	
24.08.1979	Thallium-Versuchung in Lengerich	Eine Zementfabrik vor Ort versucht die Umgebung mit dem giftigen Schwermetall Thallium. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden unbrauchbar, Bäume verlieren ihr Laub. Die Versuchung mit Phosphorverbindungen aus der Trüger- und Kampfstoffproduktion des Produktionslandes der Fabrik (in Hamburg) zieht den Tod eines Kindes nach sich.	1	1				1	1			1	1	
06.09.1979	Versuchung der chemischen Fabrik Stollberg	Durch ungenügende Mineralölger (Phosphat) vermehrt sich die Alge Chrysochromulina in den Meeren Norwegens explosionsartig. Das Leben in den oberen Meeresschichten erstickt.	1	1				1	1			1	1	
01.01.1988	Wasserbefischung in Norwegen	In dichtem Nebel sind nordwestlich von Dänemark der mexikanische Chemikaltanker "Tosca" und der unter Bahama-Flagge fahrende Benzintanker "Bona Fulmar" zusammengestoßen. Dabei wurde in den Rumpf der "Bona Fulmar" ein 34 cm großes Loch gerissen. Etwa 4.500 Kubikmeter Benzin flossen ins Meer. Der Rest wurde auf dem Schiff in andere Tanks umgepumpt. Wegen der raschen Verbundung von Benzin wird keine Gefährdung der Küsten befürchtet. Die "Tosca" fuhr in Ballast.	1	1				1	1			1	1	

Anhang

- Relevante Gesetze aus BGBl

Datum	Titel	Arbeitsschutz		Gefahrgut					Chemikalien				Umwelt					
		Arbeitsstättenverordnung	Arbeitsstättenverordnung	Verordnung über die Erhaltung der Gefährlichkeit	Binn	Luft	See	Straßenverkehr	Schiffsicherheit	Schiffsicherheit	Chemikalien- / Gefahrgutrecht	Abfallrecht / Ex-Schutz	Strahlenschutz und Kernenergiegesetz	Umweltmanagement / Abfallrecht	Energie / Naturschutz	Immissionsschutzrecht	Wasser- / Abwasserrecht	Abfallrecht
20.12.2013	Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV)													1				
16.12.2013	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APV)		1															
28.11.2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung	1																
10.12.2013	Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2020												1	1				
11.12.2013	Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zu hochborer Leistungen des Umweltbundesamtes nach der Trinkwasser-Verordnung (Trinkwasser-Gebührenverordnung - TrinkwGebV)															1		
06.12.2013	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (EMV-FTEKstV)	1																
05.12.2013	Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung																	1
25.11.2013	Bekanntmachung nach § 55 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes													1				
25.11.2013	Bekanntmachung nach § 10 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes													1				
18.11.2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung													1				
23.10.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge		1															
18.09.2013	Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1998 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt							1										
28.08.2013	Neufassung des Chemikaliengesetzes									1								
20.08.2013	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Emissionshandelsverordnung 2020 - EHV 2020)													1				
22.08.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen nach													1				

[siehe Anhang 2 Band Tabellarische Anhänge]

05.07.1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung										1			1				
07.07.1971	Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (VGA)										1			1				
18.04.1971	Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest																	
29.01.1971	Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche																	
17.11.1970	Verordnung über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes auf Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (4. DV Sprengstoffgesetz EWS)	1									1	1						
29.10.1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung										1	1						
29.10.1970	Neufassung der Atomanlagen-Verordnung										1	1						
29.10.1970	Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit										1	1						
07.10.1970	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes													1				
31.07.1970	Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen	1									1							
23.07.1970	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße			1														
09.07.1970	Verordnung zum Schutz gegen die Pittakose und Ornithose (Pittakose-Verordnung)																	
17.06.1970	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Abndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz (3. DV Sprengstoffgesetz)	1									1	1						
05.06.1970	Neufassung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten										1	1						
12.05.1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten										1	1						
29.04.1970	Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten																	

Datum	Überschrift	Erläuterung	Übergreifend					Arbeitsschutz			Gefahrgut			Chemikalien			Umwelt				Tier	
			Welchweithe	Medienwirksamkeit	Arbeitschutz	Gefahrgut	Öl	Schiffsicherheit	Chemikalien-/Gefahrstoffrecht	Anlagensicherheit / Störfallrecht / Ex-Schutz	Strahlenschutz und Kernenergie	Umweltmanagement/ Allg. Umweltschutz / Energie / Naturschutz	Immissionschutzrecht	Wasser- / Abwasserrecht	Abfallrecht	Bodenschutz	Tierseuchen / Infektionsschutz					
30.12.2009	Nordwestchina: Ölteppich auf einem Nebenarm des Gelben Flusses	In Nordwestchina in der Provinz Shaanxi sind am 29. Dezember 2009 aus einer defekten Pipeline rund 150 Kubikmeter Dieselöl in den Chishui Fluss kurz vor dem Zusammenfluss mit dem Wei ausgelaufen. Der Wei ist ein Nebenarm des Gelben Flusses, aus dem Millionen Chinesen ihr Wasser beziehen. Bis Sonntag waren mehr als 700 Arbeiter damit beschäftigt, die Ölpest einzudämmen und das betroffene Gebiet zu säubern. Zeitweise erstreckte sich der Ölteppich über eine Länge von knapp 33 Kilometern flussabwärts. Die Behörden warnten vor der Nutzung des Flusswassers. Die Pipeline verbindet die Hauptstädte der Provinzen Gansu und Henan miteinander und wird von der China National Petroleum Corp. betrieben.		1		1									1	1						
04.07.2009	Reaktorschnellabschaltung im AKW Krümmel	Das Kernkraftwerk Krümmel ist am Samstagmittag durch eine Reaktorschnellabschaltung vom Netz gegangen. Ursache war nach bisheriger Erkenntnis ein Kurzschluss in einem der Transformatoren.	1		1																	
01.02.2002	Acushnet - US-Öltanker im Kattegat freigeschleppt	Ein auf Grund gelaufene US-Öltanker Acushnet ist am Morgen des 11. Februar 2002 im dänischen Kattegat freigeschleppt worden. Das 179 Meter lange Schiff kam mit Schlepperhilfe bei einsetzendem Hochwasser frei. Nach zwei früheren Fehlschlägen hatten Bergungsmannschaften in der Nacht weitere Teile der zunächst 35.000 Tonnen Öl auf ein anderes Schiff umgepumpt. Die für den US-Konzern Chevron fahrende Acushnet hatte das Kattegat ohne Lotsen passiert. Der einwandige Tanker hatte sich zum ersten Mal am 7. Februar 2002 östlich der Insel Samsø festgefahren. Öl ist nach der Havarie nicht ausgelaufen.		1		1									1	1						
30.01.2000	Baia Mare	In der nordrumänischen Stadt Baia Mare bricht durch ein Unwetter und technische Fehler der Damm der Kläranlage von der rumänisch-australischen Goldfabrik Aurul. 100 000 Kubikmeter zyanidhaltige Giftschlamm gelangen in die Theiß (zweitgrößter Fluß Ungarns) und von dort in die Donau. Das Delta der Donau, zuvor ökologisch intakt, ist bedroht. Die Giftschlamm haben ein immenses Fischsterben und Trinkwasserprobleme nach sich gezogen.	1		1					1	1				1	1						
10.09.2004	Bergung des Prestige-Ols abgeschlossen	Knapp zwei Jahre nach dem Untergang des Tankers «Prestige» vor der Nordwestküste Spaniens ist die Bergung des Rest-Ols aus dem Schiffswrack abgeschlossen worden. Das zweigeteilte Wrack des ursprünglich mit 77 000 Tonnen Öl beladenen Unglückstankers liegt in fast 4000 Metern Tiefe auf dem Boden des Atlantiks. Der Untergang des Tankers am 19. November 2002 hatte die größte Umweltkatastrophe in der Geschichte Spaniens verursacht. Mehr als 3000 Kilometer Küste wurden verseucht. Etwa 1.500 Tonnen konnten nicht aus dem Wrack geborgen werden. Weitere Tausende Tonnen der giftigen Fracht haben sich als zäher Teppich über den Meeresboden gelegt und bilden dort nach WWF-Ansicht das schwerwiegendste Zukunftsproblem der Katastrophe	1		1					1	1				1	1						
17.06.2009	Brand auf der Nordseeinsel Mellum	Aus ungeklärter Ursache brach am 17. Juni 2009 ein Flächenbrand auf der unbewohnten Nordseeinsel Mellum aus und sorgte für einen Großeinsatz verschiedener Feuerwehren aus dem Landkreis Friesland, der Wasserschutzpolizei und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Geschätzte 25 ha Fläche mit Salzwiesen, Dünenvegetation und Gebüsch sind verbrannt. Auf diesen Flächen brüteten etwa 1000 Vogelpaare. Die Gelege dieser Vögel sind vollständig zerstört. Die Flammen zerstörten unter anderem die Hauptbrutgebiete des Wiesenpiepers, der Silbermöwen und der Austernfischer.	1		1										1							1
28.06.2007	Brand im AKW Krümmel		1		1										1	1						
26.12.1999	AKW Gundremmingen	Aufgrund des Orkans über Süddeutschland wurden sicherheitshalber der Reaktorblock B abgeschaltet und der Reaktorblock C von 1300 auf 500 Megawatt Leistung heruntergefahren. Erst am Abend wurde der Reaktorblock C wieder hochgefahren und um 21:23 Uhr konnte auch Reaktorblock B wieder in Betrieb genommen werden. An der Anlage (und durch sie) sind dank dieser Vorsichtsmaßnahmen keine Schäden entstanden.	1		1										1	1						
29.10.2009	Brand in einem Öllager in Indien	In einem riesigen Öllager in der Nähe der nordindischen Stadt Jaipur ist am 29. Oktober ein Großfeuer ausgebrochen. Mindestens 11 Tanks mit 8 Millionen Litern Öl gerieten in Brand. Nach vergeblichen Löschversuchen entschieden die Behörden das Feuer niederbrennen zu lassen.		1		1		1			1	1			1	1						
02.10.2006	Bulgarien: Ölteppich auf der Donau	Ein 140 km langer Ölteppich, der aus einer Ölversorgungsleitung in Prahovo in Serbien stammt, verschmutzt die Donau flussabwärts auf bulgarischem Gebiet. Der Ölteppich konnte ungehindert fließen, ohne dass die serbischen Behörden einen grenzübergreifenden Notfallinsatz für die Donau eingeleitet hätten. Bulgarien warnte seine Bevölkerung vor der Wassernutzung; Tiere sollten das Wasser nicht trinken, Felder damit nicht bewässert und keine Fische aus dem Fluss gegessen werden.	1		1					1	1				1	1	1	1				
21.09.2001	Chemieexplosion in Toulouse	Am 21. September 2001 ereignete sich in der Düngemittel-Fabrik AZF (Azote Fertilisants) im französischen Toulouse eine schwere Explosion von Ammoniumnitrat in einer Deponie für chemische Abfälle.	1		1										1	1		1				
04.10.2010	Chemieunfall in Ungarn	Am 4. Oktober 2010 um 12:10 Uhr ergossen sich etwa 600 000 bis 700 000 Kubikmeter giftiger Retschlamm aus einem Rückhaltebecken der ungarischen Aluminium Produktions- und Handels AG (MAL AG), nahe der Stadt Ajka, in die Umgebung. Drei Ortschaften, landwirtschaftliche Nutzflächen und die Gewässer wurden verseucht.	1		1										1	1	1	1				1
06.02.2010	Container mit giftigen Chemikalien vor der schwedischen Küste versunken	Das finnische Frachtschiff Linda hat am 6. Februar 2010 auf seiner Fahrt von Rotterdam nach St. Petersburg auf See drei Frachtcontainer südlich der Insel Gotland verloren. Laut Frachtgutliste enthielt mindestens ein Container für die Meeresumwelt gefährliche Chemikalien.	1		1					1	1	1			1	1						
20.04.2010-19.09.2010	Deepwater Horizon Ölkatastrophe	Die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko 2010 ist die bisher schwerste marine Umweltkatastrophe in der Geschichte. Die Deepwater Horizon war eine Explorations-Ölbohrplattform im Golf von Mexiko. Am 20. April 2010 kam es zu einer Explosion, bei der die Plattform in Brand geriet und zwei Tage später versank. Das ausströmende Öl führte zur Ölpest im Golf von Mexiko, eine der bisher schwersten Umweltkatastrophen dieser Art. Vom 20. April bis zum 15. Juli 2010 sind aus dem Bohrloch etwa 700 Millionen Liter Öl ausgetreten.		1	1						1	1			1	1						
06.07.2007	Die Überschwemmungen in England und Wales im Sommer 2007	Stark- und Dauerregeneignisse hervorgerufen durch außergewöhnliche Wetterbedingungen führten im Juni und Juli 2007 in Teilen des Vereinigten Königreiches zu ausgedehnten Überschwemmungen. Ein ausgedehntes Tiefdruckgebiet aus dem Westen vom Atlantik kommend, hatte sich über Teilen von Wales und England festgesetzt.	1		1										1							
28.08.2008	ECURIE Warmmeldung aus Belgien über Freisetzung von radioaktivem Iod	Am 28. August um 23:31 Uhr erhielt die Europäische Kommission eine ECURIE-Warmmeldung aus Belgien über einen radiologischen Störfall im Institut National de Recherche Chimique (INER) in Fleurus. Aus der Anlage war gasförmiges Iod-131 freigesetzt worden. Am 26. August war diese Freisetzung als Vorfall der Stufe 3 der internationalen INES-Skala eingestuft worden. Auf der Grundlage der Analyse von Umweltproben ergriff die belgische Nuklearaufsichtsbehörde nun Schutzmaßnahmen, insbesondere Beschränkungen des Verzehrs vor Ort erzeugter Lebensmittel (Gemüse und Milch).	1		1										1	1	1					
13.11.2005	Explosionen in einer Chemiefabrik in Jilin, China	Am 13. November 2005 wurde in der Stadt Jilin durch eine Serie von Explosionen im Chemiewerk der Jilin Petroleum and Chemical Company der Songhua-Fluss mit Benzol und Nitrobenzol stark verseucht. Nach offiziellen Angaben wurden etwa 100 Tonnen Benzol in den Fluss ausgestoßen und ein 80 Kilometer langer Giftteppich entstand auf dem Fluss.		1	1										1	1						
31.07.2009	Frachter läuft vor der norwegischen Küste auf Grund	Vor der Südküste Norwegens ist am 31. Juli der Frachter Full City, der in Panama registriert ist, bei stürmischer See auf Grund gelaufen. Nun droht dem Skagerrak eine Ölpest. Wie die Regionalbehörden des Bezirks Telemark mitteilen, hat das ausgelaufene Dieselöl bereits einen Küstenstreifen nahe der Stadt Langesund erreicht. Der 167 Meter lange Frachter war mit 1.100 Tonnen Öl beladen.	1		1						1	1			1	1						

31.05.2003	Frachterkollision vor der dänischen Insel Bornholm	Am 31. Mai 2003 kollidierte der chinesischen Frachter Fu Shan Hai mit dem polnischen Containerschiff Gdynia etwa 40 km südwestlich von Schweden und 4,5 km nördlich vor der dänischen Ostseeinsel Bornholm (Hammer Odde). Der Frachter Fu Shan Hai sank 68 Meter tief auf den Grund der Ostsee. Die Fu Shan Hai hatte 60 000 Tonnen Pottasche und rund 1700 Tonnen schweres Maschinöl, 110 Tonnen Dieselloil und 35 Tonnen Schmieröl an Bord.	1	1						1	1									
08.12.2004	Frachterunfall im Naturpark Alaska Maritime	Naher der Aleuten-Inselgruppe in Alaska lief der malaysische Frachter "Selendang Ayu" auf Grund und brach auseinander. An Bord befanden sich etwa 1,8 Millionen Liter Schweröl (IFO 380) und 70 000 Liter Schiffsdiesel. Ein Wintersturm und der schlechte Zustand des Schiffswracks behinderten die Bergungsarbeiten. Der mittlere Tank zerbrach und etwa 160.000 Liter Schweröl sind sofort ins Beringmeer ausgelaufen. Die gesamte ausgelaufene Ölmenge bleibt zunächst ungewiss. Das Gebiet des Nordpazifiks und des Beringmeers ist der Naturpark Alaska Maritime, Lebensraum von bedrohten Seevögeln, Seelöwen, Robben, Seeottern und Walrüssern. Erst vor 15 Jahren lief umweil die Exxon Valdez auf Grund und verursachte eine Katastrophe mit irreversiblen Folgen.		1	1					1	1			1	1					
11.03.2009	Frachtschiffunfall vor Australien	Das Containerschiff Pacific Adventurer geriet am 11. März 2009 bei rauher See vor der Ostküste Australiens in der Nähe von Brisbane in Schwierigkeiten. Es verlor 31 Container mit Ammoniumnitrat, das zur Herstellung von Dünger und Sprengstoff verwendet wird. Einer der Container beschädigte beim Herunterfallen einen Tank. 20 Tonnen Öl liefen aus.		1	1					1	1	1		1	1					
01.12.2009 02.12.2009	Französisches Kernkraftwerk nach Störfall abgeschaltet	Einer der vier Reaktoren des französischen Kernkraftwerks Cruas ist in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember 2009 aufgrund einer Störung des Kühlsystems abgeschaltet worden. Ursache für den Störfall waren laut Behörden pflanzliche Abfälle in der Rhône, welche die Kühlwasserzufuhr verstopften. Der Vorfall wurde von der französischen Atomaufsichtsbehörde Autorité de Sûreté Nucléaire (ASN) als Störfall in der INES-Kategorie 2 eingestuft.	1	1	1					1	1			1	1					
20.05.2010	Gefährlicher Chemikalienfund in NRW	Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 20. Mai 2010 die sofortige Stilllegung der Firma Envio im Dortmunder Hafen verfügt. Ausgangspunkt für die Schließungsanordnung waren die Ergebnisse der Ende April vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) auf dem Envio-Betriebsgelände genommenen Kehrsproben. Die in den Proben festgestellte PCB-Belastung übersteigt den tolerablen Wert um ein Vielfaches – und dies nicht nur in den Werkshallen, sondern auch auf dem Freigelände. Ebenso wurde eine Belastung mit Dioxinen und Furanen festgestellt. Bereits am 5. Mai 2010 waren Betriebsstelle der Firma stillgelegt worden.	1	1	1					1	1			1	1					
15.01.2008	Griechischer Frachter im Ärmelkanal gesunken	Ein griechischer Frachter geriet am 13. Januar 2008 im Ärmelkanal in Seenot. Der Frachter sank schließlich am 15. Januar in den frühen Morgenstunden bei schwerer See rund 40 Kilometer vor der Landzunge Portland Bill im Süden Englands. Die Ice Prince hat 5300 Tonnen Holz und zudem geschätzte 313 Tonnen Treibstoff an Bord.	1	1	1					1	1			1	1					
11.12.2005	Großbrand im Tanklager Buncefield	Auslöser des Großbrandes am 11. Dezember im Tanklager Buncefield in Hemel Hempstead in der Nähe von London war die Überfüllung eines Lagertanks über eine Pipeline. Es kam dadurch zu einer Freisetzung von ca. 300 Tonnen unverleitetem Benzin. Das sich bildende Benzin-Luft-Gemisch explodierte und führte zu erheblichen Gebäudeschäden und Beschädigungen an anderen Tanks des Lagers. Dies führte zu weiterem Austritt von Mineralölprodukten und damit zu dem Großbrand. Durch die Explosion und den Brand wurden 43 Menschen verletzt. Ca. 2000 Anwohner wurden vorsorglich evakuiert. Die Auswirkungen insbesondere auf Boden und Grundwasser durch die intensiven Löschmaßnahmen und sowie ausgelaufene Mineralölprodukte waren so erheblich, dass die zuständigen britischen Behörde das Ereignis als Störfall an die EU-Kommission gemeldet hat. Daneben kam es zu schweren vorübergehenden Luftbelastungen durch die massive Rauchentwicklung.	1	1	1					1	1			1	1					
23.10.2009	Großbrand in Erdölraffinerie in Puerto Rico	Auf der Karibik-Insel Puerto Rico ist am 23. Oktober 2009 nach einer schweren Explosion in einer Erdöl-Anlage ein Großbrand ausgebrochen. Die durch die Explosion verursachte Erschütterung erreichte Behördenangaben zufolge eine Stärke von 2,8 auf der Richterskala. Das Feuer brandte mehrere Tage. Hunderte Anwohner wurden evakuiert.		1	1						1	1		1	1					
26.08.2009	Gulser Ana: Ölkatastrophe nach Schiffshavarie vor Madagaskar	Das türkische Frachtschiff MS Gulser Ana ist mit 39 000 Tonnen Phosphat, 700 000 Liter Motoröl, 500 000 Kubikmeter Diesel sowie einer unbekanntenen Menge Schweröl am 26. August drei Kilometer vor der Südspitze Madagaskars havariert. Diesel, Öl und ein Teil der Phosphatladung gelangten ins Meer und verschmutzten die angrenzenden Küsten in einer der ökologisch wertvollsten Regionen der Erde.		1	1					1	1			1	1					
12.08.2002	Jahrhunderthochwasser in der Elbe	Extreme Niederschläge im Elbeinzugsgebiet haben im August 2002 zu einem der verheerendsten Hochwasserereignisse an der Elbe und an einigen ihrer Nebenflüsse geführt. Ein Teil des Elbeinzugsgebiets wurde in kurzer zeitlicher Abfolge von zwei Starkniederschlagsereignissen erfasst, wodurch die Hochwasserabflüsse beim zweiten Niederschlagsereignis deutlich erhöht wurden. Die Niederschläge überstiegen in einigen Gebieten alle bisher gemessenen Werte. Der offiziell bezifferte Gesamtschaden in der Summe beider Staaten liegt bei rund 11,3 Mrd. EUR. Dies ist der bisher höchste Schaden, der als Ergebnis von Flusshochwassern in Mitteleuropa zu verzeichnen ist. 38 Menschenleben sind zu beklagen.	1	1	1									1	1					
16.06.2010 23.06.2010	Jebel al-Zayt Ölpest	Am 16. Juni 2010 tritt an der Bohrsinsel Jebel al-Zayt im Roten Meer nördlich von El Gouna ein Leck auf. Erdöl tritt aus und treibt auf die ägyptische Küste zu. Die Öffentlichkeit wird von dem Vorfall zunächst nicht informiert. Der Ölpeppich trifft auf die Küsten bei El Gouna und Hurgahda und verschmutzt die Strände nach Medienangaben auf einer Länge von 160 Kilometern. Nach Berichten der regionalen Umweltorganisation HEPCA ist ein Naturschutzgebiet rund 100 Kilometer nördlich von Hurgahda besonders stark von den Ölverschmutzungen betroffen. Am 23. Juni meldet HEPCA, dass das Leck abgedichtet ist. wurde am 23. Juni 2010 abgedichtet.		1	1						1	1		1	1					
03.04.2010	Kohlefrachter havariert vor Great Keppel Island, Australien	Der chinesische Kohlefrachter Shen Neng 1 lief am 3. April 2010 auf dem Great Barrier Reef vor Australien auf Grund. Der Frachter war etwa 70 Kilometer östlich von der Great-Keppel-Insel entfernt. An Bord hatte das Schiff 65.000 Tonnen Kohle und 950 Tonnen Öl.		1	1					1	1			1	1					
12.08.2007	Kollision zwischen einem Doppel-Hüllen-Öltanker und dem Frachter New Flame	Vor der Küste von Gibraltar kam es am 12. August 2007 zu einer Kollision zwischen dem Doppel-Hüllen-Öltanker Torm Gertrud und dem Massentrachter New Flame. Infolge des Zusammenstoß versank der Frachter New Flame teilweise. Am 22. Dezember 2007 zerbrach das Wrack nach erfolglosen Bergungsversuchen in zwei Teile. Am 11. Februar 2008 versank das Wrack bei einem Sturm fast vollständig. Mehrfach wurde durch das austretende Öl die Küste in der Gegend der spanischen Hafenstadt Algeciras mit Ölschlamm verdeckt.		1	1					1	1			1	1					
23.11.2007	Kreuzfahrtschiff rammt Eisberg in der Antarktis und sinkt	Am 23. November 2007 sank das Kreuzfahrtschiff Explorer nahe der Südlichen Shetlandinseln nach einer Kollision mit einem Eisberg 25 Meilen südöstlich der Penguin Island in der Bransfieldstraße in 1300 Meter Tiefe.		1	1						1			1						
04.06.2008	Kühlmittelverluststörfall I Krsko	Am 4. Juni 2008 um 15:07 Uhr kam es zu einem Kühlmittelverluststörfall im Kernkraftwerk Krsko im Hauptkühlsystem war Kühlwassigkeit ausgetreten und die Reaktorleistung daraufhin gedrosselt worden. Der Reaktor wurde heruntergefahren und um 20:10 Uhr komplett abgeschaltet. Der Vorfall wurde als „ungewöhnlich“, der niedrigsten Gefahrenstufe, eingestuft.	1	1	1		1						1	1						
21.08.2009 03.11.2009	Montara Ölpest	Am 21. August 2009 begann die Montara Offshore-Ölplattform in der Timorsee (ein großes Nebenmeer des Indischen Ozeans) nordöstlich von Australien Öl zu verlieren. Zehn Wochen lang liefen mehr als zwei Millionen Liter Öl ins Meer und bildeten einen etwa 2000 Quadratkilometer großen Ölpeppich. Seit Anfang November ist das Bohrloch wieder verschlossen und der Ölaustritt damit gestoppt.		1	1					1	1			1	1					
21.06.2008	MV Princess of Stars hatte Pestizide an Bord	Die während des Taifuns Fengshen am 21. Juni 2008 vor den Philippinen gesunkene Fähre Princess of the Stars hatte neben anderen Chemikalien zehn Tonnen von dem hochgiftigen Pestizid Endosulfan an Bord.		1	1					1	1	1		1	1					
27.07.2010	Neues Ölleck im Golf von Mexiko	Ein Lastschiff ramnte am 27. Juli 2010 vor der Küste des US-Bundesstaats Louisiana eine 2008 stillgelegte Öl-Plattform. Eine Fontäne aus Öl und Gas schoss aus dem Leck etwa 30 Meter in die Höhe. Das Leck befindet sich in der Barataria-Bucht rund 100 Kilometer südlich von New Orleans. Barataria Bay ist ein ökologisch besonders empfindliches Gebiet, das bereits durch das Öl aus dem Leck der explodierten BP-Plattform Deepwater Horizon verschmutzt wurde.		1	1					1	1			1	1					

13.07.2006-15.07.2006	Ölkatastrophe an der libanesischen Küste	Am 13. und am 15. Juli 2006 wurde im Rahmen des Nahostkonfliktes das Kraftwerk von Jieh bombardiert. Teile der mit Dieselöl gefüllten Treibstofftanks entzündeten sich und brannten mehrere Tage lang. Als Folge der Angriffe flossen etwa 30.000 Tonnen schweres Dieselöl direkt in das Mittelmeer.	1	1							1	1								
27.02.2009	Ölkatastrophe im ecuadorianischen Regenwald	Bei einem Bruch der zweitgrößten Schweröl-Pipeline in Ecuador sind 14.000 Barrel (2,226 Millionen Liter) Öl ausgetreten und haben den Santa Rosa-Fluss im Antriebsgebiet des Landes verschmutzt. Betreiber der Pipeline ist das Konsortium OCP. Nach der Entdeckung des Bruchs am 27. Februar wurden die Ölpumpen abgestellt. Das ausgelaufene Schweröl hatte jedoch den Fluss bereits weitläufig verschmutzt.	1	1					1					1	1					
16.07.2000	Ölkatastrophe im Süden Brasiliens	Aus einer geborstenen Pipeline des staatlichen Ölkonzerns Petrosbras fließen 700 km südwestlich von Rio de Janeiro rund 4 Mio. Liter Rohöl in die Flüsse Barigui und Iguaçu. Der Iguaçu fließt durch den Nationalpark Iguaçu Falls. Der mehrere Zentimeter dicke Ölteppich führt zu einem massiven Fisch- und Vogelsterben. Außerdem ist die Wasserversorgung einiger Städte bedroht. In Gefahr waren auch die Iguaçu-Wasserfälle selbst, eine der bekanntesten Touristenattraktionen des Landes. Mit schwimmenden Barrieren soll der Ölteppich aufgehalten und dann abgesaugt werden. Dem Ölkonzern wurde eine Strafe in zweistelliger Mio. Höhe auferlegt.	1	1					1					1	1					
26.07.2010	Ölkatastrophe in Michigan	Nach dem Bruch einer Ölleitung im US-Bundesstaat Michigan sind mehr als 3,3 Millionen Liter Öl in Erdreich und in den angrenzenden kleinen Fluss Talmadge geflossen. Ein Teil des Öl gelangte in den Kalazoo Fluss, der in den Michigan See mündet. Die US-Umweltbehörde EPA teilte mit, dass Marschland, Acker, Wohn- und Gewerbegebiete bereits von der Ölpest betroffen sind. Die Pipeline verläuft zwischen dem US-Bundesstaat Indiana und Ontario in Kanada. Das Leck wurde am 26. Juli 2010 entdeckt. Die Pipeline wurde inzwischen von dem Betreiber Enbridge Energy Partners abgeschaltet. Nach Unternehmensangaben sind 3,1 Millionen Liter Öl ausgelaufen, die Regierung spricht allerdings von 3,3 Millionen.	1	1					1					1	1					
11.08.2006	Ölkatastrophe vor den Philippinen	Das Tankschiff Solar sank am 11. August 2006 vor der Küste der philippinischen Insel Guimaras (Philippinen) mit ca. 2000 Tonnen Schweröl an Bord. Hunderte Kilometer Küstenlinie sind durch das ausgelaufene Öl verseucht worden.	1	1					1	1				1	1					
12.01.2007	Ölkatastrophe vor der Westküste Norwegens	Vor der norwegischen Westküste lief am Wochenende bei schwerem Unwetter der zyprische Frachter Server auf und brach in zwei Teile. Dabei liefen 370 Tonnen Schweröl aus, von denen ein Drittel bis Sonntag abgetragen werden konnte. Hunderte Vögel sind durch den Ölteppich vom Tode bedroht.	1	1					1	1				1	1					
26.12.2007	Ölpest an Patagoniens Stränden	Ein Ölteppich unbekannter Ursache wurde am 26. Dezember 2007 vor der Küste der patagonischen Provinz Chubut entdeckt. Argentinischen Medien zufolge ist der Ölteppich ca. drei Kilometer breit und 40 Kilometer lang. Von den Auswirkungen des Ölpest sind hunderte von Vögeln betroffen. Die Region beheimatet eine artenreiche Tierwelt wie z.B. die Patagonische Dampfschiffente und die Magellanpinguine u.a., die laut IUCN (World Conservation Union) als nahezu vom Aussterben bedrohte Tierarten gelten.	1	1					1	1				1	1					
23.02.2010	Ölpest im italienischen Fluss Lambro	Nach einem Sabotageakt sind aus einer stillgelegten Raffinerie der Firma Lombarda Petroli in Villasanta bei Monza nördlich von Mailand viele tausend Kubikmeter Alt- und Heizöl in den Fluß Lambro gelaufen.	1	1										1	1	1				
16.07.2010	Ölpest in Dalian, China	Nach der Explosion zweier Erdöl-Pipelines in der chinesischen Hafenstadt Dalian am 16. Juli 2010 hat sich ein 435 Quadratkilometer großer Ölteppich gebildet. Nach ersten Schätzungen sind 1.500 Tonnen Öl ins Gelbe Meer geflossen. Laut Medienberichten ereignete sich das Unglück, als ein libanesischer Tanker Rohöl im Hafen ablad.	1	1			1							1						
12.12.2007	Ölpest in der Nordsee	Am 12. Dezember 2007 ereignete sich im Stratford A Ölfeld (160 Kilometer westlich von Bergen, Norwegen) beim Beladen des britischen Tankers Navion Britannica ein schwerer Ölunfall. Eine Pipeline, die das Öl von der Plattform zu einer Ladeboje transportierte, schlug leck. Das Leck wurde erst bemerkt, als bereits 4000 Tonnen Öl ausgelaufen waren.	1	1					1	1				1	1					
02.08.2009	Ölpest vor der Küste Norwegens	Dieselöl aus dem havarierten Frachter Full City bedroht immer größere Teile von Norwegens Südküste. Einsatzkräfte der Küstenwache versuchten, besonders gefährdete Küstenstreifen und Inseln mit Seevögel-Kolonien zu schützen. Laut der Umweltorganisation WWF ereignete sich das Unglück mitten im Vogelschutzgebiet Lille Sastein.	1	1					1	1				1	1					
07.11.2007	Ölpest vor San Francisco	Das Containerschiff Cosco Busan hatte am 7. November bei dichtem Nebel einen Brückenpfeiler der San Francisco - Oakland Bay Bridge gerammt. Durch ein Leck im Rumpf des Frachters liefen mehr als 220.000 Liter Öl aus.	1	1					1	1				1	1					
28.02.2009	Öltanker im Hafen von Dubai in Flammen	Nach einer Kollision mit einem Containerschiff ist ein Öltanker in Brand geraten. Das Unglück ereignete sich in einem Zufahrtskanal des Oschebel-Ali-Hafens. Der Hafen liegt am Südweststrand von Dubai in Richtung von Abu Dhabi. Der Tanker hat 30.000 Tonnen Öl an Bord, das aus dem Iran in die Vereinigten Arabischen Emirate verschifft werden sollte.	1	1					1	1				1	1					
11.11.2007	Öltankerunfall in der Straße von Kertsch	Am 11. November 2007 brach ein Sturm den russischen Tanker Volgoneft-139 in der Straße von Kertsch auseinander, wobei mindestens 1300 Tonnen Schweröl ausliefen. Die Straße von Kertsch ist eine Meeresenge in Osteuropa, die das Schwarze Meer mit dem Asowschen Meer verbindet.	1	1					1	1				1	1					
16.03.2008	Ölteppich auf der Loire	Aus der Ölraffinerie in Donges an der Mündung der Loire westlich von Nantes sind am Sonntag den 16. März 2008 geschätzte 400 Tonnen Heizöl in den Fluss gelaufen. Ursache war der Bruch einer Rohrleitung beim Entladen eines Tankers.	1	1			1							1	1					
14.02.2009	Ölteppich vor der irischen Küste West Corks	Am 14. Februar 2009 entdeckte die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) mit Hilfe eines Satellitenüberwachungssystems einen Ölteppich etwa 80 km südöstlich von Fastnet Rock vor der irischen Küste West Corks. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich zwei russische Schiffe in diesem Gebiet. Die ausgelaufene Menge Öl wurde auf 400 bis 500 Tonnen geschätzt.	1	1					1	1				1	1					
07.08.2009	Rohöl verseucht französisches Naturschutzgebiet	Aus einer geborstenen unterirdischen Pipeline des Betreibers SPSE sind am 7. August 2009 4000 Kubikmeter Rohöl in das Naturschutzgebiet Coussoules de Crau am Rande der Camargue geflossen und haben zwei Hektar Erdreich verseucht. Die französische Regierung bezeichnete das Ausmaß als ökologisches Disaster. In dem Naturschutzgebiet östlich von Arles leben zahlreiche Arten, die aus afrikanischen Steppengebieten dorthin gelangten, darunter seltene Vögel und Heuschrecken.	1	1				1						1	1					
23.12.2009	Schlepper läuft auf Bligh Riff im Prinz-William-Sund auf	Zwei Jahrzehnte nach der Exxon Valdez Katastrophe lief am 23. Dezember 2009 ein Schlepper einer Einsatzgruppe zur Verhinderung von Tankerunglücken an der gleichen Stelle im Prinz-William-Sund auf. Die "Pathfinder" hatte nach Angaben der Küstenwache gerade die Suche nach für den Schiffsverkehr gefährlichen Eisschollen im Prinz-William-Sund beendet und befand sich auf der Rückfahrt zum Hafen in Valdez. Bei dem Unfall wurden zwei Treibstofftanks des 41 Meter langen Schleppers beschädigt, die den Angaben zufolge etwa 127.000 Liter Dieseltreibstoff enthielten. Wie viel davon auslief, war nicht bekannt. Aber es bildete sich ein Ölteppich von etwa fünf Kilometer Länge und 30 Meter Breite.	1	1					1	1				1	1					
23.01.2009	Ölunfall im Hafen von Port Arthur, Texas	Nach Angaben der US Küstenwache sind am 23. Januar 2010 im Hafen Port Arthur des US-Bundesstaates Texas nach einer Kollision eines Schleppers mit dem Tanker Eagle Otome geschätzte 1,7 Millionen Liter Erdöl ausgelaufen.	1	1					1	1				1	1					
07.12.2007	Ölunfall vor Südkorea	Am 7. Dezember 2007 ereignete sich ein schwerer Tankerunfall vor der Westküste Südkoreas südlich von Seoul. Nach einer Kollision des Tankers Hebei Spirit mit dem Frachtkahn Samsung 1 liefen mindestens 10.000 Tonnen Öl ins Gelbe Meer.	1	1					1	1				1	1					
24.07.2009	Reaktorschneblabschaltung im Kraftwerk Emsland	Am 24. Juli 2009 gegen 3:08 Uhr morgens wurde das Kernkraftwerk Emsland durch Auslösung einer Überwachungseinrichtung am Stufenschalter eines Maschinentransfos vom Netz getrennt. Diese Überwachungseinrichtung dient dazu, den Stufenschalter des Maschinentransfos vor Schäden zu schützen. In der Folge wurde auch eine Reaktorschneblabschaltung ausgelöst. Nach der internationalen Skala zur Bewertung von Vorkommnissen (INES) ist es der Stufe 0 (unterhalb der Skala = keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung) zuzuordnen.	1	1			1							1	1					
11.05.2009	Schiffshavarie vor der Bärensee	Das Kühlschiff Petrozvodsk der russischen Fischereiflotte ist in der Barentssee am 11. Mai 2009 verunglückt. Das Schiff lief an der Bäreninsel auf Klippen auf und wurde dabei schwer beschädigt. Die Stützländer der Region werden von zahlreichen Seevögelkolonien bewohnt. Die norwegischen Behörden befürchten, dass Austreten von Dieselöl könnte die Meeresvögelkolonien bedrohen. Die Bäreninsel und die umliegenden Gewässer in einer angrenzenden Zone von 12 Seemeilen sind Naturschutzgebiet.	1	1					1	1	1			1	1					

25.05.2010	Schiffsunfall vor der Küste Singapurs	Am 25. Mai 2010 sind der in Malaysia registrierte Öltanker Bunga Kelana 3 und das im Inselstaat Vincent und die Grenadinen registrierte Frachtschiff MV Wally zusammengestoßen. 2000 Tonnen Öl liefen ins Meer. Der Zusammenstoß ereignete sich in der Straße von Singapur, 13 km südöstlich des Luftwaffenstützpunktes Changi Air Base East.	1	1					1	1				1	1					
04.12.2008	Schiffunglück in der Antarktis: MV Ushuaia läuft auf	Am 4. Dezember 2008 lief das Antarktis-Kreuzfahrtschiff MV Ushuaia am Eingang der Wilhelmina Bay nahe Cape Anna in der NW Antarktis auf Grund. Zwei Dieseltanks waren beschädigt, aus denen Treibstoff ins Meer auslief. Das so verseuchte Gebiet wurde auf ca. 50 x 300 m geschätzt.		1	1				1	1				1	1					
01.05.2002 - 30.02.2003	Seehund-Seuche in der Nordsee	Die Seuche trat zunächst in Dänemark, später auch in Schweden, Norwegen und in den Niederlanden auf. Ende Juli erreichte sie auch Deutschland, breitet sich weiter aus und hat jetzt nahezu alle Anrainerstaaten der Nordsee und das Kattegatt erfasst. Schätzungsweise mehr als 10000 Seehunde, davon über 2000 an der deutschen Nordseeküste, fielen ihr bislang zum Opfer. Vor Beginn der Epidemie wurde der Bestand in der Nordsee auf rund 30.000 Tiere, im Wattenmeer auf rund 20.000 Tiere geschätzt.	1		1									1						1
25.07.2006	Störfall im Atomkraftwerk Forsmark	Am 25.7.2006 verursachte ein Kurzschluss im externen Hochspannungsnetz Probleme im Notstromsystem des Atomkraftwerks Forsmark (Schweden). Dadurch war die vollständige Kühlwasserversorgung des Reaktors nicht mehr gewährleistet, und es sind Anzeigen und Regler ausgefallen. Die Betriebsmannschaft hatte den Reaktor während mehr als 20 Minuten nicht vollständig unter Kontrolle. (Stufe 2 der siebenstufigen internationalen Skala (International Nuclear Event Scale, INES))	1		1					1	1									
07.07.2008	Störfall in Tricastin, Frankreich	Overnight between July 7-8, 2008, an overflow occurred in a tank containing natural uranium. Some of this solution flowed onto the floor of the facility and into the rainwater system.	1		1					1	1									
27.12.2009	Störung im AKW Fessenheim (Frankreich)	Nach einem Vorfall in Frankreichs ältestem Atomkraftwerk Fessenheim haben Umweltschützer erneut die sofortige Abschaltung der Anlage gefordert. Am 26. Dezember 2009 war ein Reaktor für Wartungsarbeiten vom Netz genommen worden und sollte am nächsten Tag wieder in Betrieb gehen. Wegen Problemen im Kühlkreislauf bleibt dieser jedoch vorerst abgeschaltet. Dies teilte die französische Atomaufsichtsbehörde ASN mit und stufte den Zwischenfall auf Stufe 1 der internationalen Meldeskala INES ein.	1		1					1	1									
21.11.2009	Strahlenleck im Kernkraftwerk Three Mile Island	In einer stillgelegten Einheit des Kernkraftwerks Three Mile Island bei Harrisburg/Pennsylvania kam es bei Wartungsarbeiten am 21. November 2009 zum Austritt von Radioaktivität. 150 Angestellte wurden nach Hause geschickt. Eine Gefahr für Gesundheit und Umwelt bestand laut Betreiber nicht. Der Strahlenunfall sei durch das Ventilatorsystem der Anlage verursacht worden.		1	1					1	1									
29.03.2001	Tankerunglück in der Ostsee	In der Nacht zum 29. März rammt der Tanker "Baltic Carrier" einen Zuckerfrachter. Nun bedroht ein 15 km langer Ölteppich auf der Ostsee zehntausende Vögel und ganze Fischschwärme.	1		1				1	1				1	1					
04.11.2000	Tankerunglück in Hafen von Sao Sebastiao (Brasilien)	The oil tanker Virginia II spills 86,000 litres of crude oil into the ocean at the Port of Sao Sebastiao (Brazil).		1	1				1	1				1	1					
16.01.2001	Tankerunglück Jessica	Am 16. Januar 2001, lief der ecuadorianische Tanker Jessica vor der Küste von Baquerizo Moreno auf San Cristobal in Galapagos auf Grund. Rund 800 000 Liter Diesel- und Schweröl liefen ins Meer.		1	1				1	1				1	1					
31.10.2000	Tankerunglück vor der Küste Frankreichs	Der mit 6.000 t giftigen Chemikalien (Styrol, Methyl- und isopropylalkohol) beladene italienische Tanker Levoly Sun sinkt nach einem Orkan im Ärmelkanal.	1		1				1	1				1	1					
13.12.2002	Tankeruntergang vor der spanischen Küste: Prestige	Der unter der Flagge Bahamas laufende Tanker 'Prestige' geriet am 13. November 2002 in Seenot und brach am 18. November 2002 um 8 Uhr rund 200 Kilometer vor der galizischen Küste auseinander. Die Bugsektion der 'Prestige' sank am 19. November um 16:15 Uhr CET, die Hecksektion gleichentags um 12:15 Uhr CET (Quelle: Smit-Bergungsgesellschaft, Holland). Am Unglücksort haben sich am 20.11. mehrere Öteppiche mit bis zu 37 Kilometer Länge und 40 cm Dicke gebildet. Bei der 'Prestige' handelt es sich um ein 1976 als Einhüllentanker in Japan gebautes Schiff von 81.564 tdw (tonnes death weight). Es ist bei einer Breite von 34,4 Metern 243,5 Meter lang. Auf der Fahrt von Rigá nach Gibraltar ist der Tanker am 13. November vor der Küste Galiziens leck geschlagen und geriet in Seenot. Nach Aussagen von Besatzungsmitgliedern sei das mit 77.000 Tonnen Rohöl beladene Schiff in der Nacht ca. 28 Seemeilen vor dem Kap Finisterre 'gegen einen Gegenstand' gefahren. Die spanischen Behörden vermuten, entgegen den Aussagen der Besatzung, die Ursache in der Materialermüdung des 26 Jahre alten Tankers. Neujahr 2003 hat die Ölpest auch Frankreich erreicht. Mitte Januar wird die Ölpest vor Frankreich immer bedrohlicher. Ein Teppich aus Millionen kleiner Ölkümpfen näherte sich am Freitag der Französischen Atlantikküste. Der Ölteppich hat nach Angaben der Präfektur von Aquitaine noch größere Ausmaße als zunächst vermutet und ist nur noch etwa 100 Kilometer von der Küste entfernt. An den Stränden zwischen Biarritz und Bordeaux wurden die Aufräumarbeiten zur Beseitigung des Schweröls aus dem vor Spanien gesunkenen Tanker «Prestige» unterdessen verstärkt. Es war bereits am Neujahrstag angespült worden.	1		1				1	1				1	1					
27.07.2003	Tasman Spirit - Tankerhavarie vor Pakistan	In den Morgenstunden des 27. Juli 2003 lief der Tanker Tasman Spirit vor der pakistanischen Hafenstadt Karachi auf Grund. Das Schiff hatte 67.535 Tonnen Rohöl für die Raffinerie in Karachi an Bord. Am 11. August zeigte das Schiff erste Anzeichen auseinanderzubrechens. Mehrere tausend Tonnen Öl liefen aus, als der Tanker in der Nacht von 13. zum 14. August zerbrach. Ein Teil des ausgelaufenen Öls verschmutzte die Strände Karachis mit Ölschlamm und es bildete sich ein Ölteppich innerhalb und außerhalb des Hafens von Karachi. Nach Schätzungen sind insgesamt etwa 30.000 Tonnen Öl ausgelaufen.		1	1															
29.08.2008	Tausende Pinguine durch Ölteppich verendet	Ein Ölteppich vor der Küste Brasiliens hat zu einem Massensterben von Pinguinen geführt. Mehr als 2000 Överschmierte Kadaver der Tiere wurden an die Küsten der südlichen Bundesstaaten Santa Catarina und Rio Grande de Sul gespült.		1	1				1	1				1	1					
14.12.2002	Tricolor kollidiert mit Kariba	Gegen 02:30 Uhr am Morgen des 14. Dezember 2002 kollidierten der Autotransporter Tricolor und das Containerschiff Kariba im Ärmelkanal. Die Tricolor kenterte und sank innerhalb von Minuten 30 Meter tief. Sie hatte 2862 Neueagen, 77 Container, 1990 Tonnen mittleres Schweröl, 200 m³ Dieselloil und 25 Tonnen Schmieröl an Bord. Das Wrack der Tricolor stellte nicht nur ein Hindernis für die Schifffahrt dar, sondern es drohte aufgrund ihrer Ladung auch eine Överschmutzung.	1		1				1	1				1	1					
26.12.2004	Tsunami Katastrophe in Asien	Ein Seebeben der Stärke 9 und die nachfolgende Flutwelle (Tsunami) haben in Süd- und Südostasien verheerende Schäden an Menschenleben, Existenzgrundlagen und natürlicher Umwelt ausgelöst. Ein Mitgrund für die hohe Zahl der Opfer liegt in der Rodung der natürlichen Mangrovenschutzwälder und der dichten Besiedlung der Küstenzone infolge des Tourismus. Die World Conservation Union (IUCN, http://www.iucn.org) fordert daher, bei zukünftigen Bebauungsplänen mehr Wert auf ökologische Richtlinien zu setzen.		1	1									1						
20.03.2009	U.S. Atom-U-Boot kollidiert in der Straße von Hormus	In der Straße von Hormus in der Persischen Golfregion ist ein atomgetriebenes U-Boot der amerikanischen Marine mit einem anderen US-Kriegsschiff zusammengestoßen. Der nukleare Antriebsreaktor des U-Bootes USS Hartford ist nicht beschädigt worden, dagegen aber der Tank der USS New Orleans. Etwa 95 000 Liter Dieselloil sind ins Meer ausgelaufen.		1	1				1	1		1	1	1	1					
28.07.2010	Überschwemmungen in China spült Giftfässer in den Fluss Songhua	Nach Angaben der staatlichen Medienagentur Xinhua vom 29. Juli 2010 sind durch Regenfälle und Überschwemmungen 7000 Fässer einer Chemiefabrik in den Fluss Songhua gespült worden. Rund 3000 dieser Fässer enthielten rund 500 Tonnen Chlormethan, die anderen Fässer waren leer. Daraufhin wurde die Wasserversorgung der 4,3 Millionen Einwohner der nordostchinesischen Stadt Jilin am 28. Juli 2010 zeitweise unterbrochen.		1	1					1				1						
14.04.2001	Zainab Ölkatastrophe	Der unter georgischer Flagge fahrende Tanker Zainab sank am 14. April 2001 mit 1300 Tonnen Öl an Bord vor der Küste der Vereinigten Arabischen Emirate im Persischen Golf. Etwa 300 Tonnen der Ladung liefen aus und drohten die Küste der Vereinten Arabischen Emirate zu kontaminieren.		1					1	1				1	1					

16.06.2008	Zufluss von radioaktive Lauge im Forschungsbergwerk Asse II	Im Atomstillendlager Asse II bei Wolfenbüttel wurde erhöhte Radioaktivität entdeckt. In dem Forschungsbergwerk befindet sich radioaktive Salzlauge, die die zulässigen Grenzwerte um das Acht- bis Neunfache überschreitet. Neben Cäsium wurden auch Strontium, Radium und Plutonium gemessen. Kürzlich war bekannt geworden, dass seit Jahren radioaktive Lauge in das Lager fließt und von den Betreibern in tiefere Teile des ehemaligen Salzbergwerks gepumpt wurde. Die Asse war das weltweit erste unterirdische Lager für Atomstill. Seit 1967 wird hier erprobt, wie radioaktiver Abfall auf Dauer sicher entsorgt und endgelagert werden kann. In dem ehemaligen Salzbergwerk ist vor allem schwach- und mittelfradioaktiver Abfall aus Kliniken und Labors (etwa 130.000 Fässer) endgelagert.	1			1				1	1	1								
10.10.2008	Zwischenfall im japanischen Atomkraftwerk Tokaimura	In einem japanischen Atomkraftwerk in Tokaimura, 110 Kilometer nordöstlich von Tokio ist es zu einem Zwischenfall gekommen, bei dem Rauch innerhalb einer Anlage austrat. Der Rauch entstand in einer Sammelstelle für radioaktiv belasteten Müll. Die Betreiberfirma Japan Atomic Power Co. teilte mit, dass kein Rauch nach außen getreten sei.		1		1					1	1								
17.02.2011	Isländisches Containerschiff läuft vor der norwegischen Küste auf Grund	Das unter isländischer Flagge fahrende Containerschiff Godafoss lief am 17. Februar 2011 vor der Küste Norwegens am Skagerrak auf Grund. Schweröl aus zwei leckgeschlagenen Tanks lief aus und bedrohte die Inseln Akerøya und Asmaløy. Die Inseln gehören zum einzigen maritimen Nationalpark Norwegens, dem Ytre Hvaler. Der Ölteppich war nach Angaben der Umweltstiftung WWF am Freitag 10,5 Kilometer lang.		1			1		1				1		1					
11.03.2011	Erdbeben in Japan	Ein Erdbeben mit Magnitude 9.0 ereignete sich im Nord-Osten von Japan, gefolgt von einer Serie von Nachbeben und Tsunamis. Das Epizentrum des Erdbebens befindet sich in 400 km Entfernung von der Hauptstadt Tokyo in einer Tiefe von 32 km. Das Erdbeben geschah um 14:46 lokaler Zeit (05:46 GMT) am 11. März. Die am meisten betroffenen Bezirke sind Miyagi, Fukushima, and Iwate.		1		1									1					
11.03.2011	Großes Ostjapanisches Erdbeben	Das Tōhoku-Erdbeben, das offiziell als das großes ostjapanische Erdbeben bezeichnet wird, ereignete sich am 11. März 2011 mit einer Stärke von 9,0 Mw vor der Sanriku-Küste der Region Tōhoku. Durch das Beben sowie durch die ausgelöste riesige Flutwelle wurden Unfällen in mehreren Kernkraftwerken Ostjapans verursacht, insbesondere am Standort Fukushima-Daiichi.			1		1								1					
04.03.2011	Klimaforschungssatellit der NASA erreicht die Erdumlaufbahn nicht	Am 4. März 2011 um 11:09 Uhr MEZ startete die Trägerrakete Taurus XL mit dem NASA Satelliten Glory an Bord von Luftwaffenstützpunkt Vandenberg in Kalifornien. Der Satellit erreicht die Erdumlaufbahn jedoch nicht. Trägerrakete und Satellit sind nach Angaben der NASA in den Pazifischen Ozean gestürzt. Der Glory-Satellit sollte Aerosole in der Erdatmosphäre untersuchen und die Strahlungsintensität der Sonne messen.			1			1												
14.03.2011	Leck in kanadischem Atomkraftwerk	Aus einem kanadischen Atomkraftwerk sind am 14. März 2011 tausende Liter schwach radioaktiv verseuchten Wassers in den Ontario-See gelangt. In einer Erklärung des Betreibers Ontario Power hieß es, dass der Vorfall aber nur „vernachlässigenswerte Auswirkungen auf die Umwelt und keine Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen“, hatte. Die Qualität des Trinkwassers in der Region sei durch den Vorfall nicht betroffen. Auch die kanadische Atomsicherheitsbehörde teilte mit, das Risiko für Umwelt und Menschen sei „vernachlässigenswert“. Nach Angaben von Ontario Power gelangten 73.000 Liter Wasser aus dem AKW Pickering wegen eines Dichtungsproblems an einer Pumpe in den See.		1				1				1	1	1						
16.03.2011	MS Olvia läuft vor der Insel Nightingale auf Grund	Am 16. März 2011 lief das Frachtschiff MS Olvia in der Nähe der zur Inselgruppe Tristan da Cunha gehörenden Insel Nightingale auf Grund. Das Schiff hatte 1650 Tonnen Öl und 66.000 Tonnen Sojabohnen geladen. Die 22-Köpfige Besatzung konnte gerettet werden, bevor das Schiff auseinanderbrach. Die Behörden berichteten, dass 20.000 Pinguine mit Öl verschmiert worden seien. Das auslaufende Öl gefährdet auch die Hummerfischerei, die einzige Lebensgrundlage für die Menschen der Insel.			1			1						1		1				
13.01.2011	Tanker kentert auf dem Rhein	Die Waldhof, ein Tanker mit rd. 2400 Tonnen Schwefelsäure an Bord, kenterte am 13. Januar 2011 auf dem Rhein in der Nähe von St. Goarshausen in Rheinland-Pfalz. Sie war im Auftrag der BASF auf dem Weg von Ludwigshafen nach Antwerpen.	1		1				1		1			1		1	1			
07.08.2011	Abschaltung des AKW Brokdorf	Das Atomkraftwerk Brokdorf in Schleswig-Holstein wurde am 7. August 2011 nach einem Zwischenfall abgeschaltet. Die Transformatoren, über die der Strom aus dem Kraftwerk ins Netz eingespeist wird, schalteten sich am Vormittag ab.	1		1						1		1							
16.07.2011	BP Pipeline leckt Öligemisch in Alaska	Am 18. Juli 2011 teilte der britische Konzern BP mit, dass eine wegen Reparaturarbeiten vom Netz genommene Pipeline in der Tundra von Alaska geplatzt ist. Eine Mischung aus Methanol und kaltem Wasser ist ausgetreten. Laut Behördenbericht ereignete sich der Störfall am 16. Juli 2011 und es trat eine Menge von 2100 bis 4200 Gallonen aus.		1			1					1		1		1				
04.04.2011	Einleitung von radioaktivem Wasser ins Meer	Am 4. April 2011 begann der Betreiber des havarierten Atomkraftwerks in Fukushima I 11,5 Millionen Liter radioaktives Wasser aus dem Inneren des Kraftwerks ins Meer zu leiten.		1	1								1		1		1			
12.09.2011	Explosion in französischer Atomanlage	Auf dem Gelände einer südfranzösischen Atomanlage hat sich am 12. September 2011 eine Explosion in einer Verbrennungsanlage ereignet. Radioaktivität soll aber nicht ausgetreten sein. Marcoule ist etwa 20 Kilometer von Avignon entfernt im Rhonetal gelegen.		1			1						1		1					
25.04.2011	Großfeuer im Hohen Venn	Ein Brand war am 25. April 2011 gegen 16.30 Uhr im deutsch-belgisches Naturschutzgebiet Hohes Venn in der Eifel entdeckt worden. Er raste als Feuerwalze durch den belgischen Teil des Schutzgebietes. Rund 1.000 Hektar des etwa 4.500 Hektar großen belgischen Hochmoors in der Nähe von Aachen wurden durch das Feuer vernichtet.	1		1											1				
31.05.2011	Nuklearunfälle von Fukushima I	Die nuklearen Unfällen von Fukushima sind eine Reihe von technischen Störfällen, Freisetzungen von radioaktivem Material und deren Folgen im Kernkraftwerk Fukushima I im Nordosten Japans. Die Serie von Unfällen begann in Folge des vom Tōhoku-Erdbeben ausgelösten Tsunami am 11. März 2011.		1	1								1	1	1	1				
04.08.2011	Offizielle Übergabe des UNEP Berichtes über die Auswirkungen der Ölförderung in der Ogoni-Region	Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen hat am 4. August 2011 einen Bericht über die Umweltauswirkungen der Ölförderung in der Ogoni-Region im Nigerdelta dem nigerianischen Staatspräsidenten Goodluck Jonathan in der Hauptstadt Abuja offiziell übergeben. Diese unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zeigt auf, dass die Auswirkungen von 50 Jahren Ölförderung auf die Umwelt und die Gesundheit der Menschen in der Region weitaus schlimmer sind als angenommen.			1		1							1						
10.08.2011-19.08.2011	Öl-Leck in der Nordsee	Am 10. August 2011 ist an der von Shell betriebenen Ölplattform Gannet Alpha aus einer Lecken Pipeline Öl in die Nordsee ausgetreten. Ein zweites Leck wurde am 16. August 2011 von einem Hubschrauber aus entdeckt. Die Plattform liegt rund 180 Kilometer vor der schottischen Küste bei Aberdeen. Nach 10 Tagen konnte das Öl austritt gestoppt werden. Insgesamt sind etwa 218 Tonnen Schweröl ausgelaufen. Es war der schlimmste Ölunfall seit 10 Jahren.	1		1		1					1		1		1				
04.06.2011-31.08.2011	Ölpest in der Bohai-Bucht	Die Ölkatastrophe in der Bohaisee entstand 2011 durch eine Serie von Öllecks in der Bohai Bucht in China. Der erste Unfall im größten chinesischen Ölfeld Penglai 19-3 ereignete sich am 4. Juni 2011, am 17. Juni ein zweiter, der aber innerhalb von 48 Stunden kontrolliert werden konnte. Ein dritter Unfall trat am 1. Juli 2011 auf einer Förderplattform im Ölfeld Suizong 36-1 im Golf von Bohai auf.		1			1				1		1		1					
28.04.2011	Regenbogen-Pipeline Leck	Am 28. April 2011 trat etwa 95 Kilometer nördlich der Gemeinde Peace River im Norden der Provinz Alberta in Kanada ein Leck an der Ölpipeline Rainbow auf. Die Pipeline leitet Öl aus dem Nordwesten Albertas 700 Kilometer nach Süden zur Hauptstadt Edmonton. Das Leck wurde durch einen Druckabfall im Leitungssystem entdeckt. Etwa 28.000 Barrel Öl traten aus. Betreiber der Pipeline ist Plains Midstream Canada, eine Tochtergesellschaft der in Houston, Texas, ansässigen Plains All American Pipeline.		1			1		1						1		1			
05.10.2011	Containerschiff läuft vor der Küste Neuseelands auf Grund	Am 5. Oktober 2011 lief das unter liberianischer Flagge fahrende Containerschiff Rena an der Ostküste der neuseeländischen Nordinsel auf das etwa 20 km vor Tauranga in der Bay Of Plenty liegende Astrolabe Reef auf. Das Schiff hatte 1368 Container, 1700 Tonnen Schweröl und 200 Tonnen Diesel geladen. Acht der Container enthielten Gefahrgut.		1			1				1		1			1				
16.12.2011	Frachter TK Bremen läuft vor der Bretagne auf Grund	Im schweren Sturm strandete der unter maltesischer Flagge fahrende Frachter TK Bremen in der Nacht des 16. Dezember 2011 vor der Südküste der Bretagne zwischen Erdeven und Etel. Die Behörden lösten Umweltalarm aus, da Öl auslief und den Strand von Erdeven verschmutzte.		1			1					1		1						
07.11.2011	Ölunfall vor der Küste Brasiliens	Bei Probebohrungen des US-Konzerns Chevron am 7. November 2011 vor der brasilianischen Atlantik-Küste traten große Mengen Öl aus. Das betroffene Bohrloch von Chevron befindet sich nahe dem Ölfeld Campo Frade rund 370 Kilometer vor der brasilianischen Küste. Über die Menge des ausgetretenen Öls gibt es sehr unterschiedliche Angaben. Nach konservativen Schätzungen traten 3000 Barrel aus.		1			1					1		1		1				

08.01.2012	Containerschiff Rena bricht vor Neuseeland auseinander	Das vor Neuseeland auf ein Riff gelaufene Containerschiff Rena zerbrach am 8. Januar 2012 während eines Sturm in zwei Teile. Bei starkem Seegang riss das Heck der Rena vom Rest des auf Grund liegenden Schiffes ab. Am 10. Januar 2012 versank der Heckbereich.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
08.01.2012	Ölunfall vor der Weihnachtsinsel	Am 8. Januar 2012 havarierte das unter der Flagge Panamas fahrende Frachtschiff Tycoon vor der australischen Weihnachtsinsel. Bei starkem Seegang wurde das Schiff gegen die Kaimauern eines Verladehafens gedrückt und zerbrach. Der Frachter hatte 102 Tonnen Schweröl, 11.000 Liter Schmieröl, 32 Tonnen Diesel sowie rund 260 Tonnen Phosphat-Dünger an Bord. Es wurde Öl und Düngemittel ins Meer freigesetzt.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
25.02.2012	Feuer zerstört Brasilians Antarktis-Station	Nach einer Explosion und einem Großbrand wurde die 1984 in Betrieb genommene Südpolbasis Comandante Ferraz am 25. Februar 2012 zu 70% zerstört. Die von der brasilianischen Marine betriebene Forschungsstation liegt auf der König-Georg-Insel in der Admiralty-Bucht, rund 130 Kilometer von der antarktischen Halbinsel entfernt. Die Explosion ereignete sich am 25. Februar 2012 im Maschinenbereich der Station. Zum Zeitpunkt des Unglücks hielten sich bis zu 60 Menschen in der Station auf, darunter 30 Forscher und 15 Marine-Angehörige.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
04.02.2012	Ölunfall in Venezuela	Im Bundesstaat Monagas in Venezuela riss nach Behördenangaben am 4. Februar 2012 eine Öl-Pipeline. Aus der beschädigten Pipeline floss Rohöl in den Fluss Guarapiche. Der Gouverneur José Gregorio Briceño rief am 10. Februar 2012 den Notstand aus. Der Rio Guarapiche dient als Trinkwasserspeicher für die umliegenden Städte.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
28.04.2012	Umwelt-Alarm auf der Elbe: Frachter verliert Öl	Ein Tankerschiff löste am 28. April 2012 Umwelt-Alarm auf der Elbe aus. Der 80 Meter lange Frachter "Detmer Tank 95" sollte gegen 7 Uhr geschleust werden, als beim Aufenthalt in der Schleusenammer ein massiver Ölfilm entdeckt wurde. Elbbwärts reichte der Ölfilm bis weit in die Vier- und Marschlande. Insgesamt war die Wasseroberfläche auf einer Fläche von mehreren Zehntausend Quadratmetern verschmutzt. Das Tankerschiff war mit gut 1200 Tonnen Diesel und Biodiesel beladen und sollte eigentlich nach Magdeburg fahren.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
29.05.2012	Zwischenfall in AKW Cattenom	Am 29. Mai 2012 gaben die Betreiber des Atomkraftwerk Cattenom auf ihrer Internetseite bekannt, dass sich um 13:00 Uhr der Block vier selbstständig abgeschaltet hat.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
07.06.2012	Överschmutzung im Red Deer River, Alberta	Am 7. Juni 2012 flossen in der Nacht zum Freitag an einem Zufluss des Red Deer River in der Provinz Alberta/ Kanada nach Angaben des Betreibers Plains Midstream Canada etwa 475.000 Liter Rohöl in den Fluss.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12.06.2012	Tausende Liter Öl fließen in Bratislava in die Donau	Im Güterhafen der slowakischen Hauptstadt Bratislava traten am 12. Juni 2012 zwischen 17.000 und 30.000 Liter Mineralöl bei einem Verladeunfall aus. Nach Angaben der Einsatzkräfte konnte Öl nicht restlos im Hafenbecken aufgefangen werden, ein Teil gelangte daher weiter in die Donau und ihren Seitenarm Kleine Donau.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
26.12.1999	AKW Gundremmingen	Aufgrund des Orkans über Süddeutschland wurden sicherheitshalber der Reaktorblock B abgeschaltet und der Reaktorblock C von 1300 auf 500 Megawatt Leistung heruntergefahren. Erst am Abend wurde der Reaktorblock C wieder hochgefahren und um 21:23 Uhr konnte auch Reaktorblock B wieder in Betrieb genommen werden. An der Anlage (und durch sie) sind dank dieser Vorsichtsmaßnahmen keine Schäden entstanden.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
08.03.1999	AKWs in der Ukraine	Die katastrophale Wirtschaftslage der AKW erhöht ihre Unsicherheit. Nur 2,5 - 5% der Stromrechnungen werden bar bezahlt, der Rest in Naturalien oder gar nicht. Es mangelt an den Arbeiterlöhnen und Geld für Kernbrennstoff und Ersatzteile. (Quelle: Greenpeace)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
15.12.1976	Argo Merchant Ölkatastrophe	Am 15. Dezember 1976 lief der unter liberianischer Flagge fahrende Tanker Argo Merchant 29 Seemeilen südöstlich von Nantucket Island in Massachusetts auf Grund und bricht am 21. Dezember auseinander. Die gesamte Ladung von 7,7 Mio. Gallonen Heizöl lief ins Meer. Es war die erste große Ölpest an der amerikanischen Ostküste.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
18.07.1989	Beinahe-Katastrophe in der deutschen Nordsee	Der Frachter "Oostzee" gerät mit 4 000 Fässern Epichlorhydrin in schwere See. Teilweise schlagen die Fässer Leck. Eine Katastrophe kann durch umfangreiche Bergungsarbeiten verhindert werden.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
11.04.1996	Brand im Flughafen Düsseldorf	Brandkatastrophe nach unvorschriftsmäßigen Schweißarbeiten. Der Brand hatte 17 Tote zur Folge sowie ca. 20 Verletzte und ca. 100 Personen mit Gesundheitsstörungen.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.07.1997	Chemieunfall in Dormagen	Nachts treten ca. 12 l des giftigen Kunststoff-Vorproduktes Toluylendiamin aus. An ca. 100 Autos entstanden Lackschäden. Menschen kamen nach Aussagen des Betreibers nicht zu Schaden.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
27.05.1988	Chemikalische Belastung im Armelkanal Chemischer Transportunfall in Kaiserlautern	Der mit Chemikalien beladene Frachter "Anne Broere" versinkt mit ca. 248 hl giftigem Acrylnitril.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
08.03.1970	Chemischer Transportunfall in Schönebeck	Einem Bleichmittel wurde irrtümlich in einem Eisenbahnwaggon Salzsäure zugefügt. Dabei entstand eine größere Chlorgaswolke. Die Folge waren 67 Verletzte mit z.T. sehr starken Lungen- und Bronchialreizungen.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.06.1996	Chemischer Transportunfall in Schönebeck	Freisetzung von Vinylchlorid bei einem Eisenbahntransportunfall. Es traten in Folge bei mind. 328 Personen Gesundheitsstörungen in Form von Augen-, Haut- und Schleimhautreizungen und gastroint. Beschwerden auf.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
08.12.1993	Containerschiffsunfall im Armelkanal	Am 8. Dezember 1993 verlor das Containerschiff Sherbro bei Sturm und schwerer See im Armelkanal 88 Container, von denen einige das Pflanzenschutzmittel Apron Plus enthielten. Als Folge des Unfalls wurden hunderttausende Päckchen mit Apron Plus an die Nordseeküsten gespült.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
22.04.1977 30.04.1977	Ekofisk Ölkatastrophe	Am 22. April 1977 ereignete sich auf einer Produktionsplattform im norwegischen Ekofisk Ölfeld ein Öl- und Erdgas Blowout. Es war der erste schwere unkontrollierte Ölaustritt in der Nordsee. Bei einer geschätzten Austrittsrate von 1370 Barrel pro Stunde, flossen rund 202.380 Barrel Öl ins Meer, bevor am 30. April das Öl gestoppt werden konnte.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
18.01.1985	Erstmals Smog-Alarm der Stufe III	In der Bundesrepublik wurde erstmals Smog-Alarm der Stufe III ausgerufen. Betroffen ist vor allem das westliche Ruhrgebiet. Mit Stufe III der Smogverordnung wurde zeitweise ein absolutes Fahrverbot für private KFZ verhängt. Die Industrieproduktion musste gedrosselt und auf Sparflamme gefahren werden. Es handelte sich hier um den so genannten "London-Smog". Nebel und Rauch treffen zusammen. Schadstoffe können nicht mehr abziehen. Diese Art des Smogs ist heute in den westlichen Industrieländern dank zahlreicher Gegenmaßnahmen selten geworden.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.01.1981	Fischsterben in der Ostsee	Wegen Sauerstoffmangels sterben in der Ostsee Fischbestände.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.01.1982	Fischsterben in der Ostsee	Wegen Sauerstoffmangels sterben in der Ostsee Fischbestände.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
02.12.1984	Giftgasunglück in Bhopal	Aus der amerikanischen Pestizidfabrik Union Carbide Corporation in Bhopal (Indien) entweicht aus einem lecken Tank Methylisocyanat. Die Folgen sind 3 400 Tote und ca. 200 000 Schwerverletzte.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
06.03.1987	Kentern einer Fähre in der Nordsee	Die Kanalfähre "Herald of free Enterprise" kentert vor Zeebrügge. Mitgeführte Fahrzeuge sind z.T. mit gefährlichen Gütern beladen, die die Nordsee vergifteten. Es gibt 193 Tote.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
01.01.1992	Handbuch Störfälle I und II	Dokumentation über Störfälle in industriellen Anlagen oder mit gefährlichen Stoffen. 2 Auflagen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
20.03.1970	Kollision des Tankers Othello vor Schweden	Vor Schweden kollidiert der Tanker Othello mit einem Frachtschiff. Zwischen 60.000 bis zu 100.000 Tonnen Öl laufen aus.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
02.01.1988	Monongahela River Ölpest	Am 2. Januar 1988 brach ein Dieseltank mit einem Fassungsvermögen von 4 Millionen Gallonen der Ashland Oil Company in Floreffe/Pennsylvania auseinander. Der Unfall ereignete sich während der Befüllung des Tankes. 700.000 Gallonen Dieselöl gelangten in die Flüsse Monongahela und Ohio. Zeitweise war das Trinkwassereinzugsgebiet von etwa einer Millionen Menschen in Pennsylvania, West Virginia und Ohio durch den Vorfall verunreinigt. Infolge des Ölunfalls wurde die Ökosysteme der Flüsse verschmutzt sowie die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zerstört.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
10.11.1988	Odyssey Ölkatastrophe	Am 10. November 1988 brach der liberianische Tanker Odyssey 700 Seemeilen vor der Küste Neufundlands in zwei Teile und versank im Atlantischen Ozean. Der Tanker transportierte 132.157 Tonnen Rohöl.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
15.11.1979	Ölkatastrophe am Bosporus	Der Tanker "Independenta" verliert am Bosporus 95 000 t Öl.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
21.11.1981	Ölkatastrophe auf der Memel	Der Tanker "Globe Asam" verliert auf der Memel (Russland) ca. 16 000 t Öl. Einige tausend Wasservögel sterben.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
12.05.1976	Ölkatastrophe bei La Coruna	Das spanische Schiff "Urquiola" läuft, nach mehreren Explosionen an Bord brennend, vor der spanischen Küste auf einen Felsen. 95 000 t Öl verseuchen die Bucht von La Coruna.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
03.12.1992	Ölkatastrophe bei La Coruna	Der Tanker Aegean Sea läuft vor der spanischen Küste auf einen Felsen und verliert 1 000 t Rohöl in der Bucht von La Coruna.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

20.06.1994	Ök Katastrophe der Apollo Sea	Am 20. Juni 1994 sank nahe Dassen Island an der Westküste Südafrikas der Eisenerzfrachter Apollo Sea und 2.400 Tonnen Heizöl gelangten ins Meer. Dieser Ölpest fielen tausende Seevögel zum Opfer. Von der Ölverschmutzung sind die Atlantikküste Kapstadts, Dassen Island und Robben Island stark betroffen.		1	1					1	1					1	1				
03.06.1979-03.1980	Ök Katastrophe im Golf von Mexiko	Von einer Ölplattform gelangen im Laufe der Zeit ca. 170 000 t Rohöl in den Golf von Mexiko. Das Bohrfloch kann letztendlich geschlossen werden.		1	1					1						1	1				
28.01.1989	Ök Katastrophe in der Antarktis	Der Tanker "Bahia Paraiso" verliert ca. 680 t Dieselloil.		1	1																
24.03.1989	Ök Katastrophe vor Alaska	Der Tanker Exxon Valdez läuft auf ein Riff (der Kapitän war betrunken) und verliert ca. 40 000 t Rohöl. Es werden 7 000 km ² Küste verschmutzt. Es entstanden Kosten von 2,5 Mrd US \$ für die Reinigung der Küste, die Entschädigung des Bundesstaates Alaska und die Schadensersatzforderungen der Anwohner. Des Weiteren wurde eine Geldbuße von 15 Mrd US \$ gefordert.		1	1					1	1					1	1				
29.05.1991	Ök Katastrophe vor Angola	Der mit 260 000 t Öl beladene Tanker "ABT Summer" gerät vor der Küste Angolas in Brand.		1	1					1	1					1	1				
17.03.1978	Ök Katastrophe vor Brest	Der Tanker "Amoco Cadiz" verliert im Atlantik ca. 230 000 t Rohöl. Besonders betroffen ist die Bucht von Arcachon (Frankreich). Tausende von Meerestieren sowie Muschel- und Austernfarmen verenden. 200 km Strand sind verseucht.		1	1					1	1					1	1				
09.08.1974	Ök Katastrophe vor Chile	Der Tanker "Metula" verliert vor in der Magellanstraße zwischen Feuerland und Chile 50 000 t Öl.		1	1					1	1					1	1				
19.12.1989	Ök Katastrophe vor den Kanarischen Inseln	Der Tanker Khark 5 explodiert nördlich der Kanarischen Inseln und verliert ca. 70 000 t leichtes Rohöl.		1	1					1	1					1	1				
05.04.1997	Ök Katastrophe vor den Philippinen	Der Tanker "ML Petron" verliert nach einer Explosion 200 000 l Öl vor der Südküste der Inselgruppe.		1	1					1	1					1	1				
05.01.1993	Ök Katastrophe vor den Shetland Inseln	Der Tanker Braer treibt nach einem Maschinenausschlag auf die Inselgruppe zu und zerbricht. Ca. 85 000 t Rohöl fließen ins Meer.		1	1					1	1					1	1				
15.02.1996	Ök Katastrophe vor der walisischen Küste	Der Tanker "Sea Empress" läuft auf einen Felsen und verliert ca. 70 000 t Rohöl. Delphine, Robben, seltene Seevögel und Schalentiere verenden.		1	1					1	1					1	1				
06.09.1983	Ök Katastrophe vor der Westküste Südafrikas	Der spanische Super-Tanker "Castillo de Bellver" verliert ca. 155 000 t Öl bevor er mit ca. 100 000 weiteren Tonnen versenkt wird.		1	1					1	1					1	1				
11.04.1991	Ök Katastrophe vor Genua	Der Tanker "Haven" gerät in Brand und versinkt mit 143 000 t Rohöl im Mittelmeer.		1	1					1	1					1	1				
24.02.1977	Ök Katastrophe vor Honolulu	Der Tanker "Hawaiian Patriot" verliert vor Honolulu 95 000 t Öl.		1	1					1	1					1	1				
10.04.1991	Ök Katastrophe vor Livorno	Das Frachtschiff "Moby Prince" rammt den Tanker "Agia Abruzzo". Es gibt 140 Tote, das Mittelmeer wird durch eine größere Menge Öl verschmutzt.		1	1		1			1	1					1	1				
31.12.1989	Ök Katastrophe vor Madeira	Der Tanker "Aragon" verliert ca. 25 000 t Öl.		1	1					1	1					1	1				
26.04.1992	Ök Katastrophe vor Mosambik	Der Tanker Katina P. verliert 72 000 t Öl.		1	1					1	1					1	1				
07.01.1983	Ök Katastrophe vor Oman	Der Tanker "Assim" verliert vor Muscat (Oman) 53 000 t Öl.		1	1					1	1					1	1				
29.01.1975	Ök Katastrophe vor Portugal	Der Tanker Jakob Maersk verliert vor der Atlantik-Küste Portugals 88 000 t Öl.		1	1					1	1					1	1				
03.01.1971	Ök Katastrophe vor Südafrika	Der Tanker "Wafra" verliert vor der Küste Südafrikas 40 000 t Öl.		1	1					1	1					1	1				
22.01.1993	Ök Katastrophe vor Sumatra	Der dänische Super-Tanker "Maersk Navigator" wird vor der Küste Sumatras gerammt und verliert auf See eine unbekannte Menge Öl.		1	1					1	1					1	1				
19.07.1979	Ök Katastrophe vor Tobago/Südamerika	Der Tanker "Atlantic Empress" verliert 287 000 t Öl.		1	1					1	1					1	1				
02.01.1997	Ök Katastrophe vor Tokio	Der russische Tanker Nachodka kentert mit 17 000 t Öl vor der japanischen Küste.		1	1					1	1					1	1				
02.07.1997	Ök Katastrophe vor Tokio	Der in Panama registrierte Tanker "Diamond Grace" läuft vor Tokio auf Grund und verliert ca. 1 500 t Öl.		1	1					1	1					1	1				
10.08.1993	Ölpest vor der Tampa Bay	Am 10. August 1993 kollidierten zwei Tankschiffe (Ocean 255, Bouchard 8155) und ein Frachter (Balsa 37) im Zugang der Tampa Bucht in Florida, USA. Die Kollision führte zu einem Brand auf einem der Schiffe und verursachte eine schwere Ölpest. Über 32 000 Gallonen Mersin, Diesel und Benzin und rund 330 000 Gallonen Schweröl liefen von den Schiffen ins Meer. Trotz Ölkehlungsmaßnahmen wurden auf rund 23 Kilometern Länge die Stränden durch das Öl verunreinigt. Das Öl schädigte Vögel und Meeresschildkröten und verschmutzte Mangroven-Lebensräume, Seegras- und Salzwiesen, Muschelbänke und Bodensedimente.		1	1					1	1					1	1				
11.11.1984-16.11.1984	radioaktive Meeresbelastung in Sellafield	Die kerntechnische Anlage Sellafield (England) verschmutzt das Meer durch Ablassen radioaktiven Spülwassers.		1	1											1	1	1	1	1	1
26.04.1986	Reaktorunglück Tschernobyl	Bei einem Brand und einer Telexlosion in einem der vier Reaktoren des ukrainischen Atomkraftwerkes Tschernobyl werden 10 000 km ² Umland radioaktiv verseucht. 640 Orte und 230 000 Einwohner sind betroffen. 35 Menschen sind sofort tot. Über Langzeitfolgen sind noch keine einheitlichen Meinungen formuliert.		1	1		1									1	1	1	1	1	1
13.03.1994	Schiffskollision im Bosphorus	Am 13. März 1994 kollidierte der Tanker Nassia mit 98 600 t Rohöl an Bord mit dem Frachter Shjpbroker an der nördlichen Einfahrt in den Bosphorus. Beide Schiffe gingen sofort Feuer. Der Unfall verursachte in der Meeresenge, im Schwarzen Meer und im Marmara Meer erhebliche Umweltverschmutzungen.		1	1					1	1					1	1				
25.04.1998	Spanisches Naturreservat nach Umweltkatastrophe verseucht	Das Naturreservat Coto de Donana in Süds Spanien wird nach Ansicht von Wissenschaftlern in Folge der jüngsten Umweltkatastrophe für immer verseucht sein. Die giftigen Chemieabwässer aus dem geborstenen Damm eines Auffangbeckens eines Bergwerkes schädigen nicht nur Europas größtes Vogelschutzgebiet, sondern auch die Landwirtschaft und Fischerei-Industrie in Spanien. Ca. 5 Mio m ³ verseuchter Schlamm, angereichert mit Schwefel, Blei, Kupfer, Zink und Cadmium fließen den Rio Guadalquivir flussabwärts.		1	1		1									1	1				
28.03.1979	Reaktorunglück in Harrisburg	Im AKW Three Mile Island versagt eine Kühlpumpe in Block 2. Die eingeschalteten Notpumpen führen wegen eines defekten Ventils kaum Wasser zum Kern. Die Hälfte des 150 t schweren Reaktorkerns schmilzt. Große Mengen radioaktiven Wassers treten aus. (Quelle: Greenpeace)		1	1		1									1	1	1	1	1	1
31.10.1986	Rheinverschmutzung bei Basel / Sandoz	Bei einem schweren Unfall in einem Chemiewerk bei Basel gelangen über die Werksabwässer ca. 400 l des Pflanzenschutzmittels Atrazin in den Rhein.		1	1		1									1	1				1
01.11.1986	Sandoz	Durch das Löschwasser eines Großbrandes gelangen ca. 30 t quecksilberhaltige Pflanzenschutzmittel (Fungizide) in den Oberrhein. Die Folge: Fischsterben auf einer Länge von 100 km. Der Schock bringt verschiedene Projekte des Umweltbundesamtes voran. Siehe auch "Rheinverschmutzung bei Basel/Sandoz".		1	1		1									1	1				1
28.04.1979	Schiffskollision vor der Insel Ouessant, Bretagne	Die in Liberia registrierte Gino kollidiert vor der Insel Ouessant im Westen des Kanals mit einem norwegischen Tanker und sinkt. Das Asphaltöl aus der Gino breitet sich auf dem Meeresboden aus und treibt später weit südlich bis an die Strände von La Baule.		1	1					1	1					1	1				1
19.12.1972	Sea Star (Golf von Oman)	Am 19. Dezember 1972 kollidierte der südkoreanische Tanker Sea Star mit dem brasilianischen Tanker Horta Borsa im Golf von Oman. 115.000 Tonnen Rohöl liefen aus.		1	1					1	1					1	1				1
05.01.1999	Störfall am AKW Cattenom	An allen vier Reaktoren des französischen AKW wurden Schäden an der Erdbebenschutzvorrichtung festgestellt. Dies kam bei einem Erdbeben zu Störungen am Steuer- und Regelwerk führen. (Quelle: Greenpeace)		1	1		1									1	1				1
23.10.1992	Störfall der Buna AG in Schkopau	Durch einen Leitungsdefekt trat in einer Produktionsanlage der Buna AG in Schkopau Chlorgas in Form einer größeren Wolke aus. In Folge traten bei mind. 186 Personen starke Lungen- und Bronchialreizungen auf.		1	1		1									1	1				1
22.02.1993	Störfall der Hoechst AG in Frankfurt/Main	Erhebliche Kontamination eines umliegenden Wohngebietes mit einem o-Nitroanisol-Gemisch. Bei mind. 192 Personen traten Augen-, Haut- und Schleimhautreizungen sowie Magen-Darm-Symptomatik auf. Die behandelnden Ärzte berichten über eine Zunahme von Infektionen und Allergien im betroffenen Gebiet.		1	1		1									1	1				1
16.04.1999	Störfall des AKW Smolensk	Aus dem russischen AKW ist radioaktiver Dampf durch ein Belüftungssystem entwichen. Genaue Zahlen über die Intensität der Strahlen oder die Belastung möglicher Opfer sind nicht bekannt. (Quelle: Greenpeace)		1	1		1									1	1	1	1	1	1
16.03.1999	Störfall im AKW Belojarskaja	Im russischen AKW erwiesen sich die Brennstäbe als schadhafte. Der Reaktor wurde abgeschaltet. (Quelle: Greenpeace)		1	1		1									1	1				1
16.12.1987	Störfall im AKW Biblis	Das Öffnen eines Ventils wurde übersehen. Bei der Behebung der Unregelmäßigkeit strömten 107 l Kühlmittel aus. (Quelle: Greenpeace)		1	1		1									1	1	1	1	1	1
18.08.1997	Störfall im AKW Biblis	Bei dem abgeschalteten Reaktor B wurde ein Raum mit zwei Pumpen eines Kühlsystems überflutet, da eine Pumpe defekt war. Auch bei einem nicht laufenden Reaktor ist die Kühlung des Lagerbeckens sehr wichtig, wenn der gesamte Reaktorkern in ihm gelagert wird. Ein Ausfall der Kühlung kann einen Super-Gau nach sich ziehen. (Quelle: Greenpeace)		1	1		1									1	1	1	1	1	1

11.07.1998	Störfall im AKW Biblis	In verschiedenen Zwischenkühlkreisläufen treten zwei Lecks auf. Das Hessische Umweltschutzministerium und der Betreiber RWE schätzen die sicherheitstechnische Bedeutung unterschiedlich ein. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1	1	1				
18.02.1999	Störfall im AKW Biblis	Die Staatsanwaltschaft Darmstadt ermittelt gegen RWE wegen des Verdachts, gegen das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung verstoßen zu haben. Im November 1998 waren bei laufendem Betrieb von Block B 17 Prüfungen durchgeführt worden, die aus Sicherheitsgründen und laut Vorschriften-Handbuch nur in abgeschaltetem Zustand des Reaktors hätten erledigt werden dürfen. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1						
26.04.1999	Störfall im AKW Cernavoda	Das rumänische AKW wurde wegen einer Unterbrechung der Wasserversorgung für 36 Stunden abgeschaltet. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1						
19.11.1998	Störfall im AKW Fessenheim	Nach einer Panne an einer Sicherheitsschleuse wurde das französische AKW im Fluss abgeschaltet. Störfall Stufe 1 auf der 7-stufigen INES-Skala. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1						
12.02.1999	Störfall im AKW Fessenheim	Im Grundwasser unterhalb des französischen AKW wurden erhöhte Werte des radioaktiven Isotops Tritium festgestellt (60 Becquerel pro Liter). Als "normal" gelten Werte unter 35 Becquerel pro Liter. Stufe 1 auf der 7-stufigen INES-Skala. Das AKW war im vergangenen Herbst nach einer Panne Serie für mehrere Monate abgeschaltet worden. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1	1	1				
06.03.1985	Störfall im AKW Grohnde	Bei Tests stellte sich heraus, dass das gesamte Hochdruck - Notkühlsystem nicht einatzfähig war. Das Auftreten eines kleinen Lecks im primären Kühlkreislauf hätte in dieser Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Kernschmelze geführt. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1						
17.11.1998	Störfall im AKW Gundremmingen	Wie bereits anfang Oktober tritt schwach radioaktives Wasser aus einer gerissenen Schweissnaht einer Speisewasserleitung im Block C aus. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1	1	1				
18.07.1998	Störfall im AKW Krümmel	Während Revisionsarbeiten, zu denen der Atommeiler seit dem 19.07. abgeschaltet war, wurde das Lösen einer Sicherungsmutter an den Steuerstäben im Reaktor Druckbehälter entdeckt. Auch das sie haltende Gewinde war zerstückt. Zuvor hatten Sonderprüfungen Hinweise auf erneute Risse an Rohrleitungen im Speisewasser ergeben. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1						
24.07.1998	Störfall im AKW Krümmel	Eine zweite lose Sicherungsmutter im Bereich der Steuerstäbe im Reaktor Druckbehälter wird entdeckt. Ein "Befund mit Hinweis auf systematische Fehler" räumen die Betreiber ein.	1			1					1	1						
14.01.1999	Störfall im AKW Kalinin	Bei einem Brand im russischen AKW nördlich von Moskau wurde ein Arbeiter getötet. Das Feuer entstand bei Malerarbeiten an Lüftungsschächten. Beide Reaktoren arbeiten weiter. Die Schäden sind nicht bekannt. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1						
11.03.1999	Störfall im AKW Kursk	Russland fehlt das Geld für die Wartung und nötige Reparaturen des AKW. Ein Grund für den Geldmangel sind die unbezahlten Stromrechnungen. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1						
19.02.1999	Störfall im AKW Lituens	Eine Turbine eines Atomkraftwerkes des Tschernobyl-Typs wurde wegen eines Lecks im Kühlsystem abgeschaltet. Eine radioaktive Belastung der Umwelt sei nicht entstanden. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1	1					
08.12.1995	Störfall im AKW Monju (Japan)	Wohl das umlaufende Natrium das Gehäuse des zylindrischen Thermometers im C-Kreislauf erschütterte, explodierte das Thermometer und verursachte ein Natrium-Feuer im Hauptleitungssystem. Es kam zum Austritt von Natrium aus dem C-Kreislauf. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1	1					
25.08.1996	Störfall im AKW Oh'i (Japan)	Der Reaktorblock 2 musste mechanisch heruntergefahren werden, da sich die Dichtungsringe einer der vier Pumpen des Hauptkühlsystems aussergewöhnlich erhitzten. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1	1					
01.07.1983	Störfall im AKW Philippsburg	Lecks in etwa 20 Brennelementen führten zu erhöhter Radioaktivität (Jod - 131) im Kühlwasser. Da sich nicht vorgesehene chemische Verbindungen bildeten, die ins Abgas gelangten, funktionierten die Jodfilter nur unzulänglich. Es kam zu Abgaben von Jod - 131 über dem zulässigen Grenzwert. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1	1					
08.03.1999	Störfall im AKW Tschernobyl	Der Sarkophag des AKW ist einsturzgefährdet, eine Sanierung dringend notwendig. Kosten: ca. 1 Mrd \$ (Quelle: Greenpeace)				1					1	1	1					
23.06.1999	Störfall im AKW Rowno	Ein Gewitter löst in dem ukrainischen AKW einen Kurzschluss aus, der einen Brand im Kühlsystem des ersten Reaktorblocks zur Folge hat. Die Flammen konnten gelöscht werden. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1	1					
22.11.1997	Störfall im AKW Saporschje	Nach einem Problem im Kühlsystem musste der Reaktor in der Ukraine abgeschaltet werden. Es lief radioaktives Kühlwasser aus. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1	1					
08.02.1999	Störfall im AKW Sosnowi Bor	In dem AKW bei Sankt Petersburg (Russland) verzögern sich die kleinsten Sicherheitsarbeiten nun um mindestens zwei Jahre. In dem AKW des Reaktortyps wie in Tschernobyl ist ein Rohrbruch im Kühlsystem durch die Reserveysteme nach wie vor nicht beherrschbar. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1	1					
11.03.1999	Störfall im AKW Sosnowi Bor	Russland fehlt das Geld für die Wartung und nötigen Reparaturen des AKW. Ein Grund für den Geldmangel sind die unbezahlten Stromrechnungen. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1						
18.09.1988	Störfall im AKW Stade	Durch einen elektronischen Fehler schlossen Ventile in allen Hauptdampfleitungen. Durch den erfolglosen Versuch sie durch Operateure zu öffnen, entstand eine Druckwelle in den Dampfleitungen. Es kam nicht zum Bruch der Leitungen (dies hätte eine Kernschmelze verursachen können). (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1	1					
11.03.1999	Störfall im AKW Tricastin	Bei einer Überprüfung der Anlage wird ein Beschäftigter des AKW einer Strahlung von 340 Millisievert ausgesetzt. Bisher liegt die gültige Höchst-dosis noch bei 50 Millisievert, ab Mai 2000 soll sie auf 20 Millisievert verringert werden. Stufe 2 auf der 7-stufigen INES-Skala. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1	1					
06.06.1998	Störfall im AKW Unterweser	Bei der Suche nach einem Leck im Turbinenölssystem kam es durch einen Fehler des Personals zu einem rapiden Druckanstieg im Dampferzeuger. Bei der nötigen Schnellabschaltung stellte sich heraus, dass sich ein fälschlicherweise per Hand geschlossenes Ventil nicht öffnen lies. Es trat keine Radioaktivität aus. Die Panne wurde auf der 7-stufigen INES-Skala in die Kategorie 2 eingestuft. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1	1					
03.07.1998	Störfall im AKW Unterweser	Bei Inspektionsarbeiten verkantete sich ein Brennelement. Nach Aussage des niedersächsischen Umweltschutzministeriums wäre Radioaktivität freigesetzt worden, wenn das Brennelement beschädigt worden wäre. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1	1					
08.02.1999	Störfall im Druckwasserreaktor Saporschje	Aus einer Nebenleitung des Turbinensystems entwich im sechsten Block Wasserdampf. Atomphysiker und Kraftwerksdirektoren schrieben in einem Brief an Staatspräsident Leonid D. Kutschma, die anhaltende Krise in der ukrainischen Atomwirtschaft gefährde die nationale Sicherheit. Der durch fehlende Subventionen bedingte Verfall wirke sich auf Technik und Personal aus. (Quelle: Greenpeace)				1					1	1	1					
05.02.1999	Supertanker New Carissa strandet vor der Coos Bay, Oregon USA	Der japanische Supertanker New Carissa strandet vor Coos Bay/Oregon. Mehr als 250.000 Liter Öl laufen aus.				1				1	1		1	1				
07.03.1980	Tankerunglück Tanio	Der Öltanker Tanio gerät am 7. März 1980 mit 26.000 Tonnen Heizöl vor der Küste der Bretagne in einen heftigen Sturm und bricht auseinander. Etwa 13.500 Tonnen Heizöl laufen aus und werden durch starke Nordwest-Winde an die bretonische Küste getrieben. Über 200 Kilometer der Küste werden durch die Ölkatastrophe verschmutzt.	1			1				1	1		1	1				
12.12.1999	Tankerunglück vor der Westküste	Der Öltanker Erika zerbricht bei stürmischer See vor der französischen Westküste in zwei und sinkt mit zwei Dritteln seines Öls auf den Meeresgrund. Spezialeinheiten versuchen das restliche Öl (10.000 bis 12.000 t) abzupumpen. Trotzdem treibt der Sturm an Weihnachten den Ölteppich an die Küste. Mehr als 400 km verschmutzter Strand und min. 6.000 verölte Vögel sind das Resultat.	1			1				1	1		1	1				
30.09.1999	Störfall in der Brennelementfabrik Tokai-Mura	In der japanischen Konversionsanlage tritt ein schwerer Störfall auf. Mehrere Hundert Beschäftigte und Anwohner in der Umgebung waren erhöhter radioaktiver Belastung ausgesetzt. Zwei Menschen starben. Nach einem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) von 25. Oktober 1999 hatte dies für insgesamt 69 Personen teilweise starke gesundheitliche Schädigungen zur Folge.				1					1	1	1					
11.03.1999	Störfall in der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe	In der stillgelegten Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe ist durch einen Fehler im Lüftungssystem radioaktiv belastete Luft ausgetreten. Dabei waren in drei Fällen 31 Arbeiter für kurze Zeit kontaminiert Luft ausgesetzt. (Quelle: Greenpeace)	1			1					1	1	1					
14.11.1983	Störfall in der Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield	Greenpeace Taucher enthüllen, dass aus der Abwasser-Pipeline der britischen Atomüll-Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield radioaktiver Ölschlamm tritt. 40 km Küste werden daraufhin für acht Monate gesperrt.	1			1			1		1	1	1					
06.01.1997	Tankerbruch vor Japan	In der japanischen See ist ein russischer Tanker im Sturm auseinandergebrochen und gesunken. Hubschrauber und ein Schnellboot der japanischen Küstenwache retteten 31 Matrosen. Der Tanker hatte 19.000 t Öl geladen, das für die russische Halbinsel Kamtschatka bestimmt war. Auf dem Meer wurde ein 1,8 km langer und 100 m breiter Ölteppich geschichtet.				1				1	1		1	1				

Datum

Titel

Datum	Titel	Arbeitsschutz			Gefahrgut					Chemikalien			Umwelt					
		Beschaffene Richtlinie	Betriebsvorschriften	Sozialer Arbeitsschutz	Gefahrgut allg./Straße/ Rohrleitung	Bahn	Öl	Schiff See	Schiff Binnen	Schiff See	Schiff Binnen	Chemikalien- /Gefahrgutrecht	Anlagensicherheit/ Störfallrecht/ EX- Schutz	Strahlenschutz und Kernenergie	Umweltmanagement / Allg. Umweltschutz/ Energie / Naturschutz	Immissionsschutzrecht	Wasser-/ Abwasserrecht	Abfallrecht
20.12.2013	Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV)													1				
16.12.2013	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)			1														
28.11.2013	Sechste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung		1															
10.12.2013	Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2020													1	1			
11.12.2013	Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zu rechenbare Leistungen des Umweltbundesamtes nach der Trinkwasserverordnung (Trinkwasser-Gebührenverordnung - TrinkwGebV)															1		
06.12.2013	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (EMV-FTEKostV)		1															
05.12.2013	Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung																	1
25.11.2013	Bekanntmachung nach § 55 Absatz 2 des Energiesteuergesetzes													1				
25.11.2013	Bekanntmachung nach § 10 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes													1				
18.11.2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Energieinsparverordnung													1				
23.10.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge			1														
18.09.2013	Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt								1									
28.08.2013	Neufassung des Chemikaliengesetzes		1								1							
20.08.2013	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Emissionshandelsverordnung 2020 - EHV 2020)													1				
22.08.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll- Ausführungsgesetz vom 22. September 1994													1				
22.08.2013	Neufassung der Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz vom 22. September 1994													1				
14.08.2013	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts													1				
14.08.2013	Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren		1															
14.08.2013	Neufassung der Verordnung über elektromagnetische Felder		1															
14.08.2013	Verordnung zur Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes													1				
14.08.2013	Erste Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung		1								1	1						
14.08.2013	Verordnung zur Entlastung der nichtöffentlichen Betriebe, die Wasser gewinnen sowie Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten, Berichtspflichten nach dem Umweltschutzstatistikgesetz und zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung													1		1		
07.08.2013	Gesetz zur Errichtung einer Schiffsunfalldatenbank und zur Änderung des Seefischereigesetzes					1	1											
31.07.2013	Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung - SpaEFV)													1				
15.07.2013	Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung		1								1							
15.07.2013	Erstes Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes													1				
02.07.2013	Elftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes														1			
17.05.2013	Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes														1			
03.05.2013	Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes		1															
19.04.2013	Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV)		1								1							
02.05.2013	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung											1			1			
02.05.2013	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen											1			1			
24.04.2013	Verordnung zur Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen EG- oder EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit										1							
20.04.2013	Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachanlage Asse II													1				
15.04.2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung																	1
08.04.2013	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen													1	1			
08.04.2013	Neufassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes													1				
10.04.2013	Verordnung zur Änderung der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung										1			1				
04.04.2013	Neufassung der Bioabfallverordnung																	1
21.02.2013	Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes																	
22.01.2013	Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt				1	1		1										
21.01.2013	Gesetz zur Änderung des Umwelt -Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften													1				
28.12.2012	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten)													1				
20.12.2012	Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften													1				
19.12.2012	Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und schiffssicherheitsrechtlicher Vorschriften				1	1	1	1	1	1								
23.10.2012	Verordnung über statistische Erhebungen zu Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung in der Europäischen Union		1															
11.10.2012	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz		1								1	1						
15.10.2012	Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung - HKNV)													1				
12.09.2012	Sechste Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung																	1
14.09.2012	Verordnung zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften			1														

17.08.2012	Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien											1					
14.08.2012	Verordnung zur Änderung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften für Verbrennungsmotoren													1			
12.07.2012	Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes											1					
30.04.2012	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts											1					
20.04.2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen sowie des Luftverkehrsgesetzes	1															
24.04.2012	Verordnung zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Verordnungen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) und zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)													1			
05.03.2012	Fünfte Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungs-bußgeldverordnung															1	
15.02.2012	Neufassung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung									1				1			
24.02.2012	Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts															1	
07.02.2012	Verordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung													1			
	nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biomassestrom- sowie Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsgebührenverordnung - BioNachGebV)																
28.12.2011	Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung - MitÜbermitV)									1							
22.12.2011	Zweites Gesetz zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften													1			
16.12.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung			1													
13.12.2011	Verordnung zur Anpassung von Verordnungen nach dem Umweltauditgesetz an die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009													1			
16.12.2011	Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt			1	1		1										
16.12.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See						1										
16.12.2011	Neufassung der Gefahrgutverordnung See						1										
06.12.2011	Zweites Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes													1			
28.11.2011	Verordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunftsnachweisverordnung- HKNV)													1			
29.11.2011	Sechste Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen				1												
16.1.2011	Gesetz zur Änderung des Energiebetriebs-Produkte-Gesetzes													1			
08.11.2011	Gesetz über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts	1															
02.11.2011	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon								1								
10.10.2011	Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung													1			
11.10.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung															1	
04.10.2011	Verordnung zur Änderung strahlenschutzrechtlicher Verordnungen													1			
29.09.2011	Dritte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen																
29.09.2011	Neufassung der Schweinepest-Verordnung																
29.09.2011	Verordnung zur Änderung der Tierimpfstoff-Verordnung und der Tierimpfstoff-Kostenverordnung																
20.09.2011	Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung													1			
26.09.2011	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020- Zu V 2020)													1			
28.07.2011	Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze													1			
29.07.2011	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" (EKFG-AndG)													1			
31.07.2011	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes								1	1							
28.07.2011	Gesetz zur Neuordnung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien													1			
26.07.2011	Gesetz zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften													1			
20.07.2011	Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielflächen ausgehenden Kinderlärms														1		
21.07.2011	Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels													1			
19.07.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen und der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten																
19.07.2011	Neufassung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen																
20.07.2011	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung- UVSV)													1			
20.07.2011	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung- OGewV)															1	
07.07.2011	Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug- 2. GPSGV)	1															
14.06.2011	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)								1					1			
18.05.2011	Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHdrtGV)									1							
18.05.2011	Verordnung zur Anpassung chemikalienrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an Änderungen der Gefahrstoffverordnung								1					1			
08.04.2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren															1	
25.02.2011	Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)	1		1					1								
04.03.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt				1	1		1									
01.03.2011	Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes													1			
11.02.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten																
11.02.2011	Neufassung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten																
08.12.2010	Kernbrennstoffsteuergesetz (KernBrStG)																
08.12.2010	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" (EKFG)													1			
08.12.2010	Elftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes									1	1						
08.12.2010	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes									1	1						
26.11.2010	Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes															1	
09.11.2010	Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften													1			
09.11.2010	Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GRWW)															1	
04.11.2010	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen													1			
04.10.2010	Verordnung zur Änderung der Tollwutverordnung, der BVDV-Verordnung und der Schweinepest-Verordnung																
04.10.2010	Neufassung der Tollwut-Verordnung																
11.08.2010	Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften													1			
03.08.2010	Fünfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen			1													
31.07.2010	Achtes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes															1	

02.08.2010	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)										1		
19.07.2010	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/25/EG zum Schutz der Arbeitnehmvor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung und zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen										1		
14.07.2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung	1											
22.06.2010	Verordnung zur Änderung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung										1		
08.06.2010	Erste Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung	1									1		
31.03.2010	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen											1	
22.02.2010	Neufassung der Gefahrgutverordnung See								1				
24.02.2010	Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung										1		
26.01.2010	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)											1	
22.12.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See									1			
18.11.2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungs- und Abfallverbringungs- Verordnung												1
17.09.2009	Bekanntmachung nach § 55 Absatz 1 a des Energiesteuergesetzes											1	
17.09.2009	Bekanntmachung nach § 10 Absatz 1 a des Stromsteuergesetzes											1	
23.07.2009	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung - BioSt -NachV)											1	
03.07.2009	Verordnung zur Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen (Systemdienstleistungsverordnung - SDLWindV)											1	
29.07.2009	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege											1	
31.07.2009	Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts												1
29.07.2009	Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung											1	
16.07.2009	Erstes Gesetz zur Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes											1	
07.07.2009	Neufassung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes												1
06.07.2009	Zweites Gesetz zur Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes												1
04.05.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen											1	
30.04.2009	Verordnung über die Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente (Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung - AIAV)		1						1	1			1
29.04.2009	Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung											1	
27.04.2009	Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts												1
06.04.2009	Verordnung zur Änderung blaulungenrechtlicher Vorschriften, der Geflügelpest- Verordnung und der Schweinepest-Verordnung												
06.04.2009	Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung) sowie zur Änderung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten und der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen												
02.04.2009	Verordnung zur Änderung der EG Verfütterungsverbotdurchführungsverordnung												
28.03.2009	Drittes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes											1	
16.03.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Klärschlamm-Entschärfungsfondsverordnung												1
18.03.2009	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstoßen auf See								1				
17.03.2009	Zehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes											1	1
11.03.2009	Zehnte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung								1	1			
12.02.2009	Verordnung zur Neuregelung Mutterschutz- und elternzeitrechtlicher Vorschriften		1										
27.01.2009	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV)											1	
27.01.2009	Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen												1
19.12.2008	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffsicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung- BinSchUEV)									1			
18.12.2008	Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge		1										
06.12.2008	Verordnung über die Schiffsicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung - BinSchUO)									1			
24.11.2008	Fischseuchenverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen												
25.10.2008	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften											1	
25.10.2008	Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung											1	
14.10.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Artikel 1, 3 und 6 des Gesetzes zur Änderung des Ölschadengesetzes und anderer schiffsfahrtsrechtlicher Vorschriften								1	1			
01.10.2008	Verordnung zur Einführung einer Schiffsausrüstungsverordnung und zur Änderung sonstiger seeverkehrsrechtlicher Vorschriften									1			
06.10.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung		1								1		
24.09.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blaulungenkrankheit und zur Änderung der EG-Blaulungenbekämpfung- Durchführungsverordnung												
24.09.2008	Neufassung der EG-Blaulungenbekämpfung-Durchführungsverordnung												
08.09.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungs- und Abfallverbringungs- Verordnung												1
29.08.2008	Gesetz zur Änderung haftungsrechtlicher Vorschriften des Atomgesetzes und zur Änderung sonstiger Rechtsvorschriften										1	1	
07.08.2008	Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare- Energien-Wärmegesetz- EEWärmeG)											1	
21.07.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung											1	
02.07.2008	Neufassung des Chemikaliengesetzes		1									1	
18.06.2008	Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 3 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes	1											
12.06.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Richtlinien- Umsetzungsgesetzes sowie von Vorschriften des Energiesteuergesetzes											1	
20.05.2008	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH- Anpassungsgesetz)										1		
08.05.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Richtlinien- Umsetzungsgesetzes sowie von Vorschriften des Energiesteuergesetzes											1	
07.04.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Energiesteuergesetzes											1	
25.04.2008	Verordnung zur Änderung der EG-Blaulungenbekämpfung- Durchführungsverordnung, der Geflügelpest-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung												
08.04.2008	Gesetz zur Änderung seeverkehrsrechtlicher, verkehrsrechtlicher und anderer Vorschriften mit Bezug zum Seerecht									1			
09.04.2008	Zweite Verordnung zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt											1	
02.04.2008	Verordnung zur Einführung von Luftsicherheitsschulungen		1										

22.04.2002	Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität											1	1						
16.04.2002	Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung																	1	
16.04.2002	Neufassung der Altölverordnung								1						1				
22.03.2002	Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit																		
19.03.2002	Gesetz zur die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)														1				
14.03.2002	Dritte Verordnung zur Änderung Fleisch- und geflügelhygienerechtlicher Vorschriften																		
07.03.2002	Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes																		
28.02.2002	Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung																		
08.03.2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ergänzung fleisch- und lebensmittelhygienerechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien																		
21.12.2001	Verordnung über Art, Umfang, Beschaffenheit, Zulassung, Kennzeichnung und Betrieb von Anlagen und Geräten für die Flugsicherung (Flugsicherungs-Anlagen- und Geräte-Musterzulassungs-Verordnung- FSMusterzuvV)	1																	
21.12.2001	Neufassung der Geflügelhygiene- Verordnung																		
11.12.2001	Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GefÄndV2001)			1															
29.11.2001	Erste Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung																		
29.11.2001	Neufassung der BHV1 -Verordnung																		
22.11.2001	Verordnung zur Aufhebung der zweiten BSE-Schutzverordnung und der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung																		
16.11.2001	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)														1				
31.10.2001	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (1. See Gefahrgutänderungsverordnung - GGVSÄÄndV)				1														
20.09.2001	Neufassung der Abwasserverordnung																1		
05.09.2001	Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung														1				
24.08.2001	Dritte Schiffssicherheitsanpassungsverordnung							1	1										
23.08.2001	Neufassung des Umweltinformationsgesetzes														1				
23.08.2001	Neufassung der Umweltinformationskostenverordnung														1				
21.08.2001	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/ 13/ EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen																1		
27.07.2001	Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz														1				
20.07.2001	Verordnung zur die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz											1	1						
20.07.2001	Bekanntmachung über das vollständige Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz											1	1						
17.07.2001	Vierte Verordnung zur Änderung Mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften			1															
16.07.2001	Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung sowie der Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der Binnenmarkt Tierseuchenschutzverordnung																		
16.07.2001	Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Vorsorgeverordnung)																		
13.07.2001	Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallagern																		1
09.07.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung																	1	
29.06.2001	Neufassung der Fleischhygiene-Verordnung																		
13.06.2001	Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter und die Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen			1															
21.06.2001	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung- BiomasseV)														1				
16.05.2001	Neufassung der Geflügelpest-Verordnung																		
16.05.2001	Neufassung der Fischseuchen-Verordnung																		
11.05.2001	Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes	1																	
08.05.2001	Verordnung zur Änderung der Anhänge 1 und 2 des Chemikaliengesetzes										1								
11.04.2001	Neufassung des Tierseuchengesetzes																		
11.04.2001	Neufassung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes																		
12.04.2001	Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde																		
11.04.2001	Neufassung der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten																		
11.04.2001	Neufassung der Hühner -Salmonellen-Verordnung																		
11.04.2001	Neufassung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen																		
11.04.2001	Neufassung der TSE-Überwachungsverordnung																		
11.04.2001	Neufassung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung																		
05.03.2001	Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Neuntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)											1	1						
20.02.2001	Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen																		1
21.02.2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung																		
25.01.2001	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE																		
27.12.2000	Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und des Chemikaliengesetzes	1										1							
28.12.2000	Erste Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung																		
21.12.2000	Verordnung zur Änderung der Tollwut-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung																		
12.10.2000	Verordnung zur Änderung tierkörperbeseitigungsrechtlicher Vorschriften																		
25.05.2000	Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen												1						
29.05.2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung																		1
22.05.2000	Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gebühreordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren - 29. BImSchV)																		1
12.05.2000	Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)																		1
03.05.2000	Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM Richtlinien zum Strahlenschutz												1	1					
18.04.2000	Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften																		
29.03.2000	Gesetz Ober den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuerengesetzes																		1
23.12.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nichtanwendung fleisch- und Lebensmittel-, hygiene-, arzneimittel- und medizinproduktrechtlicher Vorschriften infolge gemeinschaftsrechtlicher Regelungen über transmissible spongiforme Enzephalopathien																		
21.12.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (2. GbVÄndV)			1									1						
15.11.1999	Neufassung der Gefahrstoffverordnung												1						
26.11.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Verbraucher vor Gefährdung durch Dioxine in bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft																		
18.10.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung												1						
10.08.1999	Neufassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung																		

06.03.1997	Erste Verordnung zur Änderung der Klärschlammverordnung																						1		
24.02.1997	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsgesetzes																								
20.02.1997	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen			1																					
20.02.1997	Neufassung der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen			1																					
04.02.1997	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV)																						1		
17.01.1997	Neufassung des Mutterschutzgesetzes																								
20.12.1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (2. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)											1													
20.12.1996	Gesetz zur Änderung des Mutterschutzes																								
16.12.1996	Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung																								
16.12.1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen																							1	
16.12.1996	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten- 23. BImSchV)																								
16.12.1996	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV)																								
12.12.1996	Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz																								
13.12.1996	Neufassung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen																								
13.12.1996	Neufassung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten																								
12.12.1996	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE)																								
12.12.1996	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)																								
04.12.1996	Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz																								
15.11.1996	Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung																								
08.11.1996	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie - 25. BImSchV)																								
11.1.1996	Sechstes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)																								
12.11.1996	Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes																								
09.10.1996	Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren																								
10.09.1996	Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle - BestbAbfV)																								
10.09.1996	Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestbAbfV)																								
10.09.1996	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung NachwV)																								
10.09.1996	Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung-TgV)																								
10.09.1996	Verordnung über Entsorgungsbetriebe (Entsorgungsbetriebsverordnung-EfbV)																								
13.09.1996	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung-EAKV)																								
13.09.1996	Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung - AbfKoBIV)																								
12.09.1996	Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz-GenBeschG)																								
07.08.1996	Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien																								
05.08.1996	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit																								
05.08.1996	Neufassung der ZKBs-Verordnung																								
07.08.1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen																								
19.07.1996	Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung																								
25.07.1996	Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung																								
19.07.1996	Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie																								
14.06.1996	Neunte Verordnung zur Änderung der Schiffsicherheitsverordnung																								
12.06.1996	Erste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen																								
31.05.1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung																								
20.05.1996	Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung																								
30.05.1996	Verordnung über die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Ölshedengesetz und zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie																								
02.05.1996	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes																								
25.04.1996	Verordnung zur Durchsetzung gemeinschaftlicher Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung- ChemStrOWIV)																								
23.04.1996	Siebtens Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes																								
15.04.1996	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen																								
12.03.1996	Achte Verordnung zur Änderung der Schiffsicherheitsverordnung																								
18.01.1996	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (1. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)																								
20.12.1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung																								
20.12.1995	Neufassung des Tierseuchengesetzes																								
15.12.1995	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (5. Eisenbahn-Gefahrgut-Änderungsverordnung)																								
15.12.1995	Neufassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn																								
15.12.1995	Verordnung zur Durchführung von Gemeinschaftsvorschriften über die Überprüfung und Zertifizierung auf dem Gebiet der Seeschifffahrt durch anerkannte Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsgesellschaften (Schiffsbesichtigungs-Verordnung See)																								
15.12.1995	Siebte Verordnung zur Änderung der Schiffsicherheitsverordnung																								
24.11.1995	Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen																								
28.09.1995	Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz																								
30.08.1995	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (1. EMVGÄndG)																								
30.08.1995	Neufassung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten																								
24.08.1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (2. See-Gefahrgutänderungsverordnung)																								
24.08.1995	Neufassung der Gefahrgutverordnung See																								
18.07.1995	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)																								
18.07.1995	Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße																								
19.07.1995	Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionschutzgesetzes																								
29.05.1995	Bekanntmachung zu § 28 des Chemikaliengesetzes																								
12.05.1995	Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen																								
31.03.1995	Neufassung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung																								

29.05.1992	Neufassung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)									1			1			
15.04.1992	Klärschlammverordnung (AbfKlärV)															1
07.04.1992	Achte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt									1						
20.03.1992	Siebte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung	1														
25.03.1992	Erste Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung															
25.03.1992	Zweilundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung												1			
16.03.2002	Verordnung über die Farbe und Beleuchtungsstärke sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel									1						
09.03.1992	Siebente Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnung					1										
12.02.1992	Vierte Verordnung zur Änderung der Schiffsicherheitsverordnung							1	1							
17.01.1992	Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz- 19. BImSchV)															1
12.12.1991	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung- 11. BImSchV)															1
14.11.1991	Neufassung der Psittakose-Verordnung															
14.11.1991	Neufassung der Rinder-Salmonellose-Verordnung															
07.11.1991	Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügel-fleischhygienerechtlicher Vorschriften															
15.10.1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsicherheitsverordnung							1	1							
25.09.1991	Neufassung der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)									1						
20.09.1991	Neufassung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)															1
25.09.1991	Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschifffahrts-Gefahrgutausnahmeverordnung															1
25.09.1991	Verordnung über Ausnahmen zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung	1		1						1						
14.08.1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsicherheitsverordnung							1	1							
31.07.1991	Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung - GesBergV)	1														1
31.07.1991	Zweite Verordnung zur Übertragung von Melde- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz	1														1
24.07.1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung															1
24.07.1991	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee)							1								
18.07.1991	Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung -(EWG) Nr. 594/91 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ChemOHKW-BußgeldV)															1
18.07.1991	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmverordnung -18. BImSchV)															1
05.06.1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung	1								1						
06.06.1991	Verordnung über die Verhütung der Verschmutzung der Nordsee durch Schiffabwasser															1
10.06.1991	Neufassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn															1
23.05.1991	Sechste Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung	1														
27.05.1991	Verordnung zur Änderung der Abwasserherkunftverordnung															1
23.05.1991	Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften															
23.05.1991	Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung)															
23.05.1991	Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand															
23.05.1991	Erste Verordnung zur Änderung der Rinder-Salmonellose-Verordnung															
23.05.1991	Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen															
06.05.1991	Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung)															1
30.04.1991	Erste Verordnung zum Schutz des Verbrauchers vor bestimmten aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffen (1. Chloraliphatenverordnung - 1. aCKW-V)															1
16.04.1991	Sechste Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen															1
06.03.1991	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich															
15.02.1991	Erstes Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes															
22.02.1991	Neufassung des Tierseuchengesetzes															
17.01.1991	Verordnung über Sofortmaßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Abfälle mit Seeschiffen im Verkehr zwischen Drittstaaten															1
11.01.1991	Siebte Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung															1
11.01.1991	Neufassung der Mutterschutzverordnung															1
19.01.1991	Dritte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV)	1														
19.12.1990	Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung															1
11.12.1990	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung															
10.12.1990	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV)	1														1
07.12.1990	Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in des öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)															1
22.11.1990	Chemikalien-Altstoffverordnung (ChemAltstoffV)															1
23.11.1990	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe -17- BImSchV)															1
13.11.1990	Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV)															1
13.11.1990	Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße															1
02.11.1990	Drittes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes															1
06.11.1990	Neufassung des Abwasserabgabengesetzes															1
30.10.1990	Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV)	1														
31.10.1990	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	1														1
24.10.1990	Fünfte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen															1
16.10.1990	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)															1
15.08.1990	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Spongiforme Rinderenzephalopathie sowie die Traberkrankheit der Schafe und der Ziegen															
12.07.1990	Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (FCKW-Halon-BußgeldV)															1
11.07.1990	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)															1
17.07.1990	Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz (Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung - ChemGefMerkV)	1														1

17.07.1990	Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16 e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftnformationsverordnung - ChemGiftnfoV)	1						1											
17.07.1990	Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungserunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Prüfnachweiseverordnung - ChemPrüfV)							1											
18.06.1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)			1															
27.06.1990	Verordnung zum Schutz gegen eine Einschleppung von Tierseuchen beim Verbringen von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) (DDR-Tierseuchenschutzverordnung)																		
12.06.1990	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)																1		
06.06.1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung)				1														
18.05.1990	Vierte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Schutzaufbautenverordnung - 4.GSGV)	1																	
22.05.2009	Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung			1															
11.05.1990	Drittes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes										1						1		
14.05.1990	Neufassung des Bundes-Immissionschutzgesetzes																		
01.05.1990	Vierte Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen			1															
23.04.1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung	1								1									
11.04.1990	Erste Verordnung zur Änderung der Fischseuchen-Schutzverordnung																		
03.04.1990	Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Abfallbestimmungs-Verordnung - AbfBestV)																	1	
03.04.1990	Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen nach § 3 des Abfallgesetzes (Reststoffbestimmungs-Verordnung RestBestV)																	1	
03.04.1990	Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung - AbfRestÜberwV)																	1	
03.04.1990	Verordnung zur Einrichtung eines Strahlenschutzregisters (Strahlenschutzregisterverordnung)									1	1								
14.03.1990	Erstes Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes	1								1									
14.03.1990	Neufassung des Chemikaliengesetzes	1								1									
12.03.1990	Vierte Verordnung zur Änderung der Gerätsicherheits-Prüfstellenverordnung	1								1									
14.02.1990	Neufassung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes									1						1			
12.12.1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)			1															
12.12.1989	Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)	1		1						1									
12.12.1989	Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften																		
17.10.1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Leukose-Verordnung- Rinder																		
23.10.1989	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenerter Lösemittel (HKWAbfV)																		1
09.10.1989	Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz									1	1								
30.06.1989	Neufassung der Strahlenschutzverordnung									1	1								
30.06.1989	Vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (4. See-Gefahrgutänderungsverordnung)				1														
18.05.1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung									1	1								
21.04.1989	Erste Verordnung zur Änderung der Druckbehälterverordnung	1								1									
21.04.1989	Neufassung der Druckbehälterverordnung	1								1									
03.03.1989	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit																		
19.01.1989	Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften																1		
21.12.1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutausnahmeverordnung			1															
18.11.1988	Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung - AbfVerbV)																	1	
30.09.1988	Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Överschmutzungsschäden durch Seeschiffe (Ölschadengesetz - ÖISG)				1														
29.07.1988	Verordnung zum Schutz gegen die Gefährdung durch Tierseuchen bei der Haltung großer Schweinebestände (Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung)																		
01.08.1989	Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung)																		
15.07.1988	Verordnung zur Neufassung der Ersten und Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes									1							1		
19.05.1988	Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes									1							1		
19.05.1988	Neufassung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Störfallverordnung)									1							1		
17.03.1988	Verordnung über die Schiffsicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsverordnung - BinSchUO)									1									
23.02.1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Gerätsicherheits-Prüfstellenverordnung	1								1									
21.12.1987	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)				1														
21.12.1987	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung)				1														
21.12.1987	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (3. See-gefahrutänderungsverordnung)					1													
24.08.1987	Verordnung über Sofortmaßnahmen zur Umrüstung wanddickenreduzierter Tanks										1					1			
24.08.1987	Zweite Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen				1														
24.07.1987	Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung)																		
23.07.1987	Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV)																	1	
26.08.1987	Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsicherheitsverordnung								1	1									
03.01.1987	Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkuntsverordnung - AbwHerKV)																		1
12.03.1987	Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes																		
08.01.1987	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RÖV)											1				1			
19.12.1986	Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)											1	1						
19.12.1986	Zweites Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes																		1
	Zweite Verordnung zur Änderung der See-Gefahrgut-Ausnahmeverordnung					1													
10.12.1986	Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes																		
08.12.1986	Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffsicherheitsverordnung - SchSV)									1									1
10.11.1986	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung -15. BImSchV)	1																1	
30.09.1986	Erste Verordnung zur Änderung von Gefahrgutausnahmeverordnungen				1														
23.09.1986	Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes																		1
26.08.1986	Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV)																		
27.08.1986	Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG)																		1
21.08.1986	Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (1. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung)				1														1
25.07.1986	Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes																		1
27.06.1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen					1													

29.07.1974	Verordnung über die Einfuhr von Abfällen (Abfalleinfuhr-Verordnung - AbfEinfV)																	1	
22.07.1974	Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes																		1
17.07.1974	Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur Blutuntersuchung auf Rotz																		
16.07.1979	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes	1											1	1					
15.03.1974	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)																		1
14.03.1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe	1																	
07.03.1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes																		
21.12.1973	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter				1														
03.01.1974	Zweifel Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)											1							
19.12.1973	Neufassung des Viehseuchengesetzes																		
19.12.1973	Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen				1												1		
11.12.1973	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Überwachung der Schiffsicherheit auf Bundeswasserstraßen											1							
12.12.1973	Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO)											1							
12.12.1973	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	1																	1
12.12.1973	Verordnung zur Änderung der Tierseuchenereger-Einfuhrverordnung																		
12.12.1973	Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über die Einfuhr und die Durchfuhr von Edelpelztieren)																		
12.12.1973	Verordnung zur Änderung der Klauentiere-Einfuhrverordnung																		
27.09.1973	Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der asiatischen Form der Maul- und Klauenseuche																		
20.06.1973	Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AusnahmeV zur GefahrgutVStr)				1														
20.06.1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)												1						
10.05.1973	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr)				1														
04.04.1973	Verordnung zur Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung																		
19.03.1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe	1												1	1				
01.03.1973	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RÖV)																		1
27.02.1973	Verordnung über Sera und Impfstoffe nach § 17c des Viehseuchengesetzes																		
08.02.1973	Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschiffahrt												1						
19.12.1972	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung des auf dem Seeweg zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehs																		
19.12.1972	Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung)																		
19.12.1972	Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)																		
19.12.1972	Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)												1						
16.11.1972	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes																		
16.11.1972	Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit																		
14.11.1972	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen	1																	1
09.10.1972	Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe (Schiffssicherheitsverordnung - SSV)												1						
04.10.1972	Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung)																		
11.09.1972	Verordnung über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen												1						
14.09.1972	Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung																		1
07.09.1972	Zehnte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung																		
30.08.1972	Neufassung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Raufutter und Stroh																		
07.08.1972	Gesetz über den Verkehr mit DDT (DDT-Gesetz)	1																	1
07.08.1972	Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes																		
12.07.1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Raufutter und Stroh																		
26.06.1972	Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung)																		
07.07.1972	Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe																		
22.06.1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)												1						
10.06.1972	Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest																		
07.06.1972	Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG)																		1
24.04.1972	Neufassung der zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV Sprengstoffgesetz)	1																	1
29.03.1972	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter																		
21.03.1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung	1																	1
21.03.1972	Neufassung der Aufzugsverordnung	1																	1
21.02.1972	Erste Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe	1																	1
06.01.1972	Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung)																		
22.12.1971	Verordnung zur vorübergehenden Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)																		1
20.12.1971	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel																		
07.12.1971	Verordnung über die Einfuhr von lebenden Tierseucheneregeren und von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenereger enthalten (Tierseuchenereger-Einfuhrverordnung)																		
12.11.1971	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind				1	1													
21.11.1971	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen																		1
17.09.1971	Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe	1																	1
06.08.1971	Verordnung zum Schutz gegen eine Verbreitung von Tierseuchen beim Verbringen von Waren aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (Tierseuchenschutzverordnung DDR)																		

05.07.1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung												1						1					
07.07.1971	Neufassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (VgA)												1						1					
18.04.1971	Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest																							
29.01.1971	Dritte Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche																							
17.11.1970	Verordnung über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (4. DV Sprengstoffgesetz EWG)	1											1	1										
29.10.1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung													1	1									
29.10.1970	Neufassung der Atomanlagen-Verordnung													1	1									
29.10.1970	Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit																							
07.10.1970	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes																		1					
31.07.1970	Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen	1													1									
23.07.1970	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße				1																			
09.07.1970	Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose (Psittakose-Verordnung)																							
17.06.1970	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sprengstoffgesetz (3. DV Sprengstoffgesetz)	1											1	1										
05.06.1970	Neufassung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten												1	1										
12.05.1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten												1	1										
29.04.1970	Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten																							

Schlüsselfrage	Rechtsnorm	Pflichtung des Geltungsbereichs	Paragrah	Text / Auszug	Adre																						
					ssat	Unternehmer	Verantwortlicher nach BImSchG	Bauftragte Person nach § 12 StorrallVO	Strahlenschutzverantwortliche	betrieblich Verantwortlicher	Sifa	Sifa (Chemikalienrecht)	Betriebsarzt	Elektrofachkraft	Laserschutzbeauftragter	Strahlenschutzbeauftragter	Gefährdungsbeauftragter	Brandchutzbeauftragter	Bauftragter für biologische Sicherheit	Immissionsschutzbeauftragter	Gewässerschutzbeauftragter	Abfallbeauftragter	Stoffbeauftragter	Personalabteilung	Bauabteilung		
Werden Produkte hergestellt?	ProdHaftG	§ 2	1	Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.	1																						
				Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat.	1																						
				Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten.	1																						
				Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten ist durch eine Geldrente zu leisten.	1																						
				Die Ersatzpflicht darf weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.	1																						
Werden Produkte hergestellt?	ProdSG	§ 2	3	Die allgemeinen Sicherheitsanforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt sind zu beachten.																							
				Die zusätzlichen Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt, beispielsweise zur Information der Verwender, sind zu beachten.																							
				Produkte müssen mit der CE-Kennzeichnung im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens versehen werden.																							
				Anforderungen an Anträge auf Notifizierung.																							
				Die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung sind einzuhalten.																							
				Die Verpflichtungen der notifizierten Stelle zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens sind zu beachten.																							
				Die Meldepflichten der notifizierten Stelle gegenüber der Befugnis erteilenden Behörde sind zu beachten.																							
				Bei der Vergabe von Aufgaben und Unteraufträgen im Konformitätsbewertungsverfahren an Zweigunternehmen ist sicherzustellen, dass diese den Anforderungen des § 13 erfüllen. Die Befugnis erteilende Behörde ist zu unterrichten.																							
				Die Zuerkennung des GS-Zeichens ist bei einer GS-Stelle zu beantragen.																							
				Es ist ein Konformitätsbewertungsverfahren und eine Baumusterprüfung durchzuführen. Die Zuerkennung ist zu befristen, die Produkte zu überwachen und mit anderen GS-Stellen zusammenzuarbeiten.																							
				Die hergestellten verwendungsfertigen Produkte müssen mit dem geprüften Baumuster übereinstimmen und korrekt gekennzeichnet sein.																							
				Mit den Marktüberwachungsbehörden ist zusammenzuarbeiten. Betretensrechte sind zu gewähren und Unterlagen und Informationen zu Verfügung zu stellen.																							
				Mit den Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle ist zusammenzuarbeiten. Die benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel sind bereitzustellen, Angaben sind zu machen und die Unterlagen vorzulegen. Es besteht Zutrittsrecht.																							
				Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen der Behörde zu dulden.																							
Werden elektrische Betriebsmittel hergestellt?	1. ProdSV	§ 1	2	Neue elektrische Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen und bestimmte Sicherheitsgrundsätze erfüllen.	1																						
				Elektrische Betriebsmittel dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden wenn die CE-Kennzeichnung angebracht wurde und die Konformitätserklärung / technischen Unterlagen vorliegen.																							
Werden elektrische Betriebsmittel hergestellt? Werden neue einfache Druckgeräte bereitgestellt?	6. ProdSV	§ 1	2	Einfache Druckbehälter dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen entsprechen.	1																						
				Ein einfacher Behälter darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn er mit den Angaben nach Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2009/105/EG und der CE-Kennzeichnung versehen ist.																							
				Die CE-Kennzeichnung müssen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Behälter oder einem Kennzeichnungsschild angebracht sein.																							
				Ein einfacher Behälter darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn ihm eine vom Hersteller verfasste Betriebsanleitung in deutscher Sprache beigelegt ist.																							
Werden neue einfache Druckgeräte bereitgestellt? Werden neue Gasverbrauchseinrichtungen bereitgestellt?	7. ProdSV	§ 1	2	Geräte und Ausrüstungen dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen.	1																						
				Ein Gerät darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, eine Ausrüstung darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn ihr eine Bescheinigung beigelegt ist																							
				Die CE-Kennzeichnung und die Aufschriften sind gut lesbar und dauerhaft auf dem Gerät anzubringen.																							
				Geräte dürfen nur bereitgestellt werden, wenn ihnen bestimmte Unterlagen in deutscher Sprache beigelegt sind.																							
Werden neue Gasverbrauchseinrichtungen bereitgestellt? Werden neue persönliche Schutzausrüstungen bereit- oder ausgestellt?	8. ProdSV	1	2	Persönliche Schutzausrüstungen dürfen nur bereitgestellt werden, wenn sie grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen.	1																						
				Die persönliche Schutzausrüstung muß mit der CE Kennzeichnung versehen sein. Bestimmte Unterlagen müssen erstellt und bereitgehalten werden.																							
				Die CE-Kennzeichnung muß gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein.																							
				Persönliche Schutzausrüstungen unterliegen mit wenigen Ausnahmen einer EG-Baumusterprüfung.																							

		15	Gegenüber der Bundesnetzagentur gilt Auskunfts- und Beteiligungspflicht.	1																
		19	Senderbetreiber haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.	1																
Werden Betriebsmittel die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann betrieben?																				
Werden Funkanlagen oder Telekommunikationsendrichtungen betrieben?	FTEG	§§ 1-2	3	Geräte: müssen grundlegende Anforderungen zur Sicherheit und elektromagnetischen Verträglichkeit erfüllen. Funkanlagen dürfen keine funktechnischen Störungen verursachen.	1			1	1											
		5	Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze müssen aktuelle technische Beschreibungen ihrer Netzzugangsschnittstellen bereitstellen, veröffentlichen und Änderungen der Bundesnetzagentur mitteilen.	1				1												
		7	Der Hersteller von Geräten hat ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen.	1				1	1				1							
		8	Eine benannte Stelle muss anerkannt sein.																	
		9	Ein Geräte muss mit der CE-Kennzeichnung versehen werden.	1				1	1											
		10	Für Geräte ist ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen.					1	1											
		11	Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden wenn sie mit dem CE-Kennzeichen versehen sind. Für eine fachgerechte Anschaltung ist zu sorgen.					1					1							
		13	Geräte die den Anforderungen nicht entsprechen dürfen auf Messen, Ausstellungen und Vorführungen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist.					1												
		18	Die Übergangsbestimmungen sind zu beachten.					1												
Werden Funkanlagen oder Telekommunikationsendrichtungen betrieben?																				
Werden Arbeitnehmer beschäftigt?	ArbSchG	§1	3	Der Arbeitgeber muss Maßnahmen ergreifen um Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleisten und für eine hierfür geeignete Organisation zu sorgen.	1			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
		4	Gefährdungen für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit müssen möglichst vermieden werden. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen bzw. persönlichen.					1	1											
		5	Es ist eine Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeiten durchzuführen.					1	1											
		6	Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Unfälle sind zu erfassen.					1	1											
		7	Übertragung von Aufgaben darf nur auf hierfür befähigte Beschäftigte erfolgen.	1				1	1											
		8	Sind Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig müssen diese bzgl. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten.	1				1												
		9	Arbeitgeber hat besondere Maßnahmen zu ergreifen wenn Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben.					1	1											
		10	Für Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen ist zu sorgen. Für Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung sind Beschäftigte zu benennen.					1	1			1								
		11	Regelmäßige Arbeitsmedizinische Untersuchungen sind zu ermöglichen	1				1				1								
		12	Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit sind Beschäftigte zu unterweisen.					1	1											
		14	Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen im Arbeitsbereichen zu unterrichten.																	
		15	Beschäftigte müssen für ihre Sicherheit und Gesundheit und die anderer Beschäftigter bei der Arbeit sorgen. Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäß verwendet werden.																	
		16	Beschäftigten müssen dem Arbeitgeber Gefahren für Sicherheit und Gesundheit melden.																	
		22	Die beauftragten Personen sind bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse zu unterstützen.	1																
		23	Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde u.a. die Zahl der Beschäftigten mitzuteilen.	1																
Werden Arbeitnehmer beschäftigt?																				
Werden Arbeitnehmer beschäftigt?	ASiG	(§ 1 ArbSchG)	1	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind zu bestellen.	1			1	1											
		2	Die Bestellung von Betriebsärzten erfolgt schriftlich. Die Aufgaben nach § 3 sind zu übertragen, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel sind zur Verfügung zu stellen, Fortbildung ist zu ermöglichen.	1																
		3	Beschreibung der Aufgaben der Betriebsärzte.									1								
		4	Betriebsärzte müssen approbiert sein und über die arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.									1								
		5	Die Bestellung von Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfolgt schriftlich. Die Aufgaben nach § 6 sind zu übertragen, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel sind zur Verfügung zu stellen, Fortbildung ist zu ermöglichen.	1																
		6	Beschreibung der Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.									1								
		7	Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind entweder Ingenieure, Techniker oder Meister und verfügen über die sicherheitstechnische Fachkunde.	1																
		8	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei und unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebes.	1																
		9	Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten und diesen über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Der Betriebsrat hat bei Bestellung und Abberufung von Betriebsärzten und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Zustimmungsrecht.	1				1	1											
		10	Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben zusammenzuarbeiten.					1	1											
		11	In Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten ist ein Arbeitsschutzausschuß zu bilden.	1																
		13	Gegenüber der zuständigen Behörde besteht Auskunfts- und Besichtigungspflicht.	1																
		16	In der Öffentliche Verwaltung ist gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.					1												
		19	Überbetriebliche Dienste zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind zulässig.	1																
Werden Arbeitnehmer beschäftigt?																				
Werden Kraft Gesetzes Versicherte beschäftigt?	SGB VII	§1	17	Unfallversicherungsträger haben die Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.																

Anhang Nr. 2.1	Das Inangsetzen eines Arbeitsmittels darf nur durch absichtliche Betätigung einer hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung möglich sein.	1	1																
Anhang Nr. 2.2	Kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen mit einer Befehleinrichtung zum sicheren Stillsetzen des gesamten Arbeitsmittels ausgerüstet sein.	1	1																
Anhang Nr. 2.3	Kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen mit einer Notbefehleinrichtung versehen sein, mit der gefährbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden.	1	1																
Anhang Nr. 2.4	Ist beim Arbeitsmittel mit herabfallenden oder herauschleudernden Gegenständen zu rechnen, müssen geeignete Schutzvorrichtungen vorhanden sein.	1	1																
Anhang Nr. 2.5	Arbeitsmittel und ihre Teile müssen durch Befestigung oder auf anderem Wege gegen eine unbeabsichtigte Positions- und Lageänderung stabilisiert sein.	1	1																
Anhang Nr. 2.6	Arbeitsmittel müssen den Belastungen durch Kräfte und Lasten standhalten können.	1	1																
Anhang Nr. 2.7	Arbeitsmittel müssen mit Schutzvorrichtungen ausgestattet sein, die den Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern.	1	1																
Anhang Nr. 2.8	Ausreichende Beleuchtung der Arbeits- bzw. Instandsetzungs- und Wartungsbereiche.	1	1																
Anhang Nr. 2.9	Schutzvorrichtungen vor sehr heißen oder sehr kalten Teilen.	1	1																
Anhang Nr. 2.10	Wahrnehmbarkeit von Warneinrichtungen und Kontrollanzeigen.	1	1																
Anhang Nr. 2.11	Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten müssen bei Stillstand des Arbeitsmittels vorgenommen werden können.	1	1																
Anhang Nr. 2.12	Arbeitsmittel müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden können.	1	1																
Anhang Nr. 2.13	Arbeitsmittel müssen mit den erforderlichen Kennzeichnungen und Gefahrenhinweisen versehen sein.	1	1																
Anhang Nr. 2.14	Sicherer Zugang bei Produktions-, Einstellungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten.	1	1																
Anhang Nr. 2.15	Schutz der Beschäftigten gegen Gefährdung durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels oder durch Freisetzung von Gas, Staub, Flüssigkeiten, Dampf oder anderen Stoffen.	1	1																
Anhang Nr. 2.16	Schutz gegen Explosionsgefahr.	1	1					1										1	
Anhang Nr. 2.17	Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile.	1	1																
Anhang Nr. 2.18	Schutz gegen Gefährdungen aus der von Arbeitsmitteln verwendeten nicht elektrischen Energie.	1	1																
Anhang Nr. 2.19	Mindestvorschriften für selbstfahrende oder nicht selbst-fahrende mobile Arbeitsmittel sind einzuhalten.	1	1																
Anhang Nr. 3.1	Mindestvorschriften für Arbeitsmittel zum Heben von Lasten sind einzuhalten.	1	1																
Anhang Nr. 3.2	Informationen zur sicheren Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel sind zu beschaffen und den Beschäftigten mitzuteilen.	1	1																
Anhang Nr. 2.1	Gefährdungen für Beschäftigte durch physikalische, chemische und biologische Einwirkungen durch das Arbeitsmittel müssen vermieden werden.	1	1																
Anhang Nr. 2.2	Schutzvorrichtungen müssen genutzt werden.	1	1																
Anhang Nr. 2.3	Vorkehrungen zur Gewährleistung einer angemessenen Beleuchtung, Mängelfreiheit von Arbeitsmitteln, Durchführung von Änderungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten nur bei Stillstand des Arbeitsmittels, Anbringung von Kennzeichnungen und Gefahrenhinweisen sowie Anpassung an Witterungsverhältnisse.	1	1																
Anhang Nr. 2.4	Benutzung der Arbeitsmittel nur durch geeignete, unterwiesene oder beauftragte Beschäftigte.	1	1																
Anhang Nr. 2.5	Erhaltung des sicheren Zustandes der Arbeitsmittel bei Aufbewahrung.	1	1																
Anhang Nr. 2.6	Erkennbarkeit und Unmissverständlichkeit von Signalen.	1	1																
Anhang Nr. 2.7	Vorkehrungen zur sicheren Benutzung mobiler selbstfahrender und nicht-selbstfahrender Arbeitsmittel sind zu treffen.	1	1																
Anhang Nr. 3.1	Mitfahren von Beschäftigten auf mobilen Arbeitsmitteln ist nur auf sicheren Plätzen erlaubt.	1	1																
Anhang Nr. 3.2	Vorkehrungen zur sicheren Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten sind zu treffen.	1	1																
Anhang Nr. 4.1	Mindestanforderungen zur sicheren Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten sind zu erfüllen.	1	1																

Anhan Vorkehrungen zur sicheren Benutzung von Arbeitsmitteln, die für zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen bereitgestellt werden sind zu treffen. Nr. 4.2				1	1															
Anhan Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten sind einzuhalten. Nr. 5.1				1	1															
Anhan Besondere Vorschriften für die Benutzung von Leitern sind einzuhalten. Nr. 5.2				1	1															
Anhan Besondere Vorschriften für Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen sind einzuhalten. Nr. 5.3				1	1															
Anhan Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Beschäftigten zu unterweisen. Nr. 5.4				1	1															
Anhan Für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind schriftlichen Anweisungen zu erstellen und zu befolgen, ein Freigabesystem ist anzuwenden und angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Nr. 2.1				1	1															
Anhan Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen zu kennzeichnen. Nr. 2.2				1	1															
Anhan In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen zu verbieten. Unbefugte dürfen solche Bereiche nicht betreten. Nr. 2.3				1	1															
Anhan Schutzmaßnahmen müssen auf das größtmögliche Gefährdungspotenzial ausgelegt sein. Nr. 2.4				1	1															
Anhan Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie sicher verwendet werden können. Arbeitsmittel dürfen keine Zündquelle darstellen. Nr. 3.1				1	1															
Anhan Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Explosionsgefahr so gering wie möglich ist. Im Fall einer Explosion soll sie innerhalb des Bereichs des betreffenden Arbeitsplatzes oder des Arbeitsmittels kontrolliert erfolgen. Nr. 3.2				1	1			1												1
Anhan Warnung der Beschäftigten. Nr. 3.3				1	1															
Anhan Beachtung elektrostatischer Entladungen bei der Zündquellenbewertung. Nr. 3.4				1	1			1												
Anhan Ausstattung explosionsgefährdeter Bereiche sind mit Flucht- und Rettungswegen. Nr. 3.5				1	1															
Anhan Fluchtmittel zum Verlassen explosionsgefährdeter Bereiche bereitzustellen und zu warten. Nr. 3.6				1	1															
Anhan Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen vor der erstmaligen Nutzung durch eine befähigte Person. Nr. 3.7				1	1															
Anhan Geräte und Schutzsysteme müssen bei Energieausfall in einem sicheren Betriebszustand gehalten werden, im Automatikbetrieb laufende Geräte und Schutzsysteme von Hand abgeschaltet werden können und gespeicherte Energien dürfen keine gefahrbringende Wirkung entfalten. Nr. 3.8				1	1			1												
Anhan In explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen. Nr. 3.9				1	1			1												
Anhan Wiederkehrende Prüfungen bei außenliegenden Heiz- oder Kühlkanälen. Nr. 1				1	1															
Anhan Wiederkehrende innere Prüfungen bei Druckgeräten mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen. Nr. 2				1	1															
Anhan Prüfvorgaben für Druckgeräte elektrischer Schaltgeräte und -anlagen sind einzuhalten. Nr. 3				1	1															
Anhan Innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen für Druckgeräte in Kälteanlagen und Wärmepumpenanlagen sind nach außer Betriebnahme für Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Nr. 4				1	1															
Anhan Prüfvorgaben für Schalldämpfer sind einzuhalten. Nr. 5				1	1															
Anhan Wiederkehrende Prüfung von tragbaren Feuerlöschern durch befähigte Personen. Wiederkehrende Prüfung bei Nachfüllung von Druckgeräten für Feuerlöschgeräte. Nr. 6				1	1															
Anhan Innere Prüfungen bei Druckgeräten mit Auskleidung oder Ausmauerung sind durchzuführen. Nr. 7				1	1															
Anhan Erweiterung der Prüffrist für Druckgeräte mit Einbauten. Nr. 8				1	1															
Anhan Bei ortsfesten Druckgeräten für körnige oder staubförmige Güter können wiederkehrende Druckprüfungen entfallen. Nr. 9				1	1															
Anhan Berechnung der Fristen für wiederkehrende Prüfungen bei Fahrzeugbehältern für flüssige, körnige oder staubförmige Güter. Die Äußere Prüfungen ist bei Straßenfahrzeugbehältern von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Nr. 10				1	1															
Anhan Für Druckgeräte für nicht korrodierend wirkende Gase oder Gasgemische innere Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach zehn Jahren durchzuführen. Weitere Prüfvorgaben für derartige Druckgeräte. Nr. 11				1	1															
Anhan Wiederkehrenden innere Prüfungen und Festigkeitsprüfung für Druckgeräte für Gase oder Gasgemische mit Betriebstemperaturen unter -10 Grad Celsius sind nur bei außer Betriebnahme für Instandsetzungsarbeiten von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Nr. 12				1	1															

Anhan Alle zwei Jahre müssen äußere Prüfungen von einer befähigten Person g 5 an Druckgeräten für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand Nr. 13 durchgeführt werden. Bei beheizten Druckgeräten ist die Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen.				1	1															
Anhan Nach Ausbau vom Zylinder aus dem Maschinengestell von rotierenden g 5 dampfbeheizten Zylindern müssen wiederkehrende Nr. 14 Festigkeitsprüfungen durchgeführt werden.				1	1															
Anhan 2-jährige wiederkehrende innere Prüfungen an Steinhärtekesseln sind g 5 durchzuführen. Prüfungen an instand gesetzten Steinhärtekesseln Nr. 15 müssen von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden.				1	1															
Anhan Wanddickenmessungen sind bei Druckgeräten aus Glas von einer g 5 befähigten Person durchzuführen. Vor Inbetriebnahme ist eine Nr. 16 Dichtheitsprüfung von einer befähigten Person durchzuführen.				1	1															
Anhan Prüfvorgaben für Staubfilter in Gasleitungen sind einzuhalten. g 5 Nr. 17				1	1															
Anhan Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen sind an g 5 Druckgeräten in Wärmeübertragungsanlagen durch eine zugelassene Nr. 18 Überwachungsstelle durchzuführen. Die Inbetriebnahme darf nur nach Prüfung auf Dichtheit durch eine befähigte Person erfolgen. Wärmeübertragungsanlagen sind mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen.				1	1															
Anhan An Versuchsautoklaven müssen die wiederkehrenden Prüfungen von g 5 einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden, nach Nr. 19 jeder Verwendung müssen sie von einer befähigten Person geprüft werden.				1	1															
Anhan Nach Ausbau von Heizplatten aus dem Maschinengestell von g 5 Wellpappenerzeugungsanlagen müssen wiederkehrende Nr. 20 Festigkeitsprüfungen durchgeführt werden.				1	1															
Anhan Jährlich wiederkehrende Prüfungen sind durchzuführen, wenn g 5 Wärmeträgermedien von Wassererwärmanlagen für Trink- oder Nr. 21 Brauchwasser Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die gefährliche Eigenschaften haben.				1	1															
Anhan Prüfvorgaben für Pneumatische Weinpresse (Membranpressen, g 5 Schlauchpressen) sind einzuhalten. Nr. 22				1	1															
Anhan Prüfvorgaben für Plattenwärmetauscher sind einzuhalten. g 5 Nr. 23				1	1															
Anhan Innere Prüfungen und Festigkeitsprüfungen an Lagerbehältern für g 5 Getränke sind durchzuführen, wenn an druckbeanspruchten Teilen Nr. 24 durch eine befähigte Schäden festgestellt oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen wurden. Ausrüstungsteile mit einem Betriebsdruck von mehr als 1 bar müssen erstmalig und wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden.				1	1															
Anhan Prüfvorgaben für Verwendungsfertige Aggregate sind einzuhalten. g 5 Nr. 25				1	1															
Anhan An Druckgeräten mit Schnellverschlüssen müssen äußere Prüfungen g 5 von der zugelassenen Überwachungsstelle nach zwei Jahren Nr. 26 durchgeführt werden.				1	1															
Werden Arbeitsmittel und/oder überwachungsbedürftige Anlagen bereitgestellt/betrieben?																				
Sind die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt?	LärmVibrationsArp	§ 1	3	Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zur Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen durchzuführen.	1	1														
				Die Messverfahren müssen zur Ermittlung von Lärm und Vibrationen geeignet sein und die Messergebnisse sind zu dokumentieren und 30 Jahre aufzubewahren.		1	1													
				Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.		1	1													
				Die Auslösewerte für Lärm sind zu beachten.		1	1													
				Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Bei Überschreitung der Auslösewerte sind technische und organisatorische Maßnahmen durchzuführen.		1	1													
				Werden trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen die Auslösewerte überschritten, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten einen geeigneten persönlichen Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.		1	1													
				Die Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte für Vibrationen sind zu beachten.		1	1													
				Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Exposition durch Vibrationen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen.		1	1													
				Die Beschäftigten sind zu unterweisen. Bei Überschreiten der unteren Auslösewerte für Lärm und dem Überschreiten der Auslösewerte für Vibrationen muss eine arbeitsmedizinische Beratung erfolgen.		1	1													
				Die Auslösewerte für ältere Baumaschinen und Baugeräten sind zu beachten.		1	1													
Anhan Die Vorgaben zur Ermittlung und Bewertung der Exposition von Hand-Arm-Vibrationen und Ganzkörper-Vibrationen sind einzuhalten. Vibrationen						1	1													
Sind die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt?	BiosstoffV	§ 1	3	Liegt für einen Biostoff keine Einstufung zu einer Risikogruppe vor, hat der Arbeitgeber diesen einzustufen.	1	1	1													
Werden Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen oder Tätigkeiten die dem Gentechnikrecht unterliegen durchgeführt?			und 2																	
				Gefährdungen der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen sind vor Aufnahme der Tätigkeit fachkundig zu beurteilen.		1	1													
				Bei Tätigkeiten in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung, in der Biotechnologie sowie in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten zu ermitteln und einer Schutzstufe zuzuordnen.		1	1													
				Für die Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung sind zu Bekanntmachungen, Erfahrungen aus vergleichbaren Tätigkeiten oder gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen.		1	1													
				Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren, ein Biostoffverzeichnis ist zu führen. Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 gelten zusätzliche Anforderungen. Die Informationen müssen den Beschäftigten zugänglich sein.		1	1													

Werden Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen oder Tätigkeiten die dem Gentechnikrecht unterliegen durchgeführt?

Werden Arbeitsstätten eingerichtet oder betrieben? [ArbStättV](#)

8	Die Grundpflichten sind einzuhalten.	1	1																		
9	Bei allen Tätigkeiten mit Biostoffen müssen mindestens die allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten werden.	1	1																		
10	Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung sowie in der Biotechnologie sind zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen einzuhalten.	1	1																		
11	Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 2, 3 oder 4 in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen einzuhalten.	1	1																		
12	Die Anforderungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gelten für alle Mitarbeiter.	1	1																		
13	Es sind Maßnahmen gegen Betriebsstörungen oder Unfälle festzulegen und in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren, die Beschäftigten zu unterweisen, ein Verfahren für Unfallmeldungen und -untersuchungen festzulegen. Bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 und 4 sind weitere Maßnahmen einzuhalten.	1	1																		
14	Eine schriftliche Betriebsanweisung ist arbeitsbereichs- und biostoffbezogen zu erstellen. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen.	1	1	1																	
15	Eine Erlaubnis der zuständigen Behörde ist bei Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4 vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu beantragen.	1	1																		
16	U.a. sind der zuständigen Behörde die erstmalige Aufnahme sowie jede Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten anzuzeigen.	1	1	1																	
17	Über jeden Unfall und jede Betriebsstörung sowie Krankheits- und Todesfälle Beschäftigter ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen der Behörde sind Dokumente zu übermitteln.	1	1	1																	
§ 1	3	Mögliche Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten müssen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung fachkundig beurteilt und dokumentiert werden.	1	1	1																
	3a	Arbeitsstätten müssen nach Stand der Technik so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit ausgehen.	1	1																	
	4	Die Arbeitsstätte ist instand zu halten, notwendige Sicherheitseinrichtungen sind zu installieren und zu warten, Verkehrswege sind freizuhalten und erste Hilfe zu gewährleisten.	1	1																	
	5	Beschäftigten müssen wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden.	1	1																	
	6	Arbeitsräume müssen ausreichend bemessen sein, ggf. sind Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte bereitzustellen.	1	1																	
	8	Auch bei Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen an älteren Arbeitsstätten müssen diese mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen.	1	1																	
	Anhang	Gebäude müssen eine entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.	1	1																	
	1.1																				
	Anhang	Die Abmessungen von Räumen und dem Luftraum muss ausreichend sein.	1	1																	
	1.2																				
	Anhang	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind nach dem Stand der Technik zu erfolgen einzusetzen.	1	1																	
	1.3																				
	Anhang	In Energieverteilungsanlagen muss der Schutz vor direktem oder indirektem Berühren spannungsführender Teile gewährleistet sein. Von den Anlagen darf keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgehen.	1	1	1																
	1.4																				
	Anhang	Die Vorgaben für Fußböden, Wände, Decken und Dächer sind einzuhalten.	1	1																	
	1.5																				
	Anhang	Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sicher zu öffnen, schließen, verstellen, arretieren und reinigen sein.	1	1																	
	1.6																				
	Anhang	Die Lage, Anzahl, Abmessungen und Ausführung von Türen und Toren ist zu beachten. Auf korrekte Kennzeichnung ist zu achten.	1	1																	
	1.7																				
	Anhang	Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie sicher begangen oder befahren werden können.	1	1																	
	1.8																				
	Anhang	Fahrtreppen und Fahrsteige müssen sicherbenutzbar sein und mit notwendigen Sicherheitsvorrichtungen inkl. Notbefehlseinrichtung ausgestattet sein.	1	1																	
	1.9																				
	Anhang	Die Vorgaben für Laderampen hinsichtlich Abmessungen, Abgängen und Schutzvorrichtungen gegen Absturz sind einzuhalten.	1	1																	
	1.10																				
	Anhang	Steigleitern und Steigseingänge müssen sicher benutzbar sein. Schutzvorrichtungen gegen Absturz, Haltevorrichtung und ggf. Ruhebühnen sind notwendig.	1	1																	
	1.11																				
	Anhang	Zum Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen müssen Einrichtungen vorhanden sein. Zutritt Unbefugter ist zu verhindern und Gefahrenbereiche zu kennzeichnen.	1	1																	
	2.1																				
	Anhang	Arbeitsstätten sind mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und ggf. Brandmeldern und Alarmanlagen auszustatten. Diese sind zu kennzeichnen bzw. mit Warneinrichtungen zu versehen.	1	1								1									
	2.2																				
	Anhang	Fluchtwege und Notausgänge müssen nach der höchstmöglichen Anzahl der anwesenden Personen richten, gekennzeichnet sein und ggf. mit Sicherheitsbeleuchtung versehen sein. Türen in deren Verlauf müssen sich ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.	1	1																	
	2.3																				
	Anhang	Beschäftigten müssen sich bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können.	1	1																	
	3.1																				
	Anhang	Beschäftigte müssen ihre Arbeitsplätze sicher erreichen und auch bei Gefahr in Sicherheit bringen können.	1	1																	
	3.2																				
	Anhang	Den Beschäftigten sind Umkleieräume und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.	1	1																	
	3.3																				

	Anhan 3.4	Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht erhalten und mit angemessener künstlicher Beleuchtung ausgestattet sein. Eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein.	1	1																
	Anhan 3.5	In Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen muss eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur bestehen. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen.	1	1																
	Anhan 3.6	In umschlossenen Arbeitsräumen muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.	1	1																
	Anhan 3.7	In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.	1	1																
	Anhan 4.1	Die Vorgaben für Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume sind einzuhalten.	1	1																
	Anhan 4.2	Die Vorgaben für Pausen- und Bereitschaftsräume sind einzuhalten.	1	1																
	Anhan 4.3	Erste-Hilfe-Räume müssen leicht zugänglich, gekennzeichnet und mit den erforderlichen Einrichtungen und Materialien ausgestattet sein. Erste-Hilfe-Ausstattung ist darüber hinaus überall dort aufzubewahren, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern.	1	1																
	Anhan 4.4	Die Vorgaben für Fußböden, Wände, Decken und Dächer sind einzuhalten.	1	1																
	Anhan 5.1	Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können.	1	1																
	Anhan 5.2	Die zusätzlichen Anforderungen an Baustellen sind zu beachten.	1	1																
Werden Arbeitsstätten eingerichtet oder betrieben? Werden Bauvorhaben ausgeführt?	BaustellV	§ 1	2	Bei Planung der Ausführung des Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes anzuwenden. Umfangreichere Bauvorhaben sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle anzukündigen. Bei besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen.	1	1	1													
			3	Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.			1	1												
			4	Die Planung und Koordinierung obliegt dem Bauherrn, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.			1	1												
			5	Bei der Ausführung der Arbeiten hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes anzuwenden und die Beschäftigten verständlich zu unterweisen.			1	1												
			6	Auch Unternehmer ohne Beschäftigte müssen die Arbeitsschutzvorschriften einhalten.			1	1												
Werden Bauvorhaben ausgeführt?																				
Werden persönliche Schutzausrüstungen bereitgestellt?	PSA-BV	§ 1	2	Es dürfen nur geeignete, individuell passende und nicht wechselseitig die Schutzwirkung beeinträchtigende persönliche Schutzausrüstungen bereitgestellt werden. PSA ist zu warten, reparieren. Für Ersatz ist zu sorgen.	1	1	1													
			3	Die Beschäftigten sind in der sicherheitsgerechten Benutzung der PSA zu unterweisen, Informationen für jede bereitgestellte PSA ist in verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten.			1	1												
Werden persönliche Schutzausrüstungen bereitgestellt?																				
Wird Arbeit an Bildschirmgeräten verrichtet?	BildscharbV	§ 1	3	Bildschirmarbeitsplätze sind insbesondere auf Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu beurteilen.			1	1												
			4	Bildschirmarbeitsplätze müssen den Anforderungen des Anhangs der Verordnung entsprechen.			1	1												
			5	Die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten muss regelmäßig durch andere Tätigkeiten oder durch Pausen unterbrochen werden.			1	1												
			6	Hinsichtlich Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens einschließlich des Zurverfügungstellens von speziellen Sehhilfen ist die entsprechende Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung einzuhalten.			1	1												
Wird Arbeit an Bildschirmgeräten verrichtet?																				
Sind Beschäftigte durch optische Strahlung aus künstlichen Strahlungsquellen gefährdet?	OSirVO	§ 1 und 2	3	Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme einer Tätigkeit zu ermitteln, bewerten und dokumentieren.	1		1	1			1	1								
			4	Es ist sicherzustellen, dass Messungen und Berechnungen nach dem Stand der Technik fachkundig geplant und durchgeführt werden.			1	1			1	1								
			5	Gefährdungsbeurteilung, die Messungen und Berechnungen sind nur von fachkundigen Personen durchzuführen. Vor Aufnahme des Betriebs von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 ist ein sachkundiger Laserschutzbeauftragter schriftlich zu bestellen.	1		1	1			1	1								
			7	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung sind zu ergreifen. Dabei haben technische und organisatorische Maßnahmen Vorrang vor persönlichen. Arbeitsbereiche, in denen die Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung überschritten werden können sind zu kennzeichnen.			1	1			1	1								
			8	Auf Grundlage der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind die Beschäftigten zu unterweisen.			1	1												
Sind Beschäftigte durch optische Strahlung aus künstlichen Strahlungsquellen gefährdet?																				
Werden Lasten manuell gehandhabt?	LasthandhabV	§ 1	2	Es sind geeignete Arbeitsmittel einzusetzen um eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden.			1	1												
			3	Die körperliche Eignung der Beschäftigten ist zu berücksichtigen.			1		1											
			4	Die Beschäftigten sind zur sachgemäßen manuellen Handhabung von Lasten und über die Gefahren zu unterweisen.			1	1												

Werden Lasten manuell gehandhabt?

Werden Mitarbeiter beschäftigt? [ArbMedVV](#)

(§ 1 ArbStG)	3	Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge durch einen Arzt zu sorgen. Eine Vorsorgekartei ist zu führen und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist eine Kopie dem Mitarbeiter auszuhändigen.	1	1																	
		Die Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen und durchzuführen.	1		1																
		Angebotsvorsorge ist anzubieten.	1																		
		Den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen.	1																		
		Die Pflichten des Arztes zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, Biomonitoring und der Auswertung der Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge sind einzuhalten.																			
		Der Arzt muss berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" zu führen und darf keine Arbeitgeberfunktion ausüben.	1				1														
		Die Gefährdungsbeurteilung des Arztes ist zu überprüfen und die Maßnahmen umzusetzen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so ist dem Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.		1	1																
		Anhang Die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind umzusetzen.									1										
		1 Nr. 1																			
		Die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind umzusetzen.									1										
		g Teil 1 Nr. 2																			
		Die Anlässe für nachgehende Vorsorge bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind zu beachten.									1										
		Anhang g Teil 1 Nr. 3																			
		Anhang Die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen sind umzusetzen.									1										
		g Teil 2 Nr. 1																			
Die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen sind umzusetzen.									1												
Anhang g Teil 2 Nr. 3																					
Anhang Die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge bei Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen sind umzusetzen.									1												
g Teil 3 Nr. 1																					
Die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge bei Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen sind umzusetzen.									1												
Anhang g Teil 3 Nr. 2																					
Anhang Die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge bei sonstigen Tätigkeiten sind umzusetzen.									1												
g Teil 4 Nr. 1																					
Anhang Die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Angebotsvorsorge bei sonstigen Tätigkeiten sind umzusetzen.									1												
g Teil 4 Nr. 2																					

Werden Mitarbeiter beschäftigt?

Wird Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen sowie von Straßenbahnen beschäftigt? [FPersG](#)

§ 1	3	Fahrpersonal darf nicht nach den zurückgelegten Fahrstrecken oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden.	1																		
		Den durch die Aufsichtsbehörden festgelegten Maßnahmen sind umzusetzen. Auskünfte sind zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	1																		
		Bezüglich Anordnungsbefugnis, Sicherungsmaßnahmen, Zurückweisung an der Grenze ist mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.	1																		

Wird Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen sowie von Straßenbahnen beschäftigt?

Wird ein Gewerbe betrieben? [GewO](#)

§ 1 und 6	11a	Wird beabsichtigt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat tätig zu werden ist dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen.	1																		
		13a Grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen ist vorher schriftlich der für die Anerkennung der Berufsqualifikation zuständigen öffentlichen Stelle anzuzeigen.	1																		
		13c Dem Antrag auf Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen sind bestimmte Unterlagen beizufügen.	1																		
		14 Der selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle muss der zuständigen Behörde gleichzeitig angezeigt werden. Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten.	1																		
		29 Bestimmte Gewerbetreibende haben den Beauftragten der zuständigen öffentlichen Stelle auf Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebs erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.	1																		
		30 Unternehmer von Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken bedürfen einer Konzession der zuständigen Behörde.	1																		
		31 Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen auf Seeschiffen seawärts der Begrenzung der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone zur Abwehr äußerer Gefahren bewachen will, bedarf hierfür der Zulassung.	1																		
33a Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.	1																				
33c Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spieldaumen beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.	1																				

33d	Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.	1																			
33i	Wer gewerbsmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.	1																			
34	Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.	1																			
34a	Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde	1																			
34b	Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.	1																			
34c	Wer gewerbsmäßig als Makler, Bauträger, Baubetreuer tätig sein will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.	1																			
34d	Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.	1																			
34e	Wer gewerbsmäßig Dritte über Versicherungen beraten will, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Versicherungsberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.	1																			
34f	Wer im Umfang der Bereichsausnahme des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig Anlageberatung im Sinne erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.	1																			
38	Unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanmeldung oder der Gewerbeummeldung für überwachungsbedürftige Gewerbe ist ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen.	1																			
45	Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernisse genügen.	1																			
55	Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).	1																			
55c	Wer als Gewerbetreibender einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen.	1																			
55e	An Sonn- und Feiertagen sind Reisegewerbetätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten.	1																			
56	Die im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sind zu unterlassen.	1																			
56a	Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist zwei Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen.	1																			
57	Die Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die erforderliche Erlaubnis besitzt.	1																			
60a	Warenspielgeräte dürfen im Reisegewerbe nur aufgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Wer im Reisegewerbe ein anderes Spiel veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde.	1																			
60c	Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeischaffung der Reisegewerbekarte einzustellen.	1																			
61a	Die anwendbaren Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung als Reisegewerbe sind einzuhalten.	1																			
69	Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.	1																			
71b	Die anwendbaren Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung im Messe-, Ausstellung-, Marktgewerbe sind einzuhalten.	1																			
107	Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuführen.	1																			
108	Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten.	1																			
109	Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Das Zeugnis muss klar und verständlich formuliert sein.	1																			
139b	Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, zuständigen Beamten oder der Polizeibehörde statistische Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen.	1																			
157	Die Übergangsregelung zu § 34c und 34f sind zu beachten.	1																			
158	Die Übergangsregelung zu § 14 sind zu beachten.																				
Wird ein Gewerbe betrieben? Werden Mitarbeiter beschäftigt?	ArbZG ArbZG	3	(§ 1 ArbZG hG)	Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten.	1															1	
		4		Die Regelungen zu Ruhepausen sind einzuhalten.																1	
		5		Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.																1	
		6		Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Dem Nachtarbeitnehmer ist eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage zu gewähren. Ein gleicher Zugang zur betrieblichen Weiterbildung und zu aufstiegsfördernden Maßnahmen ist sicherzustellen.																	1
		9		Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.																	1
		11		Ein Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist zu gewährleisten. Dabei müssen mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben.																	1
		16		Ein Abdruck des ArbZG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und die geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sind an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.																	1
Werden Mitarbeiter beschäftigt?		17		Durch die Aufsichtsbehörde erlassenen Maßnahmen sind einzuhalten, Auskunft sind zu erteilen.	1																

47	Bei Beschäftigung Jugendlicher ist das JArbSchG und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde im Betrieb auszuhängen.																			1			
48	Bei Beschäftigung von 3 und mehr Jugendlichen ist ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen auszuhängen.																			1			
49	Arbeitgeber haben Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen zu führen.																			1			
50	Der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und die Verzeichnisse vorzulegen. Die Dokumente sind aufzubewahren.																			1			
51	Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten durch die Aufsichtsbehörde zu gestatten.																			1			
54	Der Arbeitgeber hat bei Ausnahmebewilligungen im Betrieb einen Aushang anzubringen.																			1			
Werden Jugendliche beschäftigt?																							
Wird Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen sowie von Straßenbahnen beschäftigt?		FPersV	§ 1	1	Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Lenkzeiten, die Fahrtunterbrechungen und die Ruhezeiten eingehalten werden.	1														1			
				2	Bei Einsatz von Mietfahrzeugen ist durch Verwendung der Unternehmenskarte sicherzustellen, dass die Daten des Fahrzeugspeichers über die mit den Fahrzeugen durchgeführten Fahrten übertragen und gespeichert werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes spätestens 90 Tage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zur Speicherung im Betrieb kopiert werden. Unternehmen, die Fahrzeuge vermieten, haben dem Mieter des Fahrzeugs diejenigen Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes, die sich auf die vom Mieter durchgeführten Beförderungen beziehen zur Verfügung zu stellen.		1														1		
				2a	Der Unternehmer bewahrt die überlassenen Niederschriften, Ergebnisprotokolle und andere Unterlagen über ein Jahr lang auf. Danach sind sie bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten.				1												1		
				4	Bei Verlust einer Kontrollgerätkarte unterrichtet der Karteninhaber unverzüglich die Behörde oder Stelle, welche die Karte erteilt hat.																1		
				5	Der Antragsteller einer Fahrerkarte hat Angaben zu seiner Muttersprache zu machen und bestimmte Unterlagen vorzulegen.																	1	
				6	Der Fahrer hat auch nach Ablauf der Gültigkeit die Fahrerkarte noch mindestens 28 Kalendertage im Fahrzeug mitzuführen.																	1	
				7	Der Unternehmer oder die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen sowie verantwortliche Fachkraft (Installateur) müssen zur Erteilung einer Werkstattkarte fachlich geeignet sein.																	1	
				8	Ist eine der Erteilungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, so ist die unverzüglich der zuständigen Behörde oder Stelle zu melden, die Werkstattkarte ist innerhalb einer von dieser festzusetzenden Frist an sie zurückzugeben.																	1	
				9	Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zu Beginn und am Ende des Fahrzeugeinsatzes für das Unternehmen die Unternehmenskarte in das Kontrollgerät eingegeben wird.																	1	
				19	Der Unternehmer hat in Fahrzeuge, die dem AETR unterliegen vor Antritt der Fahrt Kontrollgeräte einbauen zu lassen.	1																1	
				20	Anforderungen an Nachweise über berücksichtigungsfreie Tage.																	1	
				20a	Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, ihren Betrieb nach Maßgabe von Artikel 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu organisieren.	1																1	
Wird Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen sowie von Straßenbahnen beschäftigt?		MuSchArbV	§ 1	1	Tätigkeiten bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Schadfaktoren, die Verfahren oder Arbeitsbedingungen nach Anlage 1 dieser Verordnung gefährdet werden können sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen.	1				1	1										1		
				2	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, werdende oder stillende Mütter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen über die Ergebnisse der Beurteilung nach und über die zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten.																		1
				3	Bei möglichen Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit so sind Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen gemäß dem Stand der Technik durchzuführen.					1												1	
				4	Ist Sicherheit oder Gesundheit von Mutter oder Kind durch die chemischen Gefahrstoffe, biologischen Arbeitsstoffe, physikalischen Schadfaktoren oder die Arbeitsbedingungen nach Anlage 2 dieser Verordnung gefährdet gilt ein Verbot der Beschäftigung.					1	1											1	
				5	Die besonderen Beschäftigungsbeschränkungen sind zu beachten.																		1
Werden werdende oder stillende Mütter beschäftigt?																							
Werden Jugendliche beschäftigt?		JArbSchUV	§ 1	1	Der Arzt, der einen Jugendlichen untersucht, hat zu beurteilen, ob dessen Gesundheit und Entwicklung durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird.																	1	
				2	Die Vorgaben zur Kostenerstattung für Untersuchungen sind zu beachten.																		1
				4	Für die Aufzeichnung der Ergebnisse einer Erstuntersuchung hat der Arzt einen speziellen Untersuchungsbogen zu verwenden und diesen 10 Jahre aufzubewahren.																		1
				5	Für die ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten hat der Arzt einen speziellen Vordruck zu verwenden.																		1
				6	Für die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber hat der Arzt einen speziellen Vordruck zu verwenden.																		1
Werden Jugendliche beschäftigt?																							
Müssen Menschen oder die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische geschützt werden?		ChemG	§ 1	12i	Wer Versuche durchführt, bei denen nicht zugelassene Biozid-Produkte oder Biozid-Wirkstoffe in den Verkehr gebracht werden, hat bestimmte schriftliche Aufzeichnungen zu erstellen und Unterlagen zusammenzustellen. Das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und Biozid-Wirkstoffen ist nur mit einer Genehmigung zulässig.	1					1												
				13	Wer Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt hat diese einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken.	1						1											
				19a	Die Prinzipien der guten Laborpraxis sind zu berücksichtigen.							1											
				21	Gegenüber den Überwachungsbehörden darf keine Auskunft auf Fragen verweigert werden.	1																	
				28	Biozid-Produkte dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen auf dem Markt bereit gestellt werden.	1																	
Müssen Menschen oder die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemische geschützt werden?																							

Anhan Über Begasungen mit Begasungsmitteln ist eine Niederschrift g I Nr. anzufertigen. 4.3.3	1	1																	
Anhan Begasungen sind so durchzuführen, dass Personen nicht gefährdet g I Nr. werden. Eine verantwortliche Person ist zu bestellen. 4.4.1	1	1																	
Anhan Begasungen dürfen nur sachkundige Personen durchgeführt werden. g I Nr. Bei erhöhter Gefährdung muss mindestens die verantwortliche Person und eine weitere Person anwesend sein. 4.4.2	1	1																	
Anhan Die Benutzer angrenzender Räume und Gebäude sind spätestens 24 g I Nr. Stunden vor Beginn der Begasung schriftlich zu Warnen. Zugänge sind 4.4.3 mit Warnzeichen zu versehen und die Freigabe darf erst wieder auf Grundlage von Nachweisverfahren erteilt werden.	1	1																	
Anhan Transporteinheiten dürfen im Freien nur mit einem alleseitigen g I Nr. Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu Gebäuden begast 4.4.4 werden. Sie sind Gasdichtheit zu prüfen, abzudichten sowie zu verplomben und alleseitig sichtbar mit Warnzeichen zu kennzeichnen.	1	1																	
Anhan Begasungen auf Schiffen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit der g I Nr. Besatzung und anderer Personen während der Liegezeit im Hafen und 4.4.5 auch während eines Transits hinreichend gewährleistet ist.	1	1																	
Anhan Die Vorgaben für Begasungen in Sterilisatoren und g I Nr. Sterilisationskammern sind einzuhalten. Die Gasdichtheit von 4.4.6 Sterilisationskammern ist zu dokumentieren.	1	1																	
Anhan Für Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Zubereitungen gelten g I Nr. Vorsorgemaßnahmen. 5.3	1	1																	
Anhan Lagerung von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen A, B, C, D und E g I Nr. sind Schutz gegen Witterungseinflüsse, gefährliche Zusammenlagerung 5.4.1 Brandschutz, etc. Sicherzustellen.	1	1																	
Anhan Für Stoffe und Zubereitungen der Gruppen und Untergruppen A, D IV g I Nr. und E sind zusätzlich bestimmte allgemeine Maßnahmen einzuhalten. 5.4.2. 1	1	1																	
Anhan Bei Lagerung von Mengen über 1 Tonne sind für Stoffe und g I Nr. Zubereitungen der Gruppen und Untergruppen A, D IV und E zusätzlich 5.4.2. bestimmte zusätzliche Maßnahmen einzuhalten. 2	1	1																	
Anhan Bei Lagerung von Mengen über 25 Tonnen sind für Stoffe und g I Nr. Zubereitungen der Gruppen und Untergruppen A, D IV und E zusätzlich 5.4.2. bestimmte zusätzliche Maßnahmen einzuhalten. 3	1	1																	
Anhan Feuerstätten und sonstige Zündquellen dürfen in Lagerräumen für g I Nr. Zubereitungen der Gruppe B nicht vorhanden sein. 5.4.3. 1	1	1																	
Anhan Bei Lagerung von Mengen über 25 Tonnen sind für Zubereitungen der g I Nr. Gruppe B zusätzlich bestimmte zusätzliche Maßnahmen einzuhalten. 5.4.3. 2	1	1																	
Anhan Bei Lagerung von Mengen unverpackte Zubereitungen über 1500 g I Nr. Tonnen oder für ausschließlich verpackte Zubereitungen über 3 000 5.4.3. Tonnen sind zusätzlich bestimmte zusätzliche Maßnahmen einzuhalten 3	1	1																	
Anhan Die Zubereitungen der Gruppe D sind vor Austrocknung zu bewahren. g I Nr. 5.4.4	1	1																	
Anhan Arbeiten an asbesthaltigen Teilen von Gebäuden, Geräten, Maschinen, g II Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sind verboten. Nr. 1 Arbeiten mit mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen, die Asbest mit einem Massegehalt von mehr als 0,1 Prozent enthalten, sind verboten. Asbesthaltige Abfälle sind mit einer Kennzeichnung zu versehen.	1	1	1																
Anhan 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl dürfen g II nicht hergestellt werden. Nr. 2	1	1																	
Anhan Erzeugnisse dürfen nicht verwendet werden, die mit einer Zubereitung g II behandelt worden sind, die Pentachlorophenol und seine Verbindungen Nr. 3 enthalten und deren von der Behandlung erfasste Teile mehr als 5 Milligramm pro Kilogramm dieser Stoffe enthalten.	1	1																	
Anhan Kühlschmierstoffe, denen nitrosierende Agenzien als Komponenten g II zugesetzt worden sind, dürfen nicht verwendet werden. Nr. 4 Korrosionsschutzmittel, die gleichzeitig nitrosierende Agenzien oder deren Vorstufen enthalten, dürfen nicht verwendet werden.	1	1																	
Anhan Biopersistente Fasern dürfen weder für die Wärme- und g II Schalldämmung im Hochbau, einschließlich technischer Isolierungen, noch für Lüftungsanlagen hergestellt oder verwendet werden. Nr. 5 Spritzverfahren, bei denen krebserzeugende Mineralfasern verwendet werden, sind verboten.	1	1																	
Anhan Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe dürfen nur in g II geschlossenen Anlagen hergestellt oder verwendet werden. Nr. 6	1	1																	
Anhan Eine Tätigkeit mit einem organischen Peroxid darf nur ausgeübt werden g III wenn die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für dieses Nr. organische Peroxid eine Gefährdungsgruppe nach Absatz 2 bekannt gegeben 2.3 hat.	1	1																	
Anhan Bei Tätigkeiten mit einem organischen Peroxid ist in der g III Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die bekannt gegebene Nr. Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten anwendbar ist. Wenn 2.4 Gemische auftreten können, die detonationsfähig sind oder zur schnellen Deflagration oder heftigen Wärmeexplosion neigen, ist ein Gutachten einzuholen.	1	1																	
Anhan Ausreichende Schutzabstände zu Wohnbereichen und öffentlichen g III Verkehrswegen sowie Sicherheitsabstände zu innerbetrieblichen Nr. Gebäuden oder Anlagen sind festzulegen. 2.5	1	1																	
Anhan Gebäude sind so zu errichten, dass eine Gefährdung der Beschäftigten g III und anderer Personen bei Betriebsstörungen oder Unfällen auf ein Nr. Minimum reduziert wird. 2.6	1	1																	

	Anhang III Nr. 2.7	Schutzmaßnahmen, einschließlich der Kennzeichnung der Bereiche in denen Zündquellen vermieden werden müssen, sind zu ergreifen.		1	1														
	Anhang III Nr. 2.8	Zum innerbetrieblichen Transport dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die keine Zündquelle darstellen.		1	1														
	Anhang III Nr. 2.9	Die Anforderungen an das Aufbewahren organischer Peroxide sind einzuhalten.		1	1														
	Anhang III Nr. 2.10	Die Anforderungen an Betriebsanlagen und -einrichtungen sind einzuhalten.		1	1														
Werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt? Werden gefährliche Stoffe oder Zubereitungen inverkehr gebracht?	ChemVerbotsV § 1																		
Sollen Stoffe und Zubereitungen inverkehr gebracht werden?				1	1														
		Stoffe und Zubereitungen, oder Zubereitungen oder Erzeugnisse die diese freisetzen können, gemäß Spalte 1 des Anhangs der ChemVerbotsV dürfen nicht inverkehr gebracht werden.																	
		2 Giftige und sehr giftige Stoffe oder Zubereitungen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde inverkehr gebracht werden.		1	1														
		3 Stoffe und Zubereitungen mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 dürfen nur Wahrung bestimmter Informations- und Aufzeichnungspflichten Dritte abgegeben werden.		1	1														
		4 Giftige und sehr giftige Stoffe oder Zubereitungen dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung inverkehr gebracht werden. Stoffe und Zubereitungen mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 dürfen im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden.		1	1														
Sollen Stoffe und Zubereitungen inverkehr gebracht werden?																			
Werden Stoffe verwendet, die zum Abbau der Ozonschicht führen?	ChemOzonSchich IV § 1																		
		2 Verwendung, Lagerung und Inverkehrbringen von Halonen sind der zuständigen Behörde jährlich zum 31. März zu melden.																	
		3 Die Rückgewinnung und Rücknahme von geregelten Stoffen ist zu gewährleisten. Über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe sowie über deren Verbleib sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.																	
		4 Ein Austreten dieser Stoffe ist mit durch die Kommission festgelegten Techniken oder Praktiken zu verhindern. Einrichtungen oder Produkte müssen regelmäßig fachgerecht inspiziert und gewartet und auf Dichtigkeit geprüft werden. Ein Betriebshandbuch unter Angabe von Art und Menge eingesetzter oder rückgewonnener Kältemittel ist zu führen.																	
		5 Rückgewinnung und Rücknahme, Inspektion, Wartung und Prüfung dürfen nur weisungsfrei von zuverlässigen sachkundigen Personen mit entsprechender technischer Ausrüstung durchgeführt werden.																	
Werden Stoffe verwendet, die zum Abbau der Ozonschicht führen?																			
Werden Farben und Lacke verwendet die flüchtige organische Verbindungen enthalten?	ChemVOCFarbV § 1 und 2																		
		3 In Anhang I aufgeführte Farben, Lacke und Produkte mit einem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen des gebrauchsfertigen Produkts oberhalb der in Anhang II festgelegten Grenzwerte dürfen ab den in Anhang II genannten Zeitpunkten nicht in den Verkehr gebracht werden.																	
		4 Gebrauchsfertige Produkte sind vor dem Inverkehrbringen zu kennzeichnen.																	
		5 Der Hersteller oder Einführer eines in Anhang I aufgeführten Produktes hat der zuständigen Behörde die Einhaltung der Verordnung mitzuteilen.																	
Werden Farben und Lacke verwendet die flüchtige organische Verbindungen enthalten?																			
Sollen Biozid-Produkte oder Biozid-Wirkstoffe zugelassen werden?	ChemBiozidZuIV § 1																		
		2 Unterlagen für die Zulassungsstelle sind in vier gleichen Sätzen einzureichen und müssen bestimmte Angaben enthalten.																	
		3 Bei Vorlage von Prüfnachweisen ist schriftlich zu erklären, dass die Beschaffenheit des Biozid-Produkts, des Biozid-Wirkstoffes oder gegebenenfalls des sonstigen Inhaltsstoffes derjenigen des geprüften Biozid-Produkts, Biozid-Wirkstoffes oder Inhaltsstoffes entspricht.																	
		5 Ein Biozid-Produkt darf unter Ausnahmeregelung erst eingeführt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Feststellung ist bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen.																	
Sollen Biozid-Produkte oder Biozid-Wirkstoffe zugelassen werden?																			
Werden Biozid-Produkte verwendet?	ChemBiozidMelde V § 1																		
		2 Biozid-Produkte nach § 1 dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Registriernummer auf dem betreffenden Biozid-Produkt aufgebracht ist.																	
		3 Biozid-Produkte sind der Zulassungsstelle elektronisch zu melden. Bestimmte Angaben sind mitzuteilen.																	
Werden Biozid-Produkte verwendet?																			
Werden Anlagen im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben?	BImSchG § 2																		
		4 Errichtung und Betrieb von BImSchG-Anlagen erfordert eine Genehmigung.	1		1	1													
		5 Genehmigungspflichtige Anlagen sind unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt zu errichten, zu betreiben und außer Betrieb zu nehmen. Erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen sind zu beseitigen.			1	1													
		8 Die Vorgaben zur Teilgenehmigung sind zu beachten.			1	1													
		10 Ein Genehmigungsverfahren ist schriftlich zu beantragen. Zeichnungen, Erläuterungen und Unterlagen beizufügen. Für IED-Anlagen ist ein Ausgangszustand vorzulegen, falls eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist.	1																
		12 Die Nebenbestimmungen zur Genehmigung sind einzuhalten.			1	1													

15	Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs muss mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich angezeigt werden. Unterlagen sind beizufügen.					1															1						
16	Wesentliche Änderungen bedürfen einer Genehmigung.	1																									
17	Nachträgliche Anordnungen der zuständigen Behörden sind einzuhalten.					1															1						
22	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen dürfen keine schädliche Umwelteinwirkungen verursachen bzw. sie müssen nach Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Entstehender Abfall ist zu beseitigen.					1															1						
24	Die Anordnungen im Einzelfall der zuständigen Behörde sind einzuhalten.					1																					
25	Wird vollziehbare behördlichen Anordnung nicht nachgekommen wird der Betrieb der Anlage untersagt.	1																									
26	Durch die zuständige Behörde angeordnete Messungen sind durchzuführen.					1																					
27	Der zuständigen Behörde ist eine Emissionserklärung zu machen. Auf Antrag ist der Inhalt auch Dritten bekannt zu geben.	1				1															1						
28	Erstmögliche und wiederkehrende Messungen sind auf Anordnung der Behörde durchzuführen.					1																					
29	Kontinuierliche Messungen sind auf Anordnung der Behörde durchzuführen.					1																					
29a	Sicherheitstechnischer Prüfungen sind auf Anordnung der Behörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach Durchführung vorzulegen.					1															1						
30	Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen sowie für die sicherheitstechnischen Prüfungen trägt der Betreiber der Anlage.	1																									
31	Der Betreiber einer IED-Anlagen hat jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung und Daten zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen der Behörde vorzulegen. Nichteinhaltungen und alle Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen sind unverzüglich mitzuteilen.					1															1						
37a	Otto- oder Dieselmotoren dürfen nur mit einem Mindestanteil von Biokraftstoff in Verkehr gebracht werden.	1				1																					
37b	Die Begriffsbestimmung und Anforderungen an Biokraftstoffe sind zu beachten.					1																					
37c	Die in Verkehr gebrachte Menge Otto- und Dieselmotoren sowie die in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoff ist der zuständigen Stelle jährlich mitzuteilen. Die Abgabepflichten sind einzuhalten.					1																					
38	Die Emissionen von Kraftfahrzeugen und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Schwimmkörper und schwimmende Anlagen dürfen entsprechende Grenzwerte nicht überschreiten. Beim Betrieb müssen vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.					1															1						
41	Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen müssen Verkehrsgeräusche nach dem Stand der Technik verhindert werden.					1																1					
47c	Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen müssen für Lärmkarten erforderliche Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.					1																					
47d	Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, an der Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe der Hauptstrecken und für Ballungsräume mit Eisenbahnverkehr mitzuwirken.					1																					
51b	Die Zustellungsmöglichkeit von Schriftstücken muss sichergestellt werden. Falls hierfür ein Bevollmächtigter bestellt wird, ist dieser der zuständigen Behörde zu benennen.					1																					
52	Die Zusammenarbeit mit den Überwachungsbehörden ist sicherzustellen.	1																									
52b	Der zuständigen Behörde ist anzuzeigen welcher Geschäftsführer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. Es ist mitzuteilen wie der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen beim Betrieb beachtet wird.	1	1																		1						
53	Wenn nach Art oder Größe der Anlagen erforderlich muss ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz bestellt werden.					1																					
54	Der Immissionsschutzbeauftragte muss den Betreiber und die Betriebsangehörigen in für den Immissionsschutz bedeutsamen Angelegenheiten beraten. Er muss jährlich dem Betreiber berichten.																					1					
55	Der Immissionsschutzbeauftragten muss fachkundig und zuverlässig sein, ist schriftlich zu bestellen und der Behörde anzuzeigen. Der Betriebs- oder Personalrat ist vorher zu unterrichten. Der Immissionsschutzbeauftragten ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.	1																									
56	Vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen ist rechtzeitig eine Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten einzuholen.					1															1						
57	Der Immissionsschutzbeauftragte hat unmittelbares Vortragsrecht bei der Geschäftsführung. Bei Ablehnung vorgeschlagener Maßnahmen ist er umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten.	1																				1					
58	Für den Immissionsschutzbeauftragten besteht Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz.	1																									
58a	Wenn nach Art oder Größe der Anlagen erforderlich muss ein Störfallbeauftragter bestellt werden.	1																									
58b	Der Störfallbeauftragte muss den Betreiber die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können beraten. Er muss ihm bekannt gewordene Störungen mitteilen, die Einhaltung von Vorschriften überwachen, Mängel unverzüglich melden und auf die Verbesserung der Sicherheit der Anlage hinwirken. Er muss jährlich dem Betreiber berichten. Seine ergriffenen Maßnahmen muss er schriftlich aufzeichnen und mindestens 5 Jahre aufbewahren.																							1			
58c	Der Störfallbeauftragte muss fachkundig und zuverlässig sein, ist schriftlich zu bestellen und der Behörde anzuzeigen. Der Betriebs- oder Personalrat ist vorher zu unterrichten. Der Immissionsschutzbeauftragten ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Störfallbeauftragten hat unmittelbares Vortragsrecht bei der Geschäftsführung. Bei Ablehnung vorgeschlagener Maßnahmen ist er umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten. Vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen ist rechtzeitig eine Stellungnahme des Störfallbeauftragten einzuholen.	1																									
58d	Für den Störfallbeauftragten besteht Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz.	1																									
67	Die Übergangsvorschriften für Anlagen sind zu beachten.					1																					
Werden Anlagen im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben?																											
Werden Störfallanlagen im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben?		12. BImSchV	§ 2 BImSchG, § 1	3	Es sind Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Dabei sind betriebliche Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen und Eingriffe Unbefugter zu berücksichtigen.	1	1																		1		

4	Es sind Maßnahmen zu treffen, um Brände und Explosionen zu vermeiden, Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen sowie Messeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen zu installieren und Sicherheitsbereich vor Eingriffen Unbefugter zu schützen.						1										1				
5	Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen bzgl. der Fundamente der Anlage, der sicherheitstechnischen Einrichtungen und der sachkundigen Beratung der zuständigen Behörden bei einem Störfall sind zu treffen.						1										1				
6	Ergänzende Anforderungen insbesondere zur Wartung und zum Informationsaustausch mit Behörden und Öffentlichkeit sind zu beachten.						1														
7	Die Errichtung eines Betriebsbereichs oder eine Änderung sind anzeigespflichtig.	1																	1		
8	Es ist ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten und umzusetzen.						1													1	
9	Ein Sicherheitsbericht ist zu erstellen und aktuell zu halten.						1													1	
10	Vor der erstmaligen Inbetriebnahme sind Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und spätestens nach 3 Jahren zu aktualisieren. Die Beschäftigten sind zu unterrichten.						1													1	
11	Personen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr die von einem Störfall betroffen werden könnten, sind vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls zu informieren. Die Informationen sind spätestens alle 3 Jahre zu aktualisieren. Der Sicherheitsbericht darf von der Öffentlichkeit eingesehen werden.																			1	
12	Der Betreiber hat eine Person oder Stelle mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu beauftragen und diese der zuständigen Behörde zu benennen. Unterlagen über die erforderliche Durchführung von Prüfungen sind zu erstellen.						1														
19	Der Eintritt eines Ereignisses ist unverzüglich der Behörde zu melden. Die Mitarbeiter sind zu unterrichten.						1														
20	Die Übergangsvorschriften sind zu beachten.						1														
Anhang II Nr. I	Die Anforderungen an die Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation sind einzuhalten.																			1	
Anhang II Nr. II	Die Anforderungen zum Umfeld des Betriebsbereichs sind einzuhalten.																			1	
Anhang II Nr. III	Die Anforderungen zur Beschreibung sind einzuhalten.																			1	
Anhang II Nr. IV	Die Anforderungen zur Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sind einzuhalten.																			1	
Anhang II Nr. V	Die Anforderungen zu Schutz- und Notfallmaßnahmen sind einzuhalten.																			1	
Anhang IV	Die Anforderungen an die Informationen in den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sind einzuhalten.																			1	
Anhang V	Die Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit sind einzuhalten.																			1	
Anhang VI Teil 1	Die Anforderungen an Meldungen an die Behörde bei Ereignissen sind einzuhalten.																			1	
Werden Störfallanlagen im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben?																					
Werden Anlagen im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben und müssen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte bestellt werden? § 5 BImSchV																					
§ 2 BImSchG	1	Der Pflicht zur Bestellung von Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten ist zu entsprechen.	1	1																	
	7	Die Fachkunde erfordert ein entsprechendes Studium, einen Lehrgang und eine mindestens 2-jährige praktische Tätigkeit.																		1	1
	9	Der Beauftragte muss mindestens alle 2 Jahre an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.																		1	1
	10	Der Beauftragte muss bestimmte Anforderungen bzgl. seiner Zuverlässigkeit erfüllen.	1																		
Werden Anlagen im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben und müssen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragte bestellt werden?																					
Soll am Emissionshandelssystem teilgenommen werden? TEHG																					
§ 1 und 2	4	Der Anlagenbetreiber bedarf zur Freisetzung von Treibhausgasen einer Genehmigung. Diese ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Geplante Änderungen sind mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung anzuzeigen.	1																		
	5	Pro Jahr sind die Emissionen zu ermitteln. Der Emissionsbericht ist durch eine § 21 Prüfstelle zu verifizieren.					1													1	
	6	Für jede Handelsperiode ist ein Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung einzureichen. Der Überwachungsplan bedarf der Genehmigung.	1																	1	1
	7	Jährlich bis zum 30. April sind an die zuständige Behörde eine Anzahl von Berechtigungen abzugeben, die den durch die Tätigkeit verursachten Emissionen entspricht.																		1	
	9	Auf Antrag erhalten Anlagenbetreiber eine Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen.	1																	1	
	11	Luftfahrzeugbetreiber erhalten eine Anzahl von kostenlosen Luftverkehrsberechtigungen zugeteilt, die dem Produkt aus Transportleistung im Basisjahr und dem Richtwert entspricht. In dem Antrag muss der Antragsteller die nach den Anforderungen der Monitoring-Verordnung ermittelte Transportleistung angeben, die er in Basisjahr durch seine Luftverkehrstätigkeit erbracht hat.	1																		
	13	Für einen Antrag auf Zuteilung aus der Sonderreserve sind die Zuteilungsvoraussetzungen nachzuweisen, die ermittelte Transportleistung anzugeben und ein Tonnenkilometer-Überwachungsplan zu erstellen.	1																	1	
	20	Mit den Überwachungsbehörden ist zusammenzuarbeiten. Die Betreiber haben Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel bereitzustellen.	1																		
	21	Prüfstellen müssen akkreditiert oder zertifiziert sein und die Vorgaben der Prüfung von Emissionsberichten und Zuteilungsanträgen einhalten.																			
	25	Die Änderung der Identität oder Rechtsform des Betreibers ist unverzüglich nach der Änderung der Behörde anzuzeigen.	1																		
	27	Für die Befreiung für Kleinemittenten ist ein Antrag zu stellen. Er ist für die Handelsperiode 2013 bis 2020 mit Maßnahmen nach Satz 3 zu verbinden.																		1	

	14	Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt ist zu prüfen, ob Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid möglich ist. Das Ergebnis ist der Behörde zu melden.																		1						
	15	Die Begrenzung von Emissionen bei Lagerungs- und Transportvorgängen muss den Anforderungen der TA Luft entsprechen. Beim Entleeren von Filteranlagen sind Stäube in geschlossene Behälter abzulassen und für staubförmige Verbrennungsrückstände sind geschlossene Transporteinrichtungen zu verwenden.																		1						
	16	Abgase sind in kontrollierter Weise abzuleiten. Die Ableithöhe ist gemäß TA Luft auszuführen.																		1						
	17	Der gesamte Abgasstrom behandelt werden falls zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte Abgasreinigungsanlagen erforderlich sind.																		1						
	18	Für Messung und Überwachung sind geeignete Messplätze einzurichten.																		1						
	19	Es sind dem Sand der Messtechnik entsprechende Messverfahren anzuwenden, die Probenahme und Analyse ist nach CEN-Normen durchzuführen, Kalibrierungen sind der zuständigen Behörde nachzuweisen, Messeinrichtungen sind zu prüfen und kalibrieren und der Behörde innerhalb von 12 Wochen zur Verfügung zu stellen.																		1						
	20	Kontinuierliche Messungen sind notwendig zur Bestimmung der Massenkonzentrationen, des Volumengehalts an Sauerstoff im Abgas und der zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen.																		1						
	21	Die Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen sind zu beachten.																		1						
	22	Die Halbstundenmittelwerte sind zu ermitteln. Die Jahresmittelwerte sind auf der Grundlage der validierten Tagesmittelwerte zu berechnen. Jährlich ist der zuständigen Behörde ein Messbericht zu erstellen.																		1						
	23	Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist eine Einzelmessung durch § 26-Institut durchzuführen, dabei ist die Anlage mit der höchsten Leistung zu betreiben. Anschließend sind Wiederholungsmessungen durchzuführen.																		1						
	24	Der Messbericht ist zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.																		1						
	25	Der zuständigen Behörde ist jährlich bis zum 31. Mai über die Emissionen zu berichten.																		1						
Werden Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben?																										
Werden Anlagen Umfüllen oder zum Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben?	20. BImSchV	(§ 2 BImScHG) § 1	3																	1						
	4	Die Befüllung und Entleerung von Lagertanks oder beweglichen Behältern in Tanklagern darf nur mit dampfdichter Verbindungsleitung einer Abgasreinigungseinrichtung oder mittels eines Gaspendelsystems nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.																			1					
	5	Restdämpfe in beweglichen Behältern müssen zurückgehalten werden.																			1					
	6	Lagertanks von Tankstellen müssen mit einem Pendelsystem nach dem Stand der Technik ausgestattet sein und betrieben werden.																			1					
	7	Geeignete Meßöffnungen und Meßplätze sind einzurichten.																			1					
	8	Die Vorgaben für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur Anzeige der Inbetriebnahme, ZÜS-Prüfungen und Ausrüstung mit Abgasreinigungseinrichtungen sind einzuhalten. Die Ergebnisse der Überprüfung sind zuständigen Behörde innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.																			1					
	9	Die Vorgaben der TA-Luft gelten.																								
	14	Die Anforderungen des § 3 Absatz 2 und 3 sind bei Anlagen in Tanklagern ab dem 30. Juni 2015 einzuhalten.																			1					
Werden Anlagen Umfüllen oder zum Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben?																										
Werden Geräte oder Maschinen mit umweltbelastende Geräuschemissionen im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben?	32. BImSchV	(§ 2 BImScHG) § 1	3																		1	1				
	4	Der Europäischen Kommission ist eine Kopie der EG-Konformitätserklärung für jeden TYP eines Gerätes und einer Maschine zu übermitteln.																			1					
	5	Nach Herstellung sind zehn Jahre lang alle Informationen, die im Laufe des Konformitätsbewertungsverfahrens für den Geräte- oder Maschinentyp verwendet wurden, aufzubewahren.																			1					
	7	Die Anforderungen an den Betrieb in Wohngebieten sind einzuhalten.																			1					
Werden Geräte oder Maschinen mit umweltbelastende Geräuschemissionen im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben?																										
Werden Anlagen mit leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Sinne des BImSchG errichtet oder betrieben?	2. BImSchV	(§ 2 BImScHG) § 1	2																		1					
	3	Die Anforderungen an Oberflächenbehandlungsanlagen sind einzuhalten.																			1					
	4	Die Anforderungen an Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsanlagen sind einzuhalten.																			1					
	5	Die Anforderungen an Extraktionsanlagen sind einzuhalten.																			1					
	10	Geeignete, dicht verschließbare Messöffnungen sind einzurichten.																			1					

Besteht bei Vorhaben die
Notwendigkeit eine
Umweltverträglichkeitsprüfung
durchzuführen?

[EMASPrivilegV](#)

Soll als Umweltgutachter oder
Umweltgutachterorganisation
gearbeitet werden?

[UAGZVV](#)

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|----|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| § 1 | 1 | Keine Pflichten enthalten.
Gegenüber der zuständigen Behörde müssen im Antrag auf Zulassung
als Umweltgutachter bestimmte Angaben gemacht und Unterlagen
beigefügt werden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1a | Die Vorgaben für einen Antrag auf Zulassung als Umweltgutachter für
ein Drittland sind zu beachten. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 2 | Gegenüber der zuständigen Behörde müssen im Antrag auf Zulassung
als Umweltgutachterorganisation bestimmte Angaben gemacht und
Unterlagen beigefügt werden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 2a | Die Vorgaben für einen Antrag auf Zulassung als
Umweltgutachterorganisation für ein Drittland sind zu beachten. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3 | Zusätzlich müssen im Antrag auf Erteilung einer
Fachkenntnisbescheinigung die entsprechenden Fachgebiete und
Zulassungsbereiche beantragt werden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 4 | Prüfungsausschuß ist unabhängig und zu Verschwiegenheit verpflichtet | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 6 | Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift
aufzunehmen. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 10 | Der Antrag ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Urkunden nicht
fristgerecht vorgelegt werden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |

Soll als Umweltgutachter oder
Umweltgutachterorganisation
gearbeitet werden?

[UAGBV](#)

Soll die Zulassungsstelle nach dem
Umweltauditgesetz beliehen
werden?

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| § 1 | 2 | Die Anforderungen an die Eignung zur Aufgabenwahrnehmung sind zu
beachten. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 3 | Bis zur Beendigung der Beileihung ist die Beliehene zur
ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben
verpflichtet. | | | | | | | | | | | | | | | | |

Soll die Zulassungsstelle nach dem
Umweltauditgesetz beliehen
werden?

[UAG-ErwV](#)

Soll als Umweltgutachter oder
Umweltgutachterorganisation
gearbeitet werden?

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|---|--|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| § 1 | 2 | Es sind die korrekten Teilnahmeerklärungen zu verwenden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----|---|--|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Soll als Umweltgutachter oder
Umweltgutachterorganisation
gearbeitet werden?

[UAGGebV](#)
[WHG](#)

Werden Gewässer benutzt?

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|-----|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| §§ 2
und 3 | 4 | Keine Pflichten enthalten.
Grundeigentum berechtigt nicht zu einer Gewässerbenutzung, die eine
behördlichen Zulassung bedarf oder zum Ausbau eines Gewässers. Nach
einer behördlichen Zulassung besteht Duldungspflicht. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 5 | Bei Einwirkungen auf ein Gewässer ist Sorgfalt anzuwenden. Wasser ist
sparsam zu verwenden und nachteilige Veränderung sind zu vermeiden.
Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwasserfolgen und zur
Schadensminderung sind zu treffen. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 6 | Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften und natürliche Gewässer in
ihrem Zustand erhalten bleiben. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 8 | Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der
Bewilligung. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 27 | Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands
sowie des ökologischen Potenzials oberirdische Gewässer ist zu
vermeiden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 32 | Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht
werden, um sich ihrer zu entledigen. Sie dürfen keine nachteilige
Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses
bewirken. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 33 | Beim Aufstauen muss die Abflussmenge erhalten bleiben. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 34 | Der Betrieb von Stauanlagen ist nur zulässig, wenn die Durchgängigkeit
des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 35 | Entsprechen vorhandene Wasserkraftnutzungen nicht den
Anforderungen, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb
angemessener Fristen durchzuführen. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 36 | Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern dürfen keine
schädlichen Gewässeränderungen bewirken. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 37 | Der Wasserabfluss darf nicht zum Nachteil anderer Grundstücke
verändert werden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 38 | Im Gewässerrandstreifen darf keine Umwandlung von Grünland in
Ackerland und kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
stattfinden. Standortgerechte Bäume und Sträucher dürfen nicht
entfernt werden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 39 | Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege
und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung
(Unterhaltungslast). Sie darf die Bewirtschaftungsziele nicht gefährden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 40 | Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der
Gewässer. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 41 | Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen
Gewässers erforderlich ist, sind diese von Eigentümer zu dulden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 45 | Feste Stoffe dürfen in Küstengewässer nicht eingebracht werden, um
sich ihrer zu entledigen. Sie dürfen keine nachteilige Veränderung der
Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses bewirken. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 45a | Meeresgewässer müssen so bewirtschaftet werden, dass
eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden und
ein guter Zustand erhalten wird. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 47 | Bei der Bewirtschaftung von Grundwasser muss eine Verschlechterung
des Zustandes vermieden werden und ein guter mengenmäßiger und
ein guter chemischer Zustand erhalten werden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 48 | Durch Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser dürfen
keine nachteiligen Veränderungen entstehen. Stoffe dürfen nur so
gelagert oder abgelagert werden, dass die Grundwasserbeschaffenheit
nicht verschlechtert wird. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 49 | Erdaufschlüsse sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn
der Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige gilt auch für unbeabsichtigte
Erdaufschlüsse. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 50 | Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten
Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 55 | Abwasserbeseitigung soll das Wohl der Allgemeinheit nicht
beeinträchtigen. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt
oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 57 | Direkteinleitung muss dem Stand der Technik entsprechen und mit den
Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar sein. | 1 | | | | | | | | | | | | | | | |

Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung von Alkohol und g 12 alkoholischen Getränken sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung von g 13 Holzfasern sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Trocknung pflanzlicher g 14 Produkte für die Futtermittelherstellung sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung von Hautleim, g 15 Gelatine und Knochenleim sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Steinkohlensaureherstellung sind g 16 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung keramischer g 17 Erzeugnisse sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Zuckerherstellung sind g 18 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Zellstoffherstellung sind g 19 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Verarbeitung tierischer g 20 Nebenprodukte sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus Mälzereien sind einzuhalten. g 21	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der chemischen Industriesind g 22 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus Anlagen zur biologischen g 23 Behandlung von Abfällen sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus Eisen-, Stahl- und Tempergießerei g 24 sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Lederherstellung, g 25 Pelzveredlung, Lederfaserverstoffung sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Steine und Erden-Industrie g 26 sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Behandlung von Abfällen g 27 durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufbereitung sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung von Papier und g 28 Pappe sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Eisen- und Stahlherstellung sind g 29 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Wasseraufbereitung, g 31 Kühlsystemen oder Dampferzeugung sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Verarbeitung von Kautschuk g 32 und Latex, Herstellung und Verarbeitung von Gummi sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Wäsche von Abgasen aus der g 33 Verbrennung von Abfällen sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung von g 36 Kohlenwasserstoffen sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung anorganischer g 37 Pigmente sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Textilherstellung und g 38 Textilveredlung sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Nichteisenmetallherstellung g 39 sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Metallbearbeitung und g 40 Metallveredelung sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung g 41 von Glas und künstlichen Mineralfasern sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Alkalichloridelektrolyse sind g 42 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung von Chemiefasern g 43 Folien und Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie von Celluloseacetatfasern sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Erdölverarbeitung sind g 45 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Steinkohlverkokung sind g 46 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Wäsche von Rauchgasen aus g 47 Feuerungsanlagen sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Verwendung bestimmter g 48 gefährlicher Stoffe sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser für mineralölkühles Abwasser sind g 49 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Zahnbehandlung sind g 50 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus oberirdischer Ablagerung von g 51 Abfällen sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Chemischreinigung sind g 52 einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus fotografischen Prozessen g 53 (Silberhalogenid-Fotografie) sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung von g 54 Halbleiterbauelementen sind einzuhalten.	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus Wäschereien sind einzuhalten. g 55	1																1			
Anhan Die Anforderungen für Abwasser aus der Herstellung von Druckformen, g 56 Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen sind einzuhalten.	1																1			

	Anhang 57	Die Anforderungen für Abwasser aus Wollwäschereien sind einzuhalten.		1													1						
Soll Abwasser in ein Gewässer eingeleitet werden?																							
Wird Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitgestellt?																							
	§§ 2 und 3	Trinkwasser darf nicht zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit führen. Es muss rein und genussauglich sein. Die Anlagen müssen den Regeln der Technik entsprechen. Die festgelegten Grenzwerte sind einzuhalten.		1													1						
		Die mikrobiologischen Anforderungen, insbesondere die der Grenzwerte, sind einzuhalten.		1													1						
		Im Trinkwasser dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die die menschliche Gesundheit schädigen können.		1													1						
		Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter müssen eingehalten werden.		1													1						
		Bei Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers dürfen nur Aufbereitungsstoffe verwendet werden, die in der Liste des Bundesministeriums für Gesundheit enthalten sind.		1													1						
		Erichtung, erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sind, genauso wie die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen, anzeigepflichtig. Hierzu sind technische Pläne und Unterlagen über die Schutzzone vorzulegen.		1													1						
		Die Probenahmeplanung ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Untersuchungen des Trinkwassers sowie systemische Untersuchungen an mehreren repräsentativen Probenahmestellen sind durch eine Untersuchungsstelle durchzuführen. Mindestens jährlich sind Besichtigungen Schutzzone vorzunehmen.		1													1						
		Es sind ausschließlich bestimmte Untersuchungsverfahren durchzuführen und zugelassene Untersuchungsstellen zu nutzen.		1													1						
		Die besonderen Anzeige- und Handlungspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt sind einzuhalten.		1													1						
		Die Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind einzuhalten.		1													1						
		Mit den die Überwachung durchführenden Personen ist zusammenzuarbeiten und die verlangten Auskünfte sind zu erteilen.		1													1						
		Den betroffenen Verbrauchern ist mindestens jährlich Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers zur Verfügung zu stellen.		1													1						
	Anlage e 4	Bestimmte Parameter sind routinemäßig zu untersuchen.		1													1						
Wird Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitgestellt?																							
Werden Rohrfornleitsanlagen betrieben?																							
	§ 2	Keine Pflichten enthalten.																					
		Rohrfornleitsanlagen dürfen keine schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt haben. Sie sind entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.		1														1					
		Die Anlage ist in ordnungsgemäÙem Zustand zu erhalten und fortlaufend zu überwachen und es ist eine Dokumentation zu erstellen, die alle wesentlichen sicherheitsrelevanten bedeutsamen Merkmale enthält. Ein Managementsystem ist zu etablieren.		1														1					
		Die Errichtung oder wesentliche Änderung ist mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Beginn schriftlich anzuzeigen. Die gutachtliche Stellungnahme einer Prüfstelle nach § 6 ist beizufügen.		1															1				
		Vor der Inbetriebnahme oder nach einer anzeigebedürftigen wesentlichen Änderung, nach Stilllegung oder Schadensfällen sowie in mindestens zweijährigem Abstand ist die Prüfung durch eine Prüfstelle nach § 6 durchzuführen.		1															1				
		Die Prüfstellen sind verpflichtet, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zweieinhalb Millionen Euro nachzuweisen.		1																			
		Im Schadensfall sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Schadensbehebung durchzuführen. Jeder Schadensfall ist unverzüglich anzuzeigen.		1															1				
		Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind aufzustellen und fortzuschreiben. Das Personal ist zu unterweisen. Maximal alle zwei Jahre sind Notfallübungen durchzuführen. Die betroffenen Gemeinden, Feuerwehr, Polizei und andere Hilfsorganisationen sind über Gefahren sowie über die transportierten Stoffe zu informieren.		1	1														1				
		8a Anlagenbetreiber, ihre Beschäftigten sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, über die Rohrfornleitsanlagen verlaufen, haben der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.		1															1				
Werden Rohrfornleitsanlagen betrieben?																							
Fanden schädliche Bodenveränderungen statt oder sind Altlasten vorhanden?																							
	§§ 1 und 3	Bodeneinwirkungen dürfen keine schädliche Bodenveränderungen zur Folge haben. Maßnahmen zur Abwehr sind zu ergreifen. Bodenveränderung oder Altlast sind zu sanieren.	1														1						
		Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist zu treffen.		1														1					
		Die Nutzungsberechtigten und die betroffene Nachbarschaft (Betroffenen) sind über die bevorstehende Durchführung der geplanten Maßnahmen zu informieren. Die wesentlichen vorhandenen Unterlagen sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.		1														1					
		Bei in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind Sanierungsuntersuchungen festzulegen und ein Sanierungsplanung aufzustellen. Dieser muss eine Gefährdungsabschätzung, Angaben zur bisherigen und künftigen Nutzung sowie das Sanierungsziel enthalten.		1														1					
		Altlasten und altlastverdächtige Flächen unterliegen der behördlichen Überwachung. Eigenkontrollmaßnahmen sind auf Anordnung der Behörde durchzuführen und die Ergebnisse dieser mitzuteilen.		1														1					
		Die Kosten für Untersuchungen trägt derjenige, von dem die Erstellung eines Sanierungsplans hätte verlangt werden können. Bei mehreren Verpflichteten besteht ein Ausgleichsanspruch.		1														1					
		Ein Wertausgleich ist zu leisten.		1														1					
Fanden schädliche Bodenveränderungen statt oder sind Altlasten vorhanden?																							
Fanden schädliche Bodenveränderungen statt oder sind Altlasten vorhanden?																							
	(§§ 1 und 3 BBodSchG) § 1	Die Anforderungen an die Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen sind einzuhalten.		1														1					

53		Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Inhaber eines Betriebes muss zuverlässig sein.	1		1															1		
54		Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis.	1		1															1		
55		Sammler und Beförderer haben ihre Fahrzeuge zu kennzeichnen.	1		1															1		
56		Die Vorgaben für die Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben sind einzuhalten.																				
58		Der zuständigen Behörde ist anzuzeigen welcher Geschäftsführer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. Es ist mitzuteilen wie die Vorschriften und Anordnungen, die der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienen, beim Betrieb beachtet werden.	1																			
59		Wenn nach Art oder Größe der Anlagen erforderlich muss ein Betriebsbeauftragter für Abfall bestellt werden.	1		1															1		
60		Der Betriebsbeauftragte für Abfall muss den Betreiber und die Betriebsangehörigen in für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsamen Angelegenheiten beraten. Er muss jährlich dem Betreiber berichten.																		1		
Sind Abfälle vorhanden? Werden Batterien oder Akkumulatoren in Verkehr gebracht, rückgenommen oder entsorgt?	BattG	§ 1 3 und 2	3			1														1		
		4	4			1														1		
		5	5			1														1		
		6	6			1														1		
		7	7			1														1		
		8	8			1														1		
		9	9			1														1		
		10	10			1														1		
		11	11			1														1		
		12	12			1														1		
		13	13			1														1		
		14	14			1														1		
		15	15			1														1		
		16	16			1														1		
		17	17			1														1		
		18	18			1														1		
Werden Batterien oder Akkumulatoren in Verkehr gebracht, rückgenommen oder entsorgt?	EtbV	§ 1	2			1														1		
Wird ein Entsorgungsbetrieb betrieben?	EtbV	3	3			1														1		
		4	4			1														1		
		5	5			1														1		
		6	6			1														1		
		7	7			1														1		
		8	8			1														1		
		9	9			1														1		
		10	10			1														1		
		11	11			1														1		
		12	12			1														1		
		13	13			1														1		
Wird ein Entsorgungsbetrieb betrieben?	AltholzV	§ 1	3			1														1		
Wird Altholz verwertet oder beseitigt?	AltholzV	3	3			1														1		

	5	Eine Altholzbehandlungsanlage darf nur für die zugelassenen Altholzkategorien eingesetzt werden. Das Altholz muss entfachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz sein. Aussortiertes Altholz und Störstoffe sind einer zulässigen Entsorgung zuzuführen.					1									1			
	6	Eine Eigenüberwachung in Form von Beprobungen und Prüfungen sind durchzuführen. Auf Teeröle und Einhaltung der Grenzwerte ist zu prüfen. Vierteljährlich ist eine Prüfung durch eine bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.					1									1			
	7	Altholz ist auf seine ordnungsgemäße Zuordnung zu untersuchen.					1									1			
	8	Altholz darf zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in den Verkehr gebracht werden, um es einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen.					1									1			
	9	Altholz, das nicht verwertet wird, zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zu-zuführen.					1									1			
	10	Altholz, das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen pro Tag anfällt, sowie PCB-Altholz, kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz ist getrennt zu erfassen und behandeln.					1									1			
	11	Altholz ist zu deklarieren und nur mit Anlieferungsschein entgegengenommen werden.					1									1			
	12	Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Altholzentorgung ist ein Betriebstagebuch zu führen, regelmäßig zu überprüfen und fünf Jahre lang aufzubewahren.					1									1			
	Anhan g IV	Die Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnittel und Holzspäne zur Herstellung von Holzwerkstoffen sind einzuhalten. Für Probenahmetätigkeit ist eine Fachkunde erforderlich.					1									1			
	Anhan g V	Die Vorgaben zur Untersuchung von Altholz zur energetischen Verwertung sind einzuhalten. Für Probenahmetätigkeit ist eine Fachkunde erforderlich.					1									1			
Wird Altholz verwertet oder beseitigt? Werden Altfahrzeuge überlassen, rückgenommen oder umweltverträglich entsorgt?	§ 1	3	Altfahrzeuge sind vom Hersteller zurückzunehmen und Rücknahmestellen zu schaffen. Informationen über die Rücknahmen sind zur Verfügung zu stellen.	1														1	
	4	Für Wiederverwendung, Verwertung und stoffliche Verwertung sind bestimmte Gewichtsprozent zu erfüllen. Fahrzeuge sind einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Die weiteren Überlassungspflichten für Demontagebetriebe und Annahmestellen sind zu beachten.					1											1	
	5	Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen die Anforderungen des Anhangs 1 erfüllen. Die Einhaltung ist durch einen Sachverständigen zu bescheinigen					1											1	
	6	Die Anforderungen an Sachverständige sind einzuhalten.					1											1	
	7	Der zuständigen Behörde sind Bescheinigung, Prüfbericht oder Überwachungszertifikat einer technischen Überwachungsorganisation unverzüglich vorzulegen.					1											1	
	8	Geeignete Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung sind zu ergreifen. Werkstoffe und Bauteile dürfen kein Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom enthalten.					1											1	
	9	Die Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe sind anzuwenden. Demontagebetrieben sind Demontageinformationen bereitzustellen.					1											1	
	10	Hersteller müssen Informationen u.a. zur Verwertung und umweltverträgliche Behandlung von Altfahrzeugen veröffentlichen. Die Informationen sind Fahrzeugkäufern zugänglich zu machen.					1											1	
	Anhan g Nr. 2.1	Die allgemeinen Anforderung für Annahmestellen sind einzuhalten.					1											1	
	Anhan g Nr. 2.2	Die Anforderungen an Platzgröße, Platzaufteilung und Ausrüstung von Annahmestellen sind einzuhalten.					1											1	
	Anhan g Nr. 2.3	Zu- und Abgänge von Altfahrzeugen für Annahmestellen sind in einem Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten.					1											1	
	Anhan g Nr. 2.4	Die Nummern 2.1 bis 2.3 gelten auch für Rücknahmestellen.					1											1	
	Anhan g Nr. 3.1	Anforderungen an die Errichtung und Ausrüstung für Demontagebetriebe sind einzuhalten.					1											1	
	Anhan g Nr. 3.2	Anforderungen an den Betrieb für Demontagebetriebe sind einzuhalten.					1											1	
	Anhan g Nr. 3.3	Die Anforderung zur Dokumentation für Demontagebetriebe sind einzuhalten.					1											1	
	Anhan g Nr. 4.1	Die allgemeine Anforderung an Schredderanlagen und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung sind einzuhalten.					1											1	
	Anhan g Nr. 4.2	Die Anforderung zur Dokumentation an Schredderanlagen und sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung sind einzuhalten.					1											1	
	Anhan g Nr. 4.3	Die Anforderung an sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung sind einzuhalten.					1											1	
	Anhan g Nr. 5	Die Anforderung an Ausnahmeregelungen sind einzuhalten.					1											1	
Werden Altfahrzeuge überlassen, rückgenommen oder umweltverträglich entsorgt?																			
Soll Altöl verwertet oder beseitigt werden?	§ 1	2	Aufbereitung von Altölen hat Vorrang vor sonstigen Entsorgungsverfahren.				1											1	
	3	Altöle dürfen nicht aufbereitet werden, wenn sie mehr als 20 mg PCB/kg enthalten.					1											1	
	4	Altöle dürfen nicht mit anderen Abfällen zu vermischt werden, Altöle unterschiedlicher Sammelkategorien auch nicht untereinander. Öle auf der Basis von PCB sind getrennt einer Entsorgung zuzuführen.					1											1	
	5	Bei der Übernahme von Altölen ist eine Probe zu entnehmen und auf Gehalte an PCB und Gesamthalogen zu prüfen. Rückstellproben sind drei Jahre aufzubewahren.					1											1	

	6	Wer Altöle hat eine Erklärung abzugeben, die ermittelten Gehalte an PCB und Gesamthalogen einzutragen und die Erklärungen drei Jahre aufzubewahren.																1	
	7	Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle dürfen in Gebinden nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind																	1
	8	Wer gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl an Endverbraucher abgibt, hat eine Annahmestelle einzurichten. Die Annahmestelle muss gebrauchte Öle kostenlos zurücknehmen.																	1
Soll Altöl verwertet oder beseitigt werden? Sollen Bioabfälle auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden verwertet werden?																			
	§ 1	3	Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer haben Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer hygienisierenden Behandlung zuzuführen.																1
		3a	Bioabfälle sind einer biologisch stabilisierenden Behandlung zuzuführen.																1
		3b	In Betrieben mit Nutztierhaltung ist das Verbringen von Bioabfällen tierischer Herkunft nur nach einer hygienisierenden Behandlung zulässig.																1
		4	Die Anforderungen an Bioabfälle hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter sind einzuhalten, Untersuchungen sind durchzuführen und die Ergebnisse der zuständigen Behörde vorzulegen.																1
		5	Die Anforderungen an Gemische sind einzuhalten und Untersuchungen durchzuführen.																1
		6	Auf Böden dürfen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 20 Tonnen Bioabfälle oder Gemische je Hektar aufgebracht werden. Auf Tabakanbauflächen, Tomatenbauflächen im Freiland sowie für Gemüse und Zierpflanzenarten im geschützten Anbau dürfen nur aerob hygienisierend behandelte Bioabfälle aufgebracht werden. Auf forstwirtschaftlich genutzten Böden muss die zuständige Behörde zustimmen.																1
		7	Die zusätzlichen Anforderungen bei der Aufbringung auf Grünlandflächen sowie Feldfutter- und Feldgemüsebauflächen sind zu beachten.																1
		8	Auf derselben Fläche ist keine gleichzeitige Aufbringung von Bioabfällen / Gemischen und Klärschlamm zulässig.																1
		9	Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist der zuständigen Behörde innerhalb von 2 Wochen anzugeben. Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle und pH-Wert durchzuführen.																1
		9a	Die zusätzlichen Anforderungen an die Verwertung von bestimmten Bioabfällen sind zu beachten.																1
		10	In Anhang 1 Nummer 1 Spalte 3 aufgeführte Bioabfälle dürfen unvermischt abgegeben, zur Gemischerstellung verwendet oder aufgebracht werden.																1
		11	Der Bioabfallbehandler hat die bei der Behandlung verwendeten Materialien aufzulisten und mit einer fortlaufenden Chargennummer zu versehen. Ein Lieferschein ist auszustellen und auszuhändigen und eine Kopie der Behörde zu senden.																1
		13a	Bestimmungen für bestehende Anlagen sind zu beachten.																1
		13b	Die Übergangsbestimmungen für geltende und vergleichbare Hygieneprüfungen sowie für geltende Ausnahmezulassungen sind zu beachten.																1
		Anhang g 2	Die Anforderungen an die hygienisierende Behandlung von Bioabfällen zur Gewährleistung der seuchenschutz- und phytohygienischen Unbedenklichkeit sind zu beachten.																1
		Anhang g 3	Die Vorgaben zur Analytik (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von unbehandelten und behandelten Bioabfällen) sind zu beachten.																1
		Anhang g 4	Die Vorgaben zum Lieferschein sind zu beachten.																1
Sollen Bioabfälle auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden verwertet werden?																			
Werden polychlorierter Biphenyle, poly-chlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane entsorgt?																			
	§ 1	2	Der Besitzer hat PCB unverzüglich in einer hierfür zugelassenen Anlage zu beseitigen.																1
		3	Beim Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln und innerbetrieblichen Befördern von PCB sind Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz zu treffen.																1
		4	PCB-Beseitigungsunternehmen haben ein Register der PCB-Abfälle zu führen und teilen diese Angaben der zuständigen Behörde vierteljährlich mit.																1
Werden polychlorierter Biphenyle, poly-chlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane entsorgt?																			
Werden polychlorierter Biphenyle, poly-chlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane entsorgt?																			
	§ 1	2	Lösemittel sind nach Gebrauch getrennt entsprechend dem Hauptbestandteil des jeweiligen Ausgangsproduktes zu halten.																1
		3	Vertreiber von Lösemitteln in Mengen größer 10 l pro Monat müssen unvermischte gebrauchte Lösemittel zurückzunehmen.																1
		4	Der Betreiber hat eine Erklärung über die Verwendung von Lösemitteln abzugeben.																1
		5	Lösemittel dürfen nur mit der entsprechenden Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden.																1
Werden polychlorierter Biphenyle, poly-chlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane entsorgt?																			
Muss ein Betriebsbeauftragter für Abfall bestellt werden?																			
	§ 1	1	Betreiber der aufgeführten Anlagen haben einen Betriebsangehörigen als Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen.																1
		4	Für die Bestellung eines nicht Betriebsangehörigen zum Betriebsbeauftragten ist ein Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.																1
Muss ein Betriebsbeauftragter für Abfall bestellt werden?																			

Wird mit Klärschlamm umgegangen?	AbklärV	§ 1 3	Klärschlamm darf auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden nur so aufgebracht werden, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Vor dem erstmaligen Aufbringen sind Bodenuntersuchungen im Abstand von 10 Jahren und Untersuchungen des Klärschlamm durch eine benannte Stelle durchzuführen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde unverzüglich zuzuleiten.	1														1								
			4 Die Aufbringungsverbote und Beschränkungen für Schlämme sind zu beachten.																	1						
			6 Innerhalb von drei Jahren dürfen nicht mehr als 5 Tonnen Trockenmasse an Klärschlamm je Hektar aufgebracht werden.																		1					
			7 Der zuständigen Behörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde ist die Aufbringung mithilfe des Lieferscheins anzuzeigen. Der Lieferschein ist 30 Jahre aufzubewahren.																			1				
			Anhan Die Vorgaben zu Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung von Klärschlamm und Boden sind einzuhalten.																				1			
Wird mit Klärschlamm umgegangen?																										
Werden Produkte verpackt oder Verpackungen verwertet?	VerpackV	§§ 1 und 2	4 Transportverpackungen sind nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen.	1																	1					
			5 Die Rücknahmepflichten gelten auch für Umverpackungen. Auf die Möglichkeit Umverpackungen zu entfernen und zurückzulassen ist hinzuweisen. Geeignete Sammelgefäße sind bereitzustellen.																					1		
			6 Hersteller und Vertreiber die Verkaufsverpackungen für Endverbraucher erstmals in Verkehr bringen haben sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen an einem Sammelsystem zu beteiligen.																						1	
			7 Die Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sind einzuhalten.																						1	
			8 Die Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sind einzuhalten.																						1	
			9 Vertreiber von Getränken in Einweggetränkverpackungen müssen ein Pfand erheben, ein Rücknahmesystem etablieren und Getränke in Einweggetränkverpackungen entsprechende zu kennzeichnen.																							1
			10 Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen, die in den Verkehr gebracht werden, ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form für drei Jahre zu hinterlegen.																							1
			12 Verpackungsvolumen und -masse ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Wiederverwendung oder Verwertung muss möglich sein und schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien bei der Beseitigung auf ein Mindestmaß beschränkt werden.																							1
			13 Verpackungen oder Verpackungsbestandteile dürfen Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ 100 Milligramm je Kilogramm nicht überschreiten.																							1
			14 Die Vorgaben zur Kennzeichnung sind zu beachten.																							1
			Anhan Die Anforderungen an die Verwertung von Verkaufsverpackungen sind g I Nr. 1 einzuhalten.																							1
			Anhan Die Allgemeinen Anforderungen an Systeme nach § 6 Abs. 3 sind g I Nr. 2 einzuhalten.																							1
			Anhan Die Vorgaben für die Beteiligung an Systemen nach § 6 Abs. 3 sind g I Nr. 3 einzuhalten.																							1
			Anhan Die allgemeinen Anforderungen an Verpflichtete sind einzuhalten. g I Nr. 4																							1
Anhan Die Kriterien für die Begriffsbestimmung "Verpackungen" sind zu g V Nr. 1 beachten.																							1			
Werden Produkte verpackt oder Verpackungen verwertet?																										
Ist eine Erlaubnis von Sammlern und Beförderern gefährlicher Abfälle notwendig?	BefErlV	§ 1 3	Die Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ist sicherzustellen und umfasst eine zweijährige praktische Tätigkeit sowie geeignete Lehrgänge.	1																		1				
			4 Das sonstige Personal muss die erforderliche Sachkunde besitzen.																					1		
			5 Falls Dritte beauftragt werden müssen diese die Sammlungs- oder Beförderungstätigkeit anzeigen bzw. Eine Erlaubnis besitzen.																						1	
			6 Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal müssen durch geeignete Fortbildung über den aktuellen Wissensstand verfügen																							1
			7 Die Beförderungserlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die notwendigen Unterlagen sind beizufügen.																							1
			8 Die Beförderungserlaubnis ist nicht übertragbar. Mit der Beförderungserlaubnis verbundene Auflagen sind einzuhalten.																							1
			9 Alle Eintragungen müssen leserlich, in deutscher Sprache und dokumentenecht vorgenommen werden.																							1
			Ist eine Erlaubnis von Sammlern und Beförderern gefährlicher Abfälle notwendig?																							
			Besteht die Pflicht zur Nachweisführung bezüglich Abfällen?	NachwV	§ 1 2	Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger haben bei Entsorgung gefährlicher Abfälle und bei Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle auf Anordnung der zuständigen Behörde die Nachweispflicht.	1																			1
3 Für nachweispflichtige Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis mit verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers zu erstellen und der Behörde zuzuleiten. Der Abfallerzeuger hat das Deckblatt Entsorgungsnachweise sowie den Teil verantwortliche Erklärung auszufüllen. Der Abfallentsorger hat den Teil Annahmeerklärung auszufüllen.																									1	
6 Das Original des Entsorgungsnachweises verbleibt beim Abfallerzeuger, eine Ablichtung ist der Behörde zuzuleiten. Die weiteren Handhabungsvorgaben nach Entscheidung sind zu beachten.																										1
7 Freistellung und Privilegierung sind unter bestimmten Umständen möglich. Der entsprechende Antrag ist zu stellen.																										1
10 Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle wird mit Hilfe eines Begleitscheins erbracht. Dabei ist für jede Abfallart ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden.																										1
11 Die Vorgaben zum Ausfüllen und Handhabung der Begleitscheine sind zu beachten.																										1
12 Bei Verwendung von Sammelentsorgungsnachweis oder Nachweiserklärung sind Übernahmeschein und Begleitschein als Entsorgungsnachweis zu nutzen.																										1

Besteht die Pflicht zur Nachweisführung bezüglich Abfällen?

Wird eine Deponie betrieben, stillgelegt oder nachgesorgt?

DepV

§ 1

13	Der Einsammler hat die Begleitscheine auszufüllen, sich als Abfallbeförderer eintragen sowie die Sammelentsorgungsnachweisnummer anzugeben.	1												1					
15	Wer eine Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage durchführt, hat auch die Pflichten des Abfallentstorgers.	1												1					
16	Zum Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung von Kleinstmengen gefährlicher Abfälle ist ein Übernahmeschein zu führen.	1												1					
17	Die Nachweisdokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.	1												1					
18	Die Nachweisdokumente sind als strukturierte Nachrichten unter Verwendung standardisierter Schnittstellen zu übermitteln.	1												1					
19	Die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter Angabe des Unterzeichnenden in Klarschrift in der zeitlichen Abfolge zu versehen.	1												1					
22	Bei einer Störung des Kommunikationssystems sind die erforderlichen Nachweise unter Verwendung der Formblätter oder mittels eines Quittungsbeleges zu führen.	1												1					
23	Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger von Abfällen sind zur Führung eines elektronischen Registers über die Entsorgung von Abfällen verpflichtet.	1												1					
24	Die Vorgaben zur Führung der Register sind einzuhalten.	1												1					
25	Die Belege oder Angaben sind drei Jahre in dem Register aufzubewahren oder zu lassen. Die Register über nachweispflichtige Abfälle sind elektronisch zu führen.	1												1					
27	Die Vorgaben zur Nachweisführung in besonderen Fällen sind zu beachten.	1												1					
31	Die Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung sind zu beachten.	1												1					
Anlage 1	Die Vorgaben zu den Formblättern sind einzuhalten.	1												1					
Anlage 3	Die Vorgaben für strukturierte Nachrichten/Schnittstellen sind einzuhalten.	1												1					
5.1	3	Deponien der Klasse 0, I, II oder III sind so zu errichten, dass die Anforderungen Standort, geologische Barriere und Basisabdichtungssystem eingehalten werden. Deponien der Klasse IV sind nur im Salzgestein zu errichten. Mindestens ein Eingangsbereich ist einzurichten.	1											1					
4	Es muss ausreichend Personal mit erforderlicher Fach- und Sachkunde und entsprechender Fortbildung vorhanden sein. Überwachung und Kontrolle sind sicherzustellen.	1												1					
5	Die Inbetriebnahme darf erst nach Abnahme durch die zuständige Behörde erfolgen.	1												1					
6	Abfälle dürfen auf Deponien nur abgelagert werden, Voraussetzungen für die Ablagerung bereits bei der Anlieferung eingehalten werden.	1												1					
7	Bestimmte Abfälle dürfen nicht auf Deponien der Klasse 0, I, II oder III bzw. der Klasse IV abgelagert werden.	1												1					
8	Das Annahmeverfahren ist entsprechend der Vorgaben durchzuführen.	1												1					
9	Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Deponiekörpers darf nicht zu besorgen sein.	1												1					
10	In der Stilllegungsphase sind alle Maßnahmen durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern. Die Stilllegung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.	1												1					
11	Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach Stilllegung sind zur Nachsorge durchzuführen.	1												1					
12	Maßnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Vermeidung von Emissionen, Immissionen, Belästigungen und Gefährdungen sind zu treffen.	1												1					
13	Vor Beginn der Ablagerung sind Betriebsordnung und Betriebshandbuch zu erstellen und aufzubewahren. Ein Abfallkataster ist zu führen und ein Bestandsplan zu erstellen. Störungen und Auswirkungen auf die Umwelt sind zu melden.	1												1					
14	Deponieersatzbaustoffe dürfen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen.	1												1					
15	Deponieersatzbaustoffe müssen die Anforderungen des Anhangs 3 einhalten.	1												1					
16	Abfälle müssen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff die Anforderungen nach § 14 Absatz 2 und 3 einhalten.	1												1					
17	Das Annahmeverfahren für Deponieersatzbaustoffe ist entsprechend der Vorgaben aus § 8 durchzuführen.	1												1					
18	Die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen aus dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung ist sicherzustellen.	1												1					
19	Für Errichtung und Betrieb einer Deponie ist ein Antrag, für die Änderung eine Anzeige zu stellen.	1												1					
23	Die Vorgaben an Errichtung und Betrieb von Langzeitlagern sind einzuhalten.	1												1					
25	Die Vorgaben für in der Ablagerungsphase befindliche Altdeponien sind einzuhalten.	1												1					
Anhang g 1 Nr. 1.1	Die Eignung des Standortes für eine Deponie muss gewährleistet sein. Geologische und hydrogeologische Bedingungen, geschützte oder schützenswerte Flächen, ausreichender Schutzabstand, Naturgefahren und Abbleitbarkeit von Sickerwasser sind zu beachten.	1												1					
Anhang g 1 Nr. 1.2	Der Untergrund muss bodenmechanischen Belastungen aufnehmen können, als geologische Barriere dienen können und Mindestanforderungen an die Wasserdurchlässigkeit erfüllen.	1												1					
Anhang g 1 Nr. 2.1	Verbesserungsmaßnahmen der geologischen Barriere müssen dem Stand der Technik entsprechen.	1												1					
Anhang g 1 Nr. 2.1.1	Die Funktionserfüllung der einzelnen Komponenten und des Gesamtsystems ist über einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren nachzuweisen.	1												1					
Anhang g 1 Nr. 2.2	Beim Erfordernis von zwei Abdichtungskomponenten sollen diese aus einer Konvektionssperre über einer mineralischen Komponente bestehen.	1												1					
Anhang g 1 Nr. 2.3	Müssen Unebenheiten der Oberfläche des abgelagerten Abfalls ausgeglichen werden ist auf der Oberfläche eine ausreichend dimensionierte Ausgleichsschicht einzubauen.	1												1					
Anhang g 1 Nr. 2.3.1	Die Vorgaben zur Rekultivierungsschicht sind einzuhalten.	1												1					
Anhang g 1 Nr. 2.3.1.1	Die Vorgaben zur Wasserhaushaltsschicht sind einzuhalten.	1												1					
Anhang g 1 Nr. 2.3.1.2	Die Vorgaben zur Methanoxidationsschicht sind einzuhalten.	1												1					

Anhan Die Vorgaben zur technischen Funktionsschicht sind einzuhalten. g 1 Nr. 2.3.2					1															1			
Anhan Die Zulassung ist vom Hersteller des Geokunststoff-, Polymer- oder Kontrollsystem-Produkts zu beantragen. g 1 Nr. 2.4.3	1					1															1		
Anhan Abfälle und Deponien der Klasse IV müssen dauerhaft von der Biosphäre ferngehalten werden und die Ablagerung so erfolgen kann, dass keine Nachsorgemaßnahmen erforderlich sind. g 2 Nr. 1						1															1		
Anhan Eine standortbezogene Sicherheitsbeurteilung zum Nachweis der Eignung des Gebirges ist durchzuführen. g 2 Nr. 2						1															1		
Anhan Die Hinweise zur Umfang und Anforderungen des Langzeitsicherheitsnachweises sind zu beachten. g 2 Nr. 2.1.1						1															1		
Anhan Detaillierte Basisinformationen zu geologischen, geotechnischen, hydrogeologischen und geochemischen Parametern sowie zu Konzentration und Mobilitätsverhalten der Schadstoffe sind anzugeben. g 2 Nr. 2.1.2						1															1		
Anhan Es ist ein Sicherheitskonzept zu entwickeln. g 2 Nr. 2.1.3						1															1		
Anhan Die geotechnische Standsicherheitsnachweis ist nachzuweisen. g 2 Nr. 2.1.4						1															1		
Anhan Die Langzeitsicherheit ist nachzuweisen. g 2 Nr. 2.1.5						1															1		
Anhan Bei Stilllegung einer Deponie der Klasse IV sind Abschlussmaßnahmen durchzuführen um abgelagerten Abfälle der Biosphäre zuverlässig zu entziehen. g 2 Nr. 3.1						1															1		
Anhan Vor Beginn der Abschlussmaßnahmen ist unter Tage eine Gebirgsüberwachungs Schlussmessung durchzuführen. g 2 Nr. 3.2						1															1		
Anhan Kavernen so herzustellen, dass die Freisetzung von Schadstoffen in die Biosphäre verhindert werden. g 2 Nr. 3.3						1															1		
Anhan Über die Verwahrung der Tageszugänge ist eine Dokumentation anzufertigen und der zuständigen Bergbehörde zu übergeben. g 2 Nr. 4						1															1		
Anhan Die Vorgaben zur Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie für den unmittelbaren Einsatz als Deponieersatzbaustoff bei Deponien der Klasse 0, I, II oder III sind zu beachten. g 3 Nr. 1						1															1		
Anhan Bei der Zuordnung von Abfällen und von Deponieersatzbaustoffen zu Deponien oder Deponieabschnitten der Klasse 0, I, II oder III sind die Zuordnungswerte der Tabelle 2 einzuhalten. g 3 Nr. 2						1															1		
Anhan Die Vorgaben zur Probenahme sind einzuhalten. g 4 Nr. 1.1						1															1		
Anhan Im Betriebshandbuch sind Vorgaben zu Normalbetrieb, Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind festzulegen. g 5 Nr. 1.2						1															1		
Anhan Die Vorgaben zum Abfallkataster sind einzuhalten. g 5 Nr. 1.3						1															1		
Anhan Das Betriebstagebuch muss alle wesentlichen Daten enthalten. g 5 Nr. 1.4						1															1		
Anhan Der Jahresbericht muss Stammdaten, die Auswertung der Messungen und Kontrollen, die Erklärung zum Deponieverhalten beinhalten. g 5 Nr. 2						1															1		
Anhan Der Jahresbericht hat bestimmte Stammdaten zu enthalten. g 5 Nr. 2.1						1															1		
Anhan Die Messungen und Kontrollen sind auszuwerten die Ergebnisse darzustellen. g 5 Nr. 2.2						1															1		
Anhan Der Zustand der Deponie ist zu beurteilen und es ist zu erklären, dass sich die Deponie in einem plangemäßen Zustand befindet. g 5 Nr. 2.3						1															1		
Anhan Die angenommenen und abgegebenen Abfällen sind auszuwerten. g 5 Nr. 2.4						1															1		
Anhan Messeinrichtungen sind herzustellen und funktionstüchtig zu erhalten. g 5 Nr. 3.1						1															1		
Anhan Kontrollen und Messungen sind durchzuführen. g 5 Nr. 3.2						1															1		
Anhan Die Anforderungen an Abfallablagerung in einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III zu Emissionen sind einzuhalten. g 5 Nr. 4						1															1		
Anhan Die Anforderungen an Abfallablagerung in einer Deponie der Klasse IV sind einzuhalten. g 5 Nr. 5						1															1		
Anhan Der Anfall von Sickerwasser nach Stand der Technik gering zu halten. g 5 Nr. 6						1															1		
Anhan Deponiegas ist in der Ablagerungsphase zu fassen, zu behandeln und nach Möglichkeit energetisch zu verwerten. g 5 Nr. 7						1															1		
Anhan Belästigungen und Gefährdungen durch Geruchs- und Staubemissionen, Brände, Aerosolbildung, Vögel, Ungeziefer, Insekten sowie Lärm und Verkehr sind zu minimieren. g 5 Nr. 8						1															1		

Anhan Lehrgänge zur Weiterbildung des Leitungspersonals müssen technische und rechtliche Kenntnisse u.a. im Bereich Abfall und Arbeits- und Gesundheitsschutz vermitteln.																				1									
Anhan Zur Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase müssen beispielsweise Umsetzungs- oder Reaktionsvorgänge abgeklungen sein. Nr. 10 eine Gasbildung findet nicht mehr statt und die Deponie ist insgesamt dauerhaft stand sicher.																								1					
Anhan Bei Lagerung von metallischen Quecksilberabfällen von länger als einem Jahr sind die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb zu beachten.																									1				
Anhan Bei Lagerung von metallischen Quecksilberabfällen von länger als einem Jahr sind die Anforderungen an metallische Quecksilberabfälle und Befüllung der Behälter zu beachten.																									1				
Anhan Die Behälter müssen aus Kohlenstoffstahl bestehen und widerstandsfähig gegen die Lagerungsbedingungen sein. Jeder Behälter Nr. 3 ist dauerhaft zu kennzeichnen.																									1				
Anhan Bei Lagerung von metallischen Quecksilberabfällen von länger als einem Jahr sind die Anforderungen an die Abfallannahme, Kontrolle und Dokumentation zu beachten.																									1				
Wird eine Deponie betrieben, stillgelegt oder nachgesorgt?																									1				
Sollen unter Tage Abfälle versetzt werden?	VersatzV	§ 1	3	Die Rückgewinnung von Metallen aus Abfall hat Vorrang vor dem Einsatz von Versatzmaterial.																						1			
			4	Der Einsatz von Abfällen zur Herstellung von Versatzmaterial ist nur zulässig, wenn bestimmte Feststoffgrenz- und Zuordnungswerte eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch die zuständige Behörde zu überwachen.																							1		
			5	Abfälle dürfen als Versatzmaterial nur in den Verkehr gebracht werden, um sie geeigneten Anlagen zur Herstellung von Versatzmaterial oder untertägigen Grubenbauen zuzuführen.																							1		
			6	Die Übergangsregelungen sind zu beachten.																						1			
			e 3	Die Vorgaben zu Probenahme und Analytik sind einzuhalten.																						1			
Sollen unter Tage Abfälle versetzt werden?	GewAbfV	§ 1	3	Gewerbliche Siedlungsabfallfraktionen sind getrennt zu halten.																						1			
Sollen gewerbliche Siedlungsabfälle oder bestimmte Bau- und Abbruchabfälle entsorgt werden?			4	Getrennthaltung gilt auch bei Vorbehandlung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle. Durch organisatorische Maßnahmen sind Fehlwürfe zu minimieren.																							1		
			5	In einer Vorbehandlungsanlage darf keine Vermischung der Gemische erfolgen, eine Verwertungsquote von mindestens 85 % ist zu erreichen und gefährliche Abfälle sind auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Die Verwertungsquote ist monatlich festzustellen und bei Unterschreitung der zuständigen Behörde mitzuteilen.																								1	
			6	Die Vorgaben zu Getrennthaltung bei energetischer Verwertung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle sind einzuhalten.																							1		
			7	Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.																								1	
			8	Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen haben diese jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.																								1	
			9	Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage muss Eigen-, Annahme- und Ausgangskontrolle durchführen sowie Fremdkontrolle sicherstellen.																								1	
			10	In einer Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebsstagebuch zu führen, regelmäßig zu prüfen, 5 Jahre aufzubewahren und auf Anfrage der zuständigen Behörde vorzulegen.																								1	
Sollen gewerbliche Siedlungsabfälle oder bestimmte Bau- und Abbruchabfälle entsorgt werden?			9	Mit den zuständigen Behörden ist im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit zusammenzuarbeiten.	1																						1		
Sollen gefährliche Güter befördert werden?	GGBerG	§ 1	3	Ortsbewegliche Druckgeräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend der festgelegten Anforderungen und Verfahren ausgelegt und hergestellt worden sind. Konformitätsbewertung und Baumusterzulassung und die entsprechenden Kennzeichnungen anzubringen.	1																						1		
			4	Wird ein Bevollmächtigter genutzt, hat dieser die Aufgaben in gleicher Weise zu erfüllen, wie der Hersteller.																								1	
			5	Der Einführer darf ortsbewegliche Druckgeräte nur mit durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren, Baumusterzulassung, Pi-Kennzeichnung, Konformitätsbescheinigung und den technischen Unterlagen in Verkehr bringen.																							1	1	
			6	Der Vertreter hat zu prüfen, ob Pi-Kennzeichnung und Konformitätsbescheinigung vorliegen. Bei Gefahren hat er den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten.																								1	1
			7	Wenn die Druckgeräte genannten Anforderungen einschließlich der wiederkehrenden Prüfungen entsprechen hat der Eigentümer den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten.																								1	
			8	Der Betreiber darf ortsbewegliche Druckgeräte nur verwenden, wenn sie allen genannten Anforderungen entsprechen. Bei Gefahren hat er den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten.																								1	1
			9	Für Einführer und Vertreter die zum Hersteller werden gelten dieselben Pflichten.																								1	1
			10	Der Marktüberwachungsbehörde sind für einen Zeitraum von 10 Jahren alle Wirtschaftsakteure zu nennen, von denen Druckgeräte bezogen bzw. an die Druckgeräte abgegeben wurden.																								1	1
			11	Ortsbeweglichen Druckgeräte müssen den Spezifikationen der Baumusterzulassung und den technischen Unterlagen entsprechen.																								1	1
			12	Nach Neubewertung der Konformität ist die die Pi-Kennzeichnung anzubringen.																								1	1
			13	Bei der Pi-Kennzeichnung sind die allgemeinen Grundsätze zu beachten.																								1	1
			16	Ein Benennungsverfahren muss von der zu benennenden Stelle schriftlich beantragt werden. Die Unterlagen und Nachweise sind vorzulegen.																								1	

Wird Kernenergie genutzt?
Müssen Menschen oder Umwelt vor ionisierender Strahlung geschützt werden?

	7c	Ist die Genehmigung unanfechtbar können Einwendungen nicht auf Grund von Tatsachen erhoben werden, die schon vorgebracht waren.	1						1										
	7d	Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit obliegt dem Inhaber der Genehmigung.	1						1										
	9	Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen bedürfen einer Genehmigung.	1						1										
	9a	Die Vorgaben zur Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle sind einzuhalten.	1						1										
	9b	Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung der in § 9a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Veränderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung.																	
	9f	Es ist zu dulden, dass zur Vorbereitung der Planfeststellung Grundstücke betreten und befahren sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ähnliche vorübergehende Vorarbeiten auf Grundstücken durch die dafür zuständigen Personen ausgeführt werden.	1																
	12c	Es ist ein Strahlenschutzregister zu führen.																	
	13	Zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist vorzusorgen.																	
	19	Mit der staatlichen Aufsicht ist zusammenzuarbeiten.	1						1										
	19a	Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen betreibt muss dies wiederkehrend überprüfen, bewerten und kontinuierlich verbessern.							1										
	25	Die Vorgaben zur Haftung für Kernanlagen sind zu beachten. Die Verträge im Falle der Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung der Beförderer sind schriftlich zu verfassen.	1																
	27	Vorgaben zur Haftung in anderen Fällen.	1																
	28	Im Falle der Tötung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat.	1																
	29	Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten.	1																
	30	Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten ist durch eine Geldrente zu leisten.	1																
	34	Bei Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung sind dem Bundesministerium die radioaktiven Stoffe anzuzeigen und über Schadensersatzansprüche zu informieren.							1										
§ 2	4	Tätigkeiten mit Strahlensexpositionen oder Kontaminationen müssen gerechtfertigt sein. Medizinische Strahlensexpositionen müssen einen hinreichenden Nutzen erbringen.	1																
	5	Dosisgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden.							1										
	6	Unnötige Strahlensexposition ist zu vermeiden und die Dosis zu begrenzen.							1										
	7	Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungsbedürftig.							1										
	9	Die Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sind zu erfüllen.	1																
	10	Bei entsprechend niedriger Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe kann auf Antrag Pflicht zur Deckungsvorsorge befreit werden.							1										
	11	Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen bedürfen der Genehmigung.							1										
	12	Die beabsichtigte Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung vorher schriftlich anzuzeigen.							1										
	13	Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sind zu beachten.																	
	14	Dem Genehmigungsantrag sind insbesondere die Unterlagen nach Anlage II Teil B beizufügen.																	
	15	Bei einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert ist genehmigungspflichtig. Den Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung ist Folge zu leisten.							1										
	16	Die Vorgaben zur genehmigungsbedürftigen Beförderung sind zu erfüllen.							1										
	17	Die Vorgaben zur genehmigungsfreien Beförderung sind zu erfüllen.							1										
	19	Grenzüberschreitende Verbringung von hochradioaktiven Strahlenquellen oder bestimmten radioaktiven Stoffen bedarf einer Genehmigung. Die Vorgaben zur genehmigungsbedürftigen grenzüberschreitende Verbringung sind zu beachten.							1										
	20	Die Vorgaben zur anzeigebedürftigen grenzüberschreitenden Verbringung sind zu beachten.							1										
	23	Wer zum Zweck der medizinischen Forschung radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen anwendet, bedarf der Genehmigung.							1										
	24	Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen in der medizinischen Forschung sind zu erfüllen.							1										
	25	Geräte und Vorrichtungen in die radioaktive Stoffe eingefügt werden müssen eine Bauartzulassung aufweisen.							1										
	26	Die Vorgaben zu Zulassungsschein und Bekanntmachung der Bauart sind einzuhalten.																	
	27	Die Pflichten des Inhabers einer Bauartzulassung und des Inhabers einer bauartzugelassenen Vorrichtung insbesondere zu Qualität und Betriebsanleitung sind einzuhalten.							1										
	29	Als nicht radioaktiv sind Stoffe nur zu verwenden, zu verwerten, beseitigen, innehaben oder an einen Dritten weiterzugeben, wenn die zuständige Behörde die Freigabe erteilt hat.							1										
	30	Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz bedarf einer geeigneten Ausbildung, praktischer Erfahrung und erfolgreicher Teilnahme an anerkannten Kursen. Sie muss mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden.							1										
	31	Strahlenschutzbeauftragten sind schriftlich zu bestellen.							1										
	32	Dem Strahlenschutzverantwortlichen sind unverzüglich alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen. Die Strahlenschutzbeauftragten sind über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die ihre Aufgaben oder Befugnisse betreffen, unverzüglich zu unterrichten. Mit dem Betriebsrat oder dem Personalrat und den Fachkräften für Arbeitssicherheit ist zusammenzuarbeiten.							1										
	33	Strahlenschutzverantwortlicher und Strahlenschutzbeauftragten haben dafür zu sorgen, dass die Vorgaben und Schutzvorschriften eingehalten werden.							1										
	34	Eine Strahlenschutzanweisung ist zu erlassen, in der die in dem Betrieb zu beachtenden Strahlenschutzmaßnahmen aufzuführen sind.							1										
	35	Die Verordnung ist auszuhängen.							1										
	36	Strahlenschutzbereiche sind einzurichten und Kontrollbereiche und Sperrbereiche abzugrenzen.							1										
	37	Der Zutritt zu Strahlenschutzbereichen ist zu regeln.							1										

38	Personen mit Zutritt zu Kontrollbereichen sind über Arbeitsmethoden, Gefahren, Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und Inhalt dieser Verordnung, der Genehmigung, der Strahlenschutzanweisung und Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterweisen.				1							1							
39	Strahlenschutzbereiche müssen messtechnisch überwacht werden.				1							1							
40	An Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, ist die Körperdosis zu ermitteln. Ein bei der zuständigen Behörde registrierter Strahlenpass ist Pflicht.				1							1							
41	Die Körperdosis der Exposition ist zu ermitteln.				1							1							
42	Die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen der Körperdosis sind aufzuzeichnen und bis zum 75. Lebensjahr der überwachten Person aufzubewahren. Überschreitungen der Grenzwerte sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.				1							1							
43	Der Schutz vor Strahlenexposition ist vorrangig durch bauliche und technische Vorrichtungen oder durch geeignete Arbeitsverfahren sicherzustellen. Schwanger dürfen keiner Strahlenexposition ausgesetzt sein.				1							1							
44	Wird eine Kontamination festgestellt, so sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen um weitere Strahleneexpositionen und eine Weiterverbreitung radioaktiver Stoffe zu verhindern.				1							1							
45	Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen oberhalb der Freigrenzen umgehen.				1							1							
46	Die Grenzwerte zur Begrenzung der Strahlenexposition der Bevölkerung sind einzuhalten.				1							1							
47	Die Grenzwerte für die Ableitung radioaktiver Stoffe sind einzuhalten.				1							1							
48	Ableitungen aus Anlagen oder Einrichtungen sind bezüglich Emission und Immission zu Überwachen.				1							1							
49	Die sicherheitstechnische Auslegung für den Betrieb von Kernkraftwerken, für die standortnahe Aufbewahrung bestrahlter Brennelemente und für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sind zu erfüllen.				1							1							
50	Die Strahlenexposition als Folge von Störfällen ist zu begrenzen.				1							1							
51	Bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen sind Maßnahmen zu ergreifen.				1							1							
52	Zur Vorbereitung der Brandbekämpfung sind mit den zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu planen. Die betroffenen Bereiche sind zu kennzeichnen.				1							1							
53	Für sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse sind Vorbereitungen zur Schadensbekämpfung zutreffen.				1							1							
55	Die Grenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen sind einzuhalten.				1							1							
56	Der Grenzwert für die Summe der in allen Kalenderjahren ermittelten effektiven Dosen beruflich strahlenexponierter Personen ist einzuhalten.				1							1							
57	Bei der Überschreitung der Grenzwerte muss die Exposition der folgenden Kalenderjahre begrenzt werden.				1							1							
58	Einer besonderen zugelassenen Strahlenexposition dürfen nur Freiwillige ausgesetzt werden.				1							1							
59	Die Vorgaben zur Strahlenexposition bei Personengefährdung und Hilfeleistung (Rettungsmaßnahmen) sind einzuhalten.				1							1							
60	Geeignete arbeitsmedizinischen Vorsorge ist sicherzustellen.									1									
61	Die Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung sind einzuhalten.				1							1							
63	Bei Überschreitung der Grenzwerte ist die betroffene Person unverzüglich einem Arzt vorzustellen.				1							1							
64	Der ermächtigte Arzt hat die Aufgabe, die Erstuntersuchungen, die erneuten Beurteilungen oder Untersuchungen und die besondere arbeitsmedizinische Vorsorge durchzuführen sowie die Maßnahmen vorzuschlagen.										1								
65	Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Lagerung und Sicherung radioaktiver Stoffe sind einzuhalten.				1							1							
66	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungsvorrichtungen sowie Geräte für die Gammaradiographie sind jährlich zu warten und durch einen Sachverständigen auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz zu überprüfen.				1							1							
67	Strahlungsmessgeräte müssen geeignet und funktionstüchtig sein. Sie müssen gewartet und geprüft werden.				1							1							
68	Die Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht sind einzuhalten.				1							1							
69	Radioaktive Stoffe dürfen nur an Personen mit der erforderlichen Genehmigung abgegeben werden.				1							1							
69a	Die Rücknahme hochradioaktiver Strahlenquellen ist sicherzustellen.				1							1							
70	Über den Umgang mit radioaktiven Stoffen ist Buch zu führen und der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.				1							1							
71	Die Vorgaben zu Abhandenkommen, Fund, Erlangung der tatsächlichen Gewalt radioaktiver Stoffe sind einzuhalten.				1							1							
72	Anfall und Verbleib radioaktiver Abfälle sind zu planen.				1							1							
73	Radioaktive Abfälle sind zu erfassen und die Daten der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.				1							1							
74	Bei der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle zur Herstellung endlagerfähiger Abfallgebinde sind Verfahren anzuwenden, deren Anwendung das Bundesamt für Strahlenschutz zugestimmt hat. Abfallbehälter oder sonstige Einheiten sind zu kennzeichnen.				1							1							
75	Wer radioaktive Abfälle abgibt, hat vorher eine schriftliche Erklärung des Empfängers über dessen Annahmefähigkeit einzuholen. Wer radioaktive Abfälle zur Beförderung abgibt, hat dies der für ihn zuständigen Behörde mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Beförderung mitzuteilen.				1							1							
76	Die Vorgaben zur Ablieferung radioaktiver Abfälle sind einzuhalten.				1							1							
78	Radioaktive Abfälle sind vom Ablieferungspflichtigen zwischenzulagern.				1							1							
79	Für radioaktive Abfälle aus genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten besteht Umgehungsverbot.				1							1							
80	Radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung dürfen unmittelbar am Menschen nur nach rechtfertigender Indikation angewendet werden. Gebärfähige Frauen sind entsprechend zu befragen.										1								
81	Die durch ärztliche Untersuchungen bedingte Strahlenexposition ist nach Stand der medizinischen Wissenschaft einzuschränken.				1							1							
82	Radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung dürfen unmittelbar am Menschen nur durch Personen mit entsprechender beruflicher Ausbildung durchgeführt werden.				1							1							
83	Bei der medizinischen Strahlenanwendung sind Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuwenden.				1							1							
84	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie Bestrahlungsvorrichtungen dürfen nur in allseitig umschlossenen Räumen (Bestrahlungsräumen) betrieben werden.				1							1							
85	Die Aufzeichnungspflichten zur Patientenbefragung sind einzuhalten.										1								
86	Für Anwendungen am Menschen außerhalb der Heilkunde oder Zahnheilkunde gelten dieselben Regeln.				1							1							
87	Die besonderen Schutz- und Aufklärungspflichten sind zu beachten.										1								

	35			Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind alle 2 Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen zu belehren.															1	
	36			Die Einhaltung der Infektionshygiene ist zu gewährleisten. Mit den zur Überwachung beauftragten Personen ist zusammenzuarbeiten.					1											
	37			Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass die menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht geschädigt werden kann.					1	1										
	39			Betreiber von Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlagen oder eines Schwimm- oder Badebeckens haben mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten und Maßnahmen umzusetzen.					1					1						
	41			Abwasser muss so beseitigt werden, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen.					1						1					
	42			Die Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote für Erkrankte sind zu beachten.															1	
	43			Beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen darf nur nach Belehrung und mit Bescheinigung des Gesundheitsamtes gearbeitet werden.					1	1										
	44			Wer Tätigkeiten mit Krankheitserregern ausübt braucht dafür die Erlaubnis der zuständigen Behörde.					1	1										
	47			Die Voraussetzungen für die Erlaubnis sind zu erfüllen. Dies sind Abschluss eines Studiums der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin, der Pharmazie oder den Abschluss eines naturwissenschaftlichen Fachhochschul- oder Universitätsstudiums mit mikrobiologischen Inhalten sowie eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit mit Krankheitserregern.					1	1										
	49			Tätigkeiten mit Krankheitserregern sind 30 Tage vor Aufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.					1	1										
	50			Wesentliche Veränderungen der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie von Art und Umfang der Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.					1	1										
	51			Mit der aufsichtsführenden Behörde ist bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern zusammenzuarbeiten.					1	1										
	52			Krankheitserreger sowie Material, das Krankheitserreger enthält, dürfen nur an jemanden abgegeben werden, der eine Erlaubnis besitzt.					1										1	
	56			Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen.								1								
Werden Infektionskrankheiten verhütet oder bekämpft?																				
Sollen neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten in Verkehr gebracht werden?	NLV	Artikel 3 1 VO 258/9 7		Lebensmittel und Lebensmittelzutaten dürfen nur mit einer entsprechenden Genehmigung in Verkehr gebracht werden und müssen gekennzeichnet werden.								1								
Sollen neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten in Verkehr gebracht werden?																				
Werden gentechnische Arbeiten oder Freisetzungen durchgeführt?	GenTAnhV GenTAufzV	§ 1	2	Keine Pflichten enthalten. Die dokumentarischen Anforderungen an Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten oder bei Freisetzungen sind einzuhalten.															1	
			3	An Aufzeichnungen dürfen keine Streichungen oder Änderungen vorgenommen werden. Sie sind zu unterschreiben.															1	
			4	bei gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 2 bis 4 und bei Freisetzungen sind die Aufzeichnungen dreißig Jahre aufzubewahren, bei Sicherheitsstufe 1 10 Jahre. Bei Betriebsstilllegung oder auf Verlangen sind die Aufzeichnungen der Behörde vorzulegen.																1
Werden gentechnische Arbeiten oder Freisetzungen durchgeführt?																				
Werden gentechnische Arbeiten durchgeführt?	GenTBeitV GenTNotfV	§ 2 GenTG	3	Keine Pflichten enthalten. Betreiber haben der zuständigen Behörde für die Erstellung der außerbetrieblichen Notfallpläne die notwendigen Unterlagen zu liefern.															1	
			5	Der Betreiber hat bei einem Unfall die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.															1	
			6	Bei einem Unfall ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.															1	
Werden gentechnische Arbeiten durchgeführt?	GenTVIV	§ 2 GenTG	3	Die Anzeige, die Anmeldung oder der Antrag sind der zuständigen Behörde schriftlich zu stellen.															1	
Werden gentechnische Arbeiten durchgeführt?			4	Die Unterlagen für gentechnische Anlagen, erstmalige oder weitere gentechnische Arbeiten sind zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.															1	
			5	Die Unterlagen bei Freisetzungen sind zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.															1	
			6	Die Unterlagen zum Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens sind zu erstellen. Sicherheitsrelevante Auswirkungen sind auf der Grundlage von Erfahrungen zu beurteilen.																1
			7	Ausnahmen von Angaben und Maßnahmen sind in den Unterlagen zu vermerken.															1	
			Anlage	Die Vorgaben zu den Angaben in den Unterlagen für gentechnische Anlagen oder gentechnische Arbeiten sind einzuhalten.															1	
Werden gentechnische Arbeiten durchgeführt?	ZKBSV BGenTGKostV			Keine Pflichten enthalten.																
				Keine Pflichten enthalten.																